



Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz
Bayerstraße 28a, 80335 München

Gegen Empfangsbekenntnis

Siemens Mobility GmbH
Krauss-Maffei-Straße 2
80997 München

Geschäftsbereich IV – Umweltschutz, Immissionsschutz, Genehmigungspflichtige Anlagen RKU-IV-2111

Bayerstraße 28a
80335 München

Dienstgebäude:
Bayerstraße 28a

ga-immissionsschutz.rku
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
824-G/25-01

Datum
10.08.2026

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Az.: 824-G/25-01
Siemens Mobility GmbH, Krauss-Maffei-Straße 2, 80997 München

Hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von bis zu 1000 Schienenfahrzeugeinheiten je Jahr gemäß § 4 BImSchG

am Standort Krauss-Maffei-Straße 2, 80997 München

Auf Antrag der Firma Siemens Mobility GmbH vom 03.07.2025 (eingereicht am 04.07.2025 und 10.07.2025), ergänzt am 19.09.2025, 03.11.2025, 24.11.2025, 12.03.2026 und 30.04.2026, erlässt die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, als Kreisverwaltungsbehörde folgenden

B e s c h e i d:

S-Bahn: S1 bis S8
Haltestelle
Hauptbahnhof/Hackerbr.
U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5
Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19
Haltestelle Hermann-Lingg-
Straße
Bus: Linie 58, Linie 68
Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:
<http://www.muenchen.de/gsr>

Inhalt

A.....	3
Verfügender Teil des Bescheides	3
I. Genehmigung	3
II. Genehmigungsunterlagen und -anlagen:	10
III. Konzentrationswirkung	18
IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen	29
1. Allgemein.....	29
2. Baustellenbetrieb/Bauphase.....	30
3. Immissionsschutz.....	31
4. Abfallrecht.....	67
5. Wasserrecht.....	69
6. Altlasten	71
7. Münchner Stadtentwässerung (MSE).....	72
8. Gewerbeaufsichtsamt.....	73
9. Baurecht.....	74
10. Brandschutz	76
11. Untere Naturschutzbehörde	86
V. Genehmigungsdauer	87
VI. Kosten	87
B.....	88
G r ü n d e	88
I. Sachverhalt und Verfahren:	88
1. Antrag und Genehmigungsverfahren.....	88
2. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	90
3. Aufstellungsort	92
II. Rechtliche und technische Würdigung:	93
1. Zuständigkeit.....	93
2. Genehmigungsverfahren.....	93
3. Genehmigungsvoraussetzungen.....	95
4. Konzentrationswirkung	160
5. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	184
6. Entscheidung	196
7. Genehmigungsdauer.....	196
8. Kostenentscheidung.....	196

A.
Verfügender Teil des Bescheides

I. Genehmigung

Nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Genehmigungsunterlagen (II.) sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen (IV.) werden Errichtung und Betrieb der nachfolgend beschriebenen Anlage

genehmigt:

Anlagenart:

Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr.

Genehmigungsgegenstand:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von bis zu 1000 Schienenfahrzeugeinheiten pro Jahr, konkret:

- Erhöhung der Produktionskapazität auf maximal 1.000 Schienenfahrzeugeinheiten im Jahr, einhergehend mit entsprechenden Umbaumaßnahmen an der bestehenden Fertigung
- sowie Erweiterung der bestehenden Fertigung durch
 - Umbau und Umnutzung der Hallenbereiche 0310, 0320, 0330, 0340 und 0350 (Block 3) als neues Oberflächenzentrum mit einer neuen Sandstrahlkabine sowie vier kombinierten Lackier- und Trockenkabinen; jeweils mit Vor- und Nacharbeitsplätzen sowie einem Lacklager.
 - Nutzungserweiterung auf die bisher nicht durch die Fa. Siemens Mobility GmbH genutzten Hallenbereiche Block 8 und 9.

Anlagenidentität:

Die Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen umfasst die nachfolgenden wesentlichen Anlagenteile, aufgeteilt in die folgenden Betriebseinheiten (folgend: BE):

BE100 Lagerung im Werk 1 und Werk 2

BE101 Vor- und Endmontagelager (Block 1)

- Hallenbereiche 0110 Ost, 0120 Ost, 0130 Ost, 0140 Ost, 0150 Ost, 0160 Ost
- Wareneingang von Materialien für die Vor- und Endmontage
- Lagerung von Gefahrstoffen in Halle 0110 Ost in Gefährstoffschränken (asecos feuerbeständiger Gefährstoffschrank Select W-123, max. Lagervolumen von jeweils 0,12 m³), insgesamt ca. 1.000 kg Lagervolumen.

BE102 Rohbaulager (Block 2)

- Hallenbereiche 0210 Ost und 0220 Ost
- Wareneingang Stahlbauteile, Lagerung in Hochregalen und Kleinteilregalen mittels Elektrostapler. Insgesamt ca. 8.000 l Lagervolumen.

BE103 Lagerhalle 0221 (westlich von Block 2)

- Hallenbereich 0221 (Schleppdach)
- Lagerung mechanischer Komponenten für Endmontage, Frontenden, Verpackungsmaterialien (Holz, Kartonagen) für den Versand.

BE104 Lager (Änderungen) (Block 8)

- Hallenbereiche 0810, 0820 und 0830
- Lagerung im Hochregallager (Ost), Lagerflächen (West) u. AutoStore (H820)
- Lagerung von Großkomponenten (z.B. Schaltschränke, Kühlanlagen)
- Lagerung von Kleinkomponenten (für Produktion in Block 1 und Block 9)
- Lagerung von Kleinmaterial (z.B. Schrauben) im AutoStore
- AutoStore besteht aus Roboter, Behälter, Grid, Arbeitsplätzen, Controller.

BE105 Lager (Block 4)

- Hallenbereiche 0421 und 0422
- Lagerung von Großkomponenten (Montagekomponenten wie z.B. Batterie- kästen, Kabeltrommeln, Druckluftbehälter, Montageteile Euro-Palettenmaß.
- An- und Auslieferung per LKW, Ein- und Auslagerung per Elektrostapler.

BE106 Versand (Block 4)

- Hallenbereich 0420
- Verpackung von Bauteilgruppen (Ersatzteile, Zusatzkomponenten), Versand von Material zur Auswärtsbearbeitung und Reklamationsmaterial.
- Materialien werden versandfertig verpackt und von LKW's abgeholt.

BE107 Gefahrstofflagerung (östlich von Block 8)

- Außenbereich H810 Nord (Drehkreuz)
- 2 Gefahrstoffcontainer
 - a) Denios, Typ 2 K 514.Ost ca. 7.000 l
 - b) Denios, Typ 2 G 6.14 O ca. 7.000 l
- Lagerung von Großgebinden von Gefahrstoffen

BE108 Stahlbaulager (Änderungen) (Block 9)

- Hallenbereich 930 Ost und West
- Lagerung von Materialien für den Rohbau in Werk 2 in Hochregallager und Blockflächen mittels Brückenkran und Elektrostaplern.

BE109 Gefahrstofflagerung (südlich von Block 9)

- Außenbereich südlich von Block 9
- 3 Gefahrstoffcontainer
 - a) Denios, Typ 3K 714.Ost max. 36.000 l
 - b) Denios, Typ 3K 714.Ost max. 36.000 l
 - c) Denios, Typ REI 90/F90 Regallager RFP-B 615.30 max. 8.000 l
- Lagerung von Großgebinden von Gefahrstoffen. Anlieferung der Gefahrstoffe mit Lkw. Ein- und Auslagerung an Verwendungsort in Transportwannen mit Elektrostaplern.

BE110 Leichtbauhalle (Änderungen)(östlich von Block 9)

- Lagerung von Großkomponenten (z.B. Traktionsstromrichter, Kühlanlagen)
- Blocklagerung auf dem Boden. Ein- und Auslagerung an den Verwendungsort mit Elektrostaplern.

BE111 Lagerzelt (Änderungen) (westlich von Block 1)

- Lagerung von Großkomponenten in einer Leichtbauhalle (z.B. Frontenden)
- Die Lagerung erfolgt auf dem Boden. Anlieferung per Lkw. Ein- und Auslagerung an den Verwendungsort mittels Elektrostapler.

BE112 Leichtbauhalle (Änderungen)(westlich von Block 2)

- Lagerung von Stahlbauteilen. Weiterverteilung an Arbeitsplätze. Einlagerung mit Elektrostaplern. Transport zu Arbeitsplätzen mit Elektrostaplern, elektrischen Flurförderzeugen und Handwagen.

BE113 Außenlagerflächen (tlw. Änderungen) (öst- u. südöstlich v. Block 8/9)

- Lagerung von Großbaukomponenten (z.B. Dächer)
- Lagerung auf dem Boden ohne Überdachung. Anlieferung mit Lkw, Verteilung auf die Lagerflächen mit Elektrostapler, ebenso Auslagerung.

BE200 Fertigung im Werk 1 (Betrieb der bestehenden Fertigung).

BE210 Rohbau Schweißerei (Block 2)

- Hallenbereiche 0230, 0240, 0250, 0260 (jeweils Ost und West)
- Rohbau der Wagenkästen, Frontenden, Führerhäuser, weitere Komponenten (z.B. Seitenwände, Langträger, Querträger).
Arbeitsschritte: Komponenten in Vorrichtung einspannen, Schweißen, Schleifen, Qualitätskontrolle, Richten.
Ausschließlich Schweißarbeiten mit Schwarzstahl (Grundmaterialien: S235JR, S355J2C+N, S355J2+N, S275NL, S355NL, S460NL, S355J2WP, S690QL, S460MC, S500MC).
Verschweißen der Teile mittel Handschweißgeräten zu einer Baugruppe (MAG-, WIG- und Bolzenschweißen). Die Anlagen verfügen jeweils über zwei Schweißzellen, die während des Schweißprozesses geschlossen sind.
Schweißzusatz: Böhler EMK 8 Massivdraht.
Schutzgase: Corgon 18, Cronigon 2, CO₂, Argon

BE220 Strahlanlage (Block 1)

- Hallenbereich 0181
- Sandstrahlkabine zur Entgratung und Glättung von Werkstücken (z.B. Wagenkästen, Frontenden).
Arbeitsschritte: Vorbereitung, Strahlvorgang (Roboterstrahlen und manuelles Strahlen), Reinigung, Kontrolle und Nacharbeit. Die Abluft (max. Abluftvolumenstrom 73.000 m³/h) wird zur Entstaubung über Filter (SEW140, North Filtration A/S) geleitet.
Einsatzstoff: Edelkorund F30 (Lagerung in Silo mit 16 m³ und 24 t)

BE230 Lackieranlage (Block 2)

- Hallenbereiche 0201 und 0202
- BE231: Lackierkabine 1 (Gebäude 0201, Gleis 1)
Vorbereitung Lackierung, Grundierung, Schutzlack, Spachteln
Zu- und Abluft über 3 Teilsektionen mit je 50.000 m³/h.
- BE232: Lackierkabine 2 (Gebäude 0201, Gleis 2)
Vorbereitung Lackierung, Grundierung, Schutzlack, Spachteln
Zwei Zu- und Abluftaggregate mit jeweils 2x 70.000 m³/h
- BE233: Lackierkabine 4 (Gebäude 0201, Gleis 4)
Endlackierung (manuelle Beschichtung)
Zu- und Abluftgerät mit Lüftungsleistung von 66.000 m³/h
- BE234: Lackierkabine 5 (Gebäude 0202, Gleis 5)
Endlackierung (Beschichtung manuell und mittels Roboter)
Zu- und Abluftgerät mit Lüftungsleistung von 60.000 m³/h
- BE235: Technikraum und Lacklager (Gebäude 0201, Gleis 3)

- Mischanlage, Regallagerung m. Auffangwannen ca. 8.000 kg
- Lacklager, Regale mit Auffangwannen ca. 6.500 kg
- BE236 Lackfinish (Gebäude 0181, Gleis 2 und 3)
Kontrolle, ggf. Nacharbeiten mit Pinsel oder kleiner Lackpistole

BE240 Vormontage (Block 1 und 2)

- Hallenbereiche 0110 – 0160 West, 0170 Ost und West, 0210 West
- BE241: Fertigung Kabelbäume/Kabelstränge, Fertigung der Kabelbäume/Kabelstränge für Endmontage
- BE242: Fertigung Frontenden und Türen, Vorbereitung der Frontenden und Türen für die Endmontage
- BE243: Fertigung Gerüste/Baugruppen, Vorbereitung von Steuerungs- und Schaltschränken, Löschanlagen, Kompressoren für den Einbau in Schienenfahrzeuge.

BE250 Endmontage (Block 1)

- Hallenbereiche 0150 – 0170 West (Teilbereich) und 0180
Arbeitsschritte:
Einbau Transformatoren, Kabelkanäle, Druckluftschräume, Leitungen.
Einbau Gerüste, Kühler, Druckluftherzeuger, Brandbekämpfungsanlage.
Anbau von Frontenden mittels Verschraubung und Verklebung
Anbringung der Türen
Aufsetzen des Daches und der Stromabnehmer
Einfüllen von Betriebsmitteln (Bremsflüssigkeit, Hydrauliköl, Kühlmittel;
Scheibenwischflüssigkeit etc.)
Montage der Schienenfahrzeuge auf die Drehgestelle

BE260 Montage-Endprüfung / Qualitätssicherung (Block 2)

- Hallenbereich 0204
Prüfung aller Komponenten auf Funktion und Verarbeitung, Dichtigkeitsprüfung
Berieselungsanlage. Einsatzstoff: Wasser aus Versorgungsnetz.
Wasserverbrauch pro Schienenfahrzeug ca. 6.000 l.

BE270 Inbetriebsetzung (Block 2)

- Hallenbereiche 0202 und 0203
Aufspielen Steuerungssoftware. Anlegen Schuppenspannung (3 x 400 V),
Prüfung relevanter Funktionen. Anlegen Fahrdratspannungen (3 kV / 25 kV)

BE300 Testgleis (Freibereich)

Testgleis parallel zu Gleisanlage Bahnstrecke München – Ingolstadt mit ca. 500 m Länge. Beschleunigung der Schienenfahrzeuge bis zu 40 km/h. Fahrtests bis 40 km/h, Bremstests, Funktion der Sicherheitseinrichtungen, Funktion der Zugsicherungen, je nach Ausstattungsvariante. Bremsungen erfolgen pneumatisch, mechanisch, elektrisch, mit oder ohne Rekuperation.

BE400 Fertigung im Werk 2 (Errichtung und Betrieb)

BE410 Rohbau (Block 9)

- Hallenbereiche 0940 und 0950 jeweils Ost und West, 0960 Ost, 0970 Ost
- Rohbau der Wagenkästen mit Komponenten wie Untergestelle, Dächer und

Seitenwände. Die anfallenden Arbeiten sind hauptsächlich Einspannen der Komponenten in Vorrichtungen, Schweißarbeiten (Schweißen automatisch, Handschweißen), Schleifen (Verputzen), Qualitätskontrolle und – falls erforderlich – Richten (mit Flamme oder induktiv), Transport mittels elektrischer Mover innerhalb der Hallenbereiche Block 9. Transport fertiger Wagenkästen zwischen Rohbau (Block 9) und Sandstrahlkabine (Block 3, 0311) über elektrische Mover, die auf den KAMAG-Wagontransporter gefahren und wieder abgeladen werden.

BE420 Strahlanlage (Block 3)

- Hallenbereich 0310 (Silo Edelkorund 15 m³ und 24 t)
- Hallenbereich 0311 (Sandstrahlkabine)
- Hallenbereich 0312 (Nacharbeiten)
- Arbeitsvorgänge: Vorbereiten, Strahlvorgang (Roboterstrahlen und manuelles Strahlen), Reinigung, Kontrolle und Nacharbeiten. Die Abluft (max. Abluftvolumenstrom 68.000 m³/h) wird zur Entstaubung über Filter (SEW140, North Filtration A/S) geleitet.
Einsatzstoff: Strahlmittel Edelkorund.

BE430 Lackieranlage (Block 3)

- Hallenbereiche 0320, 0330, 0340 und 0350
- BE431: Lackierkabine 0321 (Manuelle Lackierung)
Manuelle Lackierung der Reisezugwägen mit Farbpistolen
Abluftvolumenstrom: 110.000 m³/h
- BE432: Lackierkabine 0322 (Manuelle Lackierung)
Manuelle Lackierung der Reisezugwägen mit Farbpistolen
Abluftvolumenstrom: 110.000 m³/h
- BE433: Nachbearbeitung (Spachteln und Schleifen)
Manuelle Nachbearbeitung mittels Schleifen und Spachteln
Abluftvolumenstrom: 30.000 m³/h
- BE434: Lackierkabine 0331 (Automatische Lackierung)
Manuelle und automatische Lackierung der Reiszugwägen
Abluftvolumenstrom (manuelle Lackierung): 68.000 m³/h
Abluftvolumenstrom (automatische Lackierung): 10.000 m³/h
- BE435: Lackierkabine 0332 (Automatische Lackierung)
Manuelle und automatische Lackierung der Reiszugwägen
Abluftvolumenstrom (manuelle Lackierung): 68.000 m³/h
Abluftvolumenstrom (automatische Lackierung): 10.000 m³/h
- BE436: Handlack / Q20 (Hallenbereiche 0341 und 0342, Handlackierung)
Kontrolle, ggf. Nacharbeiten mit Pinsel oder kleiner Lackpistole
- BE437: Lacklager (Hallenbereich 0350)
Lacklager, Regale mit Auffangwannen ca. 7.200 l
Waage, Mischplatz und Waschplatz (Reinigen der Rührgeräte)

BE440 Vormontage (Block 2)

- Hallenbereich 0220 West: Fertigung von Kabelbäumen und Kabelsträngen.

BE450 Endmontage (Block 9)

- Hallenbereiche 0910, 0920 (jeweils Ost und West), Hallenbereich 0990
- Einbau von Kabelkanälen, Druckluftleitungen, sonstige Versorgungsleitungen
- Einbau bzw. Einkleben des Bodens, Dämmung, Sitzmöbel, Wand- und Deckenverkleidungen, Ablagen und sonstiger Ausstattungen (z.B. Toiletten),
- Einbau der Fensterscheiben, Einbau von Gerätekästen wie Druckluftmodule, Schaltschränke und Klimaanlage, Verkabelung des Wagens, Anbringung der Türen und

Einkleben der Fenster, Einfüllen von Betriebsmitteln und Montage der Schienenfahrzeuge auf die Drehgestelle.

BE460 Montage-Endprüfung / Qualitätssicherung (Block 9)

- Hallenbereiche 0910 und 0920
- Montageendprüfung (0910) und Qualitätsmeilenstein Q040 (0920)
- Test der Verdrahtungsarbeiten mit elektrischer Prüfung auf Isolation, Durchgang und Spannungsfestigkeit. Nach Aufsetzen der Drehgestelle und Finalisieren findet in Halle 0920 der Qualitätsmeilenstein statt.

BE500 Sonstige Anlagen und Bereiche

Schiebebühne

Verbinden der Bauteile zwischen den Anschlussgleisen in Block 1 u. 2 sowie dem Testgleis (BE300).

Wagontransporter KAMAG (6-achsig)

Transport von Wagenkästen zwischen Block 8/9 und der Sandstrahlkabine (Block 3) sowie der Lackieranlage (Block 3).

Unimog Lkw (Zweiwegefahrzeug)

Transport außerhalb der Hallenbereiche von noch nicht (eigenständig) fahrbereiten Schienenfahrzeugen.

Druckluftanlage (Nördlich des Hallenbereichs 0310)

Zentrale Druckluftversorgung via Druckluftringleitung.

Insgesamt fünf Druckluftherzeuger (davon

3 öleingespritzte Schraubenkompressoren Atlas Copco GA 110 VSD und 2

Adsorptionstrockner Atlas Copco BD 520) mit erzeugter Druckluft von 8,5 bar.

Krananlagen (außen)

Drei Krananlagen (östlich Block 1, östlich Block 2, westlich Block 1)

Entladung von Drehgestellen, Transformatoren und Stahlbauteilen, die per Lkw angeliefert werden.

Bereitstellungszelt (Südöstlich Block 1)

Unterstellung von Schienenfahrzeugen (lackierte / unlackierte Wagenkästen)

Lagerung Abfälle (gesamter Standort)

Container (soweit erforderlich überdacht). Zwischenlagerung von Produktionsabfällen bis zur Abholung durch den Entsorger.

Streusandbetankung (Block 2)

Befüllung der Streusandeinrichtung über ein Silo für Quarzsand (25 m³). Betankung im Bereich der Berieselungsanlage.

Waage

Bereich Fabrikstraße, westlich Block 2. Wiegen fertiger Schienenfahrzeuge.

Schaltanlage

- Hallenbereich 0424

- Errichtung und Betrieb einer neuen Schaltanlage („Station Hof-West-Neu“) und Ersatz der alten Schaltanlage. Folgende Fahrdrabtspannungen sind aktuell am Standort vorhanden:
 - 15 kV (AC Wechselstrom) mit 16,7 Hz Netzfrequenz
 - 25 kV (AC Wechselstrom) mit 50 Hz Netzfrequenz
 - 3 kV (DC Gleichstrom)

Die Versorgung erfolgt aus dem Ortsnetz der Stadtwerke München

Betriebszeiten:

Ganzjährig an Werktagen im Zwei- oder Dreischichtbetrieb.

Die Schichten beginnen montags um 06.00 Uhr und enden samstags um 14.00 Uhr. Lieferverkehr findet innerhalb der vorgenannten Zeiten statt. Außerhalb der Betriebszeiten findet kein Lieferverkehr statt.

Übersichtliche Darstellung der Betriebszeiten in den einzelnen Betriebseinheiten:

Betriebs- einheit	Bereich	Betriebszeiten	Anzahl Schichten
BE100	Lagerung und Logistik Werk 1 und 2 in Hallen	24 h	3
	Logistik (Stapler und Lkw-Verkehr sowie Entladung außerhalb der Hallen)	06.00 – 22.00 Uhr	2
BE210	Rohbau Schweißerei	24 h	3
BE220	Strahlanlage	24 h	3
BE230	Lackieranlage	24 h	3
BE240	Vormontage	24 h	3
BE250	Endmontage	24 h	3
BE260	Montage-Endprüfung / Qualitätssicherung	24 h	3
	Berieselungsanlage	06.00 – 22.00 Uhr	2
BE270	Inbetriebsetzung	06.00 – 24.00 Uhr	2
BE300	Testgleis Stationär	06.00 – 24.00 Uhr	2
	Testgleis (Fahrbetrieb)	08.30 – 21.30 Uhr	2
BE410	Rohbau	24 h	3
BE420	Strahlanlage	24 h	3
BE430	Lackieranlage	24 h	3
BE440	Vormontage	06.00 – 22.00 Uhr	2
BE450	Endmontage	06.00 – 22.00 Uhr	2
BE460	Montage-Endprüfung / Qualitätssicherung	06.00 – 22.00 Uhr	2
BE500	Sonstige Anlagen und Bereiche		
	Schiebebühne	24 h	2
	Unimog	06.00 – 22.00 Uhr	2
	Wagontransporter KAMAG	06.00 – 22.00 Uhr	2
	Außenkräne	06.00 – 22.00 Uhr	2
	Gleiswaage	06.00 – 22.00 Uhr	2

In den nachfolgenden Teilbereichen der Anlage, mit den nachstehend beschriebenen Produktionsvorgängen, wird der Beginn der ersten Schicht auf Sonntag abends um 22.00 Uhr vorgezogen:

Betriebseinheit	Gebäude	Bereich
BE210	Block 2	Rohbau Schweißerei teilweise (automatisierte Laserschweißanlagen)
BE220	Block 1	Sandstrahlanlage
BE230	Block 2	Lackieranlage
BE410	Block 9	Rohbau teilweise (automatisierte Punktschweißmaschine)
BE420	Block 3	Sandstrahlanlage
BE430	Block 3	Lackieranlage

Aufstellungsort:

Betriebsgelände des Industrieparks Allach im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing an der südlichen Grenze des Bezirksteils Allach zum Bezirksteil Untermenzing. Die antragsgegenständliche Anlage umfasst auf der Gemarkung Allach die Flurstücke Nr. 1207 (Block 1), 1207/5 (Block 8/9), 1207/6 (Block 2) und 1207/7 (Block 3 und Block 4) sowie 1202/3 (Parkplatz) und 1203 (Parkplatz).

Hinweise:

Alle in Bezug auf die vorstehend beschriebene Anlage schon ergangenen behördlichen Entscheidungen bleiben unberührt und in ihren Festsetzungen weiterhin zu beachten, soweit nichts anderes verfügt ist.

II. Genehmigungsunterlagen und -anlagen:

Die nachfolgend aufgeführten, mit dem Genehmigungsvermerk des Referates für Klima- und Umweltschutz versehenen Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer I. genehmigte Anlage behandeln und nicht im Widerspruch zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. stehen.

a) Genehmigungsunterlagen Nr. 001/25, 2. Fertigung:

Ordner 1:

- Antragsschreiben von 30.06.2025, eingegangen am 10.07.2025 (3 Seiten)
- Antrag nach dem BImSchG § 4 + § 8a vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025 (3 Seiten)
- Deckblatt und Inhaltsverzeichnis zum Erläuterungsbericht in der am 24.11.2025 eingereichten Fassung (9 Seiten)
- Erläuterungsbericht Kapitel 1 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025, S. 1-4 bis 1-10 und S. 1-14 in der am 24.11.2025 eingereichten Fassung (15 Seiten)
- Kurzbeschreibung vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025 (10 Seiten)
- Auflistung Investitionskosten vom 10.07.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Antrag § 8a vom 30.06.2025, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Erläuterungsbericht Kapitel 2 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025 (9 Seiten)
- Übersichtsplan M 1:25.000, Stand 28.02.2025, eingegangen am 10.07.2025

- Übersichtsplan M 1:5000, Stand 28.02.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Auszug Flächennutzungsplan M 1:10.000, Stand 02.04.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Auszug Bebauungspläne M 1:10.000, Stand 10.02.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Luftbild M 1:25.000, Stand 28.02.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Luftbild M 1:5000, Stand 28.02.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Auszug aus dem Katasterwerk M 1:1000, eingegangen am 10.07.2025

Ordner 2:

- Erläuterungsbericht Kapitel 3 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025, S. 3-58 und 3-64, 3-71 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung, S. 3-72 in der am 24.11.2025 eingereichten Fassung (72 Seiten)
- Gefahrstoffkataster vom 04.04.2024, eingegangen am 10.07.2025 (26 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] vom 13.09.2024, eingegangen am 10.07.2025 (11 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] vom 30.07.2024, eingegangen am 10.07.2025 (14 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] vom 22.08.2023, eingegangen am 10.07.2025 (19 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] vom 20.07.2023, eingegangen am 10.07.2025 (19 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] vom 24.08.2023, eingegangen am 10.07.2025 (18 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt AD BLUE vom 05.05.23, eingegangen am 10.07.2025 (18 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt Titan Cargo max vom 21.12.2022, eingegangen am 10.07.2025 (12 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt Glysantin G40 vom 03.04.23, eingegangen am 10.07.25 (17 S.)
- Sicherheitsdatenblatt Glysantin G30 vom 03.04.23, eingegangen am 10.07.25 (17 S.)
- Sicherheitsdatenblatt Transformer Fluid vom 08.03.2018, eingegangen am 10.07.2025 (19 Seiten)
- Anlagedaten BE220 vom 10.07.2025, eingegangen am 10.07.2025 (10 Seiten)
- Fließbild Fertigung Werk 1 vom 10.06.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Fließbild Fertigung Werk 2 vom 10.06.2025 eingegangen am 10.07.2025
- Plan Dosiertechnik_2K_Glocke_EXTi vom 24.10.2024, eingegangen am 10.07.2025
- Plan Dosiertechnik_2K_Pistole vom 17.12.2024, eingegangen am 10.07.2025
- Übersichtsplan Schaltanlage vom 22.05.2024, eingegangen am 10.07.2025
- Layout Block 1 vom 27.05.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Layout Block 2 vom 03.06.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Layout Block 3 vom 03.06.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Layout Block 4, eingegangen am 10.07.2025
- Layout Block 8/9 vom 03.06.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Layout Sandstrahlanlage Block 1 B2058098-D M 1:120 + M 1:100, eingegangen am 10.07.2025 (2 Pläne)
- Layout Sandstrahlanlage Block 3 B2063081-H M 1:150 + M 1:120, eingegangen am 10.07.2025 (2 Pläne)
- Layout Ebene 0 M 1:100, eingegangen am 10.07.2025
- Layout Ebene 1 M 1:100, eingegangen am 10.07.2025
- Kranplan Außenbereich aus November 2024, eingegangen am 10.07.2025
- Übersichtsplan Druckluftrohr Leitungsnetz M 1:1000 vom 26.11.2007, eingegangen am 10.07.2025
- [REDACTED] vom 05.09.24, eingegangen am 10.07.25 (3 Flow Charts)
- [REDACTED] vom 28.10.2024, eingegangen am 10.07.2025 (44 Seiten)
- [REDACTED] aus Juni 2024, eingegangen am 10.07.2025 (8 Seiten)

- [REDACTED] vom 23.08.22, eingegangen am 10.07.25 (90 S.)
- [REDACTED] aus April 2023, eingegangen am 10.07.2025 (9 Seiten)
- [REDACTED] vom 09.04.2024, eingegangen am 10.07.2025 (78 Seiten)
- [REDACTED], eingegangen am 10.07.2025 (7 Seiten)
- [REDACTED] vom 13.03.2024, eingegangen am 10.07.2025 (42 Seiten)
- [REDACTED] vom 17.12.2024, eingegangen am 10.07.2025 (64 Seiten)
- [REDACTED] vom 15.01.2025, eingegangen am 10.07.2025 (14 Seiten)
- Materialdatenblatt [REDACTED] vom 20.03.2025, voestalpine Böhler Welding GmbH, eingegangen am 19.09.2025 (1 Seite)
- Materialdatenblatt [REDACTED] vom 20.05.2025, voestalpine Böhler Welding GmbH, eingegangen am 19.09.2025 (1 Seite)
- Materialdatenblatt [REDACTED] vom 03.06.2025, voestalpine Böhler Welding GmbH, eingegangen am 19.09.2025 (2 Seiten)
- Technische Spezifikation [REDACTED] vom 21.10.19, eingegangen am 19.09.25 (3 S.)
- Bestellbeschreibung [REDACTED] vom 16.02.07, eingegangen am 19.09.25 (2 S.)
- Bestellbeschreibung [REDACTED] vom 27.06.05, eingegangen am 19.09.25 (2 S.)
- Technische Spezifikation [REDACTED] vom 25.09.13, eingegangen am 19.09.25 (4 S.)
- Technische Spezifikation [REDACTED] vom 27.09.13, eingegangen am 19.09.25 (4 S.)
- Technische Spezifikation [REDACTED] vom 13.03.19, eingegangen am 19.09.25 (3 S.)
- Technische Spezifikation [REDACTED] aus September 2006, eingegangen am 19.09.2025 (5 Seiten)
- Bestellbeschreibung Werkstoff [REDACTED] vom 16.02.07, eingegangen am 19.09.25 (2 S.)
- Technische Spezifikation [REDACTED] vom 25.09.13, eingegangen am 19.09.25 (4 Seiten)
- Technische Spezifikation [REDACTED] vom 26.09.13, eingegangen am 19.09.25 (4 Seiten)
- Technische Spezifikation [REDACTED] vom 26.09.13, eingegangen am 19.09.25 (4 Seiten)
- Technische Spezifikation [REDACTED] vom 25.09.13, eingegangen am 19.09.25 (4 Seiten)
- Technische Spezifikation [REDACTED] vom 21.07.10, eingegangen am 19.09.25 (4 S.)
- Technische Spezifikation [REDACTED] vom 15.01.2013, eingegangen am 19.09.2025 (4 Seiten)
- Auflistung der Einsatzmengen Lackierkabinen, eingegangen am 24.11.2025 (4 Seiten)

Ordner 3:

- Erläuterungsbericht Kapitel 4 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025, S. 4-12 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung (17 Seiten)
- Übersichtsplan Emissionsquellen M 1:500 vom 11.06.25, eingegangen am 10.07.2025
- Schornsteinhöhenberechnung Nr. M178819/01 vom 02.07.2025, eingegangen am 10.07.2025 (484 Seiten)
- Lufthygienisches Gutachten Nr. M178819/02 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025 (89 Seiten)
- Erläuterungsbericht Kapitel 5 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025, S. 5-3 bis 5-5 und 5-7 in der am 24.11.2025 eingereichten Fassung, S. 5-6 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung (7 Seiten)
- Schallprognose für Gesamtstandort Bericht Nr. M178750/01 vom 17.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (98 Seiten)
- Ergänzung Schallprognose für Gesamtstandort vom 16.10.2025, eingegangen am 24.11.2025 (4 Seiten)

Ordner 4:

- Erläuterungsbericht Kapitel 6 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025, Seite 6-3 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung, Seite 6-10 in der am 24.11.2025 eingereichten Fassung (10 Seiten)
- Störfallberechnungshilfe vom 27.05.2024, eingegangen am 10.07.2025 (17 Seiten)
- Brandschutznachweis Block 1 Stand 10.03.26, eingegangen am 12.03.26 (128 Seiten)
- Brandschutznachweis Block 2 Stand 10.03.26, eingegangen am 12.03.26 (165 Seiten)

Ordner 5:

- Brandschutznachweis Block 3 Stand 10.03.26, eingegangen am 12.03.26 (122 Seiten)
- Brandschutznachweis Block 4 Stand 10.03.26, eingegangen am 12.03.26 (82 Seiten)
- Brandschutznachweis Block 8+9 Stand 10.03.26, eingegangen am 12.03.26 (159 S.)
- Ergänzende brandschutztechnische Stellungnahme vom 17.11.2025, Steinhof Ingenieure GmbH (eingegangen am 24.11.2025) (51 Seiten)

Ordner 6:

- Erläuterungsbericht Kapitel 7 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025 (4 Seiten)
- Erläuterungsbericht Kapitel 8 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Erläuterungsbericht Kapitel 9 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025 (3 Seiten)
- Erläuterungsbericht Kapitel 10 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Erläuterungsbericht Kapitel 11 vom 03.07.25, eingegangen am 10.07.2025 (31 Seiten)
- Abwicklung Unfallmeldung für MO Mitarbeiter vom 16.03.20, eingegangen am 10.07.25
- Gefährdungsbeurteilung Nr. 4096 Stand 08.02.23, eingegangen am 10.07.25 (15 S.)
- Gefährdungsbeurteilung Nr. 1842 Stand 24.02.23, eingegangen am 10.07.25 (19 S.)
- Betriebsanweisung Nr. 3627 Arbeiten mit einer Hubarbeitsbühne Stand 06.03.2023, eingegangen am 10.07.2025 (1 Seite)
- Betriebsanweisung Nr. 7561 Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten Lackieranlagen Stand 06.03.2024, eingegangen am 10.07.2025 (6 Seiten)
- Liste Überwachungsbedürftige Anlagen Werk Allach, eingegangen am 10.07.25 (2 S.)
- Anlagenliste Werk Allach, eingegangen am 10.07.2025 (8 Seiten)
- Kranliste, eingegangen am 10.07.2025 (5 Seiten)
- Explosionsschutzdokument Gefahrenstofflager Außenbereich Halle 31 vom 13.09.2024, eingegangen am 10.07.2025 (14 Seiten)
- Explosionsschutzdokument Gefahrenstofflager Außenbereich Halle 990 vom 09.12.2024, eingegangen am 10.07.2025 (14 Seiten)
- Explosionsschutzdokument Lacklager Block 2 Halle 201 vom 20.01.2025, eingegangen am 10.07.2025 (14 Seiten)
- Explosionsschutzdokument Altlack-/Altlösemittelcontainer westlich Halle 0210 vom 14.11.2024, eingegangen am 10.07.2025 (15 Seiten)
- Explosionsschutzdokument Lackieranlage für Lokomotiven und Fahrzeugteile Tor Süd 1 = Lackieranlage Nr. 1 vom 17.12.2024, eingegangen am 10.07.2025 (16 Seiten)
- Explosionsschutzdokument Lackieranlagen für Lokomotiven und Fahrzeugteile Tor Süd 2/4 in den Hallen 0201/0202 vom 16.12.2024, eingegangen am 10.07.2025 (16 Seiten)
- Explosionsschutzdokument Lackieranlage für Lokomotiven und Fahrzeugteile Tor Süd 5 = Lackieranlage Nr. 4 inkl. Lackversorgungsraum in der Halle 202 vom 14.11.2024, eingegangen am 10.07.2025 (18 Seiten)
- Explosionsschutzdokument Sicherheitsschränke mit technischer Belüftung Stand 24.02.2021, eingegangen am 10.07.2025 (3 Seiten)
- Explosionsschutzdokument Sicherheitsschränke ohne technischer Belüftung Stand 24.02.2021, eingegangen am 10.07.2025 (3 Seiten)
- Ex-Schutzkonzept Block 3 vom 26.05.2025, eingegangen am 10.07.2025 (15 Seiten)
- Erläuterungsbericht Kapitel 12 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025, S. 12-1 bis 12-11 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung (11 Seiten)

- Erläuterung Abwassersituation Block 3, 8, 9 vom 23.12.2024, eingegangen am 10.07.2025 (3 Seiten)
- Bestandsplan der Abwasserkanäle M 1: 1000 vom 26.09.18, eingegangen am 10.07.25
- Entwässerungsplan M 1:200 vom 17.05.2017, eingegangen am 10.07.2025
- Sachverständigengutachten gem. § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV Bericht Nr. M184490/03 vom 16.06.2025, eingegangen am 10.07.2025 (15 Seiten)
- Übersicht AwSV-Anlage MCH KM vom 16.09.25, eingegangen am 19.09.2025 (1 Seite)
- Erläuterungsbericht Kapitel 13 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025, Seite 13-2 bis 13-3 und Seite 13-7 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung (7 Seiten)
- Plan Außenanlagen mit Baumbestand M 1:500 & M 1:2000 vom 18.09.2025, eingegangen am 19.09.2025
- FFH-Vorprüfung Bericht Nr. M184312/02 vom 02.07.2025, eingegangen am 10.07.2025 (67 Seiten)
- Ergänzung zur FFH-Vorprüfung vom 30.04.2026 (8 Seiten)
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 06.12.2024, eingegangen am 10.07.2025 (21 Seiten)
- Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 30.04.2026 (3 Seiten)
- Stellungnahme Landschaftsbild vom 08.09.2025, Bericht Nr. M184312/N01, eingegangen am 19.09.2025 (9 Seiten)
- Erläuterungsbericht Kapitel 14 vom 03.07.25, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, Bericht Nr. M184312/01 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025 (110 Seiten)

Ordner 7:

- Erläuterungsbericht Kapitel 15 vom 03.07.2025, eingegangen am 10.07.2025, Seite 15-1 und 15-2 in der am 24.11.2025 eingereichten Fassung (2 Seiten)
- Bauantrag Leichtbauhalle Block 1 Ost in der am 19.09.25 eingereichten Fassung (4 S.)
- Anlagenverzeichnis zum Bauantrag Block 1 Ost vom 27.03.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 31.01.25, eingegangen am 19.09.25 (4 Seiten)
- Deckblatt Amtlicher Lageplan vom 19.12.2024, eingegangen am 10.07.2025
- Kenndaten zum Bauantrag vom 27.03.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Plan 04.01: Grundriss, Schnitte, Ansichten, Lageplan M 1:100/1:2000 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung
- Plan 04.02: Lageplan M 1:1000/1:2000 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung
- Statistik der Baugenehmigungen Nr. 3865457, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme vom 29.08.2025, eingegangen am 19.09.2025 (2 Seiten)
- Plan 04.03: Darstellung Überschreitung Abstandsfläche M 1:500/1:2000 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung
- Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme vom 29.08.2025, eingegangen am 19.09.2025 (2 Seiten)
- Plan 04.03: Darstellung Überschreitung Abstandsfläche M 1:500/1:2000 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung
- Baumbestandserklärung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (3 Seiten)
- Grundstückerschließung – Entwässerung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (2 Seiten)
- Notarvertrag zu Geh- und Fahrrecht mit INKA Allach GmbH & Co. KG vom 09.02.2024, eingegangen am 19.09.2025 (4 Seiten)
- Lageplan Dienstbarkeit II, eingegangen am 19.09.2025
- Bauantrag Leichtbauhalle Block 1 West in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung (4 Seiten)
- Anlagenverzeichnis zum Bauantrag vom 27.03.2025, eingegangen am 10.07.2025

- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 27.03.25, eingegangen am 19.09.25 (4 Seiten)
- Deckblatt Amtlicher Lageplan vom 19.12.2024, eingegangen am 10.07.2025
- Kenndaten zum Bauantrag vom 27.03.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Antrag auf Befreiung: Überbaubare Grundstücksfläche – Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze vom 27.03.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Plan 04.01: Grundriss, Schnitte, Ansichten, Lageplan M 1:100/1:2000 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung
- Plan 04.02: Lageplan M 1:1000/1: in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung
- Planfertigung 04.03: Baumbestand/Lageplan M 1:200/1:2000 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung
- Statistik der Baugenehmigungen Nr. 3865471, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (3 Seiten)
- Baumbestandserklärung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (3 Seiten)
- Grundstückerschliefung – Entwässerung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (2 Seiten)
- Notarvertrag zu Geh- und Fahrrecht mit INKA Allach GmbH & Co. KG vom 09.02.2024, eingegangen am 19.09.2025 (4 Seiten)
- Lageplan Dienstbarkeit II, eingegangen am 19.09.2025
- Bauantrag Block 2 in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung (4 Seiten)
- Anlagenverzeichnis zum Bauantrag vom 23.06.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 23.06.25, eingegangen am 19.09.25 (4 Seiten)
- Flächenzusammenstellung zum Bauantrag vom 23.06.25, eingegangen am 19.09.2025
- Deckblatt Amtlicher Lageplan vom 19.12.2024, eingegangen am 10.07.2025
- Plan 04.01: Grundriss, EG, Lageplan M 1:200/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.02: Grundriss, 1.OG, Teilschnitt Galerie Lageplan M 1:200/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.03: Dachaufsicht, Lageplan M 1:200/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.04: Lageplan M 1:1000/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.05: Baumbestand/Lageplan M 1:200/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.06: Ansicht West, Nord, Ost, Süd Lageplan M 1:200/1:2000 vom 17.11.2025, eingegangen am 24.11.2025
- Statistik der Baugenehmigungen Nr. 3865443, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV vom 09.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (2 Seiten)
- Baumbestandserklärung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (3 Seiten)
- Notarvertrag zu Geh- und Fahrrecht mit INKA Allach GmbH & Co. KG vom 09.02.2024, eingegangen am 19.09.2025 (4 Seiten)
- Lageplan Dienstbarkeit II, eingegangen am 19.09.2025
- Bauantrag Block 2 West in der am 19.09.2025 eingereichten Fassung (4 Seiten)
- Anlagenverzeichnis zum Bauantrag vom 23.06.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 23.06.25, eingegangen am 19.09.25 (4 Seiten)
- Deckblatt Amtlicher Lageplan vom 19.12.2024, eingegangen am 10.07.2025
- Kenndaten zum Bauantrag vom 23.06.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Statistik der Baugenehmigungen Nr. 3882607, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Plan 04.01: Grundriss, Schnitt, Ansichten Lageplan M 1:100/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.02: Lageplan M 1:1000/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Baumbestandserklärung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (3 Seiten)

- Grundstückserschließung – Entwässerung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (2 Seiten)
- Notarvertrag zu Geh- und Fahrrecht mit INKA Allach GmbH & Co. KG vom 09.02.2024, eingegangen am 19.09.2025 (4 Seiten)
- Lageplan Dienstbarkeit II, eingegangen am 19.09.2025

Ordner 8:

- Anlagenverzeichnis zum Bauantrag Block 3 vom 27.03.25, eingegangen am 10.07.25
- Auflistung Nachbarteiligung zum Bauantrag Block 3 vom 27.03.2025, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Bauantrag Block 3, eingegangen am 10.07.2025 (4 Seiten)
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 27.03.25, eingegangen am 19.09.25 (4 Seiten)
- Flächenzusammenstellung zum Bauantrag vom 27.03.25, eingegangen am 19.09.2025
- Deckblatt Amtlicher Lageplan vom 19.12.2024, eingegangen am 10.07.2025
- Beschreibung geplanter Tätigkeiten in Block 3, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV vom 30.01.2025, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Statistik der Baugenehmigungen Nr. 3865443, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Plan 04.01: Grundriss, Technikebene (-200), EG M 1:200/1:2000 vom 29.07.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.02: Grundriss, 1. OG, 2. OG, Dachaufsicht M 1:200/1:2000 vom 29.07.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.03 Index 02: Schnitte, A-A, B-B, C-C, D-D, E-E; Ansichten Nord, Ost, Süd M 1:200/1:2000 vom 29.07.2025, eingegangen am 24.11.2025
- Plan 04.04: Lageplan M 1:1000/1:2000 vom 29.07.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.05: Baumbestand Lageplan M 1:200/1:2000 vom 29.07.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Antrag auf Abweichung: Anbau einer Wetterschutzhalle Halle 310 Nord vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (3 Seiten)
- Baumbestandserklärung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (3 Seiten)
- Anlagenverzeichnis zum Bauantrag Block 8/9 vom 23.06.25, eingegangen am 10.07.25
- Bauantrag Block 8 + 9, eingegangen am 10.07.2025 (4 Seiten)
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 23.06.25, eingegangen am 19.09.25 (4 Seiten)
- Deckblatt Amtlicher Lageplan vom 19.12.2024, eingegangen am 10.07.2025
- Flächenzusammenstellung zum Bauantrag vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025 (5 Seiten)
- Beschreibung geplanter Tätigkeiten in Block 9, eingegangen am 10.07.2025 (4 Seiten)
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV vom 30.01.2025, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Statistik der Baugenehmigungen Nr. 3865443, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Plan 04.01: Grundriss UG, Lageplan M 1:200/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.02: Grundriss EG, Ansicht West, Lageplan M 1:200/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.03: Grundriss 1. OG, Schnitt A1, A2, A3, B, Teilansicht Ost, Lageplan M 1:200/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.04: Grundriss 2. OG, Lageplan M 1:200/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.05: Lageplan M 1:1000/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.06: Baumbestand, Lageplan M 1:200/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.07: Ansicht West, Ost, Lageplan M 1:200/1:2000 vom 17.11.2025, eingegangen am 24.11.2025

- Plan 04.08: Ansicht Süd, Nord, Lageplan M 1:200/1:2000 vom 17.11.2025, eingegangen am 24.11.2025
- Baumbestandserklärung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (3 Seiten)
- Bauantrag Leichtbauhalle Block 8/9 Ost, eingegangen am 19.09.2025 (4 Seiten)
- Anlagenverzeichnis zum Bauantrag vom 27.03.2025
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 27.03.25, eingegangen am 19.09.25 (4 Seiten)
- Deckblatt Amtlicher Lageplan vom 19.12.2024, eingegangen am 10.07.2025
- Kenndaten zum Bauantrag, eingegangen am 10.07.2025
- Statistik der Baugenehmigungen Nr. 3865472, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Plan 04.01: Grundriss, Schnitte, Ansichten Lageplan M 1:100/1:2000 vom 31.01.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.02: Lageplan M 1:1000/1:2000 vom 31.01.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) wegen Überschreitung der festgesetzten Baugrenze um 1,55 m vom 10.09.25, eingereicht am 19.09.25 (3 Seiten)
- Baumbestandserklärung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (3 Seiten)
- Grundstückerschließung – Entwässerung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (2 Seiten)
- Bauantrag Schaltanlage vom 27.03.2025, eingegangen am 10.07.2025 (4 Seiten)
- Anlagenverzeichnis und Bauantrag vom 27.03.2025
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 27.03.25, eingegangen am 19.09.25 (4 Seiten)
- Auflistung beteiligte Nachbarn zum Bauantrag vom 27.03.2025, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Deckblatt Amtlicher Lageplan vom 19.12.2024, eingegangen am 10.07.2025
- Kenndaten zum Bauantrag vom 27.03.2025, eingegangen am 10.07.2025
- Betriebsbeschreibung „Schaltanlage Hof-West-Neu“ vom 06.12.2024, eingegangen am 10.07.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs, unterzeichnet am 31.01.2025, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Statistik der Baugenehmigungen Nr. 3865452, eingegangen am 10.07.2025 (2 Seiten)
- Plan 04.01: Grundriss, Schnitt, Ansichten Lageplan M 1:100/1:2000 vom 31.01.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.02: Lageplan M 1:1000/1:2000 vom 31.01.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Plan 04.03: Baumbestand Lageplan M 1:200/1:2000 vom 31.01.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Antrag auf Abweichung von Art. 44a BayBO Solaranlagen, eingegangen am 19.09.2025 (3 Seiten)
- Baumbestandserklärung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (3 Seiten)
- Grundstückerschließung – Entwässerung vom 10.09.2025, eingegangen am 19.09.2025 (2 Seiten)
- Plan 04.100: Außenanlage mit Baumbestand, Lageplan; M 1:500/1:2000 vom 23.06.2025, eingegangen am 19.09.2025
- Stellplatzermittlung vom 31.01.2025, eingegangen am 24.11.2025 (2 Seiten)
- Fahrradstellplatzermittlung zum BImSchG Antrag Index 01 vom 31.01.2025, eingegangen am 24.11.2025 (2 Seiten)
- Nachweis Stellplätze PKW und Fahrrad zum BImSchG Antrag Index 01 vom 31.01.2025, eingegangen am 24.11.2025 (2 Seiten)
- Planfertigung 04.50 Index 01: Darstellung Mietfläche, Stellplatznachweis, Nachweis der Fahrradstellplätze, Lageplan; M 1:1000/1:5000 vom 31.10.2025, eingegangen am 24.11.2025
- Grundbucheintrag von Allach des Amtsgerichts München, Blatt 5912 Deckblatt und Einlegebögen 1, 4, 4 R, 5; freigegeben zum 17.01.96, eingegangen am 24.11.25 (5 S.)
- Schreiben über die geplante Errichtung Solarkonto am Standort Siemens Allach vom 16.07.2025, eingegangen am 24.11.2025 (2 Seiten)

b) Anlagen

- Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm
- Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen
- Immissionsschutzrechtliche Hinweise für die Betreiber*innen genehmigungsbedürftiger Anlagen
- Formular „Baubeginnsanzeige“
- Formular „Anzeige Nutzungsaufnahme“
- eine Fertigung Antragsunterlagen (Fertigung Nr. 2)

Die Anlagen sind Gegenstand dieser Genehmigung.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG). Sie umfasst jedoch nicht Planfeststellungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Sinne von § 8 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und ganz oder teilweise personenbezogene Entscheidungen.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- Verzicht auf Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV) für das Lacklager Block 3
- Baugenehmigung nach Art. 64 Bayerische Bauordnung (BayBO) für
 - Block 1 Ost
Errichtung einer Leichtbauhalle als Unterstand Lokomotiven
Baugrundstück Allach Fl.Nr. 1207/0
 - Block 1 West
Errichtung einer Leichtbauhalle als Front/End Lager
Baugrundstück Fl.Nr. 1207
 - Block 2
Halle 201 und 202: Erhöhung bestehender Kaminanlagen
Neuanlage Kamine im Außenbereich Ost und West
Halle 203 1. OG: Nutzungsänderung von Technikflächen zu Bürofläche und Pausenraum
Baugrundstück Fl.Nr. 1207/6
 - Block 2 West
Errichtung einer Leichtbauhalle als Lager / Logistik
Baugrundstück: Fl.Nr. 1207/6
 - Block 3
Nutzungsänderung Härterei und Schreinerei zu Lackzentrum mit Abbruch Büroeinbauten

Halle 320 Ost sowie Abbruch Büroanbau Halle 330 Ost und Anbau einer Wetterschutzhalle Halle 310 Nord
Baugrundstück Fl.Nr. 1207/7

- Block 8/9
Halle 810 bis 980: Abbruch aller bestehenden Bühneneinbauten
Halle 940 bis 960: Abbruch von 3 Stützen im Bereich Mittelgang sowie deren mit Abfangung
Halle 820: Einbau einer Autostore-Anlage
Halle 970: Einbau einer Richtkabine
Verwaltungsriegel Ost: Abbruch Geschossdecke im Technikbereich, Anbau eines Lastenaufzugs, Errichtung von Kaminanlagen
Fassaden Ost und West: Einbau bzw. Erweiterung der Toranlagen/ Durchfahrten
Baugrundstück Fl.Nr. 1207/5
- Leichtbauhalle Block 8/9 Ost
Errichtung einer Leichtbauhalle als Lagerhalle
Baugrundstück Fl.Nr. 1207/5
- Neubau einer Schaltanlage
Baugrundstück Fl.Nr. 1207/7

- Nachfolgende baurechtlichen Befreiungen:

Block 1 West

1. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der rückwärtigen westlichen Baugrenze durch die Leichtbauhalle auf eine Länge von 12,7 m um 1,892 m

Leichtbauhalle Block 8/9 West

2. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der straßenseitigen östlichen Baugrenze durch die Leichtbauhalle auf einer Länge von 36,75 m um 1,55 m.

- Nachfolgende brandschutzrechtliche Abweichungen:

Block 1

1. Abweichung 1 von Ziffer 5.7.1 Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL) – Auslösegruppen und Flächen

Im Bestand des zu beurteilenden Gebäudes sind abweichend der Anforderungen lediglich 8 Auslösegruppen mit einer Fläche von bis zu 2.500 m² ausgeführt.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Die Auslösegruppen und Auslösestellen sind in einem zusätzlichen Plan als Anlage im Feuerwehrplan darzustellen.

2. Abweichung 2 von Ziffer 5.6.10 IndBauRL i.V.m. Art 33 Abs. 4 BayBO – Wände

notwendiger Treppenräume

Nach Begutachtung der Wände im Bestand und nach Aussagen des Bauherrn können den Treppenraumwänden keine mechanische Beanspruchung unterstellt werden. Eine F90-A Qualität kann unterstellt werden. Es soll auf die Ausführung in der Bauart von Brandwänden verzichtet werden.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

3. Abweichung 3 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Übereinanderliegende Einbauten – Endmontage

In der Endmontage befindet sich auf ca. 5 m Höhe eine Lagerbühne (Technikbühne 1, 2 und 3) die über die komplette Breite der Endmontage angeordnet ist.

An der Ostfassade befindet sich auf ca. 2,50 m Höhe ein weiterer Einbau (Technikbühne 1. OG). Somit sind zwei Einbauten übereinander angeordnet.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

4. Abweichung 4 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Übereinanderliegende Einbauten – Anbau Nord

Im Anbau Nord werden zwei Einbauten übereinander angeordnet.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

5. Abweichung 5/6 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Überschreitung der Einzelflächen von Einbauten – Anbau Nord

Im Anbau Nord werden zwei Einbauten übereinander angeordnet, welche jeweils eine Fläche von 851,53 m² aufweisen und somit die maximal zulässige Einbaufäche um ca. 251 m² überschreiten.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

6. Abweichung 7 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Überschreitung der Einzelflächen von Einbauten – Anbau Ost

Im Anbau Ost ist ein Einbau angeordnet, welcher eine Fläche von 1.198,12 m² aufweist und somit die maximal zul. Einbaufäche um ca. 598 m² überschreitet.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

7. Abweichung 8 von Ziffer 5.7 IndBauRL – Rauchableitung Büroeinbau

Bei erforderlicher Entrauchung werden Zuluftöffnungen im unteren Raumdrittel benötigt. Aufgrund der Bestandssituation können für die Anbauten Nord und Ost keine Zuluftflächen im unteren Raumdrittel ertüchtigt werden.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

8. Abweichung 9 von Ziffer 5.6 IndBauRL – Sicherstellung zweiter Rettungsweg über angrenzenden Hallenbereich

Im Bestand wird der zweite Rettungsweg für die Anbauten Nord und Ost teilweise über angrenzenden Hallenbereiche geführt und endet somit entgegen der Forderung weder in einem notwendigen Treppenraum, in einem anderen Brandabschnitt noch im Freien.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

9. Abweichung 10 von Art. 33 Abs. 6 BayBO – Treppenraumöffnung zu Lagerräumen und sonstigen Räumen > 200 m²

Öffnungen in den notwendigen Treppenräumen zu Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² haben feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach Ablauf der Lebensdauer sind neu installierte Abschlüsse feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszuführen.

10. Festgestellte und nicht beantragte Abweichung von Ziffer 5.7.4.3 IndBauRL – automatische Auslösung Rauchabzugsanlagen

Gemäß 3.3.7 BSNW sind in der Produktionshalle pneumatisch auslösende Rauchabzugsanlagen verbaut. Eine automatische Auslösung ist nicht gegeben.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach Ablauf der Lebensdauer der Auslöseeinrichtungen sind Rauchabzugsanlagen mit automatischer Auslösung auszuführen.

Die Auslösegruppen und Auslösestellen sind in einem zusätzlichen Plan als Anlage im Feuerwehrplan darzustellen.

Block 2

11. Abweichung 1 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Übereinander angeordnete Einbauten

Die Einbauten im Bereich Achse J-L sind übereinander angeordnet.
Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

12. Abweichung 2 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Überschreitung der zulässigen Gesamtfläche der Einbauten

Die Gesamtfläche von Einbauten ist ca. 1073 m² und überschreitet die zulässige Gesamtfläche der Einbauten (25 % der Grundfläche des Geschosses) von 674 m²

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

13. Abweichung 3 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Fläche einzelner Einbauten überschreitet zulässige Fläche

Die Grundfläche des Einbaus beträgt 1.211 m² und überschreitet die max. zulässige Grundfläche von 600 m² um 611 m².

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

14. Abweichung 4 von Ziffer 5.6.4 IndBauRL – Mindestbreite Hauptgänge

Die Breite des Hauptganges beträgt 1,43 bzw. 1,45 m.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

15. Abweichung 5 von Ziffer 5.7 IndBauRL – Rauchableitung Anbau 201

In der heutigen Fassung der IndBauRL sollen Rauchabzugsflächen im oberen Raumdrittel angeordnet werden. Dies wird durch die vorhandenen Tore, im Bereich der Lackiererei 201 Kabinen 1, 2 und 4 nicht erfüllt.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

16. Abweichung 6 zu Ziffer 5.7 IndBauRL – Rauchableitung Anbau 205

In der heutigen Fassung der IndBauRL sollen Rauchabzugsflächen im oberen Raumdrittel angeordnet werden. Dies wird durch die vorhandenen Tore, im Bereich des Sandstrahlens Anbau 205 nicht erfüllt.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

17. Abweichung 7 zu Ziffer 5.6.10 IndBauRL i.V.m. Art 33 Abs. 3 BayBO – Ausgang ins Freie bei notwendigem Treppenraum

Die Treppenräume in den Achsbereichen J-K / 1-2 und J-K / 9-10 besitzen keinen direkten Ausgang ins Freie und auch keinen anschließenden Raum, welcher dieselben Anforderungen wie der notwendige Treppenraum besitzt.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

18. Abweichung 8 von Art. 33 Abs. 6 BayBO – Treppenraumöffnungen zu Lagerräumen und sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² ohne rauchdichte Funktion

Öffnungen in den notwendigen Treppenräumen zu Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² haben feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach Ablauf der Lebensdauer sind neu installierte Abschlüsse feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszuführen.

19. Abweichung 9 von Ziffer 5.7.1 IndBauRL – Auslösegruppen und Flächen

In der bestehenden Haupthalle des zu beurteilenden Gebäudes sind abweichend der Anforderungen lediglich 8 Auslösegruppen mit einer Fläche von maximal 2.365 m².

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Die Auslösegruppen und Auslösestellen sind in einem zusätzlichen Plan als Anlage im Feuerwehrplan darzustellen.

20. Festgestellte du nicht beantragte Abweichung von Ziffer 5.7.4.3 IndBauRL – automatische Auslösung Rauchabzugsanlagen

Gemäß 3.3.7 BSNW sind in der Produktionshalle pneumatisch auslösende Rauchabzugsanlagen verbaut. Eine automatische Auslösung ist nicht gegeben.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach Ablauf der Lebensdauer der Auslöseeinrichtungen sind Rauchabzugsanlagen mit automatischer Auslösung auszuführen.

Die Auslösegruppen und Auslösestellen sind in einem zusätzlichen Plan als Anlage im Feuerwehrplan darzustellen.

Block 3

21. Abweichung 1 von Ziffer 5.6.4 IndBauRL – Erreichbarkeit eines Hauptganges in 15 m

Im Hallenteil 310 beträgt die Länge zum nächsten Hauptgang ca. 40 m.
Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

22. Abweichung 3 von Art. 33 Abs. 6 BayBO – Treppenraumöffnungen zu Lagerräumen und sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² ohne rauchdichte Funktion

Öffnungen in den notwendigen Treppenräumen zu Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² haben feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach Ablauf der Lebensdauer sind neu installierte Abschlüsse feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszuführen.

23. Abweichung 4 von Ziffer 5.7.1 IndBauRL – Auslösegruppen und Flächen

Es sind zwei Auslöseeinheiten im Außenbereich und eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte in den zusammenhängenden Hallen 310 - 350 vorhanden mit einer Fläche von maximal 4.044 m².

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Die Auslösegruppen und Auslösestellen sind in einem zusätzlichen Plan als Anlage im Feuerwehrplan darzustellen.

24. Festgestellte und nicht beantragte Abweichung von Ziffer 5.7.4.3 IndBauRL – automatische Auslösung Rauchabzugsanlagen

Gemäß 3.3.7 BSNW sind in der Produktionshalle pneumatisch auslösende Rauchabzugsanlagen verbaut. Eine automatische Auslösung ist nicht gegeben.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach Ablauf der Lebensdauer der Auslöseeinrichtungen sind Rauchabzugsanlagen mit automatischer Auslösung auszuführen.

Die Auslösegruppen und Auslösestellen sind in einem zusätzlichen Plan als Anlage im Feuerwehrplan darzustellen.

Block 4

25. Abweichung 1 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Übereinander angeordnete Einbauten
Die Einbauten sind übereinander angeordnet.
Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

26. Abweichung 2 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Überschreitung der zulässigen Gesamtfläche der Einbauten (25 % Regel)

Die Gesamtfläche von Einbauten ist ca. 1311 m² und überschreitet die zulässige Gesamtfläche der Einbauten (25 % der Grundfläche des Geschosses) von 507,57 m²

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

27. Abweichung 3 von Ziffer 5.6 IndBauRL – Kleinere Breite vom Hauptgang hinter dem Schaltschrank in 013-Montagehalle im EG

Die Breite des Hauptganges hinter dem Schaltschrank in der 013-Montagehalle im Erdgeschoss ist kleiner als die geforderte Mindestbreite von 2 m und beträgt ca. 1,33 m.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

28. Abweichung 4 von Ziffer 6.2 IndBauRL – Dachträger in 013-Montagehalle ohne nachgewiesene Feuerwiderstandsdauer

Die bestehenden tragenden Dachträger in der 013-Montagehalle im Erdgeschoss bestehen aus Stahl und weisen keine Feuerwiderstandsdauer auf.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

29. Abweichung 5 von Art. 33 Abs. 6 BayBO – Treppenraumöffnungen zu Lagerräumen und sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² ohne rauchdichte Funktion

Öffnungen in den notwendigen Treppenräumen zu Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² haben

feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach Ablauf der Lebensdauer sind neu installierte Abschlüsse feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszuführen.

Block 8/9

30. Abweichung 1 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Übereinander angeordnete Einbauten

Die Einbauten sind übereinander angeordnet.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

31. Abweichung 2 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Überschreitung der zulässigen Grundfläche einzelner Einbauten

Die zulässige Einbaufäche von 600 m² wurde mit dem Einbau im Achsbereich K-L|0-11 mit vorhandenen 1.178 m² und im Achsbereich A-L|-1-0 mit vorhandenen 1.382 m² überschritten.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

32. Abweichung 3 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Überschreitung der zulässigen Gesamtfläche der Einbauten (25 % Regel)

Die Gesamtfläche von Einbauten ist ca. 6.809 m² und überschreitet die zulässige Gesamtfläche der Einbauten (25 % der Grundfläche des Geschosses) von 6.438 m².

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

33. Abweichung 4 von Ziffer 5.6.9 IndBauRL – Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge der Einbauten

In den feuerbeständig abgetrennten Anbauten kann aufgrund der Bestandssituation eine Rettungsweglänge von 35 m nicht eingehalten werden.

Im KG liegt eine maximale Rettungsweglänge von ca. 49 m vor.

Im EG sind die Überschreitungen von 35 m Lauflänge innerhalb der Kopfbauten nur geringfügig mit 2 m überschritten.

Im „1. OG“ und „2. OG“ liegt die maximale Lauflänge bei 49 m.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

34. Abweichung 6 von Art. 33 Abs. 6 BayBO - Treppenraumöffnungen zu Lagerräumen und sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² ohne rauchdichte Funktion

Öffnungen in den notwendigen Treppenräumen zu Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² haben feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen

zugestimmt werden.

Nach Ablauf der Lebensdauer sind neu installierte Abschlüsse feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszuführen.

35. Abweichung 7 von Ziffer 5.7.1 IndBauRL – Auslösegruppen und Flächen

In den bestehenden Hallen 0810 – 0970 des zu beurteilenden Gebäudes sind abweichend der Anforderungen lediglich 10 Auslösegruppen mit einer Fläche von maximal 2.181 m².

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Die Auslösegruppen und Auslösestellen sind in einem zusätzlichen Plan als Anlage im Feuerwehrplan darzustellen.

36. Festgestellte und nicht beantragte Abweichung von Ziffer 5.7.4.3 IndBauRL – automatische Auslösung Rauchabzugsanlagen

Gemäß 3.3.7 BSNW sind in der Produktionshalle pneumatisch auslösende Rauchabzugsanlagen verbaut. Eine automatische Auslösung ist nicht gegeben.

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach Ablauf der Lebensdauer der Auslöseeinrichtungen sind Rauchabzugsanlagen mit automatischer Auslösung auszuführen.

Die Auslösegruppen und Auslösestellen sind in einem zusätzlichen Plan als Anlage im Feuerwehrplan darzustellen.

Hinweis zu Block 3, Abweichung 2 von Art. 30 Abs. 7 BayBO – Dach von Anbauten:

In dem niedriger gelegenen Flachdach am südlichen Ende des Gebäudes sind insgesamt sechs Oberlichter angebracht, wovon zwei in einem Abstand von 1,20 m und vier in einem Abstand von 2,65 m zur danebenliegenden aufgehenden Außenwand liegen.

Nach Auffassung der Branddirektion liegt keine Abweichung vor. Der Nachweis wird nach Abschnitt 7 IndBauRL geführt. Beide Bereiche liegen in einem Brandabschnitt. Es bestehen keine Einwände gegen die Ausführung.

Hinweis zu Block 8/9, Abweichung 5 von Abschnitt 7 IndBauRL – Tragende Dachbinder im Hallenbereich 0830 aus brennbaren Baustoffen:

Gemäß Brandlastberechnung nach Abschnitt 7 IndBauRL müssen tragende Dachbinder aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Im Hallenbereich 0830 wurde das Dachtragwerk nicht aus nichtbrennbaren Baustoffen, sondern aus Holzbauteilen hergestellt.

Nach Auffassung der Branddirektion liegt keine Abweichung vor. Es bestehen keine Einwände gegen die Ausführung.

Gemäß Tabelle 6 IndBauRL ist bei einer erforderlichen $t_F \leq 15$ min für die Dachbinder keine Feuerwiderstandsfähigkeit erforderlich, normalentflammbare Baustoffe sind zulässig.

Der Hallenbereich 0830 wird mit Sprinklerschutz ausgestattet.
Die Brandlast der Dachbinder wurde in die Berechnung mit einbezogen.
In dem Bereich der Nagelplattenbinder wurden zwei Hallen nachträglich miteinander verbunden, sodass ein neues überdachtes Hallenschiff zwischen den ehemaligen Außenwänden der davor bestehenden Hallen entstanden ist. Das Nagelplattensystem ist somit auf diesen Bereich beschränkt und es kann nur hier zu einem isolierten Versagen kommen.

Bauteile des Dachtragwerkes, deren Versagen nicht zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führt, werden keiner Brandsicherheitsklasse zugeordnet, sofern das Dach zur Brandbekämpfung nicht begangen werden muss (Ziffer 7.2.4 IndBauRL).
Der betroffene Bereich wird im Feuerwehrplan als Gefahrenbereich gekennzeichnet.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach § 4 BImSchG nicht eingeschlossen:

- Nachfolgende baurechtliche Befreiungen:

Block 3

1. Abweichung von Art. 44a Abs. 2 BayBO wegen dem Verzicht auf die Herstellung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in angemessener Auslegung auf dem Dach der geplanten, an Block 3 angebauten Wetterschutzhalle

Neubau einer Schaltanlage

2. Abweichung von Art. 44a Abs. 2 BayBO wegen dem Verzicht auf die Herstellung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in angemessener Auslegung auf dem Dach der geplanten Schaltanlage

Hinweis zu Block 3 und Neubau einer Schaltanlage:

Auf die notwendige Herstellung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in angemessener Auslegung auf dem Dach der geplanten, an Block 3 angebauten Wetterschutzhalle sowie auf dem Dach der geplanten Schaltanlage nach Art. 44a Abs. 2 BayBO vorbehaltlich eines ggf. noch vorzulegenden, nachvollziehbaren Solarkontos für Maßnahmen auf dem Gelände der Siemens Mobility GmbH wird hingewiesen.

- Nachfolgende brandschutzrechtliche Abweichungen:
Block 1

1. Abweichung 11 von Ziffer 5.7.4.2 IndBauRL – Öffnung von Zuluftflächen

Im betroffenen Gebäude sind drei Tore vorhanden, die mit einem Mechanismus zur manuellen Öffnung ausgestattet sind. Für 11 weitere Bestandstore werden entsprechende Mechanismen (z.B. Kettenzug, Federsysteme, o.ä.) nachgerüstet. Es verbleiben ca. 15 Tore, an denen jeweils kein Mechanismus zur manuellen Öffnung vorhanden ist und aufgrund des Baualters nicht wirtschaftlich sinnvoll nachgerüstet werden kann.

Der Abweichung wird aus brandschutztechnischer Sicht nicht zugestimmt.

Es sind Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt einzurichten.

Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen und leicht geöffnet werden können, sind im Feuerwehrplan darzustellen.

Block 2

2. Abweichung 10 von Ziffer 5.7.4.2 IndBauRL – Öffnung von Zuluftflächen

Im betroffenen Gebäude sind Tore vorhanden, die mit einem Mechanismus zur manuellen Öffnung ausgestattet sind. Für einige Bestandstore werden entsprechende Mechanismen (z.B. Kettenzug, Federsysteme, o.ä.) nachgerüstet. Es verbleiben jedoch Tore im Bestand, an denen jeweils kein Mechanismus zur manuellen Öffnung vorhanden ist und aufgrund dem Baualter nicht wirtschaftlich sinnvoll nachgerüstet werden kann.

Der Abweichung wird aus brandschutztechnischer Sicht nicht zugestimmt.

Es sind Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt einzurichten.

Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen und nach Ziffer 5.7.4.2 IndBauRL leicht geöffnet werden können, sind im Feuerwehrplan darzustellen.

Block 4

3. Abweichung 6 von Ziffer 5.7.4.2 IndBauRL – Öffnung von Zuluftflächen

Im Bestand gibt es ein Tor für die Zuführung von Zuluft, an dem kein Mechanismus zur manuellen Öffnung vorhanden ist und aufgrund des Baualters nicht wirtschaftlich sinnvoll nachgerüstet werden kann.

Der Abweichung wird aus brandschutztechnischer Sicht nicht zugestimmt.

Es sind Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt einzurichten.

Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, und nach Ziffer 5.4.7.2 IndBauRL leicht geöffnet werden können, sind im Feuerwehrplan darzustellen.

Block 8/9

4. Abweichung 8 von Ziffer 5.7.4.2 IndBauRL – Öffnung von Zuluftflächen

Im betroffenen Bereich der Hallen 810-970 sind drei Tore vorhanden, die mit einem Mechanismus zur manuellen Öffnung ausgestattet sind. Die fünf anderen Tore verfügen jeweils über keinen Mechanismus zur manuellen Öffnung, der aufgrund des Baualters aber auch nicht wirtschaftlich sinnvoll nachgerüstet werden kann.

Der Abweichung wird aus brandschutztechnischer Sicht nicht zugestimmt.

Es sind Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt einzurichten.

Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, und nach Ziffer 5.4.7.2 IndBauRL leicht geöffnet werden können, sind im Feuerwehrplan darzustellen.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahmen beim Referat für Klima- und Umweltschutz über das als Anlage beigefügte Formblatt „Baubeginnsanzeige“ anzuzeigen.

Das Formblatt ist auch im Internet unter

<https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php> erhältlich.

Das Formblatt ist gut leserlich (in Druckschrift oder digital) auszufüllen.

- 1.2 Der Abschluss der Baumaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde spätestens nach zwei Wochen schriftlich (per E-Mail an ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de) anzuzeigen.

- 1.3 Die Nutzungsaufnahme ist mindestens zwei Wochen vor beabsichtigter Aufnahme der Nutzung beim Referat für Klima- und Umweltschutz über das als Anlage beigefügte Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ anzuzeigen.

Das Formblatt ist auch im Internet unter

<https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php> erhältlich.

Das Formblatt ist gut leserlich (in Druckschrift oder digital) auszufüllen.

- 1.4 Änderungsvorhaben, die nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage (ganz oder teilweise) sowie das Einstellen des Betriebs der Anlage (z.B. Demontage, Abbruch) ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz – Genehmigungspflichtige Anlagen (RKU-IV-211) vorher schriftlich (ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de) anzuzeigen.

- 1.5 Jede Betriebsstörung der hier genehmigten Anlage, die zu einer Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führt oder führen kann (insbesondere bei Emissionserhöhungen), ist unverzüglich dem Referat für Klima- und Umweltschutz

telefonisch oder per E-Mail (ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de) mitzuteilen und anschließend schriftlich zu erläutern.

- 1.6 Die direkt bei der Siemens Mobility GmbH eingehenden Beschwerden sind fortlaufend zu dokumentieren (Beschwerdegrund, Ursache, getroffene(n) Maßnahme(n)). Die Dokumentation ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz halbjährlich (jeweils zum 01.01. und 01.07. für das vorhergehende Halbjahr) unaufgefordert vorzulegen (per E-Mail an: ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de).
- 1.7 Spätestens vier Wochen vor der Durchführung der unter der Ziffer IV. / 3.1 (Luftreinhaltung) und IV. / 3.2 (Lärm- und Erschütterungsschutz) verfügten Messungen ist der Nachweis zu erbringen, dass diese in Auftrag gegeben wurden. Mit der Auftragsvergabe ist die beauftragte Messstelle zu verpflichten, gleichzeitig mit der Anlagenbetreiberin auch die Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

Dieser Nachweis kann in Form der Auftragsbestätigung der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle erbracht werden.

2. Baustellenbetrieb/Bauphase

- 2.1. Für den Zeitraum der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) sowie 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten.
- 2.2. Die von der Baustelle, einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs, ausgehenden Geräusche dürfen die nachstehenden Immissionsrichtwerte an den folgenden Immissionsorten nicht überschreiten:

In der südlich und südöstlich gelegenen Gemengelage (hier: Angerlohstraße 42, 52, 54, 56, 66 und Karl-Gayer-Straße 26)

tagsüber	(07.00 – 20.00 Uhr)	60 dB(A),
nachts	(20.00 – 07.00 Uhr)	45 dB(A);

Im westlich gegenüber dem Schienenstrang befindlichen Mischgebiet (hier: Oertelplatz 3, Georg-Reismüller-Straße 4)

tagsüber	(07.00 – 20.00 Uhr)	60 dB(A),
nachts	(20.00 – 07.00 Uhr)	45 dB(A);

Im weiter östlich gelegenen reinen Wohngebiet (hier: Storchenweg 46)

tagsüber	(07.00 – 20.00 Uhr)	50 dB(A),
nachts	(20.00 – 07.00 Uhr)	35 dB(A);

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der ermittelte Beurteilungspegel die o.g. Richtwerte um mehr als 5 dB(A) überschreitet.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist überschritten, wenn ein oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hinweis:

Die Lärmimmissionen, die bei Bauarbeiten entstehen, sind in der Regel geeignet, den zulässigen Nachtrichtwert zu überschreiten und beeinträchtigen die Anwohner*innen erheblich. Insbesondere bei Nachtarbeiten ist deshalb vorab zu prüfen ob:

- lärmintensive Tätigkeiten bereits in der Vorplanung auch auf den Tageszeitraum verschoben werden können,
- lärmintensive Tätigkeiten in den Randzeiten zur Tageszeit (z.B. von 20.00 – 22.00 Uhr oder von 06.00 – 07.00 Uhr) durchgeführt werden können,
- lärmintensive Tätigkeiten in den von der schutzbedürftigen Bebauung entfernten Baustellenbereichen durchgeführt werden können,
- besonders lärmarme Geräte und Maschinen (z.B. elektrisch betriebene Fahrzeuge) eingesetzt werden können,
- Abschirmungen und Umhausungen (z.B. Fassadenverschalungen, Schallschutzhänge an Fenster- und Türöffnungen) eingesetzt werden können.

- 2.3. Die Anlagenbetreiberin muss Geräusche von Baumaschinen so weit verhindern, als diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Es sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von der Baustelle auf ein Mindestmaß beschränken. Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Geräte betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorgaben der 32. BImSchV sind zu beachten.
- 2.4. Staubemissionen während der Bauphase sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Das beiliegende Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen ist zu beachten. Bei Bedarf sind staubende Bereiche zu befeuchten oder abzudecken. Die Verkehrs- und Betriebsflächen sind zur Verhinderung von diffusen Staubemissionen bei trockener Witterung bei Bedarf zu befeuchten. Bei ungünstigen Wetterlagen (Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten) sind staubende Tätigkeiten, wie z. B. der Betrieb von mobilen Brech- und Siebanlagen, möglichst windabgeschirmt vorzunehmen und gegebenenfalls entstehende Staubemissionen durch Befeuchtung niederzuschlagen.
- 2.5. Zur Minderung der Staubemissionen sowie der Straßenverunreinigung während der Bauphase ist eine Reifenwaschanlage einzusetzen.
- 2.6. Um die Einhaltung erlaubter Luftqualitätsgrenzwerte gewährleisten zu können, dürfen in Luftreinhaltegebieten (u.a. im Stadtgebiet München) nur Baumaschinen betrieben werden, die den Anforderungen der Bayerischen Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) vom 20. Dezember 2016 (in Kraft getreten am 01.01.2017) entsprechen.
- 2.7. Hinsichtlich der Beleuchtung sind negative Auswirkungen auf umliegende Gebiete außerhalb des Werksgeländes wie z.B. Blendungen zu vermeiden.
- 2.8. Bei der eingesetzten Beleuchtung ist auf einen effizienten Einsatz von Energie zu achten. Insbesondere sind geeignete und effiziente Leuchtmittel zu verwenden.
- 2.9. Streulichtanteile sind so weit als möglich zu reduzieren.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

- 3.1.1 Die Abgase aus den Schornsteinen müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Die Schornsteine dürfen nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.
- 3.1.2 Die Schornsteine für die jeweiligen Emissionsquellen sind so zu errichten bzw. zu modifizieren, dass die in der nachfolgenden Tabelle angeführten, teilweise reduzierten Höhen über Grund mindestens eingehalten werden:

Emissions- quellen-ID	Beschreibung	Schornsteinhöhe (in Meter [m])	Lage, Gebäude
Q01	Strahlanlage Bereich 0181	26,3	Block 1 W
Q02-1	Lackierkabine 2 Bereich 0201	24,4	Block 2 NW
Q02-2	Lackierkabine 2 Bereich 0201	24,4	Block 2 NW
Q03	Lackierkabine 4 Bereich 0201	24,6	Block 2 NW
Q04	Feuerung Lackierkabine 4 Ber. 0201	23,4	Block 2 NW
Q05-1	Lackierkabine 1 Bereich 0201 (Lackieren, Abdunsten)	26,4	Block 2 NW
Q05-2	Lackierkabine 1 Bereich 0201 (Lackieren, Abdunsten)	26,4	Block 2 NW
Q06-1	Lackierkabine 1 Bereich 0202 (Trocknung)	26,4	Block 2 NW
Q06-2	Lackierkabine 1 Bereich 0202 (Trocknung)	26,4	Block 2 NW
Q07	Lackierkabine 5 Bereich 0202	26,4	Block 2 NW
Q08-2	Lackversorgung Bereich 0202	25,7	Block 2 NW
Q09	Schweißrauchabsaugung Bereich West	26,0	Block 2 NW
Q10	Schweißrauchabsaugung Bereich Ost	25,9	Block 2 Ost
Q11	Schweißrauchabsaugung Bereich 0260 West	26,0	Block 2 SW
Q12	Lacklager Bereich 0201	25,9	Block 2 NW
Q13	Kleben Bereich 0990	26,2	Block 9 SW
Q14	Schweißrauchabsaugung Bereiche 0940/0950	41,0	Block 9 SO
Q15	Schweißrauchabsaugung Bereiche 0940/0970	41,0	Block 9 SO
Q16	Schweißrauchabsaugung Bereich 0960	41,0	Block 9 SO
Q17	Strahlanlage Bereich 0310	25,8	Block 3 W
Q18	Lackierung (manuell) Bereich 0321	25,4	Block 3 W
Q19	Lackierung (manuell) Bereich 0322	25,4	Block 3 W
Q20	Lackierung (automatisch) Bereich 0331	25,8	Block 3 W
Q21	Lackierung (automatisch) Bereich 0332	25,8	Block 3 W
Q22	Schleifen Bereiche 0320/0330	25,8	Block 3 W
Q23	Lacklager Bereich 0350	25,5	Block 3 W

3.1.3 Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen, die organische Lösemittel enthalten sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren.

3.1.4 In den folgenden Betriebsbereichen ist ein Vorrat an Saugmaterialien in jeweils ausreichender Menge bereitzuhalten, die beim Verschütten von Lösemitteln unmittelbar einzusetzen sind:

BE 101, Block 1 – Kleingebindelager
 BE 107, Block 8 – Gefahrstoffcontainer
 BE 109, Block 9 – Gefahrstoffcontainer
 BE 230, Block 2 – Lackierkabinen, Lackversorgung, Lacklager
 BE 430, Block 3 – Lackierung, Lacklager
 BE 450, Block 8/9 – Kleben

Das gesammelte Material ist bis zum fachgerechten Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

3.1.5 Strahlanlage (BE220, Bereich 0181, Block 1)

3.1.5.1 Die Emissionen im Abluftstrom der Strahlanlage (BE220, Bereich 0181, Block 1, Schornstein Q01) dürfen folgende Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Gesamtstaub	
(Staub – maximale Konzentration)	10 mg/m ³

Die Konzentration (mg/m³) ist bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa).

3.1.5.2 Die Abluft aus der Strahlanlage (BE220, Bereich 0181, Block 1) ist vollständig zu erfassen und vor der Ausblasung ins Freie (Q01) in einem Staubfiltersystem (z.B. SEW 140, North Filtration R/S) von Staubpartikeln zu reinigen.

3.1.5.3 Der Zustand des Filtersystems ist kontinuierlich über Differentialdrucksensoren in der Abluftleitung automatisch zu überwachen.

3.1.5.4 Über die Wartungs- und Reinigungsarbeiten an dem Filtersystem ist Buch zu führen. Neben den regelmäßigen Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind auch Betriebsstörungen und Reparaturen zu dokumentieren. Dies ist der Genehmigungsbehörde, dem Referat für Klima- und Umweltschutz, auf Verlangen vorzulegen.

3.1.5.5 Die Abluft aus der der Strahlanlage (BE220, Bereich 0181, Block 1) ist über den Schornstein (Q01) auf einer Höhe von mindestens 26,3 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 10,9 m/s nicht unterschreiten.

3.1.6 Strahlanlage (BE420, Bereich 0310)

3.1.6.1 Die Emissionen im Abluftstrom der Strahlanlage (BE420, Bereich 0310, Schornstein Q17) dürfen folgende Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Gesamtstaub (Staub – maximale Konzentration)	10 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe Klasse II maximale Konzentration	0,02 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe Klasse III maximale Konzentration	0,02 mg/m ³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa).

3.1.6.2 Die Abluft aus der Strahlanlage (BE420, Bereich 0310) ist vollständig zu erfassen und vor der Ausblasung ins Freie (Q17) in einem Staubfiltersystem (z.B. SEW 140, North Filtration R/S) von Staubpartikeln zu reinigen.

3.1.6.3 Der Zustand des Filtersystems ist kontinuierlich über Differentialdrucksensoren in der Abluftleitung automatisch zu überwachen.

3.1.6.4 Über die Wartungs- und Reinigungsarbeiten an dem Filtersystem ist Buch zu führen. Neben den regelmäßigen Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind auch Betriebsstörungen und Reparaturen zu dokumentieren. Dies ist der Genehmigungsbehörde, dem Referat für Klima- und Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

3.1.6.5 Die Abluft aus der der Strahlanlage (BE420, Bereich 0310) ist über den Schornstein (Q17) auf einer Höhe von mindestens 25,8 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 11,6 m/s nicht unterschreiten.

3.1.7 Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich West)

3.1.7.1 Die Emissionen im Abluftstrom der Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich West, Schornstein Q09) dürfe folgenden Emissionswert bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Gesamtstaub (Staub – maximale Konzentration)	10 mg/m ³
---	----------------------

Die Konzentration (mg/m³) ist bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa).

3.1.7.2 Die Zu- und Abluft zur/von der Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich West) ist über geeignete Filter zu reinigen. In die Abluft ist ein M5- und ein F7-Filter, in die Außenluft ein F7-Filter und in die Zuluft ebenfalls ein F7-Filter einzubauen.

3.1.7.3 Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu prüfen und zu warten. Dies ist schriftlich in einem Betriebsbuch festzuhalten und der Genehmigungsbehörde, dem Referat für Klima- und Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

3.1.7.4 Die Abluft aus der Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich West) ist über den Schornstein (Q09) auf einer Höhe von mindestens 26,0 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 11,8 m/s nicht unterschreiten.

3.1.8 Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich Ost)

3.1.8.1 Die Emissionen im Abluftstrom der Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich Ost, Schornstein Q10) dürfen folgenden Emissionswert bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Gesamtstaub (Staub – maximale Konzentration)	10 mg/m ³
---	----------------------

Die Konzentration (mg/m³) ist bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa).

3.1.8.2 Die Zu- und Abluft zur/von der Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich Ost) ist über geeignete Filter zu reinigen. In die Abluft ist ein M5- und ein F7-Filter, in die Außenluft ein F7-Filter und in die Zuluft ebenfalls ein F7-Filter einzubauen.

3.1.8.3 Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu prüfen und zu warten. Dies ist schriftlich in einem Betriebstagebuch festzuhalten und der Genehmigungsbehörde, dem Referat für Klima- und Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

3.1.8.4 Die Abluft aus der Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich Ost) ist über den Schornstein (Q10) auf einer Höhe von mindestens 25,9 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 7,8 m/s nicht unterschreiten.

3.1.8.5 Die Einhaltung des in Ziffer IV. / 3.1.8.1 für Gesamtstaub festgesetzten Emissionsgrenzwert ist durch kontinuierliche Messungen nachzuweisen und fortlaufend zu dokumentieren.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen nach Ziffer 5.3.3.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erstellen. Diese Auswertungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen.

Überschreitungen des festgesetzten Emissionsgrenzwertes sind gesondert auszuweisen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (per E-Mail an: ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de).

Die Messplätze sind nach den Vorgaben der Ziffer 5.3.1 der TA Luft auszugestalten und die Messplanung nach der Ziffer 5.3.2.2 der TA Luft durchzuführen. Zur Durchführung der Messungen ist eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle hinzuzuziehen. Für die Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens beratend tätig war, beauftragt werden (Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH).

Hinweis:

Eine Auflistung entsprechender Messstellen finden Sie unter:
<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

3.1.9 Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich 0260 West)

- 3.1.9.1 Die Emissionen im Abluftstrom der Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich 0260 West, Schornstein Q11) dürfen folgenden Emissionswert bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Gesamtstaub (Staub – maximale Konzentration)	10 mg/m ³
---	----------------------

Die Konzentration (mg/m³) ist bezogen auf die trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa).

- 3.1.9.2 Die Zu- und Abluft zur/von der Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich 0260 West) ist über geeignete Filter zu reinigen. In die Abluft ist ein M5- und ein F7-Filter, in die Außenluft ein F7-Filter und in die Zuluft ebenfalls ein F7-Filter einzubauen.

- 3.1.9.3 Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu prüfen und zu warten. Dies ist schriftlich in einem Betriebstagebuch festzuhalten und der Genehmigungsbehörde, dem Referat für Klima- und Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

- 3.1.9.4 Die Abluft aus der Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich 0260 West) ist über den Schornstein (Q11) auf einer Höhe von mindestens 26,0 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 8,0 m/s nicht unterschreiten.

3.1.10 Schweißrauchabsaugung (Bereich 0940/0950)

- 3.1.10.1 Die Emissionen im Abluftstrom der Schweißrauchabsaugung (Bereich 0940/0950, Schornstein Q14) dürfen folgende Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Gesamtstaub (Staub – maximale Konzentration)	10 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe Klasse II maximale Konzentration	0,02 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe Klasse III maximale Konzentration	0,02 mg/m ³
Karzinogene Stoffe Klasse I nach TA Luft maximale Konzentration	0,002 mg/m ³
Karzinogene Stoffe Klasse II maximale Konzentration	0,02 mg/m ³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa).

- 3.1.10.2 Die Zu- und Abluft zur/von der Schweißrauchabsaugung (Bereich 0940/0950) ist über geeignete Filter zu reinigen. In die Abluft ist ein M5- und ein F7-Filter, in die Außenluft ein F7-Filter und in die Zuluft ebenfalls ein F7-Filter einzubauen.
- 3.1.10.3 Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu prüfen und zu warten. Dies ist schriftlich in einem Betriebstagebuch festzuhalten und der Genehmigungsbehörde, dem Referat für Klima- und Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.10.4 Die Abluft aus der Schweißrauchabsaugung (Bereich 0940/0950) ist über den Schornstein (Q14) auf einer Höhe von mindestens 41,0 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 12,5 m/s nicht unterschreiten.
- 3.1.10.5 Die Einhaltung der in Ziffer IV. / 3.1.10.1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte für karzinogene Stoffe der Klassen I und II ist durch kontinuierliche Messungen nachzuweisen und fortlaufend zu dokumentieren.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen nach Ziffer 5.3.3.5 der TA Luft zu erstellen. Diese Auswertungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen.

Überschreitungen der festgesetzten Emissionsgrenzwerte sind gesondert auszuweisen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (per E-Mail an: ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de).

Die Messplätze sind nach den Vorgaben der Ziffer 5.3.1 der TA Luft auszugestalten und die Messplanung nach der Ziffer 5.3.2.2 der TA Luft durchzuführen. Zur Durchführung der Messungen ist eine nach §29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle hinzuzuziehen. Für die Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens beratend tätig war, beauftragt werden (Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH).

Hinweis:

Eine Auflistung entsprechender Messstellen finden Sie unter:
<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

3.1.11 Schweißrauchabsaugung (Bereich 0940/0970)

- 3.1.11.1 Die Emissionen im Abluftstrom der Schweißrauchabsaugung (Bereich 0940/0970, Schornstein Q15) dürfen folgende Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Gesamtstaub (Staub – maximale Konzentration)	10 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe Klasse II maximale Konzentration	0,02 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe Klasse III maximale Konzentration	0,02 mg/m ³

Karzinogene Stoffe Klasse I nach TA Luft maximale Konzentration	0,002 mg/m ³
--	-------------------------

Karzinogene Stoffe Klasse II maximale Konzentration	0,02 mg/m ³
--	------------------------

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa).

- 3.1.11.2 Die Zu- und Abluft zur/von der Schweißrauchabsaugung (Bereich 0940/0970) ist über geeignete Filter zu reinigen. In die Abluft ist ein M5- und ein F7-Filter, in die Außenluft ein F7-Filter und in die Zuluft ebenfalls ein F7-Filter einzubauen.
- 3.1.11.3 Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu prüfen und zu warten. Dies ist schriftlich in einem Betriebstagebuch festzuhalten und der Genehmigungsbehörde, dem Referat für Klima- und Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.11.4 Die Abluft aus der Schweißrauchabsaugung (Bereich 0940/0970) ist über den Schornstein (Q15) auf einer Höhe von mindestens 41,0 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 7,5 m/s nicht unterschreiten.
- 3.1.11.5 Die Einhaltung der in Ziffer IV. / 3.1.11.1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte für karzinogene Stoffe der Klassen I und II ist durch kontinuierliche Messungen nachzuweisen und fortlaufend zu dokumentieren.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen nach Ziffer 5.3.3.5 der TA Luft zu erstellen. Diese Auswertungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen.

Überschreitungen der festgesetzten Emissionsgrenzwerte sind gesondert auszuweisen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (per E-Mail an: ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de).

Die Messplätze sind nach den Vorgaben der Ziffer 5.3.1 der TA Luft auszugestalten und die Messplanung nach der Ziffer 5.3.2.2 der TA Luft durchzuführen. Zur Durchführung der Messungen ist eine nach §29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle hinzuzuziehen. Für die Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens beratend tätig war, beauftragt werden (Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH).

Hinweis:

Eine Auflistung entsprechender Messstellen finden Sie unter:
<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

3.1.12 Schweißrauchabsaugung (Bereich 0960)

3.1.12.1 Die Emissionen im Abluftstrom der Schweißrauchabsaugung (Bereich 0960, Schornstein Q16) dürfen folgende Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Gesamtstaub (Staub – maximale Konzentration)	10 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe Klasse II maximale Konzentration	0,02 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe Klasse III maximale Konzentration	0,02 mg/m ³
Karzinogene Stoffe Klasse I nach TA Luft maximale Konzentration	0,002 mg/m ³
Karzinogene Stoffe Klasse II maximale Konzentration	0,02 mg/m ³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa).

3.1.12.2 Die Zu- und Abluft zur/von der Schweißrauchabsaugung (Bereich 0960) ist über geeignete Filter zu reinigen. In die Abluft ist ein M5- und ein F7-Filter, in die Außenluft ein F7-Filter und in die Zuluft ebenfalls ein F7-Filter einzubauen.

3.1.12.3 Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu prüfen und zu warten. Dies ist schriftlich in einem Betriebstagebuch festzuhalten und der Genehmigungsbehörde, dem Referat für Klima- und Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

3.1.12.4 Die Abluft aus der Schweißrauchabsaugung (Bereich 0960) ist über den Schornstein (Q16) auf einer Höhe von mindestens 41,0 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 12,5 m/s nicht unterschreiten.

3.1.12.5 Die Einhaltung der in Ziffer IV. / 3.1.12.1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte für karzinogene Stoffe der Klassen I und II ist durch kontinuierliche Messungen nachzuweisen und fortlaufend zu dokumentieren.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen nach Ziffer 5.3.3.5 der TA Luft zu erstellen. Diese Auswertungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen.

Überschreitungen der festgesetzten Emissionsgrenzwerte sind gesondert auszuweisen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (per E-Mail an: ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de).

Die Messplätze sind nach den Vorgaben der Ziffer 5.3.1 der TA Luft auszugestalten und die Messplanung nach der Ziffer 5.3.2.2 der TA Luft durchzuführen. Zur Durchführung der Messungen ist eine nach §29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle hinzuzuziehen. Für die Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige,

der bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens beratend tätig war, beauftragt werden (Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH).

Hinweis:

Eine Auflistung entsprechender Messstellen finden Sie unter:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

3.1.13 Kleben (BE450, Bereich 0990)

3.1.13.1 Die Emissionen im Abluftstrom beim Kleben (BE450, Bereich 0990, Schornstein Q13) dürfen folgende Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Organische Stoffe (als Gesamt-C, Cges.) maximale Konzentration	5 mg/m ³
Organische Stoffe Klasse I maximale Konzentration	2,5 mg/m ³
Gerüche Geruchstoffkonzentration	40 GE/m ³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m³) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

3.1.13.2 Die Abluft aus dem Bereich Kleben (BE450, Bereich 0990) ist über den Schornstein (Q13) auf einer Höhe von mindestens 26,2 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 9,7 m/s nicht unterschreiten.

3.1.14 Lackierkabine 1, Bereiche 0201 und 0202 (BE230)

3.1.14.1 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierkabine 1“ in den Bereichen 0201 und 0202 ist vollständig zu erfassen und vor der Ausblasung ins Freie (Q05-1, Q05-2, Q06-1 und Q06-2) in einem Staubfiltersystem von Staubpartikeln und Farbnebel zu reinigen.

3.1.14.2 Die Staubfiltersysteme sind mindestens halbjährlich zu warten. Diese Wartungen sind schriftlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen.

3.1.14.3 Die Emissionen im Abluftstrom der Lackierkabine 1 in den Bereichen 0201 und 0202 dürfen die folgenden Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Emission	Schornstein Q05-1 Lackieren, Abdunsten	Schornstein Q05-2 Lackieren, Abdunsten	Schornstein Q06-1 Trocknen	Schornstein Q06-2 Trocknen
Staubförmige Emissionen	3 mg/m ³	3 mg/m ³	-	-

Organische Stoffe (angegeben als Gesamt- Kohlenstoff, $C_{ges.}$)	20 mg/m ³	20 mg/m ³	40 mg/m ³	40 mg/m ³
Organische Stoffe Klasse 1	10 mg/m ³	10 mg/m ³	20 mg/m ³	20 mg/m ³
Gerüche	180 GE/m ³	180 GE/m ³	350 GE/m ³	350 GE/m ³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m³) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

3.1.14.4 Die Abluft aus dem Bereich 0201 der Lackieranlage 1 (Lackieren / Abdunsten) sind über die Schornsteine (Q05-1, Q05-2) jeweils auf einer Höhe von mindestens 26,4 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 8,4 m/s nicht unterschreiten.

3.1.14.5 Die Abluft aus dem Bereich 0202 der Lackieranlage 1 (Trocknen) sind über die Schornsteine (Q06-1, Q06-2) jeweils auf einer Höhe von mindestens 26,4 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 12,0 m/s nicht unterschreiten.

3.1.15 Lackierkabine 2, Bereich 0201 (BE 230)

3.1.15.1 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierkabine 2“ im Bereich 0201 ist vollständig zu erfassen und vor der Ausblasung ins Freie (Q2-1 und Q2-2) in einem Staubfiltersystem von Staubpartikeln und Farbnebel zu reinigen.

3.1.15.2 Die Staubfiltersysteme sind mindestens halbjährlich zu warten. Diese Wartungen sind schriftlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen.

3.1.15.3 Die Emissionen im Abluftstrom der Lackierkabine 2 im Bereich 0201 dürfen die folgenden Emissionswerte bei Vollastbetrieb nicht überschreiten:

Emission	Schornstein Q02-1 Lackieren, Abdunsten	Schornstein Q02-2 Lackieren, Abdunsten	Schornstein Q02-1 Trocknen	Schornstein Q02-2 Trocknen
Staubförmige Emissionen	3 mg/m ³	3 mg/m ³	-	-
Organische Stoffe (angegeben als Gesamt- Kohlenstoff, $C_{ges.}$)	20 mg/m ³	20 mg/m ³	30 mg/m ³	30 mg/m ³
Organische Stoffe Klasse 1	10 mg/m ³	10 mg/m ³	15 mg/m ³	15 mg/m ³
Gerüche	180 GE/m ³	180 GE/m ³	260 GE/m ³	260 GE/m ³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m³) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

- 3.1.15.4 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierkabine 2“ im Bereich 0201 ist über die Schornsteine (Q2-1 und Q2-2) jeweils auf einer Höhe von mindestens 24,4 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Lackieren/Abdunsten einen Wert von 10,5 m/s nicht unterschreiten.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Trocknen einen Wert von 1,2 m/s nicht unterschreiten.

3.1.16 Lackierkabine 4, Bereich 0201 (BE 230)

- 3.1.16.1 Die Auflage III. / 3.2.1 der Änderungsgenehmigung vom 30.07.2014 wird insoweit aufgehoben und durch nachfolgende Fassung ersetzt:

Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierkabine 4“ im Bereich 0201 ist vollständig zu erfassen und vor der Ausblasung ins Freie (Q03) in einem Staubfiltersystem von Staubpartikeln und Farbnebel zu reinigen.

- 3.1.16.2 Die Auflage III. / 3.2.2 der Änderungsgenehmigung vom 30.07.2014 wird insoweit aufgehoben und durch nachfolgende Fassung ersetzt:

Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu warten. Diese Wartungen sind schriftlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen.

- 3.1.16.3 Die Emissionen im Abluftstrom der „Lackierkabine 4“ im Bereich 0201 dürfen im Schornstein (Q03) die folgenden Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Emission	Lackieren, Abdunsten	Trocknen
Staubförmige Emissionen	3 mg/m ³	-
Organische Stoffe (angegeben als Gesamt-Kohlenstoff (C _{ges}),	20 mg/m ³	30 mg/m ³
Organische Stoffe Klasse 1	10 mg/m ³	15 mg/m ³
Gerüche	180 GE/m ³	260 GE/m ³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m³) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

- 3.1.16.4 Die Auflage III. / 3.2.3 der Änderungsgenehmigung vom 30.07.2014 wird insoweit aufgehoben und durch nachfolgende Fassung ersetzt:

Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierkabine 4“ im Bereich 0201 ist über den Schornstein (Q03) jeweils auf einer Höhe von mindestens 24,6 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Lackieren/Abdunsten einen Wert von 9,1 m/s nicht unterschreiten.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Trocknen einen Wert von 2,1 m/s nicht unterschreiten.

- 3.1.16.5 Die Auflage III. / 3.2.4 und III. / 3.2.6 der Änderungsgenehmigung vom 30.07.2014 wird insoweit aufgehoben und durch nachfolgende Fassung ersetzt:

Die Abgase aus der Feuerungsanlage zur Trocknungswärmeversorgung der Lackieranlage „Lackierkabine 4“ im Bereich 0201 sind über den Schornstein (Q04) auf einer Höhe von mindestens 23,4 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf einen Wert von 21,8 m/s nicht unterschreiten.

3.1.17 Lackierkabine 5, Bereich 0202 (BE 230)

- 3.1.17.1 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierkabine 5“ im Bereich 0202 ist vollständig zu erfassen und vor der Ausblasung ins Freie (Q07) in einem Staubfiltersystem von Staubpartikeln und Farbnebel zu reinigen.

- 3.1.17.2 Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu warten. Diese Wartungen sind schriftlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen.

- 3.1.17.3 Die Emissionen im Abluftstrom der Lackieranlage „Lackierkabine 5“ im Bereich 0202 dürfen im Schornstein (Q07) die folgenden Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Emission	Lackieren, Abdunsten	Trocknen
Staubförmige Emissionen	3 mg/m ³	-
Organische Stoffe (angegeben als Gesamt-Kohlenstoff (C _{ges}),	20 mg/m ³	30 mg/m ³
Organische Stoffe Klasse 1	10 mg/m ³	15 mg/m ³
Gerüche	180 GE/m ³	260 GE/m ³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m³) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

- 3.1.17.4 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierkabine 5“ im Bereich 0202 ist über den Schornstein (Q07) jeweils auf einer Höhe von mindestens 26,4 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Lackieren/Abdunsten einen Wert von 8,3 m/s nicht unterschreiten.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Trocknen einen Wert von 2,1 m/s nicht unterschreiten.

3.1.18 Lacklager und Lösemittelversorgung, Bereiche 0201 und 0202 (BE 230)

3.1.18.1 Die Emissionen im Abluftstrom des Lacklagers im Bereich 0201 (Schornstein Q12) dürfen folgende Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Organische Stoffe (als Gesamt-C, $C_{\text{ges.}}$) maximale Konzentration	12 mg/m ³
--	----------------------

Organische Stoffe Klasse I maximale Konzentration	6 mg/m ³
--	---------------------

Gerüche Geruchstoffkonzentration	110 GE/m ³
-------------------------------------	-----------------------

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m³) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

3.1.18.2 Die Abluft aus dem Lacklager im Bereich 0201 ist über den Schornstein (Q12) auf einer Höhe von mindestens 25,9 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 6,5 m/s nicht unterschreiten.

3.1.18.3 Die Emissionen im Abluftstrom der Lösemittelversorgung im Bereich 0202 (Schornstein Q08-2) dürfen folgende Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Organische Stoffe (als Gesamt-C, $C_{\text{ges.}}$) maximale Konzentration	50 mg/m ³
--	----------------------

Organische Stoffe Klasse I maximale Konzentration	20 mg/m ³
--	----------------------

Gerüche Geruchstoffkonzentration	440 GE/m ³
-------------------------------------	-----------------------

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m³) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

3.1.18.4 Die Abluft aus der Lösemittelversorgung im Bereich 0202 ist über den Schornstein Q08-2 auf einer Höhe von mindestens 25,7 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 8,2 m/s nicht unterschreiten.

3.1.19 „Lackierung (manuell)“, Bereich 0321 (BE 430)

3.1.19.1 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierung (manuell)“ im Bereich 0321 ist vollständig zu erfassen und vor der Ausblasung ins Freie (Q18) in einem Staubfiltersystem von Staubpartikeln und Farbnebel zu reinigen.

3.1.19.2 Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu warten. Diese Wartungen sind schriftlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen.

3.1.19.3 Die Emissionen im Abluftstrom der Lackieranlage „Lackierung (manuell)“ im Bereich 0321 dürfen im Schornstein (Q18) die folgenden Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Emission	Lackieren, Abdunsten	Trocknen
Staubförmige Emissionen	3 mg/m ³	-
Organische Stoffe (angegeben als Gesamt- Kohlenstoff (C _{ges}),	15 mg/m ³	30 mg/m ³
Organische Stoffe Klasse 1	7,5 mg/m ³	15 mg/m ³
Gerüche	130 GE/m ³	260 GE/m ³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m³) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

3.1.19.4 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierung (manuell)“ im Bereich 0321 ist über den Schornstein (Q18) jeweils auf einer Höhe von mindestens 25,4 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Lackieren/Abdunsten einen Wert von 8,8 m/s nicht unterschreiten.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Trocknen einen Wert von 0,4 m/s nicht unterschreiten.

3.1.19.5 Die Einhaltung der in Ziffer IV. / 3.1.19.3 festgesetzten Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe (C_{Ges}) und organische Stoffe, Klasse I ist durch kontinuierliche Messungen nachzuweisen und fortlaufend zu dokumentieren.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen nach Ziffer 5.3.3.5 der TA Luft zu erstellen. Diese Auswertungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen.

Überschreitungen der festgesetzten Emissionsgrenzwerte sind gesondert auszuweisen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (per E-Mail an: ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de).

Die Messplätze sind nach den Vorgaben der Ziffer 5.3.1 der TA Luft auszugestalten und die Messplanung nach der Ziffer 5.3.2.2 der TA Luft durchzuführen. Zur Durchführung der Messungen ist eine nach §29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle hinzuzuziehen. Für die Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens beratend tätig war, beauftragt werden (Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH).

Hinweis:

Eine Auflistung entsprechender Messstellen finden Sie unter:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

3.1.20 „Lackierung (manuell)“, Bereich 0322 (BE 430)

3.1.20.1 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierung (manuell)“ im Bereich 0322 ist vollständig zu erfassen und vor der Ausblasung ins Freie (Q19) in einem Staubfiltersystem von Staubpartikeln und Farbnebel zu reinigen.

3.1.20.2 Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu warten. Diese Wartungen sind schriftlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen.

3.1.20.3 Die Emissionen im Abluftstrom der Lackieranlage „Lackierung (manuell)“ im Bereich 0322 dürfen im Schornstein (Q19) die folgenden Emissionswerte bei Vollastbetrieb nicht überschreiten:

Emission	Lackieren, Abdunsten	Trocknen
Staubförmige Emissionen	3 mg/m ³	-
Organische Stoffe (angegeben als Gesamt- Kohlenstoff (C _{ges}),	5 mg/m ³	10 mg/m ³
Organische Stoffe Klasse 1	2,5 mg/m ³	5 mg/m ³
Gerüche	40 GE/m ³	80 GE/m ³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m³) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

3.1.20.4 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierung (manuell)“ im Bereich 0322 ist über den Schornstein (Q19) jeweils auf einer Höhe von mindestens 25,4 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Lackieren/Abdunsten einen Wert von 8,8 m/s nicht unterschreiten.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Trocknen einen Wert von 0,4 m/s nicht unterschreiten.

3.1.21 „Lackierung (automatisch)“, Bereich 0331 (BE 430)

3.1.21.1 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierung (automatisch)“ im Bereich 0331 ist vollständig zu erfassen und vor der Ausblasung ins Freie (Q20) in einem Staubfiltersystem von Staubpartikeln und Farbnebel zu reinigen.

3.1.21.2 Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu warten. Diese Wartungen sind schriftlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen.

- 3.1.21.3 Die Emissionen im Abluftstrom der Lackieranlage (automatisch)“ im Bereich 0331 dürfen im Schornstein (Q20) die folgenden Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Emission	Lackieren, Abdunsten	Trocknen
Staubförmige Emissionen	3 mg/m ³	-
Organische Stoffe (angegeben als Gesamt- Kohlenstoff (C _{ges}),	100 mg/m ³	20 mg/m ³
Organische Stoffe Klasse 1	20 mg/m ³	10 mg/m ³
Gerüche	880 GE/m ³	180 GE/m ³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m³) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

- 3.1.21.4 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierung (automatisch)“ im Bereich 0331 ist über den Schornstein (Q20) jeweils auf einer Höhe von mindestens 25,8 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Lackieren/Abdunsten einen Wert von 1,2 m/s nicht unterschreiten.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Trocknen einen Wert von 0,6 m/s nicht unterschreiten.

3.1.22 „Lackierung (automatisch)“, Bereich 0332 (BE 430)

- 3.1.22.1 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierung (automatisch)“ im Bereich 0332 ist vollständig zu erfassen und vor der Ausblasung ins Freie (Q21) in einem Staubfiltersystem von Staubpartikeln und Farbnebel zu reinigen.

- 3.1.22.2 Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu warten. Diese Wartungen sind schriftlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen.

- 3.1.22.3 Die Emissionen im Abluftstrom der Lackieranlage (automatisch)“ im Bereich 0332 dürfen im Schornstein (Q21) die folgenden Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Emission	Lackieren, Abdunsten	Trocknen
Staubförmige Emissionen	3 mg/m ³	-
Organische Stoffe (angegeben als Gesamt- Kohlenstoff (C _{ges}),	100 mg/m ³	20 mg/m ³
Organische Stoffe Klasse 1	20 mg/m ³	10 mg/m ³
Gerüche	880 GE/m ³	180 GE/m ³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand

(273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m²) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

- 3.1.22.4 Die Abluft aus der Lackieranlage „Lackierung (automatisch)“ im Bereich 0332 ist über den Schornstein (Q21) jeweils auf einer Höhe von mindestens 25,8 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Lackieren/Abdunsten einen Wert von 1,2 m/s nicht unterschreiten.

Die Austrittsgeschwindigkeit darf beim Arbeitsvorgang Trocknen einen Wert von 0,6 m/s nicht unterschreiten.

3.1.23 Schleifstaubabsaugung (BE430, Bereiche 0320, 0330)

- 3.1.23.1 Die Emissionen im Abluftstrom der Schleifstaubabsaugung (BE430, Bereiche 0320, 0330) dürfen an der Schornsteinmündung (Q22) folgende Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Gesamtstaub (Staub – maximale Konzentration)	10 mg/m ³
---	----------------------

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m²) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

- 3.1.23.2 Die Abluft aus der Schleifstaubabsaugung (BE430, Bereiche 0320, 0330) ist vollständig zu erfassen und vor der Ausblasung ins Freie (Q22) in einem Staubfiltersystem (z.B. Grobfilter mit nachgeschaltetem Feinfilter) von Staubpartikeln und Farbnebel zu reinigen.

- 3.1.23.3 Das Staubfiltersystem ist mindestens halbjährlich zu warten. Diese Wartungen sind schriftlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen.

- 3.1.23.4 Die Abluft aus der Schleifstaubabsaugung (BE430, Bereiche 0320, 0330) ist über den Schornstein (Q22) auf einer Höhe von mindestens 25,8 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 8,1 m/s nicht unterschreiten.

3.1.24 Lacklager und Lackversorgung (BE430, Bereich 0350)

- 3.1.24.1 Die Emissionen im Abluftstrom der Lacklagerabsaugung (BE430, Bereich 0350) dürfen an der Schornsteinmündung (Q23) folgende Emissionswerte bei Volllastbetrieb nicht überschreiten:

Organische Stoffe (als Gesamt-C, C _{ges.}) maximale Konzentration	15 mg/m ³
--	----------------------

Organische Stoffe Klasse I maximale Konzentration	7,5 mg/m ³
--	-----------------------

Gerüche

Geruchstoffkonzentration

130 GE/m³

Die Konzentrationen (mg/m³) sind bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa). Die Geruchskonzentrationen (GE/m³) sind bezogen auf feuchte Abluft im Normzustand (293,15 K, 1013 hPa).

- 3.1.24.2 Die Abluft aus der Lacklagerabsaugung (BE430, Bereich 0350) ist über den Schornstein (Q23) auf einer Höhe von mindestens 25,5 m über Grund in die freie Windströmung abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit darf dabei einen Wert von 7,7 m/s nicht unterschreiten.

3.1.25 Messtechnische Überwachungen

- 3.1.25.1 Der Betreiber hat über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen (vgl. Ziffer IV. / 3.1.8.5, 3.1.10.5, 3.1.11.5, 3.1.12.5 & 3.1.19.5) eines Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen und diese innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde in Form eines schriftlichen Messberichts, entweder postalisch oder in elektronischer Form, vollständig vorzulegen. Der Betreiber der Anlage hat die Messergebnisse einschließlich der Aufzeichnungen der Messgeräte 5 Jahre lang aufzubewahren.

- 3.1.25.2 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der vollständigen Aufnahme des Produktionsbetriebs und daran anschließend wiederkehrend alle drei Jahre sind durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle und entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) Messungen an folgenden Emissionsquellen durchzuführen:

- Q01 Strahlanlage (BE220, Bereich 0181, Block 1)
- Q02-1 Abluft Lackierkabine 2 (BE230, Bereich 0201)
- Q02-2 Abluft Lackierkabine 2 (BE230, Bereich 0201)
- Q03 Abluft Lackierkabine 4 (BE230, Bereich 0201)
- Q05-1 Abluft Lackierkabine 1 (BE230, Bereich 0201 (Lackieren, Abdunsten))
- Q05-2 Abluft Lackierkabine 1 (BE230, Bereich 0201 (Lackieren, Abdunsten))
- Q06-1 Abluft Lackierkabine 1 (BE230, Bereich 0201 (Trocknen))
- Q06-2 Abluft Lackierkabine 1 (BE230, Bereich 0201 (Trocknen))
- Q07 Abluft Lackierkabine 5 (BE230, Bereich 0202)
- Q08-2 Abluft Lackierkabine 5 Lackversorgung (BE230, Bereich 0202)
- Q09 Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereiche 0230, 0240, 0250 West)
- Q11 Schweißrauchabsaugung (BE210, Bereich 0260 West)
- Q12 Abluft Lacklager (BE230, Bereich 0201)
- Q13 Abluft Kleben (BE450, Bereich 0990)
- Q17 Abluft Strahlanlage (BE420, Bereich 0310)
- Q19 Abluft Lackieranlage „Lackierung (manuell)“ (BE430, Bereich 0322)
- Q20 Abluft Lackieranlage „Lackierung (automatisch)“ (BE430, Bereich 0331)
- Q21 Abluft Lackieranlage „Lackierung (automatisch)“ (BE430, Bereich 0332)
- Q22 Abluft Schleifstaubabsaugung (BE430, Bereiche 0320, 0330)
- Q23 Abluft Lacklager (BE430, Bereich 0350)

Die Einhaltung der in den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter den Ziffern IV. / 3.1.5.1, 3.1.6.1, 3.1.7.1, 3.1.9.1, 3.1.13.1, 3.1.14.3, 3.1.15.3, 3.1.16.3, 3.1.17.3, 3.1.18.1, 3.1.18.3, 3.1.20.3, 3.1.21.3, 3.1.22.3, 3.1.23.1 & 3.1.24.1 jeweils festgelegten Emissionsgrenzwerte ist dabei vollständig nachzuweisen.

Der Messbericht ist dem Referat für Klima und Umweltschutz unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Für die Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens beratend tätig war, beauftragt werden (Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH).

Hinweis:

Eine Auflistung entsprechender Messstellen finden Sie unter:
<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

3.1.25.3 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der vollständigen Aufnahme des Produktionsbetriebs und daran anschließend wiederkehrend alle drei Jahre sind durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle und entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) sind Messungen an folgenden Emissionsquellen für die folgenden Luftschadstoffe, an denen bereits kontinuierliche Messungen anderer Luftschadstoffe (vgl. Ziffern IV. / 3.1.10.5, 3.1.11.5, 3.1.12.5 & 3.1.19.5) vorzunehmen sind, durchzuführen:

- Q14 Schweißrauchabsaugung (Bereich 0940/0950, Schornstein Q14)
 - Gesamtstaub
 - Staubförmige anorganische Stoffe Klasse II
 - Staubförmige anorganische Stoffe Klasse III
- Q15 Schweißrauchabsaugung (Bereich 0940/0970, Schornstein Q15)
 - Gesamtstaub
 - Staubförmige anorganische Stoffe Klasse II
 - Staubförmige anorganische Stoffe Klasse III
- Q16 Schweißrauchabsaugung (Bereich 0960, Schornstein Q16)
 - Gesamtstaub
 - Staubförmige anorganische Stoffe Klasse II
 - Staubförmige anorganische Stoffe Klasse III
- Q18 Lackieranlage „Lackierung (manuell)“ (Bereich 0321, Schornstein Q18)
 - Staubförmige Emissionen nach Nr. 5.4.5.1 TA Luft
 - Geruchsemissionen nach Anhang 7 TA Luft

Die Einhaltung der in den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter den Ziffern IV. / 3.1.10.1, 3.1.11.1, 3.1.12.1 & 3.1.19.3 jeweils festgelegten Emissionsgrenzwerte ist dabei nachzuweisen.

Der Messbericht ist dem Referat für Klima und Umweltschutz unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Für die Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens beratend tätig war, beauftragt werden (Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH).

Hinweis:

Eine Auflistung entsprechender Messstellen finden Sie unter:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

- 3.1.25.4 Die Erstellung der Messberichte ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) nach VDI 4220 Blatt 2 Anhang A (Musterbericht für Emissionsmessungen) vorzunehmen.
- 3.1.25.5 Die Termine für die erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde, dem Referat für Klima- und Umweltschutz, jeweils spätestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen (per E-Mail an: ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de).
- 3.1.25.6 Die erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage und bei dem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- 3.1.25.7 Der beauftragten nach §29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle sind die für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Betriebsdaten und Angaben vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.25.8 Zur Gewährung einer technisch einwandfreien, ungehinderten und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit der beauftragten nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle die geeigneten Messorte und Probenahmestellen festzulegen und zu dokumentieren.
- 3.1.25.9 Sollte bei den messtechnischen Überwachungen festgestellt werden, dass die beauftragten Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so sind an den betreffenden Anlagen oder Anlagenteilen zusätzlich geeignete technische Maßnahmen (z.B. Nachverbrennung) vorzunehmen und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte unmittelbar durch eine Abnahmemessung sicherzustellen.
- 3.1.26 Gasflächenbrenner (BE 430)
 - 3.1.26.1 Bei Errichtung und Betrieb der unmittelbar befeuerten Gasflächenbrenner (gesamte Heizleistung 1.200 kW) die zur Wärmeversorgung der Lackieranlagen in Block 3, BE430 dienen, sind die Anforderungen und Vorgaben der DIN EN 746-1 (Entwurf 03.2020) und der DIN EN 746-2 (Ausgabe 02.2011) zu beachten und umzusetzen.
 - 3.1.26.2 Für die unmittelbar befeuerten Gasflächenbrenner (gesamte Heizleistung 1.200 kW), die zur Wärmeversorgung der Lackieranlagen in Block 3, BE430 dienen, sind NO_x-arme Fabrikate zu verwenden. Dies ist durch die Herstellerangaben in der Anlagen- oder Betriebsbeschreibung im Rahmen der Abnahmeprüfungen zu bestätigen.
 - 3.1.26.3 Die unmittelbar befeuerten Gasflächenbrenner (gesamte Heizleistung 1.200 kW), die zur Wärmeversorgung der Lackieranlagen in Block 3, BE430 dienen, sind durch eine Fachfirma regelmäßig zu warten und insbesondere hinsichtlich des emissionsoptimierten Betriebes zu prüfen. Die Wartungen und Prüfungen sind mit den

Betriebsaufzeichnungen im Rahmen der wiederkehrenden Messungen schriftlich zu dokumentieren und dem Referat für Klima- und Umweltschutz vollständig vorzulegen.

- 3.1.26.4 Mängel, Schäden, Betriebsstörungen und -unterbrechungen an den unmittelbar befeuerten Gasflächenbrennern sind gesondert in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dieses gesonderte Betriebstagebuch ist im Rahmen der regelmäßigen Überwachungen sowie auf Verlangen des Referats für Klima- und Umweltschutz unverzüglich vorzulegen.

Hinweise:

1. Die auf die Anlage zutreffenden Anforderungen der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung sind rechtsverbindlich, ohne dass diese separat aufgegeben werden müssen und sind daher unaufgefordert einzuhalten. Dies trifft insbesondere zu auf (keine abschließende Aufzählung):
 - 1.1 Der Betrieb der Feuerungsanlage zur indirekten Trocknungswärmeversorgung (bei Lackierkabine 4, BE230, Bereich 0201, Q04) ist gemäß § 6 der 44. BImSchV elektronisch anzuzeigen. Dabei sind die in der Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen. Hilfsweise finden Sie ein entsprechendes Registrierungsformular unter: <https://stadt.muenchen.de/infos/verordnung-ueber-feuerungsanlagen-44-bimschv.html>
 - 1.2 Die in § 14 der 44. BImSchV genannten Grenzwerte sind einzuhalten.
 - 1.3 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid sind alle drei Jahre zu ermitteln (vgl. § 22 Abs. 3 der 44. BImSchV).
 - 1.4 Bei der Durchführung der Einzelmessungen ist § 31 der 44. BImSchV zu beachten.
2. Die auf die Anlage zutreffenden Anforderungen der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung sind rechtsverbindlich, ohne dass diese separat aufgegeben werden müssen und sind daher unaufgefordert einzuhalten. Dies trifft insbesondere zu auf (keine abschließende Aufzählung):
 - 2.1 Der mit Schreiben vom 17.12.2004 vorgelegte Reduzierungsplan nach Anhang IV B der 31. BImSchV ist auch beim Betrieb der bestehenden Lackieranlage (BE230 (Block 2)) und der neuen Lackieranlage (BE430 (Block 3)) anzuwenden bzw. anzupassen und unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu erfüllen.
 - 2.2 Die Zielemission ist gemäß dem unter Abschnitt B Nr. 2 des Anhangs IV der 31. BImSchV genannten Verfahren jährlich neu zu berechnen. Die Berechnung ist mit dem Reduzierungsplan bzw. der Lösemittelbilanz dem Referat für Klima- und Umweltschutz unaufgefordert bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen (vgl. § 5 Abs. 6, Abs. 8 der 31. BImSchV i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 3 der 31. BImSchV).

- 2.3 Die nach dem Verfahren der Lösemittelbilanz des Anhangs V der 31. BImSchV bestimmte tatsächliche Gesamtemission an flüchtigen organischen Stoffen (VOC) darf die Zielemission nicht überschreiten (vgl. Anhang IV der 31. BImSchV. Die Ausnahmetatbestände der Nr. 4.5.3 des Anhangs III der 31. BImSchV sind dabei zu beachten.
- 2.4 Der Betreiber hat über die in der Anlage eingesetzten organischen Lösungsmittel jedes Kalenderjahr eine Lösemittelbilanz nach Anhang V der 31. BImSchV unter Beachtung von § 8 der 31. BImSchV zu erstellen und dem Referat für Klima- und Umweltschutz unverzüglich, aber bis spätestens innerhalb von 3 Monaten (31.03. des Folgejahres), schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen (vgl. § 5 Abs. 6, Abs. 8 der 31. BImSchV i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 3 der 31. BImSchV).
- 2.5 Die Lösemittelbilanz muss nach den folgenden Kriterien aufgeschlüsselt werden (Fehlanzeige ist erforderlich):
- Art und Menge der eingesetzten Stoffe (z.B. Lacke, Verdünnungen, Reinigungsmittel), insgesamt und aufgeteilt in die jeweiligen Betriebsbereiche
 - Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D, H360F
 - Nr. 5.2.5 Klasse 1 der TA Luft vom 18.08.2021, unter Beachtung der in den Inhalts- und Nebenbestimmungen zu diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten anlagenspezifischen Emissionsgrenzwerten
 - Angaben zu neuen Einsatzstoffen sowie deren Sicherheitsdatenblätter
- 2.6 In der Anlage eingesetzte Stoffe oder Gemische denen aufgrund ihres Gehalts an als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft flüchtigen organischen Verbindungen (sog. CMR-Stoffe) nach EU-Verordnung 2023/1434 (ABl. L 176 vom 11. Juli 2023) die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind, sind soweit möglich und unter Berücksichtigung der Gebrauchstauglichkeit, der Verwendung und der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen durch weniger schädliche Stoffe oder Zubereitungen zu ersetzen.
- Die Emissionen an diesen flüchtigen organischen Stoffen (VOC) dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen, im gefassten Abgas die Massenkonzentration von 1 mg/m³ oder den Massenstrom von 2,5 g/h nicht überschreiten (vgl. § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV).
- 2.7 Die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen, denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 nach EU-Verordnung 2023/1434 (ABl. L 176 vom 11.07.2023) zugeordnet sind, sowie Stoffe, die der Nummer 5.2.5 Klasse 1 der TA Luft vom 18.08.2021 zuzuordnen sind, dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen, im gefassten Abgas die Massenkonzentration von 20 mg/m³ oder den Massenstrom von 100 g/h nicht überschreiten (vgl. § 3 Abs. 3 31. BImSchV).
- 2.8 Oberflächenreinigung nach Nr. 2.1, Anhang I der 31. BImSchV

Gefasste Abgase

Beim Reinigen der Oberflächen im Bereich Kleben (BE450, Quelle Q13) sind die Anforderungen gemäß Anhang III, Nr. 2.1 der 31. BImSchV einzuhalten. Im gefassten Abgas darf der Emissionsgrenzwert für organische Lösungsmittel von 75 mg C/m³ nicht überschritten werden.

Dieser Grenzwert gilt nicht, für Reinigungsmittel mit einem Gehalt an organischen

Lösungsmitteln von weniger als 20%, soweit die Reinigungsmittel keine flüchtigen organischen Verbindungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 der 31. BImSchV enthalten.

Hinweis: Hiervon unberührt gilt der in Ziffer IV. / 3.1.13.1 festgelegte Emissionsgrenzwert für C_{ges} von 5 mg/m³.

Diffuse Emissionen

Die diffusen Emissionen (Emissionen, die nicht über die Direktabsaugung erfasst werden, sondern über die Hallenabluft, Türen, Fenster etc. ins Freie gelangen) dürfen folgende Grenzwerte (Anteile in % der eingesetzten Lösungsmittel) nicht überschreiten:

bei einem Lösungsmittelverbrauch von > 1 – 10 t/a	20%
bei einem Lösungsmittelverbrauch von > 10 t/a	15%

Für flüchtige organische Verbindungen nach § 3 Abs. 2 und 3 (Gefahrstoffe) der 31. BImSchV gilt ein Grenzwert von 10%; für Verbindungen nach § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV jedoch nur, solange diese Verbindungen nicht durch weniger schädliche Stoffe oder Gemische ersetzt werden können.

Die Grenzwerte gelten nicht für Reinigungsmittel mit einem Gehalt an organischen Lösungsmitteln von weniger als 20%, bezogen auf das jeweils gebrauchsfertige Reinigungsmittel, sofern die Reinigungsmittel keine flüchtigen organischen Verbindungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 der 31. BImSchV enthalten.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Emissionen ist im Rahmen der Lösemittelbilanz jährlich nachzuweisen.

2.9 Beschichtung/Lackierung nach Nr. 4.5. Anhang I der 31. BImSchV

Beim Beschichten der Oberflächen im Bereich der Lackieranlagen (BE230 und BE430) sind die Anforderungen gemäß Anhang III, Nr. 4.5 der 31. BImSchV einzuhalten. Der Grenzwert für die Gesamtemissionen von 110 g/m² darf dabei nicht überschritten werden.

Der Emissionsgrenzwert für Lösungsmittel der gefassten Abgase nach dem Trockner von 50 mg C/m³ darf dabei nicht überschritten werden.

Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von den o.g. Anforderungen nach Anhang III, Nr. 4.5 der 31. BImSchV sind unter Bezug auf § 4 Abs. 2 der 31. BImSchV nur durch die Erstellung und Anwendung eines Reduzierungsplanes möglich. Dieser Reduzierungsplan ist der Genehmigungsbehörde jährlich mit der Lösemittelbilanz vorzulegen.

3.2 Lärm- und Erschütterungsschutz

3.2.1 Immissionsorte in direkter Grenzlage am Betriebsgelände

Die von der gesamten Anlage mitsamt den Nebeneinrichtungen, den Betriebseinrichtungen (z.B. Lüftungen, Aggregate, Außenanlagen, Stromwandler, Kühler und dgl.) und dem zuzuordnenden Betriebsverkehr (z.B. interner Lieferverkehr,

Stapler) ausgehenden Geräusche dürfen – unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung durch andere Betriebe und Anlagen in der Umgebung – an den folgenden in direkter Grenzlage zum Anlagengrundstück befindlichen maßgeblichen Immissionsorten die folgenden um je 3 dB(A) reduzierten Immissionsgrenzwertanteile und die nicht reduzierten kurzzeitigen Geräuschspitzen nicht überschreiten:

Immissionsort (Gebiet)	Adresse	Immissionsgrenzwert- anteile, Beurteilungs- pegel in dB(A)		Zul. Kurzzeitige Geräuschspitzen in dB(A)	
		Tags (06.00 – 22.00 Uhr)	Nachts (22.00 – 06.00 Uhr)	Tags (06.00 – 22.00 Uhr)	Nachts (22.00 – 06.00 Uhr)
Gemengelage (1R)*	Angerlohstraße 42	57	42	90	65
Gemengelage (1R)	Angerlohstraße 52	57	42	90	65
Gemengelage (1R)	Angerlohstraße 54	57	42	90	65
Gemengelage (1R)	Angerlohstraße 56	57	42	90	65
Gemengelage (1R)	Angerlohstraße 58	57	42	90	65
Gemengelage (1R)	Angerlohstraße 66	57	42	90	65
Gemengelage (1R)	Karl-Gayer-Str. 26	57	42	90	65
Gemengelage (1R)	Reinhard-von-Frank-Str. 4	57	42	90	65
Gemengelage (1R)	Reinhard-von-Frank-Str. 8	57	42	90	65

* 1R = 1. Reihe

3.2.2 Immissionsorte in zweiter Reihe

Die von der gesamten Anlage mitsamt den Nebeneinrichtungen und Betriebseinrichtungen (z.B. Lüftungen, Aggregate, Außenanlagen, Stromwandler, Kühler und dgl.) und dem zuzuordnenden Betriebsverkehr (z.B. interner Lieferverkehr, Stapler) ausgehenden Geräusche dürfen – unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung durch andere Betriebe und Anlagen im Einwirkungsbereich – an den folgenden in zweiter Reihe zum Anlagengrundstück befindlichen maßgeblichen Immissionsorten die folgenden um je 4 dB(A) reduzierten Immissionsgrenzwertanteile und die nicht reduzierten kurzzeitigen Geräuschspitzen nicht überschreiten:

Immissionsort (Gebiet)	Adresse	Immissionsgrenzwert- anteile, Beurteilungs- pegel in dB(A)		Zul. Kurzzeitige Geräuschspitzen in dB(A)	
		Tags (06.00 – 22.00 Uhr)	Nachts (22.00 – 06.00 Uhr)	Tags (06.00 – 22.00 Uhr)	Nachts (22.00 – 06.00 Uhr)
Gemengelage (2R)*	Hertwigplatz 1e	56	41	90	65
Gemengelage (2R)	Hertwigplatz 2c	56	41	90	65
Gemengelage (2R)	Von-Reuter-Straße 39	56	41	90	65

* 2R = 2. Reihe

3.2.3 Weiter entfernte Immissionsorte

Die von der gesamten Anlage mitsamt den Nebeneinrichtungen und Betriebseinrichtungen (z.B. Lüftungen, Aggregate, Außenanlagen, Stromwandler, Kühler und dgl.) und dem zuzuordnenden Betriebsverkehr (z.B. interner Lieferverkehr, Stapler) ausgehenden Geräusche dürfen – unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung durch andere Betriebe und Anlagen im Einwirkungsbereich – an

den folgenden weiter vom Anlagengrundstück entfernt befindlichen maßgeblichen Immissionsorten die folgenden reduzierten Immissionsgrenzwertanteile und die nicht reduzierten kurzzeitigen Geräuschspitzen nicht überschreiten:

Immissionsort (Gebiet)	Adresse	Immissionsgrenzwert- anteile, Beurteilungs- pegel in dB(A)		Zul. Kurzzeitige Geräuschspitzen in dB(A)	
		Tags (06.00 – 22.00 Uhr)	Nachts (22.00 – 06.00 Uhr)	Tags (06.00 – 22.00 Uhr)	Nachts (22.00 – 06.00 Uhr)
Allg. Wohngebiet	Hintermeierstr. 43	37	30	85	60
Allg. Wohngebiet	Langerhansstr. 1	30	30	85	60
Allg. Wohngebiet	Am Münchfeld 71	31	30	85	60
Reines Wohngebiet	Storchenweg 46	30	32	80	55
Mischgebiet	Oertelplatz 3	45	42	90	65
Mischgebiet	Georg-Reissmüller-Str. 4	45	42	90	65

- 3.2.4 Die Gesamt-Schallemissionen der einzelnen Teilanlagen der Anlage dürfen die nachfolgenden Schallleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten:

Teilanlage	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)	
	tagsüber	nachts
Schallquellen – Gesamte Anlage	105	104
Stationäre Schallquellen	101	96
Block 1	85	84
Block 2	94	93
Block 3	95	92
Block 8	73	72
Block 9	98	80
Mobile Schallquellen	102	101
Zweiwegefahrzeug	80	-
Mover	92	-
Schiebebühne	101	101
Testgleis	84	-
Kranbetrieb	85	-
Innerbetrieblicher Lieferverkehr	84	-
Pkw-Fahrverkehr (z.B. Mitarbeiter)	88	101

Die angegebenen Einzel-Schalleistungspegel sind als Kontingente zu verstehen, die nachträglich noch umverteilt werden können, wenn dies keine Überschreitung der jeweiligen Gesamtschalleistungspegel (Fettschrift) zur Folge hat. Dies ist der Genehmigungsbehörde (Referat für Klima- und Umweltschutz) nachzuweisen.

- 3.2.5 Bei folgenden Schallquellen, durch die beim Betrieb kurzzeitig entstehende Geräuschspitzen in erheblichem Maß auftreten, dürfen die folgenden maximalen Schalleistungspegel $L_{WAF,max}$ nicht überschritten werden:

Schallquelle / Verursacher	Max. Schallleistungspegel $L_{WAF,max}$ in dB(A)
Hochtieftöner - Schienenfahrzeuge	137
Warnsignale - Verschiebebühne	108

- 3.2.6 Die von den Innenbereichen ins Freie führenden Türen der Hallen (z.B. Durchgang Personal) dürfen im gesamten Betriebsbereich ein Schalldämmmaß von jeweils $R_w = 30$ dB nicht unterschreiten.
- 3.2.7 Die von den Innenbereichen ins Freie führenden Schnellaufstore (z.B. Durchfahrt Stapler, Lkw etc.) dürfen im gesamten Betriebsbereich ein bewertetes Schalldämmmaß von jeweils $R_w = 21$ dB nicht unterschreiten.
- 3.2.8 Die im Bereich der Anlage eingesetzten Rohrschalldämpfer dürfen ein bewertetes Schalldämmmaß von $R_w = 24$ dB nicht unterschreiten.
- 3.2.9 Alle geräusch- oder schwingungserzeugenden Maschinen, Geräte, Anlagen und Anlagenteile sind dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisoliertechnik entsprechend gegen die Emission von Luft- und Körperschall sowie gegen die Übertragung von Schwingungen zu isolieren, zu betreiben und zu warten.
- 3.2.10 Die Geräusche, die vom Betrieb der gesamten Anlage ausgehen, dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Ziffer IV. /3.2.1 bis 3.2.3) keine erheblichen tieffrequenten Anteile aufweisen. Die in der DIN 45680 (Ausgabe: März 1997) in Beiblatt 1, Ziffer 2.2 Tabelle 1 und Ziffer 2.3 Tabelle 2 festgelegten Anhaltswerte sind als Immissionsgrenzwerte zu betrachten.
- 3.2.11 Abweichend von der Betriebszeitfestsetzung auf Seite 7f. dieses Bescheides kann der Betrieb der Anlage ausnahmsweise an Samstagen von 14.00 – 22.00 Uhr aufgenommen, bzw. fortgeführt werden, wenn hierfür ein unbedingtes betriebliches Erfordernis besteht.

In welchen Fällen dieses unbedingte betriebliche Erfordernis vorliegt, ist vom Betreiber der Genehmigungsbehörde (Referat für Klima- und Umweltschutz) mindestens zwei Tage vorher, spätestens jedoch am vorhergehenden Donnerstag zu Geschäftsschluss schriftlich (per E-Mail an: ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de) anzuzeigen und in Form einer von der Genehmigungsbehörde zu treffenden Einzelfallentscheidung zu klären. Sofern der vorhergehende Freitag ein Feiertag ist, hat die Anzeige spätestens am vorhergehenden Donnerstag bis 11 Uhr zu erfolgen. Bei der Anzeige sind die Betriebszeiten, Betriebsbereiche, Umfang der Fertigung und Tätigkeiten ausführlich anzugeben.

- 3.2.12 Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten sind entsprechend der zugrunde gelegten Planungsgrundlagen (Schallprognose für Gesamtstandort der Fa. Müller BBM, Bericht Nr. M178750/01 vom 17.09.25) auszuführen.
- 3.2.13 Sollten in unmittelbarem Zusammenhang mit der hier genehmigten Anlage lärmerzeugende Maschinen, Anlagen oder Geräte betrieben werden, deren Auswirkungen im schalltechnischen Gutachten nicht berücksichtigt wurden, so sind diese so zu betreiben, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionspegel an den

betroffenen Immissionsorten führen.

- 3.2.14 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der gesamten Anlage, ist durch Schallpegelmessungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte und Spitzenpegel gemäß den Ziffern IV. / 3.2.1 bis 3.2.3 an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Diese Schallpegelmessungen sind bei Betriebsbedingungen mit den höchsten zu erwartenden Emissionen durchzuführen. Der Messbericht ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Referat für Klima- und Umweltschutz unaufgefordert vorzulegen.

Die Messungen und Beurteilungen sind entsprechend den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) durchzuführen. Bei diesen Abnahmemessungen ist ein Messabschlag von 3 dB(A) nach Ziffer 6.9 TA Lärm nicht zulässig.

Für die Messungen darf nicht der Sachverständige, der bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens beratend tätig war, beauftragt werden (Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH).

Hinweis:

Eine Auflistung entsprechender Messstellen finden Sie unter:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

3.2.15 Anlagenbereich Block 1

- 3.2.15.1 Sämtliche Öffnungen (sog. RWA-Klappen) im Bereich der gesamten Dachflächen der Produktionshallen sind während der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) vollständig geschlossen zu halten.

Diese Maßnahme ist gegen unbefugten Zugriff zu sichern und in den lärmintensiven Rohbaubereiche (BE220) ist durch elektronische Steuerung der Schließvorrichtungen sicherzustellen, dass die Umschaltung von Winter- auf Sommerzeit und Sommer- auf Winterzeit gesichert wird.

- 3.2.15.2 Die im Freien des Anlagenbereichs Block 1, Montagehalle 18 befindlichen Einzelschallquellen dürfen die nachfolgenden Schallleistungspegel, LWA tagsüber und nachts nicht überschreiten:

Block 1	Abluftanlage Nr. 4,	$L_{WA} = 61,5 \text{ dB(A)}$
Block 1	Abluftanlage Nr. 5	$L_{WA} = 69,1 \text{ dB(A)}$
Block 1	WC-Abluftanlage Nr. 6	$L_{WA} = 79,5 \text{ dB(A)}$
Block 1	Trafo-Abluftanlage Nr. 7	$L_{WA} = 78,2 \text{ dB(A)}$

- 3.2.15.3 Die Oberlichter des Anlagenbereichs Block 1 sind als zweischalige Plexiglaskuppeln auszuführen. Die Schalldämmmaße sind entsprechend der Schallprognose für den Gesamtstandort, Fa. Müller BBM, Bericht Nr. M178750/01 (Anhang B, Seite 3 - 18) mit mindestens $R_w = 22 \text{ dB}$ sicherzustellen.

- 3.2.15.4 Beim Betrieb der Strahlanlage im Block 1, Hallenbereich 0181 dürfen folgende Schallleistungspegel nicht überschritten werden:

Fortluft Kompressoren über Dach	$L_{WA} = 70,0 \text{ dB(A)}$
Fortluft Kamin Strahlkabine	$L_{WA} = 70,0 \text{ dB(A)}$
Sonstige Emittenten	$L_{WA} = 67,0 \text{ dB(A)}$

3.2.15.5 Die Schallemissionen der Strahlanlage (Block 1) Hallenbereich 0181 dürfen die folgenden, in der Schallprognose für den Gesamtstandort der Fa. Müller BBM, Bericht Nr. M178750/01 zugrunde gelegten Schallleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten:

Nr.	Schallquelle / Schallübertragungsweg Strahlanlage (Block 1) Hallenbereich 0181	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)
1	Tor Nord	100,5
2	Tor Süd	77,3
3	Tür West (nördlich)	71,9
4	Tür West (südlich)	81,5
Summe Strahlanlage (Block 1) Hallenbereich 0181		100,5

3.2.16 Anlagenbereich Block 2

3.2.16.1 Sämtliche Öffnungen (sog. RWA-Klappen) im Bereich der gesamten Dachflächen der Produktionshallen sind während der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) vollständig geschlossen zu halten.

Diese Maßnahme ist gegen unbefugten Zugriff zu sichern und es in den lärmintensiven Rohbaubereiche (BE210) ist durch elektronische Steuerung der Schließvorrichtungen sicherzustellen, dass die Umschaltung von Winter- auf Sommerzeit und Sommer- auf Winterzeit gesichert wird.

3.2.16.2 Die im Freien des Anlagenbereichs Block 2 befindlichen Einzelschallquellen dürfen die nachfolgenden Schallleistungspegel, L_{WA} tagsüber und nachts nicht überschreiten:

Block 2	Lüftungsanlage TROX Waschraum	$L_{WA} = 79 \text{ dB(A)}$
Block 2	Lüftungsanlage Waschraum	$L_{WA} = 72 \text{ dB(A)}$
Block 2	Abluftpilz Ansatz Halle 21	$L_{WA} = 73,4 \text{ dB(A)}$
Block 2	Lüftungsanlage TROX RLT West 1	$L_{WA} = 67,4 \text{ dB(A)}$

3.2.16.3 Beim Betrieb der Lackierkabine 1 (BE231, Bereich 0201) dürfen die folgenden Schallleistungspegel, L_{WA} und flächenbezogene Schallleistungspegel $L_{WA''}$ tagsüber und nachts nicht überschritten werden:

Kamin Fortluft 1	$L_{WA} = 74,0 \text{ dB(A)},$
Kamin Fortluft 2	$L_{WA} = 74,0 \text{ dB(A)},$
Tor 1	$L_{WA} = 67,3 \text{ dB(A)},$
Raumzuluft 1 Ost	$L_{WA} = 73,9 \text{ dB(A)},$
Raumzuluft 2 Ost	$L_{WA} = 76,9 \text{ dB(A)},$
Tor 1	$L_{WA''} = 53,8 \text{ dB(A)/m}^2,$
Raumzuluft 1 Ost	$L_{WA''} = 67,6 \text{ dB(A)/m}^2,$
Raumzuluft 2 Ost	$L_{WA''} = 70,7 \text{ dB(A)/m}^2.$

3.2.16.4 Beim Betrieb der Lackierkabine 2 (BE232, Bereich 0201) dürfen die folgenden Schallleistungspegel, L_{WA} und flächenbezogene Schallleistungspegel $L_{WA''}$ tagsüber

und nachts nicht überschritten werden:

Kamin Nord	$L_{WA} = 85,1 \text{ dB(A)}$,
Raum Zuluft 1	$L_{WA} = 82,2 \text{ dB(A)}$,
Raum Zuluft 2	$L_{WA} = 80,9 \text{ dB(A)}$,
Kamin Süd	$L_{WA} = 75,8 \text{ dB(A)}$,
Tor 2	$L_{WA} = 59,5 \text{ dB(A)}$,
Tor 3	$L_{WA} = 62,2 \text{ dB(A)}$,
Tor 2	$L_{WA}'' = 46,3 \text{ dB(A)/m}^2$,
Tor 3	$L_{WA}'' = 49,0 \text{ dB(A)/m}^2$.

3.2.16.5 Beim Betrieb der Lackierkabine 4 (BE233, Bereich 0201) dürfen die folgenden Schallleistungspegel, L_{WA} und flächenbezogene Schallleistungspegel L_{WA}'' tagsüber und nachts nicht überschritten werden:

Abluft Gasbrenner	$L_{WA} = 72,6 \text{ dB(A)}$,
Zuluft Motor	$L_{WA} = 71,7 \text{ dB(A)}$,
Abluft Motor West	$L_{WA} = 71,3 \text{ dB(A)}$,
Frischlufansaugung	$L_{WA} = 70,3 \text{ dB(A)}$,
Abluft Motor Ost	$L_{WA} = 70,0 \text{ dB(A)}$,
Fortluft	$L_{WA} = 63,9 \text{ dB(A)}$,
Tor 4	$L_{WA} = 59,5 \text{ dB(A)}$,
Lüftungsgerät (Gehäuse Bodenbereich)	$L_{WA} = 83,1 \text{ dB(A)}$,
Tor 4	$L_{WA}'' = 43,4 \text{ dB(A)/m}^2$,
Lüftungsgerät (Gehäuse Bodenbereich)	$L_{WA}'' = 72,3 \text{ dB(A)/m}^2$,

3.2.16.6 Die sonstigen Zu- und Abluftführungen und nach Außen schalltechnisch wirksamen Teile im Bereich der Lackierkabinen dürfen folgende Schallleistungspegel, L_{WA} und flächenbezogene Schallleistungspegel L_{WA}'' tagsüber und nachts nicht überschreiten:

Frischluf 1	$L_{WA} = 72,0 \text{ dB(A)}$,
Frischluf 2	$L_{WA} = 72,0 \text{ dB(A)}$,
Kamin Lösemittelfortluft 1	$L_{WA} = 68,0 \text{ dB(A)}$,
Kamin Lösemittelfortluft 2	$L_{WA} = 68,0 \text{ dB(A)}$,
Tor 5, Kabine 5	$L_{WA} = 67,3 \text{ dB(A)}$,
Tor 5, Kabine 5	$L_{WA}'' = 54,1 \text{ dB(A)/m}^2$,

3.2.16.7 Der Betrieb der Schweißrauchabsaugungen in der Betriebseinheit BE210 darf die folgenden Schallleistungspegel, L_{WA} tagsüber und nachts nicht überschreiten:

Lüftungsanlage Schweißen Abluftkamin West (Q09)	$L_{WA} = 60,0 \text{ dB(A)}$,
Lüftungsanlage Schweißen Abluftkamin Ost (Q10)	$L_{WA} = 62,0 \text{ dB(A)}$,
Lüftungsanlage Schweißen Abluftkamin 0260 West (Q11)	$L_{WA} = 60,0 \text{ dB(A)}$.

3.2.16.8 Der Betrieb der Krananlagen K044 und K070 darf folgende Gesamt-Schallleistungspegel, L_{WA} nicht überschreiten:

Krananlage K044	$L_{WA} = 93 \text{ dB(A)}$,
Krananlage K070	$L_{WA} = 88 \text{ dB(A)}$,
Krananlage K070 (Hupe)	$L_{WA} = 104 \text{ dB(A)}$.

3.2.16.9 Beim Betrieb der Kälteanlage in Halle 0210, Block 2 dürfen den folgenden Schallleistungspegel, L_{WA} und flächenbezogene Schallleistungspegel $L_{WA''}$ tagsüber und nachts nicht überschreiten:

Zuluft 1 Kälteanlage Halle 21	$L_{WA} = 65,5 \text{ dB(A)}$,
Zuluft 2 Kälteanlage Halle 21	$L_{WA} = 63,4 \text{ dB(A)}$,
Abluft 1 Kälteanlage Halle 21	$L_{WA} = 64,3 \text{ dB(A)}$,
Abluft 2 Kälteanlage Halle 21	$L_{WA} = 62,6 \text{ dB(A)}$,
Fassade 1 Kälteanlage Halle 21	$L_{WA} = 78,2 \text{ dB(A)}$,
Fassade 2 Kälteanlage Halle 21	$L_{WA} = 70,8 \text{ dB(A)}$,
Fassade 1 Kälteanlage Halle 21	$L_{WA''} = 59,8 \text{ dB(A)/m}^2$,
Fassade 2 Kälteanlage Halle 21	$L_{WA''} = 52,5 \text{ dB(A)/m}^2$.

3.2.16.10 Die Oberlichter des Anlagenbereichs Block 2 sind als zweischalige Plexiglaskuppeln auszuführen. Die Schalldämmmaße sind entsprechend der Schallprognose für den Gesamtstandort, Fa. Müller BBM, Bericht Nr. M178750/01 (Anhang B, Seite 3 - 18) mit mindestens $R_W = 22 \text{ dB}$ sicherzustellen.

3.2.16.11 Der Betrieb der Außenkrananlagen im Bereich des Block 2 auf der Ost- und der Westseite des Gebäudes ist nur zur Tageszeit (06.00 – 22.00 Uhr) zulässig.

3.2.16.12 Die Inbetriebsetzungen der Schienenfahrzeuge (BE270) sind auf den Zeitraum von 06.00 – 24.00 Uhr zu beschränken.

3.2.17 Anlagenbereich Block 3

3.2.17.1 Sämtliche Öffnungen (sog. RWA-Klappen) im Bereich der gesamten Dachflächen der Produktionshallen sind während der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) vollständig geschlossen zu halten.

Diese Maßnahme ist gegen unbefugten Zugriff zu sichern und es in den lärmintensiven Rohbaubereiche (BE420) ist durch elektronische Steuerung der Schließvorrichtungen sicherzustellen, dass die Umschaltung von Winter- auf Sommerzeit und Sommer- auf Winterzeit gesichert wird.

3.2.17.2 Die im Lacklager BE437, Hallenbereich 0350 befindlichen raumluftechnischen Anlagen dürfen den folgenden Schallleistungspegel, L_{WA} tagsüber und nachts nicht überschreiten:

Klimagerät	$L_{WA} = 90,0 \text{ dB(A)}$,
Abluft Lacklager (Q23)	$L_{WA} = 60,0 \text{ dB(A)}$.

3.2.17.3 Die im Bereich der Strahlanlage BE420, Block 3, Hallenbereiche 0310, 0311 und 0312 betriebenen raumluftechnischen Anlagen dürfen die folgenden Schallleistungspegel, L_{WA} tagsüber und nachts nicht überschreiten:

Kaminanlage Strahlanlage	$L_{WA} = 70,0 \text{ dB(A)}$,
Ansaugung Frischluftaggregat 1	$L_{WA} = 64,0 \text{ dB(A)}$,
Ansaugung Frischluftaggregat 2	$L_{WA} = 64,0 \text{ dB(A)}$.

3.2.17.4 Die im Bereich der Lackierkabinen BE430, Block 3 betriebenen raumluftechnischen Anlagen dürfen die folgenden Schalleistungspegel, L_{WA} tagsüber und nachts nicht überschreiten:

Kamin Aggregate Handkabine 1	$L_{WA} = 60,0 \text{ dB(A)}$,
Kamin Aggregate Handkabine 2	$L_{WA} = 60,0 \text{ dB(A)}$,
Kamin Aggregate Automatikkabine 1	$L_{WA} = 62,0 \text{ dB(A)}$,
Kamin Aggregate Automatikkabine 2	$L_{WA} = 62,0 \text{ dB(A)}$,
Ansaugung Aggregat Handkabine 1	$L_{WA} = 58,0 \text{ dB(A)}$,
Ansaugung Aggregat Handkabine 2	$L_{WA} = 58,0 \text{ dB(A)}$,
Ansaugung Aggregat Automatikkabine 1	$L_{WA} = 58,0 \text{ dB(A)}$,
Ansaugung Aggregat Automatikkabine 2	$L_{WA} = 58,0 \text{ dB(A)}$,
Ansaugung Frischluftaggregat	$L_{WA} = 58,0 \text{ dB(A)}$,
Abluft Frischluftaggregat	$L_{WA} = 65,0 \text{ dB(A)}$.

3.2.18 Anlagenbereich Block 8/9

3.2.18.1 Sämtliche Öffnungen (sog. RWA-Klappen) im Bereich der gesamten Dachflächen der Produktionshallen sind während der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) vollständig geschlossen zu halten.

Diese Maßnahme ist gegen unbefugten Zugriff zu sichern und es in den lärmintensiven Rohbaubereiche (BE410) ist durch elektronische Steuerung der Schließvorrichtungen sicherzustellen, dass die Umschaltung von Winter- auf Sommerzeit und Sommer- auf Winterzeit gesichert wird.

3.2.18.2 Die Zugangstore zum Block 9 sind möglichst vollständig geschlossen zu halten und dürfen nur zum Befahren und zum Verlassen der Halle kurzzeitig geöffnet werden.

3.2.18.3 Die im Bereich des Block 8/9 befindlichen Schornstein- und Lüftungsanlagen dürfen die folgenden, in der Schallprognose für Gesamtstandort der Fa. Müller BBM, Bericht Nr. M178750/01 (siehe: Anhang B, Seite 3 - 18) zugrunde gelegten Schalleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten:

Schornstein Q13 Lüftungsanlage Kleben (Abluft)	$L_{WA} = 60 \text{ dB(A)}$,
Schornstein Q14 Lüftungsanlage Schweißen (Abluft)	$L_{WA} = 65 \text{ dB(A)}$,
Schornstein Q15 Lüftungsanlage Schweißen (Abluft)	$L_{WA} = 65 \text{ dB(A)}$,
Schornstein Q16 Lüftungsanlage Schweißen (Abluft)	$L_{WA} = 65 \text{ dB(A)}$,
Fortluft Schornstein an Halle 810	$L_{WA} = 103 \text{ dB(A)}$.

3.2.19 Druckluftherzeugung

3.2.19.1 Die zur Bereitstellung der Druckluft eingesetzte Kompressor-Anlage im nördlichen Bereich des Blocks 3 dürfen die folgenden, in der Schallprognose für den Gesamtstandort der Fa. Müller BBM, Bericht Nr. M178750/01 zugrunde gelegten Schalleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten:

Nr.	Schallquelle / Schallübertragungsweg Druckluftkompressoren / Container	Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A)
1	Ansauggitter 1	85
2	Ansauggitter 2	87

3	Ansauggitter 3	86
4	Ausblasöffnung 1	89
5	Ausblasöffnung 2	89
6	Ausblasöffnung 3	89
7	Kapselabluft 1	71
8	Kapselabluft 2	71
9	Kapselabluft 3	71
10	Containergehäuse (gesamt)	84
Summe	Druckluftkompressoren / Container	96,1

3.2.19.2 Das Kompressorgebäude (Gehäuse) darf folgende Schallleistungspegel L_{WA} und flächenbezogene Schallleistungspegel $L_{WA''}$ nicht überschreiten:

Schallleistungspegel L_{WA}	83,8 dB(A)
Schallleistungspegel $L_{WA''}$	64,1 dB(A)/m ²

3.2.20 Mobile Schallquellen

3.2.20.1 Die reine Fahrbetriebszeit der Verschiebebühne ist zur Tageszeit (06.00 – 22.00 Uhr) auf 10 Minuten zur vollen Stunde zu beschränken.

3.2.20.2 Der Betrieb der Verschiebebühne ist soweit möglich auf die Tageszeit (06.00 – 22.00 Uhr) zu legen. Während der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) ist der gesamte Betrieb der Verschiebebühne auf eine maximale Dauer von 30 Minuten zur vollen Nachtstunde zu begrenzen.

3.2.20.3 Folgende Schallleistungspegel L_{WA} der Einzelschallquellen der Verschiebebühne dürfen nicht überschritten werden:

Warnsignal – Klingeln	$L_{WA} = 108$ dB(A),
Warnsignal – Klingel und Hupe	$L_{WA} = 104$ dB(A).

3.2.20.4 Der Testfahrbetrieb der Lokomotiven auf dem Testgleis (BE300) ist auf den Zeitraum von 08.30 – 21.30 Uhr zu beschränken.

3.2.20.5 Beim Betrieb des Testgleises (BE300) sind folgende Schallleistungspegel L_{WA} einzuhalten:

Vorbeifahrt – 20 km/h	$L_{WA} = 81$ dB(A)
Vorbeifahrt – 40 km/h	$L_{WA} = 85$ dB(A)
Beschleunigte Anfahrt von 0 – 20 km/h	$L_{WA} = 81$ dB(A)
Beschleunigte Anfahrt von 0 – 40 km/h	$L_{WA} = 88$ dB(A)
Bremsen pneumatisch von 40 – 0 km/h	$L_{WA} = 92$ dB(A)
Bremsen elektrisch von 40 – 0 km/h	$L_{WA} = 95$ dB(A)
Warnsignal Hupe Hochtön (je 5 s)	$L_{WA} = 135$ dB(A)
Warnsignal Hupe Tieftön (je 5 s)	$L_{WA} = 133$ dB(A)

3.2.20.6 Bei Austausch oder Neuanschaffung von Gabelstaplern sind nur elektrisch betriebene Gabelstapler zu wählen.

3.2.20.7 Der Einsatz zum Transport der Wagen-Waggons ist auf max. 2 Spezialfahrzeuge und die Tageszeit (06.00 – 22.00 Uhr) zu beschränken.

3.2.21 Anlagenbezogener Fahrverkehr

3.2.21.1 Der externe Lieferverkehr (An- und Abtransport durch Lkw) auf dem Betriebsgelände ist nur zur Tageszeit (06.00 – 22.00 Uhr) zulässig.

3.2.21.2 Der werksinterne Liefer- und Verladeverkehr (insb. Stapler, Lkw, Unimog und Wagontransporter KAMAG) sowie der Betrieb der Außenkräne und der Gleiswaage sind nur zur Tageszeit (06.00 – 22.00 Uhr) zulässig.

3.2.21.3 Die während der Ruhezeiten (06.00 – 07.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr) auf dem Betriebsgelände stattfindenden An- und Abtransporte durch Lkw dürfen werktags folgende, in Tab. 13 der Schallprognose für den Gesamtstandort der Fa. Müller BBM, Bericht Nr. M178750/01 vom 17.09.2025 gelistete Anzahl an Fahrzeugbewegungen nicht überschreiten:

Nr.	Verkehrsbewegung	Anzahl Fahrzeuge	
		Tageszeit (06.00 – 22.00 Uhr)	
		Innerhalb Ruhezeiten	Außerhalb Ruhezeiten
1	Entsorgung Nr. 1 u. 2: Lagerplatz, Lackkoagulat-, Lösemittel- und Strahlmittelabholung	-	1
2	Entsorgung Nr. 3: Lagerplatz Papierpresse, AZV-Presse, 1x Absetzer Mischkunststoff	-	1
3	Entsorgung Nr. 4: Lagerplatz Aktenvernichtung, Sperrmüll, E-Schrott	-	1
4	Entsorgung Nr. 5 u. 8: Lagerplatz Luftfilter, Altlacke/Farben	-	1
5	Entsorgung Nr. 6 u. 10: Lagerplatz Altöl	-	1
6	Entsorgung Nr. 7: Lagerplatz Kühlerfrostschutzmittel	-	1
7	Entsorgung Nr. 9: Lagerplatz Aktenvernichtung	-	1
8	Entsorgung Nr. 11: Lagerplatz E-Schrott, Zugglasscheiben, Altholz, Metall, Schrott, Batterien im Fass und Bleibatterien in Paloxen	1	5
9	Entsorgung Nr. 12: Lagerplatz Dämmmaterial ungefährlich	-	1
10	Entsorgung Nr. 13: Lagerplatz Spraydosen	-	1
11	Entsorgung Nr. 14: Lagerplatz Verpackungen, Metall, Schrott	-	1
12	Entsorgung Nr. 15: Lagerplatz Umleerbehälter 010 (AZV, Mischpapier)	-	1
13	Entsorgung Nr. 16: Lagerplatz Abholung Außenbereich H0910 Metallschrott	-	1
14	Lieferverkehr Nr. 1: WE allgemein + Zoll H0160	12	23
15	Lieferverkehr Nr. 2: WE Rohbau	2	5
16	Lieferverkehr Nr. 3: WE „Drehgestelle“	8	15

17	Lieferverkehr Nr. 4: Versand Parkplatz „groß“	5	10
----	---	---	----

- 3.2.21.4 Über die in den Ziffern IV. / 3.2.21.3 aufgeführten Verkehrsvorgänge/ Fahrzeugbewegungen sind Aufzeichnungen zu führen (z.B. Betriebstagebuch/Fahrtennachweis/Entsorgungsnachweise). Diese sind dem Referat für Klima- und Umweltschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Hinweis:

Bauliche, räumliche oder betriebliche Änderungen, bei denen maßgebliche Veränderungen oder Erhöhungen der Geräuschsituation insgesamt oder in Teilbereichen zu erwarten sind, bedürfen der erneuten Prüfung aus schalltechnischer Sicht durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle und sind der Genehmigungsbehörde, Referat für Klima- und Umweltschutz im Rahmen einer Änderung nach § 15 BImSchG oder wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

3.3 Lichtimmissionen

- 3.3.1 Beim Betrieb sämtlicher im Freien wirksamer Beleuchtungsanlagen (z.B. Fahrbahn-, Hofbeleuchtung, Zufahrts- und Zugangsbereiche, Werbetafeln, Firmentafeln und -schriftzüge) sind die Anforderungen der LAI-Lichtrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012 zu beachten.
- 3.3.2 An den Immissionsorten Karl-Gayer-Str. 16, 20, 22, 26, Angerlohstr. 35, 37, 42 – 66 (gerade Hausnummern) und 55, Buchenweg 1 und 2, Hortigstr. 2, Reinhard-von-Frank-Str. 4 und 8, Tubeufstr. 8 dürfen die folgenden Immissionsrichtwerte für die Raumaufhellung für die mittlere Beleuchtungsstärke E_F in Lux (lx) in der Fensterebene von Wohnungen bzw. bei Balkonen oder Terrassen, auf den Begrenzungsflächen für die Wohnnutzung hervorgerufen von Beleuchtungsanlagen der gesamten Anlage, während der Dunkelstunden nicht überschritten werden:

zur Tageszeit (06.00 – 22.00 Uhr)	5 lx
zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr)	1 lx

- 3.3.3 An den Immissionsorten Karl-Gayer-Str. 16, 20, 22, 26, Angerlohstr. 35, 35, 42 – 66 (gerade Hausnummern) und 55, Buchenweg 1 und 2, Hortigstr. 2, Reinhard-von-Frank-Str. 4 und 8, Tubeufstr. 8 dürfen die folgenden Werte für das zulässige Blendmaß für den Immissionsrichtwert Proportionalitätsfaktor k in der Fensterebene von Wohnungen bzw. bei Balkonen oder Terrassen, auf den Begrenzungsflächen für die Wohnnutzung hervorgerufen von Beleuchtungsanlagen der gesamten Anlage, während der Dunkelstunden nicht überschritten werden:

zur Tageszeit (06.00 – 20.00 Uhr)	160
zur Tageszeit (20.00 – 22.00 Uhr)	160
zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr)	32

- 3.3.4 Die direkte Einwirkung der Beleuchtungsanlagen ist auf das zu beleuchtende Betriebsgelände zu beschränken. Die Vermeidung der Lichtausbreitung nach oben und seitlich an umliegende Wohnungen und betriebsfremde schutzbedürftige Räume sowie in den Straßenverkehr ist erforderlichenfalls mittels geeigneter Verblendungen (Lamellen an den Scheinwerfern, Aufsatzhauben, Blendenbleche, etc.) sicherzustellen.

- 3.3.5 Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sowie die Beleuchtung von Fassaden sind nicht zulässig.
- 3.3.6 Die Lichtquellen im Freien sind – unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der Sicherheit in den betreffenden Betriebsbereichen – mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (Farbtemperatur um 2.000 Kelvin) auszustatten.
- 3.3.7 Die Lampengehäuse der Außenbeleuchtungen sind vollständig gegen das Eindringen von Insekten zu kapseln.
- 3.3.8 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der gesamten Anlage ist durch Messungen der Beleuchtungsstärken und der Blendmaße von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle unverzüglich der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte gemäß den Ziffern IV. / 3.3.2 & 3.3.3 an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen mit den höchsten zu erwartenden Emissionen durchzuführen. Der Messbericht ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Referat für Klima- und Umweltschutz unaufgefordert vorzulegen (per E-Mail an: ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de).

Die Messungen und Beurteilungen sind entsprechend den Vorgaben der der LAI-Lichtrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012 vorzunehmen.

Bei der Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens beratend tätig war, beauftragt werden (Firma Mecontric GmbH).

Hinweis:

Eine Auflistung entsprechender Messstellen finden Sie unter:
<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

3.4 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Das Betriebsgelände oder Teile des Betriebsgeländes, das/die dauernd oder vorübergehend nicht mehr genutzt wird/werden, ist so zu sichern (z.B. Absperrungen, Zäune, Gitter), dass es von Unbefugten nicht mehr betreten werden kann.

Hinweise zu Betriebseinstellung:

1. Die Betreiberin ist gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, auch nach der Betriebseinstellung folgende Maßnahmen sicherzustellen:
 - a) Von der Anlage und dem Anlagengrundstück dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie die weiteren Schutzgüter nach BImSchG hervorgerufen werden.
 - b) Vorhandene Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

c) Der ordnungsgemäße Zustand des Betriebsgeländes ist wieder herzustellen.

2. Bei der Einstellung des Betriebes der Anlage hat die Betreiberin gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes die Einstellung unverzüglich beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz, RKU-GB-IV-211 (E-Mail: ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de) schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG beizufügen, die Angaben enthalten zu:

a) zur Vermeidung von der Anlage als auch vom Anlagengrundstück ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen durch verwehende Schwermetallstäube), sonstiger Gefahren (z.B. explodierende Lösemitteltanks, Grundwasserverschmutzung, Unfallgefahr auf dem Betriebsgelände für spielende Kinder), erheblicher Nachteile (z.B. Nutzungsbeschränkungen im Nachbargarten) und erheblicher Belästigungen (Gerüche, Lärm) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft

b) zur Verwertung oder Beseitigung noch vorhandener Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

c) zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes.

Die Unterlagen müssen also Angaben enthalten über (keine abschließende Aufzählung):

- genaue Bezeichnung der stillzulegenden Anlage und Stilllegungszeitpunkt (Datum),
- Beschreibung der Stilllegungsmaßnahme (Art und Umfang) und
- des Zustands der Anlage und des Anlagengrundstücks (Bodenbeschaffenheit);
- weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes soweit bekannt oder absehbar;
- bauliche und technische Veränderungen;
- vorhandene und evtl. beim Abbruch anfallende Materialien (Art, Menge),
- deren Verwertung bzw. eine Begründung dafür, warum dies unzumutbar oder nicht möglich ist;
- Sicherung des Geländes und der Gebäude und Einrichtungen gegen Korrosion, Materialermüdung, Einsturz und unbefugtes Betreten,
- Sicherung geschlossener Räume und Sicherung oder Beseitigung von Behältern,
- unterirdische Leitungen und Abwasserrohre und deren Sicherung;
- Personal für Überwachungs- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- vorbeugenden Brandschutz, Branderkennung und –bekämpfung.

4. Abfallrecht

- 4.1 Abfälle sind durch den Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.
- 4.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

- 4.3 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 4.4 Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Insbesondere sind Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle (unterteilt nach verpackten und unverpackten Bioabfällen) sowie weitere Fraktionen (produktionspezifische Abfälle wie z.B. Metall- oder Holzspäne, Kork und bestimmte Kunststoffsortimente) getrennt zu sammeln und zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- 4.5 Ist eine Getrenntsammlung von Abfallfraktionen technisch nicht möglich (z.B. aufgrund unzureichender Platzverhältnisse oder öffentlich zugänglicher Anfallstellen) oder wirtschaftlich nicht zumutbar (z.B. aufgrund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktionen), kann ausnahmsweise eine gemischte Sammlung erfolgen.
- 4.6 Abfallgemische sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
- 4.7 Die Abfallgemische, die keiner Vorbehandlung unterzogen werden, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten sowie unverzüglich einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.
- 4.8 Sie sind verpflichtet, die Erfüllung der oben genannten Aspekte zu dokumentieren und Abweichungen hiervon zu begründen. Die Dokumentation ist am Anfallort bzw. der Betriebsstätte vorzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.9 Der Fa. Siemens Mobility GmbH wird untersagt, brennbare Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aus dem Gebiet der Landeshauptstadt München, soweit sie nicht durch eine der Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München oder durch die Annahmebedingungen der MVA München-Nord von der Entsorgung durch die Landeshauptstadt München ausgeschlossen sind, außerhalb des Gebietes der Stadt München (ausgenommen MVA München-Nord) zu verbringen bzw. an Dritte zur Verbringung außerhalb des Stadtgebiets (ausgenommen MVA München-Nord) abzugeben.
- 4.10 Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.
- 4.11 Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. die Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind.
- 4.12 Bei Änderungsvorhaben oder Einstellen des Betriebs der Anlage (z.B. Demontage, Abbruch) ist das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Abfallrecht per E-Mail (abfallrecht.rku@muenchen.de) zu verständigen.

Hinweise:

Die einschlägigen Anforderungen der GewAbfV und der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils aktuellen Fassung sind rechtsverbindlich, ohne dass diese separat aufgegeben werden müssen und sind daher unaufgefordert einzuhalten. Dies trifft insbesondere zu auf (keine abschließende Aufzählung):

1. Sie haben sich bei erstmaliger Übergabe von Gemischen in Textform durch den Anlagenbetreiber bestätigen zu lassen, dass die Anlage die gesetzlichen Anforderungen erfüllt (§ 4 Abs. 2 GewAbfV).
2. Die Pflicht zur Vorbehandlung entfällt, wenn diese technisch nicht möglich ist (z.B. aufgrund der Zusammensetzung des Abfallgemisches) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. aufgrund unverhältnismäßiger Mehrkosten). Die Pflicht entfällt ebenfalls, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat (§ 4 Abs. 3 GewAbfV).
3. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der NachwV zu beachten.
4. Bei der Auswahl der Entsorgungsunternehmen ist zu beachten, dass der Entsorger für die jeweiligen Abfallarten nach der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) zertifiziert ist.

5. Wasserrecht

- 5.1 Die Bauvorhaben einschließlich aller im Grundwasser liegender Rohranschlüsse, wie z.B. die der Abwasserkanäle, sind mindestens bis zum höchsten Grundwasserstand, zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 0,30 m, grundwasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Als höchster Grundwasserstand ist mindestens das HW 1940 anzusetzen. Der höchste Grundwasserstand HW 1940 ist im amtlichen Lageplan eingetragen.

Hinweis:

Es sind in München lokal höhere Grundwasserstände als die von 1940 gemessen worden.

- 5.2 Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung (Entnehmen und Ableiten von Grundwasser) oder das Einbringen von Spundwänden, Bohrpfahlwänden o.ä. in den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) erforderlich werden, ist rechtzeitig vor der Ausführung eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht unter Vorlage geeigneter Unterlagen (4-fach) zu beantragen.
- 5.3 Hydraulikanlagen mit unterirdischen Anlagenteilen (z.B. ins Erdreich ragende Hydraulikzylinder) sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch eine*n Sachverständige*n nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV) zu prüfen.

- 5.4 Anlagen zur Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe sind mit ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen auszustatten. Bei Fass- und Gebindelageranlagen ist § 31 AwSV zu beachten.
- 5.5 Die Auffangwannen sind regelmäßig auf Dichtheit zu kontrollieren und ggf. ausgelaufene Flüssigkeiten und Verschmutzungen aufzunehmen und zu entsorgen.
- 5.6 Es ist durch technische Einrichtungen oder bauliche Ausführung sicherzustellen, dass im Havariefall austretende Kühlflüssigkeit nicht z.B. über die Dachentwässerung oder den unbefestigten Boden in den Untergrund versickern kann.
- 5.7 Unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Oberirdische der Gefährdungsstufen C und D sind vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, bei wesentlichen Änderungen sowie bei Stilllegung durch eine*n Sachverständige*n nach § 52 ff. AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Bei der Prüfung eventuell festgestellte Mängel jeder Art sind vor Inbetriebnahme nachweislich zu beseitigen. Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B sind lediglich einmalig vor Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung prüfpflichtig.
- 5.8 Wesentliche Änderungen oder Neuerrichtungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht unter Angabe der Menge und Art des Stoffes sowie der Art der Anlage per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de) anzuzeigen (siehe auch <https://stadt.muenchen.de/service/info/sg-wasserrecht/10318051/>).
- 5.9 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen, z. B. mit geeigneten Mitteln zu binden. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 5.10 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht sowie Sachgebiet Immissionsschutz – Genehmigungspflichtige Anlagen (RKU-IV-211) per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de & ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de) und dem Wasserwirtschaftsamt München (poststelle@wwa-m.bayern.de) oder einer Polizeidienststelle zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können.
- 5.11 Für folgende Anlagen ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht eine Inbetriebnahmeprüfung durch eine*n AwSV-Sachverständige*n vorzulegen:
 - Umschlagfläche (Außenbereich H350 Süd)
 - Abfallsammelstelle Nr. 1 bis 4 (H0681)
 - Abfallsammelstelle Altlacke 0210 West (Außenbereich)
 - Abfallsammelstellen Altlacke 1-3 H350 Süd (Außenbereich)
 - Lacklager Lack 2 Block 3

Hinweise:

Die einschlägigen Anforderungen, insbesondere der AwSV, in der jeweils aktuellen Fassung sind rechtsverbindlich, ohne dass diese separat aufgegeben werden müssen und sind daher unaufgefordert einzuhalten. Dies trifft insbesondere zu auf (keine abschließende Aufzählung):

1. Unterirdische Anlagen sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen gemäß § 45 AwSV nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.
 2. Gemäß § 44 AwSV ist durch den Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.
 3. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
 4. Bei Lagerung und/oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. auch Trafo, Aufzüge mit hydraulischem Antrieb) sind die Anforderungen AwSV zu beachten.
 5. Bei Errichtung und Betrieb entsprechender Auffangwannen sind die Bestimmungen der Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Auffangvolumen bis 1.000 Liter (StawaR) zu beachten.
 6. Bei Planung, Errichtung und Betrieb von Kälteanlagen im Freien oder auf dem Gebäudedach sind, soweit wassergefährdende Stoffe (z.B. Glykol) zum Einsatz kommen, die Anforderungen der AwSV, insbesondere § 35 Abs. 3 AwSV und § 19 Abs. 4 AwSV, einzuhalten.
6. Altlasten
- 6.1 Das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Altlasten/Abbrüche sowie das Sachgebiet Immissionsschutz – Genehmigungspflichtige Anlagen (RKU-IV-211) sind mindestens drei Arbeitstage im Voraus schriftlich über den genauen Beginn von Rückbau- und Aushubarbeiten per E-Mail (altlasten.rku@muenchen.de & ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de) zu informieren.
 - 6.2 Bei der Planung und Durchführung der Abbrucharbeiten sind zur Sicherstellung einer getrennten Erfassung und schadlosen Entsorgung schadstoffbelasteter oder gefährlicher Materialien die Vorgaben der Arbeitshilfe „Rückbau“ (LfU 2019) zu beachten.
 - 6.3 Bei Abbrucharbeiten ist nach der mechanischen Abtrennung von kontaminierter Bausubstanz durch entsprechende Beweissicherungsanalytik nachzuweisen, dass die verbleibende Bausubstanz kontaminationsfrei ist. Die Beprobung sollte durch oberflächennahe Abschlagsproben, die zu bereichsweisen, repräsentativen Mischproben vereint werden können, erfolgen.

- 6.4 Anfallender Erdaushub ist zu separieren und von einem fachkundigen Ingenieurbüro bzw. Labor repräsentativ auf seine Schadstoffgehalte zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sowie der angestrebte Entsorgungsweg sind dem Referat für Klima- und Umweltschutz per E-Mail (altlasten.rku@muenchen.de & ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de) mitzuteilen.
- 6.5 Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser durch kontaminiertes Erdreich ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig. Im Zuge der Aushubarbeiten für die Errichtung der Sickeranlagen angetroffenes Auffüllmaterial oder organoleptisch auffälliges Erdreich ist im Bereich des Sickerkegels vollständig zu entnehmen. Von den Aushubsohlen sind Beweissicherungsproben zu entnehmen und auf eventuelle Restbelastungen zu untersuchen.
- 6.6 Wird bei Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Farbe, Geruch oder Konsistenz nicht natürlichem Material entspricht und eine Gefährdung der einschlägigen Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Grundwasser) befürchten lässt, so sind die Aushubarbeiten in diesem Bereich unverzüglich einzustellen und das Referat für Klima- und Umweltschutz zur Festlegung des weiteren Vorgehens zu informieren (Telefon: 089 233-47785 oder E-Mail: altlasten.rku@muenchen.de).
- 6.7 Innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss von Rückbau- und Aushubarbeiten ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz eine Abschlusssdokumentation mit maßstäblichem Lageplan vorzulegen, in der die durchgeführten Aushubarbeiten, die eventuell verbliebenen Restauffüllungen sowie die Ergebnisse der unter den Ziffern IV. /6.3 – IV. /6.6 durchgeführten Untersuchungen und Maßnahmen zusammengefasst sind.
7. Münchner Stadtentwässerung (MSE)
- 7.1 Die Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage hat in enger Abstimmung mit der MSE zu erfolgen. Dies umfasst auch das Recht der MSE auf Begehung und Besichtigung der Baustelle in Bezug auf die Herstellung oder Arbeiten an der Entwässerungsanlage. Die Inbetriebnahme – auch von Teilen – der Entwässerungsanlage ist einvernehmlich mit MSE-42 (42.mse@muenchen.de) abzustimmen.
- 7.2 Vor Anfertigung der Unterlagen und der Entwässerungspläne ist das „technische Formblatt“ bei der Münchner Stadtentwässerung im Sachgebiet Erschließung (421.mse@muenchen.de) einzuholen. Mit Einholung des technischen Formblatts ist auch der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser darzulegen.
- 7.3 Bei einer neu zu erstellenden Grundstücksentwässerungsanlage ist die Einleitung von Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation grundsätzlich unzulässig. Werden an bestehenden Teilen von Entwässerungsanlagen Änderungen geplant oder sollen Leitungen instandgesetzt werden, ist vorab zu prüfen, ob das an den städtischen Kanal angeschlossene Niederschlagswasser abgetrennt und auf eigenem Grund bewirtschaftet und beispielsweise versickert oder anderweitig beseitigt werden kann. Die Bemessung und Wahl der Versickerungsart ist nach Arbeitsblatt DWA-A 138-1, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem größtmöglichen Grundwasserschutz vorzunehmen. Kann das Niederschlagswasser nicht vollständig auf dem Grundstück bewirtschaftet werden, so ist bei einer verbleibenden Einleitung in

die städtische Kanalisation ein geeigneter Nachweis (z. B. Gutachten) zur Abstimmung mit der Münchner Stadtentwässerung notwendig.

Hinweis:

Weitere Informationen sind im Leitfaden Grundstücksentwässerung „Planung und Bau in München“ (<https://stadt.muenchen.de/infos/plangenehmigung-grundstuecksentwaesserung>) zu finden.

- 7.4 Vor Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage sind bei MSE-422 Planungsunterlagen entsprechend der Anforderungen aus § 10 der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung – EWS) vorzulegen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben.

Hinweis:

Ausführliche Informationen über die Anforderungen der Münchner Stadtentwässerung an Entwässerungspläne enthält der Leitfaden Grundstücksentwässerung „Planung und Bau in München“ (<https://stadt.muenchen.de/infos/plangenehmigung-grundstuecksentwaesserung>)

- 7.5 Der Beginn des Herstellens, des Änderns oder des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten ist der MSE spätestens 24 Stunden vorher online anzuzeigen (<https://stadt.muenchen.de/infos/arbeiten-an-grundstuecksentwaesserungsanlagen>) und gleichzeitig das ausführende Unternehmen zu benennen.

- 7.6 Die Dichtheit von neuen und bestehenden Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage ist in Anwesenheit eines Beauftragten der MSE nachzuweisen. Dichtheitsprüfungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik für bestehende Teile der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN 1986 Teil 30 und für neue Teile der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN EN 1610 jeweils durch Wasser- oder Luftdruckprüfung durchzuführen.

Hinweis:

Über erfolgreiche Dichtheitsnachweise wird durch den Beauftragten der MSE ein Protokoll erstellt und ausgehändigt.

Hinweis:

Bei der Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage sind die Vorgaben der EWS zu beachten. Diese ist zu finden unter:

<https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/210.pdf>.

Die einschlägigen Anforderungen der EWS in der jeweils aktuellen Fassung sind rechtsverbindlich, ohne dass diese separat aufgegeben werden müssen und sind daher unaufgefordert einzuhalten.

8. Gewerbeaufsichtsamt

Die im Antrag genannten Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der Inbetriebnahme durch eine befähigte Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz zu überprüfen.

9. Baurecht

9.1 zu Block 1 Ost, Block 1 West, Block 2, Block 2 West, Block 3, Block 8/9, Leichtbauhalle Block 8/9 Ost & Neubau einer Schaltanlage

9.1.1 Kfz – Stellplatzbedarf

Die Stellplätze sind plangemäß entsprechend den Darstellungen im Plan Nr. -1.10.25-2025-12031 (Unterlagen zum Standort) "Darstellung Mietfläche, Stellplatznachweis, Nachweis Fahrradstellplätze, Lageplan - Plannummer 04.50" herzustellen. Sie müssen bei Aufnahme der Nutzung funktionsfähig und dauerhaft zur Verfügung stehen.

9.1.2 Kfz – Stellplatzsicherung

Die Benutzung der Stellplätze ist gegenüber der Landeshauptstadt München als Rechtsträgerin der Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

Eine Bestätigung des Notars über die unwiderrufliche Beantragung der Eintragung der Grunddienstbarkeit auf den dienenden Grundstücken zugunsten der Eigentümer der Baugrundstücke (Fl.Nr. 1207/0, Fl.Nr. 1207/5, Fl.Nr. 1207/6, Fl.Nr. 1207/7) und ggf. der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Landeshauptstadt München im Grundbuch zur Sicherung des Kraftfahrzeugabstellrechts und ist zusammen mit der Anzeige über den Baubeginn vorzulegen (Notarurkunde).

Der Nachweis über den grundbuchamtlichen Vollzug (aktueller Grundbuchauszug) ist spätestens mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

Hinweis:

Die Sicherung erfolgt am einfachsten in Form einer Grunddienstbarkeit i.V.m. einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Landeshauptstadt München oder einer Verpflichtungserklärung, die Grunddienstbarkeit nur im Einvernehmen mit der Rechtsträgerin zu löschen oder zu ändern.

9.1.3 Fahrradabstellplätze

Gemäß dem Fahrradabstellplatznachweis sind für die Gesamtnutzung auf dem Siemensgelände auf Grundlage der während der stärksten Schichten gleichzeitig anwesenden Mitarbeiter derzeit insgesamt 264 Abstellplätze für Fahrräder erforderlich.

9.2 zu Block 1 Ost, Block 1 West, Block 2, Block 2 West, Block 3, Block 8/9 & Leichtbauhalle Block 8/9 Ost

Aufschiebende Bedingung Statik

Die Genehmigungen werden unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch die/den Prüflingenieur*in geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe können auch abschnittsweise erfolgen.

9.3 zu Block 2 & Block 2 West

Erschließung Baugrundstück:

Die Erschließung des Baugrundstückes ist gegenüber der Landeshauptstadt München als Rechtsträgerin der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

Mit der Anzeige Baubeginn ist eine notarielle Bestätigung über die unwiderrufliche Beantragung der Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Eigentümers des Baugrundstücks Fl.Nr. 1207/6 i.V.m. einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Landeshauptstadt München oder i.V.m einer Verpflichtungserklärung, dass die Grunddienstbarkeit nicht ohne Zustimmung der Landeshauptstadt München gelöscht oder geändert wird, zur Sicherung der Anbindung des Baugrundstücks Fl.Nr. 1207/6 über das Grundstück Fl.Nr. 1207/5 an eine öffentliche Verkehrsfläche (Reinhard-von-Frank-Straße) im Grundbuch vorzulegen.

Der Nachweis über die Eintragung der Grunddienstbarkeit zur Sicherung der Anbindung des Baugrundstücks an eine öffentliche Verkehrsfläche im Grundbuch ist nach Durchführung, spätestens mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

Hinweis:

Alternativ zur Sicherung mittels Dienstbarkeiten wäre auch eine Verschmelzung oder Vereinigung der betroffenen Grundstücke möglich.

Hinweis zu Block 1 West:

Planfeststellungsgebiet:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben im Umgriff einer eisenbahnrechtlichen Planfeststellung liegt oder liegen könnte (nordwestlicher Randbereich des Baugrundstücks Flurnr. 1207, ggf. betroffen durch Leichtbauhalle West).

Auf den von der Planfeststellung betroffenen Flächen tritt gemäß § 19 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) kraft Gesetzes automatisch eine Veränderungssperre ein. Dies bedeutet, dass auf den Flächen keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen, durch die der Wert der Flächen wesentlich gesteigert wird oder die Planung erheblich erschwert wird. Das Vorliegen einer eisenbahnrechtlichen Veränderungssperre ist nicht im Prüfumfang eines Baugenehmigungsverfahrens enthalten und wird daher seitens der Landeshauptstadt München auch nicht von Amts wegen berücksichtigt. Das Eisenbahnbundesamt (EBA) und der Vorhabenträger werden durch die Landeshauptstadt München aber über Ihren Antrag informiert. Um Nachteile zu vermeiden, wird empfohlen, in eigener Verantwortung beim EBA nachzufragen, ob das Vorhaben tatsächlich im Umgriff der Planfeststellung liegt und sich beim Vorhabenträger zu erkundigen, ob durch das Vorhaben wesentlich wertsteigernde oder die Planung erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.

Ansprechpartner:

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München
Arnulfstraße 9-11
80335 München
Tel. 089/54856-0
SB1-mue@eba.bund.de

Vorhabenträger:
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien
Barthstraße 12
80339 München

Der Bauantrag wird unabhängig von der Veränderungssperre geprüft und verbeschieden. Sollten aufgrund der Erkundigungen beim EBA oder beim Vorhabenträger Änderungen des Antrags notwendig werden, sollte sich unverzüglich mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz in Verbindung gesetzt werden.

10. Brandschutz

10.1 Allgemeiner Teil

Die folgenden Hinweise sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen erstrecken sich auf sämtliche Objekte und Anlagen, die im vorliegenden Antrag zu bewerten waren.

10.1.1 Werkfeuerwehr

Bis spätestens zur Nutzungsaufnahme muss die Werkfeuerwehr in der Stärke vorhanden sein, wie sie in den Brandschutznachweisen berücksichtigt und im gültigen Anerkennungsbescheid der Branddirektion München als Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde festgelegt wurde.

Über die tatsächlich vorhandene Stärke gemäß Anerkennungsbescheid ist der Branddirektion sowie dem Referat als Klima- und Umweltschutz als genehmigende Behörde vor Anzeige der Nutzungsaufnahme ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

10.1.2 Funkkommunikation

Die Funkkommunikation ist, wie im gesamten Werksgelände, im Einvernehmen mit der Branddirektion und der Werkfeuerwehr sicherzustellen.

Bei nicht ausreichender Funkverbindung im Gebäude ist eine Gebädefunkanlage vorzusehen. Diese Gebädefunkanlage ist an die jeweils aktuelle Funktechnologie der Werkfeuerwehr anzupassen.

Im Einsatzfall sind Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr 4 Funkgeräte zu übergeben und ausreichend weitere Funkgeräte vorzuhalten. Die Funkgeräte müssen explosionsgeschützt sein.

10.1.3 Löschwasserversorgung

Jeder Hydrant muss einzeln eine Löschwasserleistung von mindestens 800l/min über 2 Stunden erbringen.

Die Leitungsanlagen auf dem Grundstück müssen so ergiebig sein, dass das erforderliche Löschwasser auch dann in vollem Umfang zur Verfügung steht, wenn zusätzliche Einrichtungen wie z. B. Sprinkleranlage, Wandhydranten oder andere Verbraucher in Betrieb sind.

Das Löschwassersystem muss so bemessen sein, dass Löschwasser aus den Hydranten bei einem Fließdruck (statischer Druck unter Entnahmebedingungen) von mindestens 1,5 bar und höchstens 6,0 bar entnommen werden kann.

Die Überflurhydranten müssen eine auffällige Farbe haben (z. B. Rot) und die Köpfe der Hydranten sind mit waagrechten, umlaufenden Streifen (weiß-rot-weiß) zu kennzeichnen.

Die Lage der Überflurhydranten ist zusätzlich mit einem Hinweisschild zu kennzeichnen.

Die Lage der Unterflurhydranten ist zwingend mit einem Hinweisschild zu kennzeichnen.

Die Hinweisschilder sind nach DIN 4066 auszuführen.

Dem Feuerwehrplan ist eine Anlage mit einem Plan zu den Positionen der Entnahmestellen zur Löschwasserversorgung beizulegen.

10.1.4 Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Bei der Planung, Errichtung, Änderung, Erweiterung und beim Betrieb der Brandmeldeanlage sind die "Anschlussbestimmungen der Branddirektion München für Brandmeldeanlagen" (veröffentlicht unter www.feuerwehr-muenchen.de) und die konkretisierenden Anforderungen der Werkfeuerwehr zu beachten und umzusetzen.

Neben der Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) ist mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung dem RKU-IV-211 (Referat für Klima- und Umweltschutz) ein Protokoll der Branddirektion vorzulegen, dass die ordnungsgemäße Anschaltung der Brandmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung der Werkfeuerwehr bestätigt.

Mit den Schlüsseln der Werkfeuerwehr müssen im Brandfall mindestens

- alle Zugänge zu den von der Brandmeldeanlage überwachten Räume / Bereiche
- alle Türen im Zuge von Rettungswegen und Feuerwehr-Angriffswegen

geöffnet werden können.

Sollte von dieser Festlegung abgewichen werden (müssen), ist dies – noch vor Errichtung der Anlage – mit der Branddirektion, Abt. VB – Einsatzvorbeugung, Brandschutzprüfung, einvernehmlich abzustimmen.

10.1.5 Sicherheitsstromversorgungen

Wird eine Sicherheitsstromversorgung benötigt, sind Vorkehrungen entsprechend der BayTB sowie einschlägigen technischen Regelwerke zu treffen, die einen wirksamen und sicheren Betrieb bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sicherstellen.

10.1.6 Bedienvorrichtungen für die Rauchableitungsöffnungen

Jede Bedienvorrichtung muss mit dem Hinweisschild „RAUCHABZUG“ und ggf. mit der Bezeichnung des jeweiligen Bereichs oder Raums gekennzeichnet sein.

An den Bedienvorrichtungen muss erkennbar sein, ob die Rauchableitungsöffnung offen oder geschlossen ist.

10.1.7 Feuerwehrpläne

Im Einvernehmen mit der Branddirektion – Abteilung Einsatzvorbeugung und der Werkfeuerwehr sind die für das Gelände und damit sämtliche gegenständliche Objekte vorhandenen Feuerwehrpläne zu überarbeiten. Für das gesamte Werksgelände sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095:2024-02 anzufertigen bzw. zu überarbeiten. Die Pläne sind der Werkfeuerwehr im zeitlichen Zusammenhang mit – jedoch in allen Fällen vor – der Nutzungsaufnahme zur Verfügung zu stellen.

Die in den Brandschutznachweisen oder Nebenbestimmungen beschriebenen Besonderheiten wie z.B. zu Gleisbereichen und Oberleitungen, Auslösegruppen für die Rauchableitung, Löschwasserentnahmestellen oder Gefahrenbereichen sind wie im jeweiligen Brandschutznachweis (BSNW) oder im vorliegenden Bescheid genannt im Feuerwehrplan zu berücksichtigen.

Mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz – Genehmigungspflichtige Anlagen (RKU-IV-211) eine Freigabebescheinigung der Branddirektion und eine Übergabebestätigung der Werkfeuerwehr vorzulegen.

10.1.8 Flächen für die Feuerwehr

Auf dem Grundstück sind die Flächen für die Feuerwehr als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

Hierzu ist jeweils ein Schild nach DIN 4066 (weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“, Schildgröße: 594 mm x 210 mm) rechts neben der jeweiligen Feuerwehrezufahrt, an der Grundstücksgrenze, deutlich sichtbar anzubringen bzw. aufzustellen. Höhe des Schildes: 2,20 m Unterkante bis 2,50 m Oberkante.

Die notwendige amtliche Kennzeichnung des Schildes ist bei der Branddirektion, Unterabteilung Feuerbeschau, Dienstgebäude Aschheimer Str. 30, 81671 München, Telefon 089 / 2353-44444, zu beantragen.

Grenzt der Privatgrund unmittelbar an eine Fahrbahn (Straße, Radweg - nicht Gehweg), so ist das Schild 0,30 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen.

Die Feuerwehrflächen und Feuerwehranfahrtszonen auf dem Privatgrund sind folgendermaßen zu beschildern:

Jede Beschilderungsstelle besteht aus einem Schild - Zeichen 283/StVO - mit der jeweiligen Pfeilrichtung und darunter einem Zusatzschild nach DIN 4066 (Schildgröße: 210 mm x 297 mm, weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Anfahrtszone für Feuerwehr“).

Durch die Beschilderung muss der Anfang und das Ende der Feuerwehranfahrtszone stets erkennbar sein.

Die Schilder sind an Verkehrszeichenträgern zu befestigen. Der Mindestabstand von der Geländeoberfläche bis zur Unterkante Zusatzschild muss 2,20 m betragen. Bei geradlinigem Verlauf der Anfahrtszone beträgt der Abstand der Beschilderung - je nach Übersichtlichkeit - zwischen 25m und 40m.

Sperrvorrichtungen in Feuerwehrezufahrten sind geeignet, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Es werden Verschlusseinrichtungen nach DIN 14925 eingebaut.

- Es werden Schließzylinder oder Bügelschlösser des Münchner Feuerweherschließsystems eingesetzt.

Hinweis:

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Beschilderung, steht die Branddirektion gerne beratend zur Verfügung.

10.1.9 Überlagerung der Flächen für die Feuerwehr mit Gleisbereichen

Durch geeignete betriebliche/ organisatorische Maßnahmen sind die Flächen für die Feuerwehr im Einsatzfall freizuhalten.

„Abstellgleise“ oder das längere „Parken“ sind im Bereich von Flächen für die Feuerwehr nicht zulässig.

Die Kennzeichnung der freizuhaltenden Flächen in Form von geeigneten Bodenmarkierungen in Verbindung mit der eindeutigen Formulierung von geeigneten betrieblichen Anweisungen für Streckenabschnitte in z.B. einer Eisenbahnbetriebsanweisung ist erforderlich und vom Betreiber zu erbringen.

Des Weiteren ist durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung der Einsatzkräfte durch Fahrbewegungen der Schienenfahrzeuge auszuschließen. Denkbar wäre hierfür beispielsweise, dass auf den betreffenden Strecken-/Schienenabschnitten lediglich in Schrittgeschwindigkeit rangiert / gefahren bzw. „auf Sicht“ gefahren wird und/oder im Alarmfall der Fahrbetrieb gänzlich eingestellt wird.

10.1.10 Bereiche mit Oberleitungen

Die (zukünftige) Installation von Oberleitungen in den Gebäuden oder im Bereich der Flächen für die Feuerwehr stellt eine Änderung dar, welche neben den gesetzlichen Genehmigungspflichten auch brandschutztechnisch bewertet werden muss. In diesem Falle ist die einvernehmliche Abstimmung mit der Branddirektion – Abteilung Einsatzvorbeugung – Brandschutzprüfung erforderlich.

Gemäß der gegenständlichen Brandschutznachweise ist das alleinige Abschalten der Oberleitungen nicht ausreichend zur Beseitigung einer elektrischen Gefahr und eine Erdung durch qualifiziertes Personal ist zwingend notwendig.

Der Betrieb der Oberleitungen ist daher nur bei Anwesenheit von entsprechendem Personal und Gerät möglich, durch die eine Erdung im Brandfall sichergestellt werden kann.

Kann eine zeitnahe Erdung nicht sichergestellt werden z.B. außerhalb der Betriebszeiten, so sind die Oberleitungen in spannungsfreien Zustand zu bringen und ein Betrieb der Oberleitungen ist nicht zulässig.

Vom Betreiber sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass eine entsprechend qualifizierte Person sowie benötigte Geräte im Brandfall schnellstmöglich zur Verfügung steht.

Im Feuerwehrplan bzw. der Objektinformation sind die Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten zu dokumentieren und auf aktuellem Stand zu halten.

10.1.11 Bereiche mit Explosionsgefahr

Die im Explosionsschutzdokument aufgeführten Maßnahmen bzw. Anforderungen sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Bereiche mit explosionsgefährdeten Atmosphären sind für den Feuerwehreinsatz durch Schilder zu kennzeichnen.

Die Schilder müssen mit der Unterkante in einer Höhe von ca. 1400 mm bis 1600 mm schlossseitig, außen neben den Zugangstüren dauerhaft befestigt werden.

10.1.12 Kennzeichnung von Räumen mit Hochspannungsanlagen

An Räumen mit Hochspannungsanlagen muss außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein, um Einsatzkräfte vor einer entsprechenden Gefahr zu warnen (vgl. Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlage (EltBauV) sowie DIN VDE 0132).

10.1.13 Notleiteranlagen

Notleiteranlagen sind bis auf Erdgleiche zu führen. Die Notleiteranlagen sind nach DIN 14094-1 und -2 zu planen, zu errichten und instand zu halten. Abweichungen sind im Einvernehmen mit der Branddirektion München – Abteilung Einsatzvorbeugung – Brandschutzprüfung abzustimmen.

10.2 Block 1

10.2.1 Punkt 1.1.4 BSNW – Nachweis über Abschnitt 7 IndBauRL

Im Falle einer Änderung der Brandlasten während der Nutzung des Gebäudes gegenüber der vorliegenden Berechnung (vgl. Anlage A4 zum BSNW) ist der Brandschutznachweis anzupassen und eine neue Genehmigung erforderlich.

10.2.2 Teilflächennachweis DIN 18230

Bei der Nachweisführung nach Abschnitt 7 IndBauRL ist für jeden Brandbekämpfungsabschnitt ein globaler Nachweis zu führen. Im Falle von ungleichmäßig verteilter Brandbelastung ist zusätzlich zum globalen Nachweis die äquivalente Branddauer für Teilflächen zu ermitteln.

Ist dabei die äquivalente Branddauer für eine Teilfläche größer als im globalen Nachweis, so ist die Bauteilbemessung in der Teilfläche gesondert zu betrachten.

Ein Teilflächennachweis ist zu führen, wenn für Brandbelastungen $q_{R,T} > 1,6 q_R$ erfüllt ist. Beim Teilflächennachweis müssen Öffnungen und Brandlasten immer geometrisch korrekt der Teilfläche zugeordnet werden.

Vor Inbetriebnahme ist dem RKU ein Nachweis vorzulegen, dass im vorliegenden Objekt keine ungleichmäßig verteilte Brandbelastung vorliegt und ein Teilflächennachweis nicht geführt werden muss.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden und resultieren aus der Betrachtung der Teilflächen höhere Anforderungen an die Bauteile der Teilfläche, welche durch bauliche Maßnahmen nicht erreicht werden können, so sind die Bereiche nach Ziffer 6.4.7 DIN 18230 durch eine selbsttätige Löschanlage nach Ziffer 10.2 DIN 18230 zu schützen.

10.2.3 zu 2.3 und 3.3.11 BSNW – erhöhte Brandlasten

Sämtliche Teilflächen mit erhöhten Brandlasten, welche bei der Ermittlung der Brandlasten nicht vollumfänglich angerechnet wurden, sind durch eine selbsttätige Löschanlage nach Ziffer 10.4 DIN 18230 zu schützen.

10.2.4 zu 3.2.3 BSNW – Anforderung an die Bauteile

Für den Nachweis des Brandschutzes sind das Brandverhalten sowie die Feuerwiderstandsklasse der Bauteile eindeutig zu benennen.

Noch vor der Nutzungsaufnahme ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz – Genehmigungspflichtige Anlagen (RKU-IV-211) ein geeigneter Nachweis vorzulegen, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen an die Bauteile wie im BSNW beschrieben tatsächlich erfüllt werden.

10.2.5 zu 3.3.4 BSNW – Blitzschutz

Zur Sicherstellung der Personenrettung und wirksamer Löscharbeiten müssen die sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen vor Schäden durch Blitzeinschlag geschützt werden. Ein wirksamer Blitzschutz ist vorzusehen.

Zur Inbetriebnahme des Objektes müssen die Bescheinigungen nach Anlage 16 SPrüfV sowohl für die Blitzschutzanlage als auch die sicherheitstechnischen Anlagen (z.B. BMA) die Betriebssicherheit und Wirksamkeit vollumfänglich bescheinigen.

10.2.6 zu 3.3.11 und 3.3.12 BSNW – Feuerlöschanlage

Die Löschanlagen müssen den aktuellen einschlägigen Technischen Regelwerken wie z.B. VdS CEA 40001 (vgl. E. 15.3 DIN 18230) entsprechen.

Das Auslösen selbsttätiger Feuerlöschanlagen ist auf die automatische Brandmeldeanlage mit externer Alarmierung aufzuschalten.

Hinweis:

Zur Notwendigkeit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage sind die vorangegangenen Nebenbestimmungen (Ziffer IV. / 10.2.3 zu erhöhte Brandlasten und Ziffer IV. / 10.2.4 Anforderungen an die Bauteile) zu beachten.

10.2.7 zu 3.4.4 BSNW – Feuerlöscheinrichtungen

In Industriebauten müssen in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600m² haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Auf Wandhydranten kann mit Zustimmung mit der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden.

Die Branddirektion München, Abteilung Einsatzvorbeugung, ist die zuständige Brandschutzdienststelle für die Liegenschaft.
Abstimmungen sind deshalb stets auch mit der Branddirektion erforderlich.

Wandhydranten sind Grundlage der Einsatztaktiken der Berufsfeuerwehr München und können nicht gleichwertig durch trockene Steigleitungen ersetzt werden.
Um Maßnahmen zur Menschenrettung sowie wirksame und sichere Löscharbeiten zu ermöglichen, sind in der betrachteten Halle flächendeckend Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) vorzusehen.

Die Wandhydranten müssen nach DIN 14462 in Typ F ausgeführt bzw. ertüchtigt werden.

Sie müssen eine Durchflussmenge von mindestens 200l/min bei einem Mindestfließdruck von mindestens 0,45 MPa und einer Gleichzeitigkeit von 3 Entnahmen aufweisen. Der maximale Fließdruck darf 0,8 MPa, der maximale Ruhedruck 1,2 MPa nicht überschreiten.

10.3 Block 2

10.3.1 zu 2.2.2 BSNW – Nachweis über Abschnitt 7 IndBauRL

Im Falle einer Änderung der Brandlasten während der Nutzung des Gebäudes gegenüber der vorliegenden Berechnung (vgl. Anlage A3 zum BSNW) ist der Brandschutznachweis anzupassen und eine neue Genehmigung erforderlich.

10.3.2 zu 3.1.1 BSNW – Rettungswege Büros Halle 204

Der zweite Rettungsweg aus den Räumen „Besprechung“ und „Büro“ im 1.OG soll über einen Notausstieg sichergestellt werden.

Der Notausstieg ist mit einer Notleiteranlage auf Erdgleiche zu führen. Die vorgesehene Notleiteranlage ist nach DIN 14094-1 und -2 (Fassung April 2017) zu planen, zu errichten und instand zu halten. Abweichungen von der DIN 14094-1 sind im Einvernehmen mit der Branddirektion abzustimmen.

10.3.3 zu 3.2.2 – innere Brandwände

Noch vor der Nutzungsaufnahme ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz – Genehmigungspflichtige Anlagen (RKU-IV-211) ein geeigneter Nachweis vorzulegen, dass die Brandwände die Anforderungen nach Ziffer 5.10 IndBauRL sowie Art. 28 BayBO erfüllen.

Für den Nachweis des Brandschutzes sind das Brandverhalten sowie die Feuerwiderstandsklasse der Bauteile eindeutig zu benennen.

10.3.4 zu 3.2.4 BSNW – Blitzschutz

Zur Sicherstellung der Personenrettung und wirksamer Löscharbeiten müssen die sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen vor Schäden durch Blitzeinschlag geschützt werden. Ein wirksamer Blitzschutz ist vorzusehen.

Zur Inbetriebnahme des Objektes müssen die Bescheinigungen nach Anlage 16 der SPrüfV sowohl für die Blitzschutzanlage als auch die sicherheitstechnischen Anlagen (z.B. BMA) die Betriebssicherheit und Wirksamkeit vollumfänglich bescheinigen.

Hinweis:

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen (vgl. Art. 44 BayBO).

10.3.5 zu 3.3.9 BSNW – Überwachungsumfang der BMA

Aufgrund der gewählten Nachweisführung ist der gesamte Brandabschnitt I flächendeckend mit einer automatischen Brandmeldeanlage zu überwachen.

10.3.6 zu 3.4.4 BSNW – Entfall Wandhydranten

In Industriebauten müssen in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600m² haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Auf Wandhydranten kann mit Zustimmung mit der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden.

Die Branddirektion München, Abteilung Einsatzvorbeugung, ist die zuständige Brandschutzdienststelle für die Liegenschaft.

Abstimmungen sind deshalb stets auch mit der Branddirektion erforderlich.

Wandhydranten sind Grundlage der Einsatztaktiken der Berufsfeuerwehr München und können nicht gleichwertig durch trockene Steigleitungen ersetzt werden.

Um Maßnahmen zur Menschenrettung sowie wirksame und sichere Löscharbeiten zu ermöglichen, sind in der betrachteten Halle flächendeckend Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) vorzusehen.

Die Wandhydranten müssen nach DIN 14462 in Typ F ausgeführt bzw. ertüchtigt werden.

Sie müssen eine Durchflussmenge von mindestens 200l/min bei einem Mindestfließdruck von mindestens 0,45 MPa und einer Gleichzeitigkeit von 3 Entnahmen aufweisen.

Der maximale Fließdruck darf 0,8 MPa, der maximale Ruhedruck 1,2 MPa nicht überschreiten.

10.4 Block 3

10.4.1 zu 2.2.2 BSNW – Nachweis über Abschnitt 7 IndBauRL

Im Falle einer Änderung der Brandlasten während der Nutzung des Gebäudes gegenüber der vorliegenden Berechnung (vgl. Anlage A3 zum BSNW) ist der Brandschutznachweis anzupassen und eine neue Genehmigung erforderlich.

10.4.2 zu 3.2.3 BSNW – Anforderungen an Bauteile

Noch vor der Nutzungsaufnahme ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz – Genehmigungspflichtige Anlagen (RKU-IV-211) ein

geeigneter Nachweis vorzulegen, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen an die Bauteile wie im BSNW beschrieben tatsächlich erfüllt werden.

Die Trennwände zu elektrischen Betriebsräumen nach EltBauV sowie zum Lacklager sowie die Decke des Lacklagers müssen feuerbeständig ausgeführt werden. Dasselbe gilt für die Wände des notwendigen Treppenraums.

Für den Nachweis des Brandschutzes sind das Brandverhalten sowie die Feuerwiderstandsklasse der Bauteile eindeutig zu benennen.

10.4.3 zu 3.3.4 BSNW – Blitzschutz

Zur Sicherstellung der Personenrettung und wirksamer Löscharbeiten müssen die sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen vor Schäden durch Blitzeinschlag geschützt werden. Ein wirksamer Blitzschutz ist vorzusehen.

Zur Inbetriebnahme des Objektes müssen die Bescheinigungen nach Anlage 16 SPrüfV sowohl für die Blitzschutzanlage als auch die sicherheitstechnischen Anlagen (z.B. BMA) die Betriebssicherheit und Wirksamkeit vollumfänglich bescheinigen.

Hinweis:

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen (vgl. Art. 44 BayBO).

10.5 Block 4

10.5.1 zu 3.2.3 BSNW – Bauteile

Für den Nachweis des Brandschutzes sind das Brandverhalten sowie die Feuerwiderstandsklasse der Bauteile eindeutig zu benennen.

Noch vor der Nutzungsaufnahme ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz – Genehmigungspflichtige Anlagen (RKU-IV-211) ein geeigneter Nachweis vorzulegen, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen an die Bauteile wie im BSNW beschrieben tatsächlich erfüllt werden.

10.5.2 zu 3.3.4 BSNW – Blitzschutz

Zur Sicherstellung der Personenrettung und wirksamer Löscharbeiten müssen die sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen vor Schäden durch Blitzeinschlag geschützt werden. Ein wirksamer Blitzschutz ist vorzusehen.

Zur Inbetriebnahme des Objektes müssen die Bescheinigungen nach Anlage 16 SPrüfV sowohl für die Blitzschutzanlage als auch die sicherheitstechnischen Anlagen (z.B. BMA) die Betriebssicherheit und Wirksamkeit vollumfänglich bescheinigen.

10.6 Block 8/9

10.6.1 zu 2.2.2 BSNW – Nachweis über Abschnitt 7 IndBauRL

Im Falle einer Änderung der Brandlasten während der Nutzung des Gebäudes gegenüber der vorliegenden Berechnung (vgl. Anlage A3 zum BSNW) ist der Brandschutznachweis anzupassen und eine neue Genehmigung erforderlich.

10.6.2 zu 3.2.3 BSNW – Bauteile

Für den Nachweis des Brandschutzes sind das Brandverhalten sowie die Feuerwiderstandsklasse der Bauteile eindeutig zu benennen.

Noch vor der Nutzungsaufnahme ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz – Genehmigungspflichtige Anlagen (RKU-IV-211) ein geeigneter Nachweis vorzulegen, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen an die Bauteile wie im BSNW beschrieben tatsächlich erfüllt werden.

10.6.3 zu 3.3.4 BSNW – Blitzschutz

Zur Sicherstellung der Personenrettung und wirksamer Löscharbeiten müssen die sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen vor Schäden durch Blitzeinschlag geschützt werden. Hierzu ist es notwendig, einen wirksamen Blitzschutz vorzusehen.

Zur Inbetriebnahme des Objektes müssen die Bescheinigungen nach Anlage 16 SPrüfV sowohl für die Blitzschutzanlage als auch die sicherheitstechnischen Anlagen (z.B. BMA) die Betriebssicherheit und Wirksamkeit vollumfänglich bescheinigen.

10.6.4 zu 3.4.4 BSNW – Wandhydranten Typ F

In Industriebauten müssen in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600m² haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Auf Wandhydranten kann mit Zustimmung mit der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden.

Die Branddirektion München, Abteilung Einsatzvorbeugung, ist die zuständige Brandschutzdienststelle für die Liegenschaft.
Abstimmungen sind deshalb stets auch mit der Branddirektion erforderlich.

Wandhydranten sind Grundlage der Einsatztaktiken der Berufsfeuerwehr München und können nicht gleichwertig durch trockene Steigleitungen ersetzt werden.

Um Maßnahmen zur Menschenrettung sowie wirksame und sichere Löscharbeiten zu ermöglichen, sind in der betrachteten Halle flächendeckend Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) vorzusehen.

Die Wandhydranten müssen nach DIN 14462 in Typ F ausgeführt bzw. ertüchtigt werden.

Sie müssen eine Durchflussmenge von mindestens 200l/min bei einem Mindestfließdruck von mindestens 0,45 MPa und einer Gleichzeitigkeit von 3 Entnahmen aufweisen.

Der maximale Fließdruck darf 0,8 MPa, der maximale Ruhedruck 1,2 MPa nicht überschreiten.

10.6.5 zu 3.3.11 und 3.3.12 BSNW – Feuerlöschanlage

Die Löschanlagen müssen den aktuellen einschlägigen Technischen Regelwerken (z.B. VdS CEA 40001) entsprechen.

Das Auslösen selbsttätiger Feuerlöschanlagen ist auf die automatische Brandmeldeanlage mit externer Alarmierung aufzuschalten.

Ein Funktionserhalt für die elektrischen Leitungsanlagen der Löschanlagen im Brandfall ist nach Leitungsanlagen-Richtlinien (LAR) vorzusehen.

Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss der wirksame Betrieb der Löschanlagen gemäß den einschlägigen technischen Regeln aufrechterhalten werden.

Hinweise:

1. Die Werkfeuerwehr ist grundsätzlich gemäß Anerkennungsbescheid für erste Maßnahmen auf dem Werksgelände zuständig. Bei weiterführenden Maßnahmen und größeren Einsätzen wird sie durch die Feuerwehr München (Branddirektion) unterstützt. Abstimmungen sind deshalb stets auch mit der Branddirektion erforderlich.
2. Die Verschiebung von baulichem und anlagentechnischem Brandschutz hin zum abwehrenden Brandschutz kann negative Auswirkungen haben. Bei parallelem Erfordernis der Maßnahmen oder bei zeitgleichem Auftreten von Einsätzen wird durch die Werkfeuerwehr eine Priorisierung erfolgen müssen.
3. Nach § 5 WHG – allgemeine Sorgfaltspflicht – sowie §§ 32 und 48 WHG – Reinhaltung von Grundwasser und Gewässern – ist von der Bauherrin zu prüfen, ob bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung unabhängig von der Löschwasserrückhalterichtlinie erforderlich sind. Stimmen Sie sich bitte hierzu mit dem Referat für Klima und Umwelt – Sachgebiet Wasserrecht RKU-IV 131 (wasserrecht.rku@muenchen.de) ab.
Berücksichtigen Sie in Ihrer Planung, dass keine objektspezifischen Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr zur Löschwasserrückhaltung in Aussicht gestellt werden können.

11. Untere Naturschutzbehörde

- 11.1 Es ist eine artenschutzfachlich kundige Umweltbaubegleitung (UBB) mit Kenntnissen zu Vögeln und Fledermäusen zu beauftragen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die verantwortliche Person zu benennen. Die Tätigkeit der UBB ist von dieser kurz schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde im Referat für Klima- und Umweltschutz vorzulegen (per E-Mail an: naturschutz.rku@muenchen.de). Besonderheiten, wie Verdachtsmomente auf artenschutzrechtliche Verstöße sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden (per E-Mail an: naturschutz.rku@muenchen.de).

- 11.2 Soweit Gehölzentfernungen notwendig werden, sind diese nach dem 30. September und vor dem 01. März eines Jahres durchzuführen.
- 11.3 Soweit Gehölzentfernungen oder -veränderungen vorgesehen sind, die gemäß der städtischen Baumschutzverordnung geschützte Gehölze betreffen, ist eine gesonderte Genehmigung der zuständigen Baumschutzbehörde (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) einzuholen.

Hinweis:

Informationen zum Umgang Gehölzen, die gemäß der städtischen Baumschutzverordnung geschützt sind, können unter <https://stadt.muenchen.de/service/info/abt-5-baumschutz-und-freiflachengestaltung/1078296/> eingesehen werden. Die Kontaktadresse ist: plan.ha4-baumschutz@muenchen.de.

- 11.4 Rechtzeitig vor der Entfernung sind Gehölze und gegebenenfalls vorhandener Efeubewuchs auf Nester sowie auf wiederholt nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln (Höhlen Spalten oder Risse an Bäumen) zu untersuchen. Gegebenenfalls sind rechtzeitig vor Beginn der Brutsaison drei geeignete Ersatzquartiere je verlorener Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit der gleichen Funktion in der Nachbarschaft aufzuhängen.
- 11.5 Es sind zwei für Turmfalken geeignete künstliche Nisthilfen an geeigneten Orten auf dem Betriebsgelände anzubringen. Diese Nisthilfen müssen rechtzeitig vor Beginn der Brutsaison angebracht werden. Der Abbau der Kranvorrichtung östlich von Block 2, auf der eine Turmfalkenbrut beobachtet wurde, darf erst nach Anbringung der Nisthilfen erfolgen. Der Abbau der Kranvorrichtung innerhalb der Brutzeit ist untersagt. Er hat deshalb spätestens bis Ende Januar/ Mitte Februar oder nach dem ersten September eines Jahres zu erfolgen.
- 11.6 Staubentwicklung in Richtung von Grünflächen ist durch geeignete Schutzmaßnahmen abzusichern.

V. Genehmigungsdauer

Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Realisierung des Genehmigungsgegenstandes nicht begonnen wurde, deren Betrieb nicht aufgenommen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

VI. Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Siemens Mobility GmbH als Antragstellerin zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] angefallen.

Dies ergibt Gesamtkosten in Höhe von [REDACTED].

B. G r ü n d e

I. Sachverhalt und Verfahren:

1. Antrag und Genehmigungsverfahren

Die Siemens Mobility GmbH beantragte mit Schreiben vom 03.07.2025 (eingereicht am 04.07.2025 und 10.07.2025), ergänzt am 19.09.2025, 03.11.2025, 24.11.2025, 12.03.2026 und 30.04.2026 gemäß §§ 4, 10 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von bis zu 1.000 Schienenfahrzeugeinheiten je Jahr.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG gestellt für:

- Errichtung einer Leichtbauhalle als Unterstand Lokomotiven (Block 1 Ost)
- Errichtung einer Leichtbauhalle als Frontend Lager (Block 1 West)
- Block 2:
 - Halle 201 und 202: Erhöhung bestehender Kaminanlagen
 - Neuanlage Kamine im Außenbereich Ost und West
 - Halle 203 1.OG: Nutzungsänderung von Technikflächen zu Bürofläche und Pausenraum
- Errichtung einer Leichtbauhalle als Lager/Logistik (Block 2 West)
- Block 3:
 - Nutzungsänderung Härtereier und Schreinerei zu Lackzentrum mit Abbruch Büroeinheiten Halle 320 Ost sowie Abbruch Büroanbau Halle 330 Ost und Anbau einer Wetterschutzhalle 310 Nord, einschließlich Errichtung der technischen Anlagen (Sandstrahlanlage, Lackieranlage sowie die erforderlichen Einrichtungen wie Lackversorgung) in den Hallenbereichen 0310 bis 0350
- Block 8/9:
 - Halle 810 bis 980: Abbruch aller bestehenden Bühneneinbauten
 - Halle 940 bis 960: Abbruch von 3 Stützen im Bereich Mittelgang sowie deren Abfangung
 - Halle 820: Einbau einer Autostore-Anlage
 - Halle 970: Einbau einer Richtkabine
 - Verwaltungsriegel Ost: Abbruch einer Geschoßdecke im Technikbereich, Anbau eines Lastenaufzugs, sowie Errichtung von Kaminanlagen
 - Fassaden Ost und West: Einbau bzw. Erweiterung der Toranlagen/Durchfahrten einschließlich Errichtung der technischen Anlagen in den Hallenbereichen 0810 bis 0990,
- Errichtung einer Leichtbauhalle als Lagerhalle (Block 8/9 Ost) sowie
- Neubau einer Schaltanlage

einschließlich der Prüfung der Betriebstüchtigkeit der jeweiligen neuen Anlagen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 S. 2 BImSchG wurde mit Bescheid vom 11.09.2025 erteilt.

Die Genehmigungsfrist ist zum 12.08.2025 angelaufen. Der Antragstellerin wurden mit Mail vom 14.08.2025 formelle und materielle Nachforderungen mitgeteilt.

Mit E-Mail vom 07.11.2025 und Schreiben vom 18.11.2025 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass die Antragsunterlagen dem Referat für Klima- und Umweltschutz zum 04.11.2025 formell vollständig vorliegen.

Die Änderung war im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Auf Wunsch der Antragstellerin wurde mit der Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach den Weihnachtsferien begonnen. Die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens am 20.01.2026 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie auf der Internetseite der Landeshauptstadt München. Die Antragsunterlagen wurden vom 26.01.2026 bis zum 25.02.2026 im Referat für Klima- und Umweltschutz zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 11.03.2026 gingen 21 Einwendungen form- und fristgerecht ein. Eine Einwendung ging nicht formgerecht bei der Genehmigungsbehörde (Referat für Klima- und Umweltschutz) ein.

Die Einwendungen wurden nach Ablauf der Einwendungsfrist gesichtet und am 24.04.2026 mit Antragstellerin in einer Präsenzveranstaltung im Referat für Klima- und Umweltschutz erörtert (Erörterungstermin). Zur Teilnahme berechtigt waren die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wurde eine Niederschrift angefertigt und der Antragstellerin sowie den Einwender*innen am 05.06.2026 übermittelt.

Die erforderliche fachtechnische Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und der Anlagensicherheit wurde vom Referat für Klima- und Umweltschutz durchgeführt. Die Beurteilung erfolgte unter Anwendung der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie der TA Luft vom 18.08.2021.

Der lärmtechnischen Beurteilung liegt außerdem eine Schallprognose für den Gesamtstandort (Bericht Nr. M178750/01) vom 17.09.2025 der Fa. Müller BBM sowie eine Ergänzung der Schallprognose für den Gesamtstandort vom 16.10.2025 der Fa. Müller BBM vor. Zur lufttechnischen Beurteilung liegt zudem ein Gutachten Schornsteinhöhenberechnung (Bericht-Nr. M178819/01) vom 02.07.2025 sowie ein lufthygienisches Gutachten (Bericht-Nr. M178819/02) vom 03.07.2025 jeweils von der Fa. Müller BBM vor.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz beurteilte das Vorhaben im Übrigen im Hinblick auf die Belange von Abfallbeseitigung, Altlasten, Wasserrecht und Naturschutz sowie im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

An weiteren Fachstellen wurden das Planungsreferat – Lokalbaukommission, die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, das Kreisverwaltungsreferat – Branddirektion sowie das Baureferat – Münchner Stadtentwässerung beteiligt.

Die genannten Fachstellen und -behörden teilten übereinstimmend mit, dass gegen das Vorhaben bei Einhaltung der in Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes (Allach – Untermenzing) wurde entsprechend § 2 Abs. 2 der Bezirksausschusssatzung i.V.m. Ziffer 2 Anlage 1 der Bezirksausschusssatzung – Katalog „Referat für Klima- und Umweltschutz“ angehört und hat mit E-Mail vom 29.09.2025 sowie 15.01.2026 Bedenken geäußert, welche in Ziffer B./II. /3.10 dieses Bescheides zusammengefasst und soweit rechtlich möglich Rechnung getragen wird.

2. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

Die Fertigung der Schienenfahrzeuge befindet sich derzeit jeweils zu Teilen in den Hallenbereichen Block 1, 2 und 3 sowie Block 4. Hinzu kommt die Erweiterung der Fertigung durch

- Umbau und Umnutzung der Hallenbereiche 0310, 0320, 0330, 0340 und 0350 (Block 3) als neues Oberflächenzentrum mit einer neuen Sandstrahlkabine sowie vier kombinierten Lackier- und Trockenkabinen; jeweils mit Vor- und Nacharbeitsplätzen sowie einem Lacklager.
- Nutzungserweiterung auf die bisher nicht durch die Fa. Siemens Mobility GmbH genutzten Hallenbereiche Block 8 und 9.

Block 3 wird derzeit als Lagerbereich für die Fertigung der Schienenfahrzeuge genutzt.

Gemäß der zukünftigen Nutzung erfolgt eine Aufteilung der Betriebsbereiche in ein Werk 1 und in ein Werk 2. Die Lagerbereiche sind von dieser Einteilung ausgenommen.

Das Werk 1 dient hauptsächlich der Fertigung von Lokomotiven (inkl. zugehörige Anlagenteile und Nebeneinrichtungen).

Das Werk 2 dient zukünftig überwiegend der Fertigung von Reisezugwägen (inkl. zugehörige Anlagenteile und Nebeneinrichtungen). In geringem Umfang werden sowohl in Werk 1 als auch in Werk 2 zukünftig auch andere Schienenfahrzeuge (z.B. Steuerwägen) gefertigt.

Die Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen gliedert sich im Wesentlichen in folgende Anlagenbestandteile und Nebeneinrichtungen:

BE100 Lagerung Werk 1 und 2

BE200 Fertigung Werk 1

- BE210 Rohbau Schweißerei
- BE220 Sandstrahlanlage
- BE230 Lackieranlage
- BE240 Vormontage
- BE250 Endmontage
- BE260 Montage-Endprüfung/Qualitätssicherung
- BE270 Inbetriebsetzung

BE300 Testgleis

BE400 Fertigung Werk 2

- BE410 Rohbau
- BE420 Sandstrahlanlage
- BE430 Lackieranlage
- BE440 Vormontage
- BE450 Endmontage
- BE460 Montage-Endprüfung/Qualitätssicherung

BE500 Sonstige Anlagen/Bereiche

Eine detailliertere Darstellung der wesentlichen Anlagenteile aufgeteilt nach Betriebseinheiten kann Seite 2ff. dieses Bescheides entnommen werden.

Die wesentlichen Prozessschritte umfassen:

Rohbau

Im ersten Schritt werden die für die Schienenfahrzeuge benötigten Bauteile (z. B. Wagenkasten, Führerhäuser oder Dach) im Rohbau aus extern angelieferten Stahl-/Edelstahlbauteilen zusammengeschweißt. Die Stahlbauteile sind bereits geschnitten, gebogen und mechanisch bearbeitet. Die Mitarbeiter spannen die Stahlbauteile in entsprechende Vorrichtungen und verschweißen die einzelnen Stahl-/Edelstahlbauteile mit Schweißgeräten. Neben den manuellen Arbeitsplätzen werden einzelne Bauteile auch in automatischen Schweißanlagen geschweißt. Nach dem Schweißen werden die Schweißnähte geschliffen und – sofern erforderlich – die Oberflächen begradigt (sog. Richten). Die Bauteile werden in den Hallen entweder über Kräne zwischen den einzelnen Stationen bewegt oder mittels elektrischer Mover bzw. Stapler.

Sandstrahlen

Anschließend werden die Bauteile in die Sandstrahlkabine befördert, in der die Oberflächen der Bauteile für die anschließende Lackierung vorbereitet werden. Hierfür werden die Oberflächen mit einem festen Strahlmittel entgratet und geglättet. Dies kann sowohl automatisch (mit Strahlrobotern) oder auch durch Mitarbeiter (manuell) erfolgen. Am Standort sollen zukünftig zwei Strahlanlagen (Block 1 und Block 3) betrieben werden.

Lackieren

Nach dem Strahlen werden die Bauteile in eine von zukünftig insgesamt acht kombinierten Lackier- und Trockenkabinen gebracht (vier bestehende Lackier- und Trockenkabinen in Block 2 und vier neue Lackier- und Trockenkabinen in Block 3). Hier werden die Oberflächen zunächst mit einer Grundierung und anschließend mit weiteren Lacken versehen (teilweise manuelle Lackierung, teilweise automatisch mit Lackierrobotern). Nach jedem Lackauftrag erfolgt die Trocknung innerhalb der jeweiligen Lackierkabine.

Vormontieren

Der Vormontage sind verschiedene Tätigkeiten zuzuordnen. Hier werden zum Beispiel die sog. Baugruppen (Steuerungs- und Schaltschränke, Kompressoren, Antriebstechnik) für den Einbau in die Schienenfahrzeuge vorbereitet. Des Weiteren werden die Kabelstränge und Kabelbäume hergestellt sowie die Führerhäuser und Türen mit Fenstern, Isolierung usw. ausgestattet. Die Ausstattung der gefertigten Schienenfahrzeuge erfolgt überwiegend individuell nach Bestellung.

Endmontieren

In der Endmontage werden alle Komponenten, wie Versorgungsleitungen, Steuerungs- und Bremsanlagen, in die Wagenkästen gebaut und Betriebsflüssigkeiten eingefüllt.

Prüfen

Nach der Endmontage erfolgt eine Qualitätsprüfung der fertigen Schienenfahrzeuge.

Inbetriebsetzen/Testen

Die am Standort gebauten Schienenfahrzeuge mit eigenständigem Antrieb können anschließend in Betrieb gesetzt werden und auf der Teststrecke getestet werden.

Eine ausführlichere Beschreibung der einzelnen Prozessschritte kann Kapitel 3 des Erläuterungsberichtes entnommen werden.

Lageranlagen und Gesamtlagermengen können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Nr.	Lagerbereich	Block /BE	Lagertyp	Lagervolumen bzw. -menge
1	Kleingebindelager (Hallenbereich 0110)	Block 1, BE100	Gefahrstoffschränke (asecos feuerbeständiger Gefahrstoffschränk Select W-123 max. Lagervolumen von jeweils 0,12 m³	Insgesamt ca. 1.000 kg
2	Technikraum – 2K Mischanlage (Hallenbereich 0201, Gleis 3)	Block 2, BE230	Regallagerung mit Auffangwannen	Insgesamt ca. 8.000 kg
3	Lacklager (Hallenbereich 0201)	Block 2, BE230	Regale mit Auffangwannen	ca. 6.500 kg
4	Gefahrstoffcontainer 1 (H810 Nord, Außenbereich, Drehkr.)	Block 8, BE107	Gefahrstoffcontainer (2K 514.Ost, Denios)	ca. 7.000 l
5	Gefahrstoffcontainer 2 (H810 Nord, Außenbereich, Drehkr.)	Block 8, BE107	Gefahrstoffcontainer (2G 614 O, Denios)	ca. 7.000 l
6	Gefahrstoffcontainer 3	Block 9 (Süd) BE109	Gefahrstoffcontainer (2G 714Ost, Denios)	max. 36.000 l
7	Gefahrstoffcontainer 4	Block 9 (Süd) BE109	Gefahrstoffcontainer (3K 714Ost, Denios)	max. 36.000 l
8	Gefahrstoffcontainer 5	Block 9 (Süd) BE109	Gefahrstoffcontainer (REI 90 / F 90 RFP-B 615.30, Denios)	max. 8.000 l
9	Lacklager (Hallenbereich 0350)	Block 3, BE430	Regale mit Auffangwannen	ca. 7.200 kg
10	Silo Edelkorund H0181	Block 1, BE220	Silo	16 m³
11	Silo Edelkorund H0310	Block 3, BE420	Silo	16 m³
12	Silo Quarzsand	Block 2, BE500	Silo	25 m³

Nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind die Hallenbereiche 0270 West und 0280 West. Hier werden Fahrzeugrohbauteile gefertigt, die jedoch an anderen Standorten der Firma Siemens Mobility GmbH weiterverarbeitet oder dort in Schienenfahrzeuge verbaut werden.

3. Aufstellungsort

Die geplante Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen befindet sich auf dem Betriebsgelände des Industrieparks Allach im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing an der südlichen Grenze des Bezirksteils Allach zum Bezirksteil Untermenzing. Die antragsgegenständliche Anlage umfasst auf der Gemarkung Allach die Flurstücke Nr. 1207 (Block 1), 1207/5 (Block 8/9), 1207/6 (Block 2) und 1207/7 (Block 3 und Block 4) sowie 1202/3 (Parkplatz) und 1203 (Parkplatz). Alle vorgenannten Flurstücke befinden sich nach dem aktuellen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München in einem Industriegebiet (GI), was auch der tatsächlichen Nutzung entspricht. Ein aktuell rechtskräftiger Bebauungsplan existiert für das Betriebsgelände nicht. Für das Betriebsgelände der Anlage befindet sich ein Bebauungsplan Nr. A1713 in Aufstellung, dessen Geltungsbereich südlich, an der Angerlohstraße enden soll.

Die direkte nördliche und östliche Umgebung des Anlagenstandorts ist gewerblich und industriell geprägt. Unmittelbar nördlich – jenseits der Krauss-Maffei-Straße – schließt das

Werksgelände der Firma KNDS Deutschland GmbH an. Südlich und westlich des Anlagenstandorts befinden sich zusammenhängende Siedlungsgebiete. Östlich und südöstlich des Anlagenstandorts befindet sich das zusammenhängende Waldgebiet der Angerlohe, welches etwa 40 Hektar umfasst.

Direkt westlich des Betriebsgeländes der Anlage verläuft die Bahnstrecke München – Treuchtlingen, an die die Anlage der Fa. Siemens Mobility GmbH ostseitig angeschlossen ist. Auf der westlichen Seite der Bahnstrecke befindet sich gegenüber der Anlage der Bahnhof Allach mit S-Bahnhaltestelle. Etwa 900 m nordöstlich befindet sich auf der Rangierbahnhof München-Nord im Stadtbezirk Nr. 9 Neuhausen-Nymphenburg.

Straßenverkehrstechnisch ist der Anlagenstandort der Fa. Siemens Mobility GmbH über die Krauss-Maffei-Straße erschlossen. Der Lieferverkehr (hauptsächlich LKW) erfolgt nördlich über die Ludwigsfelder Straße und nordöstlich über die Bundesstraße B304. Die B304 ist etwa 2 km nördlich des Anlagenstandorts – über die Anschlussstelle 10 München Langwied – an den Autobahnring Nord der A99 angeschlossen.

Das weitere Umfeld des Anlagenstandorts ist mit Siedlungsgebieten, Flächen mit gewerblicher und industrieller Nutzung sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen, gemischt geprägt.

Im östlichen und nördlichen Umfeld des Vorhabenbereichs befindet sich je ein FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet) mit Waldflächen sowie ökologischen Vorrangflächen. Das FFH-Gebiet „Allacher Forst und Angerlohe“ schließt südöstlich an den Standort an und verläuft östlich bis nördlich des Standortes in einer Entfernung von etwa 170 m bis 600 m. Das FFH-Gebiet „Nymphenburger Park mit Allee und Kapuzinerhölzl“ befindet sich etwa 2 km südöstlich des Standortes. Ca. 4 km nordöstlich befindet sich das FFH-Gebiet „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“.

II. Rechtliche und technische Würdigung:

1. Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz ergibt sich aus Art. 1. Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) bzw. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Antrag

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in §§ 2 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) festgesetzten Anforderungen und reichen zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

2.2 Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht für die Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 3.19 Verfahrensart G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Werk 1 und Werk 2 bilden eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Sie befinden sich zum einen auf demselben Betriebsgelände (§ 1 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV). Ferner sind sie über gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden (§ 1 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV), wie u.a. Anschlüsse an das Schienennetz, gemeinsames Testgleis, Logistik (Versand), Anlage zur zentralen Versorgung mit Druckluft, die Lagerbereiche (BE 100) und BE500 dienen zur Versorgung beider Werke. Ferner dienen beide Werke einem vergleichbaren technischen Zweck (§ 1 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 der 4. BImSchV), in beiden Werken werden Arten von Schienenfahrzeugen hergestellt, welche beide unter Nr. 3.19 des Anhang 1 der 4. BImSchV fallen.

Die beiden Werke stehen demzufolge in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV auch auf Nebeneinrichtungen.

Die Lackieranlagen (BE 430 und BE 230) sind Nebeneinrichtungen der Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen. Da die beiden Werke eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV darstellen, gilt dies auch für die beiden Lackieranlagen, da dadurch das Merkmal der gemeinsamen Betriebseinrichtung erfüllt ist.

Aufgrund des geplanten Lösemittelverbrauchs von in Summe 40 t pro Jahr sind die beiden Lackieranlagen aufgrund von Nr. 5.1.1.2. Verfahrensart V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV gesondert genehmigungsbedürftig. Die Lackieranlage in BE230 existiert bereits im Bestand und wurde mit Bescheid vom 30.07.2014 genehmigt. Die Erweiterung um die Lackieranlage in BE430 stellt damit eine wesentliche Änderung der bestehenden Lackieranlage im Sinne von § 16 BImSchG dar und bedarf einer Genehmigung.

Aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es jedoch lediglich einer Genehmigung.

Die vorliegenden Neugenehmigung nach § 4 BImSchG stellt somit zeitgleich die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der Lackieranlage bzw. des Bescheides vom 30.07.2014 dar.

2.3 Verfahrensart

Die Genehmigung wird im förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG) erteilt, da der Anlage der Vermerk „G“ des 1. Anhangs zur 4. BImSchV zugeordnet ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben wurde gemäß § 8 Abs. 1 und der §§ 9, 10 der 9. BImSchV im amtlichen Veröffentlichungsblatt und im Internet öffentlich bekannt gemacht sowie zur allgemeinen Einsichtnahme auslegt. Darüber hinaus wurde gemäß § 12 der 9. BImSchV die Möglichkeit gegeben, bei der Genehmigungsbehörde Einwendungen gegen das Vorhaben hervorzubringen.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 der 9. BImSchV insbesondere dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Aufgrund der zahlreichen Einwendungen hat sich die Landeshauptstadt München nach pflichtgemäßem Ermessen für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen entschieden. Hierüber wurde eine Niederschrift gemäß § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV angefertigt. Diese wurde Antragstellerin sowie denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, in Form einer Abschrift gemäß § 19 Abs. 2 der 9. BImSchV überlassen.

Die wesentlichen Einwendungen werden in Ziffer B./II. /3.9 dieses Bescheides zusammenfassend dargestellt und verfahrensabschließend behandelt. Im Übrigen wird auf die Behandlung durch die bescheidsgegenständlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A./IV. dieses Bescheides verwiesen.

2.4 Prüfung der Umweltverträglichkeitspflichtigkeit des Vorhabens

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach dem UVPG und Nr. 3.13 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Bewertung des Standortes hat ergeben, dass bei den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach dem UVPG zu erwarten sind und daher – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien – keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (ausführliche Vormerkung vom 18.08.2025 im Verfahrensakt). Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 19.08.2025 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sowie auf Grund des § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen und dass nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigungsfähig sind (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt werden und die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) eingehalten werden.

Die von der Genehmigungsbehörde zugezogenen Behörden und Fachstellen haben in ihren Stellungnahmen festgestellt, dass gegen das Vorhaben bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken bestehen.

Die Prüfung ergab, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten oder der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden Personen nicht zu besorgen.

Es sind bisher auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erkennbar geworden, die dem Vorhaben entgegenstünden und denen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden könnte.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist daher zu erteilen. Im Detail ferner folgende Ausführungen:

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Zur Luftreinhaltung und bezüglich der Ableitung der Abgase / Abluft von insgesamt 26 Emissionsquellen wurden durch die Firma Müller BBM Industry Solutions GmbH Schornsteinhöhenberechnungen (Nr. M178819/01) zur Ermittlung der Austrittshöhen und ein lufthygienisches Gutachten (Nr. M178819/02) zur Schadstoffbelastung nach den Vorgaben der TA Luft durchgeführt.

Für die Schornsteine der Emissionsquellen der Lackieranlagen in Block 2, BE 230 (Q02-1, Q02-2, Q03, Q05-1, Q05-2, Q06-1, Q06-2, Q07) und der Lackieranlagen in Block 3, BE 430 (Q18, Q19, Q20, Q21) wird eine Ausnahme von den emissionsbedingt erforderlichen Höhen gemäß Tabelle 21 des Anhangs 6 zur TA Luft beantragt.

Die Antragstellerin prüfte im Bereich der Lackieranlagen in Block 2, BE 230 alternative Aufstellorte für bodengegründete Schornsteine. Diese sind jedoch aus den folgenden Gründen dort nicht möglich:

- Nördlich der Lackierkabinen verläuft die bestehende Schiebebühne, deren Rangierbereich nicht blockiert werden darf.
- Westlich befinden sich die Berieselungsanlage und das Testgleis, die keine Bebauung mit Schornsteinen zulassen. Eine Kanalmontage wäre mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und einem stark erhöhten Energieaufwand verbunden.

Im Bereich der Lackieranlagen in Block 3, BE 430 sind alternative Aufstellungsorte für bodenbegründete Schornsteine außerhalb des Gebäudes aus den folgenden Gründen nicht möglich:

- Östlich der Lackierhallen erfolgen die Rangiertätigkeiten zum Transport der 28 m langen Wagenkästen zu bzw. von den Lackierkabinen. Hier sind Schornsteine nicht möglich.
- Westlich der Lackierhallen befinden sich Gleisanlagen, die keine Bebauung mit Schornsteinen zulassen.
- Südlich der Lackierhallen befindet sich eine Krananlage, die eine Kanalmontage nur mit

- unverhältnismäßig hohem Aufwand und einem stark erhöhten Energieaufwand zulässt.
- Nördlich von Block 3 ist der Platz durch die Strahlanlage verbaut und die Kanalmontage ist nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und stark erhöhtem Energieaufwand möglich.

Die Schornsteinhöhenberechnung (Nr. M178819/01) kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Ableitung der Abgase / Abluft bei den auf den Seiten 3 und 4 (Kapitel 4.6) des Gutachtens dargestellten Schornsteinhöhen nicht mit dem Auftreten erheblicher Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen zu rechnen ist. Bei der Beurteilung der Gerüche kommt das lufthygienische Gutachten ebenfalls zu dem Ergebnis, dass in der Umgebung keine erheblichen Belästigungen durch Gerüche zu befürchten sind.

Gemäß den Ausführungen in der VDI 3781 Blatt 4, kann innerhalb großflächiger Industrieanlagen im Einzelfall – in Abhängigkeit vom Standort und Abstand zur Anlagengrenze (Grundstücksgrenze) – von den Mindestbedingungen zur Ableitung der Abgase abgewichen werden.

Des Weiteren können gemäß der Anmerkung zu Anhang 6 der TA Luft in Fällen, bei denen sich rechnerisch unverhältnismäßig hohe Schornsteinhöhen ergeben aber nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen ist, in Bezug auf Gesamtkohlenstoff C_{ges} , Sonderregelungen getroffen werden.

In diesem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass zusätzlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche zu befürchten sind, da die TA Luft für organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff C_{ges}) keine Immissionswerte als Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen enthält. Für die Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhe im Rahmen einer Sonderregelung wird daher nicht auf die Emission an organischen Stoffen, sondern auf die Emission an Partikeln (PM10) abgestellt. Bei denen zur Schornsteinhöhenberechnung (Nr. M178819/01) ermittelten Ableithöhen, werden die Anforderungen an den ungestörten Abtransport gemäß VDI 3781 Blatt 4 somit eingehalten. Seitens des Referats für Klima- und Umweltschutz besteht somit Einverständnis mit den Ergebnissen der Schornsteinhöhenberechnung (Nr. M178819/01).

Die von der gesamten Anlage ausgehenden luftreinhaltungsrelevanten Emissionen entstehen durch folgende Arbeitsgänge/-bereiche:

a) Strahlarbeiten (Sandstrahlen)

Die Strahlarbeiten finden im Rahmen der Lockfertigung (Bereich 0181, Schornstein Q01) und der Reisezugwagenfertigung (Bereich 0310, Schornstein Q17) statt. Als Strahlmittel wird Edelkorund verwendet.

Im Bereich der Strahlanlage zur Lockfertigung (Bereich 0181, Schornstein Q01) treten ausschließlich Staubemissionen auf, da hier keine hochlegierten Stähle verarbeitet werden.

Im Bereich der Strahlanlage zur Reisezugwagenfertigung (Bereich 0310, Schornstein Q17) können neben den Staubemissionen auch chrom- und nickelhaltige Stäube auftreten, da für den Bau von Reisezugwägen auch hochlegierte Stähle verwendet werden. Zusätzlich wird für die Quelle Q17 daher ein verringerter Emissionsgrenzwert von 10 mg/m^3 berücksichtigt. Des Weiteren erfolgt für die Quelle Q17 eine Begrenzung von staubförmigen anorganischen Stoffen der Klassen II und III auf einen Emissionsgrenzwert von jeweils $0,02 \text{ mg/m}^3$, welcher die in der TA Luft, Ziffer 5.2.2 angeführten Werte von $0,5 \text{ mg/m}^3$ (Klasse II) oder 1 mg/m^3 (Klasse III), aufgrund des insgesamt geringen Anteils der verbauten hochlegierten Stähle, deutlich unterschreitet.

b) Thermisches Fügen (Schweißen)

Im Bereich der Lokfertigung (Block 2, Schornsteine Q09, Q10 und Q11) werden keine hochlegierten Stähle thermisch gefügt / verschweißt. Deshalb ist in diesem Bereich nur mit staubförmigen Emissionen zu rechnen. Die Fortführung der Abgase aus diesem Bereich erfolgt über eine Schweißrauchabsaugung.

Im Bereich der Reisezugwagenfertigung (Block 9, Schornsteine Q14, Q15 und Q16) werden hochlegierte Stähle eingesetzt. Somit kann bei Schweißarbeiten das Auftreten von chrom- und nickelhaltigen Emissionen (Nickeloxide und Chrom-(VI)-Emissionen) im Schweißrauch nicht ausgeschlossen werden. Auch für die Quellen Q14, Q15 und Q16 wird daher ein verringerter Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ berücksichtigt. Entsprechend den Antragsunterlagen erfolgt für die Quellen Q14, Q15 und Q16 eine Emissionsbegrenzung von jeweils 0,02 mg/m³ für staubförmige anorganische Stoffe der Klassen II und III nach TA Luft, Nr. 5.2.2 und auf 0,002 mg/m³ für karzinogene Stoffe der Klasse I und 0,02 mg/m³ für karzinogene Stoffe der Klasse II nach TA Luft, Nr. 5.2.7.1.1. Aufgrund des geringen Anteils hochlegierter Stähle am Reisezugwagen unterschreiten diese beiden Emissionsbegrenzungen die jeweiligen Vorgaben der TA Luft (Grenzwerte nach TA Luft: 0,05 mg/m³ für Stoffe nach Klasse I (Chrom(VI)) und von 0,5 mg/m³ für Stoffe nach Klasse II (Nickel)) deutlich.

c) Lackieren und Kleben

Entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen werden bei Beschichtung der Oberflächen und den Klebearbeiten keine Zubereitungen eingesetzt, die CMR-Stoffe (kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch) enthalten. Es ist jedoch von Emissionen organischer Stoffe durch flüchtige organische Bestandteile in den Beschichtungsstoffen (Lacke, Grundierung etc.) auszugehen.

Diese Zubereitungen enthalten zudem teilweise Inhaltsstoffe, die den organischen Stoffen der Klasse I nach TA Luft, Nr. 5.2.5 zuzuordnen sind; folglich ist auch mit Geruchsemissionen zu rechnen. Zusätzlich können bei der Beschichtung von Oberflächen auch Staubemissionen (Overspray beim Lackieren) auftreten.

Beim Verkleben (Block 9, Bereich 0990, Schornstein Q13) ist nicht mit staubförmigen Emissionen zu rechnen. Bei der Lackierung zugeordneten Schleifarbeiten (Block 3, Bereiche 0320 und 0330, Schornstein Q22) kommt es dagegen ausschließlich zu staubförmigen Emissionen.

Gemäß dem lufthygienischen Gutachten (Nr. M178819/02) unterschreiten die Nickel- und Stickstoffoxidemissionen der Gesamtanlage die jeweiligen Bagatellmassenströme der TA Luft. Bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Regelfall davon auszugehen, dass Luftschadstoffimmissionen keine erheblichen Auswirkungen hervorrufen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffimmissionen nicht offensichtlich ausgeschlossen, so dass die Immissionskenngrößen für Nickel und Chrom ermittelt wurden. Karzinogene Stoffe nach Klasse I der TA Luft, Nr. 5.2.7.1.1 (Chrom, Chrom-VI) und karzinogene Stoffe nach Klasse II der TA Luft, Nr. 5.2.7.1.1 (Nickeloxide) werden hierin berücksichtigt.

Die Emissionen der Komponente Gesamtstaub, Partikel (PM₁₀) und Partikel (PM_{2,5}) liegen dagegen über dem Bagatellmassenstrom der TA Luft. Für diese Komponenten wurde eine Immissionsprognose im Rahmen des lufthygienischen Gutachtens durchgeführt.

Das Vorhaben selbst ist nicht mit Änderungen der Emissionen von Stickstoffoxiden (NO_x)

verbunden. Eine für die naturschutzfachliche Bewertung relevante, vorhabenbedingte Wirkung ist daher nicht festzustellen. Eine Betrachtung der NO_x-Emissionen der Bestandsanlage ist daher nicht erforderlich.

Für Gesamt-Kohlenstoff (C_{ges.}) und organische Stoffe nach Nr. 5.2.5, Klasse I sind in der TA Luft keine Bagatellmassenströme festgelegt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung vor. Dementsprechend findet keine weitere Betrachtung statt.

Weitergehende Immissionsuntersuchungen sind damit nicht erforderlich.

Ein ausreichender Schutz vor Immissionen ist bei genehmigungskonformem Betrieb der Anlage gewährleistet. Erhebliche Auswirkungen der Emissionen auf den Untersuchungsraum sind nicht erkennbar.

Auch bezüglich der Errichtung und des Betriebes der technischen Anlagen (Strahlanlage, Lackieranlage zzgl. deren Einrichtungen und Lackversorgung) in den Hallenbereichen 0310, 0320, 0330, 0340 und 3050 zeigt das lufthygienische Gutachten auf, dass im Rahmen des geplanten Betriebes von keinen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen auszugehen ist.

Gerüche

Aufgrund des Einsatzes von Lösemitteln (flüchtige organische Stoffe) während der Lackier- und Klebeprozesse ist von Geruchsemissionen während der Betriebsphase der Anlage auszugehen. Zur Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umgebung wurden die Geruchsimmissionen gesondert im lufthygienischen Gutachten betrachtet. Die prognostizierten Geruchsemissionen liegen gemäß dem lufthygienischen Gutachten unterhalb der maximalen Geruchskonzentrationen (MGE/h).

3.1.2 Lärm und Erschütterungen

3.1.2.1 Lage und Einstufung der maßgeblichen Immissionsorte (Gemengelage)

Direkt südlich zur Anlage, südlich und südöstlich gegenüber der Angerlohstraße, grenzt ein auf dem Flächennutzungsplan ausgewiesenes Reines Wohngebiet an, in dem sich u.a. die Wohnanwesen, Angerlohstraße 42, 46, 48, 50, 52, 54, 56 und 66 sowie die in zweiter Reihe liegenden Wohnanwesen Hertwigplatz 1e und Hertwigplatz 2c befinden. Diese Anwesen wurden im Rahmen der Lärmimmissionsprognose eingehend betrachtet und beurteilt. Das Industriegebiet, in dem sich das Vorhaben der Fa. Siemens Mobility GmbH befindet, sowie die südlich und südöstlich angrenzenden Wohngebiete bestehen seit mehreren Jahrzehnten und wurden zeitgleich, noch vor dem zweiten Weltkrieg, errichtet. Somit ist ein etwaiger Bestandsschutz für beide Gebiete gleichermaßen gegeben.

Für beide Gebiete südlich und nördlich der Angerlohstraße liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, in dem Festsetzungen zur Art der Nutzung des Gebietes getroffen wurden. Es handelt sich um einen sogenannten unbeplanten Innenbereich. Allein aus dem Flächennutzungsplan können keinerlei Rechtsansprüche auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Gebietsausweisung abgeleitet werden. Die tatsächlichen Gebietseinstufungen können nicht ohne Weiteres und nicht in allen Fällen aus der Darstellung im Flächennutzungsplan abgeleitet werden, da diesen nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung wegen des lediglich vorbereitenden Charakters des Flächennutzungsplanes keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt. Hierzu wird auf die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts Az.: 7 B 71/00 vom 23.10.2000 und des Oberverwaltungsgerichts Saarland, Az.: 3 Q 110/06 vom 01.06.2007 verwiesen.

Aufgrund der unmittelbaren Grenze zum Industriegebiet, können die angrenzenden Anwesen (Angerlohstraße/Buchenweg/Von-Reuter-Straße) daher immissionsschutzrechtlich als Gemengelage nach Ziffer 6.7 der TA Lärm angesehen werden und können, wie von der Antragstellerin beantragt, entsprechend der Schutzbedürftigkeit eines Mischgebiets behandelt werden.

Dies ist gemäß Ziffer 6.7 TA Lärm möglich, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage). Die Immissionsrichtwerte für die zum Wohnen dienenden Gebiete können auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

Eine entsprechende bauplanungsrechtliche Ausweisung wird nicht verlangt (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann, 108. EL August 2025, TA Lärm 6. Rn. 25).

Im vorliegenden Fall bilden die Angerlohstraße/Reinhard-von-Frank-Straße diese klar gezogene Grenze zwischen dem nördlichen Industriegebiet und der südlichen bzw. südöstlichen Wohnbebauung. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass beide Gebiete zwar in ihrer Nutzung erheblich voneinander abweichen, aber historisch gewachsen sind und schon seit vielen Jahrzehnten in der Art ihrer jeweiligen Nutzung unverändert bestehen.

Bei der Festlegung der Höhe der Zwischenwerte wurden ferner folgende Aspekte berücksichtigt:

Ein vorbeugendes Vermeiden des Nebeneinanders von Industrie und Wohnen - wie häufig in städtischen Gebieten - war aufgrund der historisch gewachsenen Lage nicht möglich. Da das Nebeneinander von Industrie und Wohnen bereits über mehrere Jahrzehnte besteht bzw. funktioniert, verliert - gemäß verwaltungsrechtlicher Rechtsprechung - auch die zeitliche Priorität der Wohnnutzung an Bedeutung. Die Wohngebäude, die in den südlich und südöstlich gelegenen Wohngebieten erst in den letzten Jahr(zehnt)en neu errichtet wurden, entstehen als neue Immissionsorte in der Nachbarschaft des bestehenden Industriegebiets (keine herangerückte Wohnbebauung). Somit wird die Einstufung als Mischgebiet eher noch verfestigt.

Ferner ist gemäß BayVGH (Beschluss vom 21.11.1989, Nr. 20 CS 89.1924) der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme der unterschiedlichen Schutzwürdigkeit der einzelnen Gebiete durch die Bildung einer Art Mittelwert Rechnung zu tragen.

Tagsüber betragen die Immissionsrichtwerte für ein Industriegebiet 70 dB(A) und für ein reines Wohngebiet 50 dB(A). Der Mittelwert liegt somit bei 60 dB(A). Dies entspricht dem Tagesrichtwert eines Mischgebiets von 60 dB(A). Nachts betragen die Immissionsrichtwerte für ein Industriegebiet ebenfalls 70 dB(A) und für ein reines Wohngebiet 35 dB(A). Der rechnerische Mittelwert liegt folglich bei 52,5 dB(A). Da jedoch nachts der Immissionsrichtwert

für Mischgebiete nicht überschritten werden darf, wird dieser somit auf 45 dB(A) abgesenkt. Der Zwischenwert wird aufgrund der Gegebenheiten als angemessen beurteilt. Durch das schalltechnische Prognosegutachten (M178750/01) wurde nachgewiesen, dass die Beurteilungspegel unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten für ein Mischgebiet von 60/45 dB(A) liegen. Für die Immissionsorte IO 1, 3, 4 und 11, für die eine nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm irrelevante Zusatzbelastung im Nachtzeitraum nicht erreicht werden kann, wurde anhand einer orientierenden Betrachtung im Prognosegutachten eine Abschätzung der Vorbelastung vorgenommen. Die sich daraus ergebende Gesamtbelastung unterschreitet die maßgeblichen Immissionsrichtwerte. Der Stand der Lärminderungstechnik wird eingehalten.

Die Einstufung als Gemengelage unter Zugrundlegung der vorgenannten Immissionsrichtwerte wurde darüber hinaus zumindest seit 1999 in anderen rechtsetzenden Verfahren für dieses Gebiet ebenso beurteilt. Insofern ist das nach Ziffer 6.7 TA Lärm vorgesehene Ermessen im vorliegenden Fall eingeschränkt. Diesem wird, soweit noch möglich, durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A./IV./3.2.1 und Ziffer A./IV./3.2.2 dieses Bescheides insoweit Rechnung getragen, dass abhängig von der Lage der Wohnbebauung zur Gebietsgrenze abgestufte reduzierte Immissionsgrenzwertanteile festgelegt wurden. Gemäß gängiger Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass Wohngebäude, die am Rande (Grenzlage) einer Wohnbebauung liegen, höhere Lärmimmissionen hinzunehmen haben als Wohngebäude, die sich inmitten einer Wohnbebauung befinden. Berücksichtigt man zudem die gewachsene Gemengelage (Bestand beider Gebiete seit mehreren Jahrzehnten) ist somit die Festsetzung der Immissionsrichtwerte entsprechend einem Mischgebiet für die angrenzende Wohnbebauung zulässig. Die Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung inmitten des Wohngebiets war dagegen höher einzustufen als die der Wohnbebauung in Grenzlage (vgl. Inhalts-/Nebenbestimmungen Ziffer A./IV./3.2.3 dieses Bescheides).

Die in den letzten Jahren im südlich der Angerlohstraße gelegenen Wohngebiet realisierten Wohngebäude entstehen als zusätzliche Immissionsorte neben dem bestehenden Industriegebiet, verändern aber die Einstufung als Gemengelage nicht. Ein höherer Schutzanspruch für die in diesem Bereich befindlichen Wohnanwesen entsteht in dem Fall auch dann nicht, wenn sich die Anzahl der Wohneinheiten dort erhöht oder bisher brach liegende Bereiche neu bebaut wurden.

Südwestlich an das Industriegebiet angrenzend befindet sich ein im Flächennutzungsplan ausgewiesenes Allgemeines Wohngebiet, in dem sich ein weiteres schalltechnisch beurteiltes Wohnanwesen Karl-Gayer-Straße 26 befindet. Auch hier ist kein Bebauungsplan vorhanden und eine immissionsschutzrechtliche Gemengelage entsprechend einem Mischgebiet gegeben.

Hinter der westlich zur Anlage angrenzenden Bahntrasse liegt ein Mischgebiet, in dem sich die schalltechnisch beurteilten Anwesen Oertelplatz 3 und Georg-Reismüller-Straße 4 befinden. Für diesen Bereich befindet sich ein Bebauungsplan Nr. A1655 in Aufstellung. Die Schutzwürdigkeit entsprechend einem Mischgebiet bleibt davon aber unberührt.

Nordwestlich davon befindet sich das schalltechnisch beurteilte Wohnanwesen, Langerhansstr. 1 in einem Allgemeinen Wohngebiet. Südwestlich davon – ebenfalls in zweiter Reihe – befindet sich das schalltechnisch beurteilte Wohnanwesen, Hintermeierstr. 43 im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 1655a. Aufgrund der Lage dieser beiden weiter entfernt liegenden Wohnanwesen, bleibt die Schutzwürdigkeit des Allgemeinen Wohngebietes unberührt.

Weiter nördlich – ebenfalls westlich der Bahntrasse – liegt das schalltechnisch beurteilte Wohnanwesen Am Münchfeld 71 gemäß Bebauungsplan Nr. 2103 im reinen Wohngebiet. Die Schutzwürdigkeit eines reinen Wohngebiets bleibt aufgrund der entfernten Lage unberührt.

Östlich angrenzend zum Anlagengelände befinden sich, im laut Flächennutzungsplan ausgewiesenem Industriegebiet, die schalltechnisch beurteilten Wohnanwesen Reinhard-Frank-Straße 4 und 8 sowie Angerlohstraße 53 und 55. Aufgrund der Wohnnutzung in dem Bereich östlich der Reinhard-Frank-Straße entspricht die tatsächliche Nutzung und die Schutzwürdigkeit dieser Wohnanwesen einer Gemengelage entsprechend einem Mischgebiet. Ein Bebauungsplan Nr. A1713 befindet sich derzeit in Aufstellung.

In etwa 650 m Entfernung zur Anlage beginnt ostnordöstlich, gemäß Bebauungsplan Nr. 1871 „Ludwigsfelder Straße (südlich – Hackersiedlung)“, ein Reines Wohngebiet, in dem sich ein weiteres schalltechnisch beurteiltes Wohnanwesen, Storchenweg 46 befindet.

3.1.2.2 Lärmschutz

Die von der antragsgegenständlichen Anlage der Fa. Siemens Mobility GmbH ausgehenden Geräusch- und Erschütterungseinwirkungen auf die Umgebung sind in der Schallprognose für den Gesamtstandort, Bericht Nr. M178750/01 der Firma Müller BBM Industry Solutions GmbH vom 17.09.2025, ergänzt mit Nr. M178750/04 am 16.10.25 (weiter: Lärmgutachten) dargestellt.

Zur Ermittlung der Schallimmissionen wurden teils Ergebnisse von Messungen vor Ort und teils Berechnungen anhand von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen sowie des aktuellen Standes der Technik sowie aus vorhergehenden Gutachten zum Ansatz gebracht. Die in der Schallprognose und den dazu ergänzenden Stellungnahmen zu beurteilenden und schalltechnisch zu untersuchenden Immissionsorte sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Immissionsorte (Nr.) in der Schallprognose	Adresse, Postanschrift	Einstufung	Anmerkungen
IO 1	Oertelplatz 3	MI	kein rechtskräftiger B-Plan
IO 2	Angerlohstraße 54	Gem.*(MI)	Gemengelage WR / GI
IO 3	Georg-Reismüller-Str. 4	MI	kein rechtskräftiger B-Plan
IO 4	Angerlohstraße 56	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI
IO 5	Angerlohstraße 52	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI
IO 6	Angerlohstraße 42	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI
IO 7	Reinhard-von-Frank-Str. 4	Gem. (MI)	Schutzbedürftige Nutzung (A1713)
IO 8	Karl-Gayer-Straße 26	Gem. (MI)	Gemengelage WA / GI
IO 9	Hintermeierstraße 43	WA	B-Plan Nr. 1655a
IO 10	Langerhansstraße 1	WA	kein rechtskräftiger B-Plan (A1655)
IO 11	Storchenweg 46	WR	B-Plan Nr. 1871
IO 12	Am Münchfeld 71	WA	B-Plan Nr. 2103
IO xx/A48	Angerlohstraße 48 (1.OG)	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI
IO yy/A66	Angerlohstraße 66	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI
AP 1	Angerlohstraße 46	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI
AP 2.1	Angerlohstr. 48 (DG West)	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI
AP 2.2	Angerlohstr. 48 (DG Nord)	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI
AP 3.1	Angerlohstr. 50 (DG West)	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI

AP 3.2	Angerlohstr. 50 (DG Nord)	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI
AP 4	Reinhard-von-Frank-Str. 8	Gem. (MI)	Schutzbedürftige Nutzung (A1713)
AP 5	Angerlohstraße 53	Gem. (MI)	Schutzbedürftige Nutzung (A1713)
AP 6	Angerlohstraße 55	Gem. (MI)	Schutzbedürftige Nutzung (A1713)
AP 7	Hertwigplatz 1e (West)	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI
AP 7	Hertwigplatz 1e (Nord)	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI
AP 8	Hertwigplatz 2c (West 1)	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI
AP 8	Hertwigplatz 2c (West 2)	Gem. (MI)	Gemengelage WR / GI

*Gem. = Gemengelage

Die Schallprognose kommt zu dem Schluss, dass durch den Geräuschbeitrag der Anlage (Zusatzbelastung) die Immissionsrichtwerte an allen beurteilten Immissionsorten tags (06.00 – 22.00 Uhr) um mindestens 6,6 dB(A) (IO yy/A66), Angerlohstr. 66) unterschritten werden. An allen anderen Immissionsorten liegt die Geräuschbelastung durch den Geräuschbeitrag der Anlage tagsüber zwischen 8,3 – 25,7 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten.

Die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) werden gemäß Schallprognose durch die Geräusche der Anlage an allen Immissionsorten um mindestens 3,4 dB(A) unterschritten. An der Angerlohstraße 56 und Georg-Reismüller-Straße 4 werden die Immissionsrichtwerte nachts um 3,4 dB(A) unterschritten, am Storchenweg 46 um 3,8 dB(A) und am Oertelplatz 3 um 4,6 dB(A). An den anderen Immissionsorten wird der jeweilige Immissionsrichtwert nachts zwischen 6,5 – 16,3 dB(A) unterschritten.

Die Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht nach Ziffer 3.2 TA Lärm ergab, dass die Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf, wenn der von der antragsgegenständlichen Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist.

Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung den jeweiligen Immissionsrichtwert am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) (sog. 6 dB(A)-Irrelevanz-Kriterium) überschreitet. Durch den Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage wird der Immissionsrichtwert für die Tageszeit an dem am stärksten betroffenen Immissionsort Angerlohstraße 66 (IO yy/A66) um 6,6 dB(A) unterschritten. Das o.g. 6 dB(A)-Irrelevanz-Kriterium nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm ist tagsüber an allen Immissionsorten erfüllt.

Jedoch wird durch den Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit an den Immissionsorten Angerlohstraße 56 (IO 4) und Georg-Reismüller-Straße 4 (IO 3) jeweils nur um 3 dB(A), am Storchenweg 46 (IO 11) nur um 4 dB(A) und am Oertelplatz 3 nur um 5 dB(A) unterschritten. Das o.g. 6 dB(A)-Irrelevanz-Kriterium der TA Lärm ist an diesen Immissionsorten nicht erfüllt.

Um die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte an diesen vier Immissionsorten durch die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen sicherzustellen, war somit eine gesonderte Prüfung der tatsächlichen Geräuschvorbelastung an diesen Immissionsorten erforderlich. Die hierzu ermittelten Ergebnisse sind in der Schallprognose unter Ziffer 9.2 dargestellt.

Demnach wird durch die nächtliche Gesamtgeräuschbelastung der Immissionsrichtwert an den Immissionsorten Angerlohstraße 56 und Georg-Reismüller-Straße 4 jeweils um 3 dB(A), am Storchenweg 46 um 1 dB(A) und am Oertelplatz 3 um 4 dB(A) unterschritten.

Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass an allen Immissionsorten auch durch die gesamte Geräuschbelastung (unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Anlage) die Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts eingehalten werden können.

Schalltechnisch beurteilte Immissionsorte, an denen die Beurteilungspegel um mindestens 10 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes liegen und einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den jeweiligen Immissionsrichtwert nicht überschreiten, liegen nach Ziffer 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage.

3.1.2.3 Tieffrequente Geräusche

Durch den Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage können grundsätzlich tieffrequente Geräusche oder Geräusche mit tieffrequenten Anteilen auftreten. Entsprechend den im Prognosegutachten (Schallprognose für Gesamtstandort der Fa. Müller BBM, Bericht Nr. M178750/01 vom 17.09.2025) dokumentierten Untersuchungen der tieffrequenten Geräuschanteile, sind durch den Betrieb der Anlage deutliche Unterschreitungen der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwellen nach DIN 45680 an den nächstgelegenen Immissionsorten zu erwarten.

Maßgebliche Schallquellen sind hier die über die Schornsteinmündungen (insb. Lackierkabinen) abgestrahlten Geräusche. Bei einer sach- und fachgerechten Auslegung geeigneter Schallschutzmaßnahmen (z.B. Abgasschalldämpfer) sind keine unzulässigen tieffrequenten Geräuschimmissionen zu erwarten.

3.1.2.4 Erschütterungen

Die beim Betrieb der Anlage möglichen Erschütterungsemissionen werden im Wesentlichen durch die auf dem Betriebsgelände fahrenden Schienenfahrzeuge verursacht. Im Lärmgutachten (Schallprognose für Gesamtstandort der Fa. Müller BBM, Bericht Nr. M178750/01 vom 17.09.2025) wurden hierzu unter Ziffer 10 Prognosen angestellt und dazu ausführlich Stellung genommen.

Durch die geänderten Bahnanlagen und die auf dem Betriebsgelände fahrenden Schienenfahrzeuge werden demzufolge keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen hervorgerufen.

3.1.3 Anlagensicherheit

Durch den Betrieb der Anlage sind Betriebsstörungen möglich, die auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und das Betriebspersonal erhebliche Auswirkungen haben können.

Betriebsstörungen und Gefährdungen können durch Brandereignisse, Explosionen, Stromausfälle, Gasaustritt, personalbedingte Unfälle, Eingriffe Unbefugter (Sabotage) und Wasserschäden durch Rohrbrüche oder Starkregen sowie Boden- und Wassergefährdung bei Freisetzung wassergefährdender Stoffe verursacht werden.

Seitens des Anlagenbetreibers werden technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden (Vermeidung) und abwehrenden (Begrenzung) Schutz gegen Betriebsstörungen vorgesehen. Hierunter zählen u.a. Sicherheitskonzepte für den

Werksstandort Allach, welche die Bereiche Informationssicherheit, IT-Sicherheit und Standortsicherheit beinhalten. Das Konzept zur Standortsicherheit umfasst z.B. den Schutz vor unbefugtem Zutritt, Sabotage, Manipulation technischer Einrichtungen und Infrastruktur. Zudem liegt ein rechtlich abgestimmtes Konzept vor, wie mit etwaigen Drohnenereignissen zu verfahren ist. Darüber hinaus verfügt der Standort über eine eigene Werksfeuerwehr.

3.1.4 Licht

Die Außenflächen des Betriebsgeländes werden entsprechend den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie ausgeleuchtet. Hierbei wird darauf geachtet, dass die Lichtquellen nur das zu beleuchtende Betriebsgelände an den zwingend erforderlichen Bereichen dauerhaft ausleuchten. Durch die Ausrichtung der Beleuchtungsanlagen soll eine Blendwirkung (direkte Einstrahlung) in der Nachbarschaft vermieden werden.

Beleuchtungsanlagen i.S.v. Art. 9 BayImSchG (Fassadenbeleuchtung baulicher Anlagen der öffentlichen Hand oder Werbeanlagen im Außenbereich) sind nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens. Ebenso sind keine Beleuchtungen im Außenbereich oder in unmittelbarer Nähe zu geschützten Landschaftsbestandteilen oder Himmelstrahler o.Ä. nach Art. 11a Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) im Zusammenhang mit der antragsgegenständlichen Anlage geplant.

Hinsichtlich der Beleuchtung der Betriebsbereiche und -flächen im Freien (Betriebsgelände) soll der Anlagenbetreiber den Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln prüfen und diese, soweit möglich – einsetzen. Die Belange der Sicherheit sind in diesem Falle jedoch vorrangig.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage fallen Abfälle an, die folgenden Abfallschlüsselnummern gemäß AVV zugeordnet werden können:

Bezeichnung intern	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	geschätzte Abfallmenge
Andere Basen/Basengemische	06 02 05*	andere Basen	1,43 t/a
Altlacke und Farben	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organischen Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	138,66 t/a
Altlacke und Farben als Störstoff			10,17 t/a
Klebstoff- und Dichtmasse, die organischen Lösemittel oder gefährliche Stoffe enthalten	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organischen Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	5,91 t/a
Strahlmittelabfälle	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	121,44 t/a
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13,21 m³/a
Brennstoffgemische	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,22 t/a

Bezeichnung intern	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	geschätzte Abfallmenge
Mischpapier B12/1.02 mittlerer EUWID	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	198,67 t/a
Verpackungen aus Metall (Eimer, Kanister, Dosen restentleert)	15 01 04	Verpackungen aus Metall	11,88 t/a
Leere ungereinigte Verpackungen in loser Schüttung	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,10 t/a
Ölhaltige Betriebsmittel – im IBC/Fass	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,27 t/a
Luftfilter ohne schädliche Verunreinigungen	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	8,47 t/a
Fahrzeugglas	16 01 20	Glas	0,09 t/a
E-Schrott nicht ElektroG	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahmederjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	1,56 t/a
Spraydosen	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	0,92 t/a
Holz II/III	17 02 01	Holz	958,96 t/a
Mischschrott EUWID (Sorte 1)	17 04 07	gemischte Metalle	824,98 t/a
Dämmung HBCD-frei	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt und Schmieröle	3,05 t/a
Mischkunststoffe	20 01 39	Kunststoffe	3,11 t/a
AzV	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	319,99 t/a
Luftfilter ohne schädliche Verunreinigungen			0,17 t/a

* Abfälle, die gefährliche Stoffe entspr. § 3 Abs. 1 AVV sind

Die Daten aller Abfälle der Abfallanfallstellen werden im Entsorgungskonzept erfasst. Falls die Zusammensetzung eines Abfalls sich geändert hat oder ein neuer Abfall identifiziert wird, wird geprüft, ob eine Analyse des Abfalls erforderlich ist. Hierfür werden vorhandene Daten und Unterlagen auf Angaben bzgl. der Kategorisierung gesichtet. Sollte eine Analyse z. B. aufgrund gesetzlicher und behördlicher Anforderung notwendig

sein, wird eine Bestellung ausgelöst und eine Abfallprobe zur Analyse gegeben.

Von den in der o.g. Tabelle aufgeführten Abfällen werden - bis auf die zu beseitigenden Abfälle mit den AVV-Schlüsseln 08 01 11, 12 01 17, 13 02 05, 15 02 02 und 17 06 04 - alle Abfälle werk-/rohstofflich verwertet. Einzig Luftfilter ohne schädliche Verunreinigungen der AVV-Nummer 20 03 01 werden thermisch/zur Energienutzung verwertet.

Auf dem Werksgelände werden Holz, Metalle (Ladungsträger) und groß stückige Abfälle auf einem Wertstoffhof gesammelt. Produktionsspezifische Abfälle (z. B. Lacke, Strahlsand, Öle, etc.) werden am jeweiligen Entstehungsort getrennt gesammelt. Komplexe Komponenten werden gemäß ihren Bestandteilen den Hauptfraktionen zugeordnet. Spraydosen werden dezentral in den Fertigungsbereichen gesammelt.

Lösemittel und Altlacke werden in den Lackieranlagen getrennt gesammelt (ASF Halle 2010). Farbeimer oder Fässer werden restentleert. Nach Aushärten der Restfarbe erfolgt die Entsorgung in den vor Ort stehenden Sammelcontainer am Wertstoffhof oder werden dem Hersteller zurückgegeben. Stark belastetes Holz (z. B. Holzstöckelpflaster, Bahnschwellen) wird getrennt von anderen Holzabfällen gesammelt und entsorgt.

Alle Altöle (Maschinenöl, Hydrauliköl etc.) werden in den Abteilungen AS Halle 180 und CS Halle 390 gesammelt und über Fa. Breitsamer entsorgt. Die Behälter werden nach Bedarf vor Ort abgesaugt.

Gefahrstoffbehälter werden nur als Kunststoffe oder Sperrmüll entsorgt, wenn diese:

- restentleert sind
 - die Gefahrstoffsymbole durchgestrichen
 - nicht mehr zu verschließen und
 - ausgespült
- sind.

Chemikalien/Gefahrstoffe (Lacke, Kleber, Lösemittel, Zusätze etc.) werden ordnungsgemäß verpackt (z. B. in Gitterboxen, Kartons, Fässer etc.) und gekennzeichnet.

Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen werden als gefährliche Abfälle über eine Sonderentsorgung von der Fa. Breitsamer entsorgt.

Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe, Klebeband, Styropor oder Schaumstoff sowie eingetrocknete Farben bzw. Kleber, Textilien, stark verschmutztes Papier und kleine Mengen an Folien werden der Verwertung zugeführt.

Folgende Verwertungswege sind für die unten genannten Abfälle vorgesehen:

- Die Abfälle mit den AVV-Schlüsseln 08 01 11, 12 01 17, 13 02 05 und 15 02 02 werden verbrannt
- Die Dämmung HBCD-frei (AVV-Nr. 17 06 04) wird auf einer Deponie beseitigt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Für den Betrieb der Anlage werden hauptsächlich elektrischer Strom, Druckluft von Kompressoren und Gas für die Feuerung der Lackieranlagen sowie Warmwasser verwendet.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Stadtwerke München auf der Niederspannungsebene von 230/400 V. Zusätzlich wird das Probegleis mit zwei Leitungen auf der Mittelspannungsebene mit 5 kV bzw. 25 kV versorgt. Der Standort verfügt über keine Eigenstromversorgungsanlagen. An geeigneten Bereichen am Standort ist die Installation von Photovoltaikanlagen geplant. Die Gasversorgung erfolgt über das öffentliche Netz. Zur Erwärmung der Lackierkabinen wird bei einigen Anlagen Erdgas verwendet. Etwa 7% der Heizwärmeversorgung der Hallen erfolgt über Hellstrahler, die mit Erdgas beschickt werden. Die Heizwärmeversorgung der Hallen erfolgt fast ausschließlich (ca. 93%) über das öffentliche Fernwärmenetz.

Die energieintensivsten Prozesse der Produktion sind das Sandstrahlen, das Lackieren, das Schweißen und das Flammrichten. Innerhalb der Gebäude sind weitere Hauptverbraucher die Beleuchtung und die Raumwärme. Hinzu kommen Krananlagen, Druckluftversorgung, Montage- und Lüftungsanlagen. Im Bereich des Rohbaus werden Schweißroboter mit einer Anschlussleistung von je 10 kW_{el} eingesetzt, was einen zusätzlichen Energieverbrauch von etwa 60.000 kWh_{el} pro Jahr zur Folge hat. Druckluft wird zu einem Großteil zum Sandstrahlen und in den Lackieranlagen eingesetzt. In den Lackierkabinen stellt die Druckluftversorgung via Kompressor-Anlage den überwiegenden Energieverbrauch dar. Weiterer Strom wird u.a. für die Luftführung (Ventilatoren), die Mischanlagen und die Beleuchtung benötigt.

Folgende Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung sind vorgesehen:

- Umstellung der Hallenbeleuchtungen auf energiesparende LED-Lichtquellen.
- Mit der Implementierung der sektionierten Belüftung, der Wärmerückgewinnung, der Lüfter und der Trockenabscheidung in den Lackierkabinen reduziert sich der Verbrauch von elektrischem Strom und insb. der Wärmeenergie von etwa 3.500.000 kWh auf 1.100.000 kWh pro Jahr und Lackierkabine. Die Energieersparnis beträgt über 68%.
- An geeigneten Bereichen am Standort ist die Installation von Photovoltaikanlagen geplant.
- Der Einbau von neuen Reglern in die gasbefeuchten Hellstrahler gewährleistet einen energieeffizienten Anlagenbetrieb.
- Vereinzelter und gezielter Einsatz von elektrischen Infrarotstrahlern zur Beheizung bestimmter Arbeitsplätze (z.B. im Lager). Hierdurch kann die gesamte Raumtemperatur und folglich die Energiezufuhr deutlich gesenkt werden.
- Erfüllung der DIN EN ISO 50001 Energiemanagementsystem
Die Antragstellerin ist nach § 8 Abs. 1 und 2 EnEfG (Energieeffizienzgesetz) dazu verpflichtet bis inklusive 18.07.2025 ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 einzuführen. Es wurde eine Zertifizierungsbescheinigung vom 11.02.2025, gültig bis 10.02.2028, vorlegt.
- Die Lackieranlagen verfügen über interne Wärmerückgewinnungsanlagen, die bei Kreuzstromwärmeträgern etwa 50% und bei Wärmerädern etwa 75% der Wärme zurückführen. Alle neuen Lackieranlagen haben bereits ein integriertes Wärmerückgewinnungssystem.
- In den Lüftungsanlagen der Produktionshallen sind bereits Heizregister und Wärmerückgewinnungsanlagen vorhanden.

3.4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) (§ 5 Abs. 2 BImSchG):

Der Anlage kann keine im Anhang 1 Teil 2 des TEHG aufgeführten Tätigkeiten zugeordnet werden und unterliegt somit gemäß § 2 TEHG nicht dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.

3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Es ist davon auszugehen, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG für die Zeit nach einer Betriebseinstellung erfüllt werden können. Die Betriebseinstellung hat zu gegebener Zeit nach den dann gültigen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die im gesamten Bereich der Anlage vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Stoffen wurden bei der Störfallbetrachtung entsprechend dem aktuellen Gefahrstoffkataster bei der Anlage berücksichtigt. Eine Überschreitung der Mengenschwellen der in den Gefahrenkategorien nach Anhang I der 12. BImSchV zusammengefassten Stoffe in Spalte 4 und Spalte 5 ergibt sich nicht. Es liegt somit kein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV vor.

Störfallrelevante Abfälle der Anlage entsprechend dem aktuellen Gefahrstoffkataster des Werks in Allach und deren Einstufung:

AVV-Nr.	Beschreibung	Einstufung
06 02 05	Andere Basen / Basengemische	P5c, E1
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten	P5c
08 04 09	Klebstoffe und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	P5c, E2
13 07 03	Öl-Wasser-Gemisch	E1
15 01 10	Leere ungereinigte Verpackungen – in loser Schüttung (restentleert)	H1, H2, H3, P2, P3a, P3b, P4, P5a, P5c, P6a, P6b, P7, P8, E1, E2, O1, O2, O3
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	H1, H2, H3, P6a, P6b, P8, E1, E2, O1, O2, O3
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckluftbehältern (einschließlich Halonen)	H1, H2, H3, P2, P3a, P3b, P4, E1, E2
16 06 01	Bleibatterien	E1, E2
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme diejenigen die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	H1, H2, E1, E2

Gefahrstoffkategorien und maximale Lagermengen sowie Mengenschwellenabgleich:

Nr. gem. Anhang I 12.BImSch V	Gefahrstoffkategorie / Einzelstoff	Menge [in kg]	Mengenschwelle Anhang I 12. BImSchV [in kg]	
			Spalte 4	Spalte 5
1.1.1	H1 Akut toxisch, Kat. 1	510	5.000	20.000
1.2.2	P2 Entzündbare Gase, Kat. 1 oder 2	50	10.000	50.000
1.2.3.1	P3a Aerosole der Kat.1 oder 2, die entzündbare Gase Kat.1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten enthalten	42	150.000	500.000
1.2.5.1	P5a Entzündbare Flüssigkeiten der Kat. 1, 2 oder 3	5.258	10.000	50.000
1.2.5.3	P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kat. 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	4.150	5.000.000	50.000.000
1.2.6.1	P6a Selbstersetzliche Stoffe und Gemische, Typ A oder B, oder organische Peroxide, Typ A oder B	200	10.000	50.000
1.2.6.2	P6b Selbstersetzliche Stoffe und Gemische der Typen C, D, E oder F oder organische Peroxide der Typen C, D, E, oder F	61	50.000	200.000
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1	2.693	100.000	200.000
1.3.2	E2 Gewässergefährdend, Kat. Chronisch 2	5.467	200.000	500.000
1.4.3	O3 Stoffe oder Gemische mit Gefahrenhinweis EUH029	220	50.000	200.000

Nicht in dieser Auflistung enthalten ist Erdgas, welches z.B. in den Lackierkabinen als Energieträger genutzt wird. Aufgrund der hohen Mengenschwelle für Erdgas sowie der sich im Übrigen ergebenden Quotienten-Summen, kann eine Überschreitung der Mengenschwellen und der Quotienten-Summen, auch bei Einbeziehung von Erdgas, ausgeschlossen werden.

Auch bei der Anwendung der Quotientenregel ergibt sich kein Betriebsbereich i.S.d. 12. BImSchV. Die Berechnungen nach der Arnsberg-Tabelle (Version 2.4, Stand 27.05.2024) und das ausführliche Ergebnis der Berechnungen liegt den Antragsunterlagen bei. Die einzelnen Quotienten-Summen sind in der nachfolgenden Tabelle übersichtlich dargestellt.

Nr. gem. Anhang I, 12. BImSchV (StörfallIV)	Quotienten-Summe	
	Untere Klasse (Sp.4)	Obere Klasse (Sp.5)
H – Gesundheitsgefahren	0,1020	0,0255
P – Physikalische Gefahren	0,5531	0,1106
E – Umweltgefahren	0,0543	0,0244
O 1	0,0000	0,0000
O 2	0,0000	0,0000
O 3	0,0044	0,0011
2.2 – Gruppe	0,0000	0,0000
2.3 – Gruppe	0,0000	0,0000
2.10 – Ohne Kategorieuordnung	0,0000	0,0000
2.11 – Gruppe	0,0000	0,0000
2.31 – Gruppe	0,0000	0,0000

Im Ergebnis findet die 12. BImSchV für die antragsgegenständliche Anlage keine Anwendung. Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV, die die Mengenschwellen des Anhangs I, Spalte

4 und 5 dieser Verordnung erreichen oder überschreiten, sind nicht vorhanden. Auch bei der Anwendung der Quotientenregel ergibt sich kein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV.

3.6.2 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder)

Am Standort der antragsgegenständlichen Anlage bestehen bereits Anlagen (z.B. Schaltanlagen, Transformatoren, Bahnstromoberleitungen), die elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder im Sinne der 26. BImSchV erzeugen.

Neben den anderen bestehenden Anlagen soll nun die bestehende Schaltanlage durch eine neue ersetzt werden. In dieser Schaltanlage werden aus dem Ortsnetz der SWM die Fahrdrabtspannungen umgewandelt. Es handelt sich dabei um sogenannte Niederfrequenzanlagen (§ 1 Abs. 2 Nr.2 der 26. BImSchV) bzw. eine Gleichstromanlage (§ 1 Abs. 2 Nr.3 der 26. BImSchV).

Diese Schaltanlage weist einen Abstand von etwa 10 m zum Werkszaun auf. Somit kann ein relevanter Immissionsbeitrag außerhalb des Werksgeländes ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wurden und werden in diesem Bereich Messungen der elektromagnetischen Felder durchgeführt und die Anforderungen an die 26. BImSchV berücksichtigt.

Nach eingehender Prüfung der Unterlagen bestehen bezüglich den Anforderungen nach der 26. BImSchV keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der neuen Schaltanlage.

3.6.3 31. BImSchV

Aufgrund der Lösemittelverbräuche für die Oberflächenreinigung (Nr. 2.1 in Anhang I der 31. BImSchV: Anlage mit Lösemittelverbrauch > 1 t/a und Nr. 2 in Anhang II der 31. BImSchV, Tätigkeit: Reinigung von Oberflächen) und zum Beschichten (Lackieren) der Schienenfahrzeuge (Nr. 4.5 in Anhang I der 31. BImSchV, Lösemittelverbrauch > 5 t/a und Nr. 4, Beschichtung von Schienenfahrzeugen) unterliegt die Anlage dem Geltungsbereich der 31. BImSchV. Gemäß Ziffer 4.5 des Anhangs II zur 31. BImSchV fällt jede Tätigkeit zum Beschichten von Maschinenfahrzeugen in den Anwendungsbereich der 31. BImSchV, also auch Reinigungs- und Entfettungstätigkeiten sowie Nachbehandlung, Versiegelung, etc.

Der maximale Lösemittelverbrauch der Oberflächenbehandlungsanlage (Lackieranlage BE230, Block 2 und Lackieranlage BE430, Block 3) wird ca. 40 t pro Jahr betragen.

Dem entsprechend sind die Emissionen an organischen Stoffen auch zukünftig gemäß den Anforderungen nach der 31. BImSchV zu begrenzen.

Die für die Oberflächenreinigung zu bilanzierenden Lösemittelverbräuche beziehen sich im Wesentlichen auf Reinigungsvorgänge in der geplanten Montage beim Einkleben von Scheiben und des Verklebens der Böden in den Reisezugwägen. Die Ableitung der Abluft in diesem Hallenbereich 0990 erfolgt gefasst über eine eigene raumluftechnische Anlage über einen Kamin (Q13). Gemäß dem Lufthygienischen Gutachten ist in diesem Hallenbereich 0990 von der Einhaltung der Anforderungen an die Oberflächenreinigung gemäß Nr. 2.1 im Anhang III zur 31. BImSchV auszugehen. Ein Reduzierungsplan ist deshalb für diesen Betriebsbereich nicht erforderlich.

Gemäß den Angaben in den bisher vorliegenden Lösemittelbilanzen können die Anforderungen der Nr. 4.5 in Anhang I der 31. BImSchV im Bereich der Lackieranlagen (Oberflächenbeschichtung in den BE230 und BE430) jedoch nicht vollumfänglich eingehalten werden. Somit erfolgt unter Bezug auf § 4 Abs. 2 der 31. BImSchV die Anwendung eines Reduzierungsplans. Im Zuge der geplanten Betriebserweiterungen sind in den bestehenden Lackieranlagen keine Änderungen im Hinblick auf die Anlagentechnik vorgesehen. Daher ist davon auszugehen, dass auch zukünftig die Anforderungen der 31. BImSchV nur unter Erstellung/Weiterführung des Reduzierungsplanes eingehalten werden können.

Bei der Beschichtung der Reisezugwagen (BE430) werden vergleichbare Stoffe und Zubereitungen wie bei der Beschichtung der Triebwagen / Lokomotiven (BE230) verwendet. Deshalb ist von einer vergleichbaren Art der Emissionen wie bei der bestehenden Anlage (BE230) auszugehen. Die Anforderungen nach der 31. BImSchV können daher auch diesbezüglich zukünftig nur über die Erstellung eines Reduzierungsplanes eingehalten werden.

Die Anlage weist die Einhaltung der Anforderungen der 31. BImSchV im Bereich der bestehenden Lackieranlage derzeit über einen Reduzierungsplan nach. Dieser soll auch für den zukünftigen Betrieb der gesamten Anlage (mit BE 430) weitergeführt bzw. fortgeschrieben werden.

Da die jeweiligen Schwellenwerte für den Verbrauch an Lösemitteln bei beiden Tätigkeiten (Nr. 2.1 (Oberflächenreinigung) und Nr. 4.5 (Beschichtung/Lackierung) in Anhang I der 31. BImSchV) überschritten werden, sind beim künftigen Betrieb, neben den allgemeinen Anforderungen, die Anforderungen nach Nr. 2 und Nr. 4.5 des Anhangs III der 31. BImSchV einzuhalten.

Folgende Lösemittel/Lacke/Hilfsstoffe werden im Bereich der Lackieranlagen Block 2 (BE230) eingesetzt:

Materialnummer	Materialbezeichnung	Bedarf pro Jahr [in kg]	Lösemittel-gehalt in [%gew.]	VOC-Menge pro Jahr [in kg]
		7.680	5,9	453,12
		160	12,5	20,00
		6.400	7,98	510,72
		8.000	15,99	1.279,20
		6.400	15,91	1.018,24
		1.600	15,71	251,36
		6.400	6,91	442,24
		1.600	8,3	132,80
		960	37	355,20
		4.800	4,75	228,00
		1.600	15,31	244,96

		320	50	160,00
		19.200	1,13	216,96
		3.840	6,12	235,01
		3.200	10	320,00
		7.680	4,63	355,58
		3.840	40	1.536,00
		8.000	16,3	1.304,00
		2.240	7	156,80
		1.920	7,01	134,59
		5.120	5,36	274,43
		3.840	4,93	189,31
		51.200	1,55	793,60
		28.800	1,55	446,40
		19.200	1,34	257,28
		49.600	2,5	1.240,00
		6.400	5,38	344,32
		2.560	14,56	372,74
		1.280	7,35	94,08
		144	99,99	143,99
Summe		238.064		13.510,93

Folgende Lösemittel/Lacke/Hilfsstoffe werden im Bereich der Lackieranlagen 3 (BE430) eingesetzt:

Materialnummer	Materialbezeichnung	Bedarf pro Jahr [in kg]	Lösemittel-gehalt in [%gew.]	VOC-Menge pro Jahr [in kg]
		79.200	2,6	2.059,2
		18.000	3,71	667,8
		16.200	0,51	82,62
		116.000	0	0

[REDACTED]	4.800	0	0
[REDACTED]	800	0,8	6,4
[REDACTED]			
[REDACTED]	28.420	3,58	1.017,436
[REDACTED]			
[REDACTED]	770	9,0	69,3
[REDACTED]	600	5,68	34,08
[REDACTED]			
[REDACTED]	2.000	100	2.000
[REDACTED]	10.000	0,24	24
[REDACTED]			
[REDACTED]	2.500	21,43	535,75
[REDACTED]	4.800	5,7	273,6
[REDACTED]			
[REDACTED]	3.000	15,54	466,2
[REDACTED]	1.600	5,22	83,52
[REDACTED]			
[REDACTED]	1.600	5,67	90,72
[REDACTED]			
[REDACTED]	3.000	6,43	192,9
[REDACTED]			
[REDACTED]	1.600	5,06	80,96
[REDACTED]			
[REDACTED]	4.800	4,36	209,28
[REDACTED]			
[REDACTED]	1.600	0	0
[REDACTED]	3.600	6,06	218,16
[REDACTED]			
[REDACTED]	2.000	6,72	134,4
[REDACTED]			
[REDACTED]	2.000	100	2.000
Summe	308.890		10.246,326

3.6.4 42. BImSchV

Das Vorhaben umfasst keine Anlagen, die unter die 42. BImSchV fallen.

3.6.5 44. BImSchV

Im Rahmen des beantragten Vorhabens sind zwei Feuerungsanlagen vorhanden, deren Feuerungswärmeleistung den Schwellenwert von 1 MW gemäß der 44. BImSchV überschreitet.

Die bestehende Feuerungsanlage dient der indirekten Wärmeversorgung zur Trocknung lackierter Teile in der Lackierkabine BE230 (BE233, Gleis 4), Lackieranlage (Block 2) der Hallenbereiche 0201 und 0202 mit einer Heizleistung (Frischlufte) von 950 kW und einer Heizleistung (Umlufte) von 1.150 kW.

Diese Feuerungsanlage würde somit in den Geltungsbereich der 44. BImSchV fallen. Demnach dürften die von dieser Feuerungsanlage ausgehenden Emissionen die in § 14 Abs. 2 der 44. BImSchV genannten Emissionen an Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden bis zum 31.12.2035 und die in § 14 Abs. 1 der 44. BImSchV genannten Emissionen an Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden ab dem 01.01.2036 nicht überschreiten. Die Anforderungen an die wiederkehrenden Messungen der Abgaswerte sind in § 22 Abs. 3 der 44. BImSchV dargestellt.

Zum anderen erfolgt in der BE430 (Block 3, Hallenbereiche 0320, 0330 und 0340) die Wärmeversorgung der Lackierkabinen 0321 und 0322 (Manuelle Lackierung) sowie 0331 und 0332 (Automatische Lackierung) durch unmittelbar befeuerte Gasflächenbrenner mit einer gesamten Heizleistung von 1.200 kW.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der 44. BImSchV sind folgende Feuerungsanlagen vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV ausgeschlossen: Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden, zum Beispiel Schmelzöfen und -wannen, Wärme- und Wärmebehandlungsöfen und Hochöfen.

Die Feuerungsanlage zur unmittelbaren Wärmeversorgung der Lackierkabinen in der Betriebseinheiten BE430 fällt demzufolge nicht in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Die 1. BImSchV schließt unmittelbar trocknende Feuerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 1. BImSchV von den §§ 4 bis 20 der 1. BImSchV sowie §§ 25 und 26 der 1. BImSchV ebenfalls aus. Die TA Luft ist hier ebenfalls nicht anzuwenden, da der gemäß Ziffer 1.2.3 im Anhang 1 zur 4. BImSchV einschlägige Schwellenwert von 20 MW nicht erreicht wird. Auch die Vorgaben aus Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) sind nicht einschlägig.

Aus fachlicher Sicht ist damit keine Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Verbrennungsabgase der unmittelbar befeuerten Gasflächenbrenner veranlasst.

Weitere Anlagen, die in den Geltungsbereich der 44. BImSchV fallen, befinden sich nicht auf dem Betriebsgelände. Die Notstromversorgung wird über eine externe Notstromanlage sichergestellt, die nicht Teil des Genehmigungsverfahrens ist.

3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Bauplanungsrecht & Bauordnungsrecht

Die Bauvorhaben befinden sich im Innenbereich (§ 34 BauGB).

Die Unterlagen wurden je nach Bauteil in getrennten Bauantragsformularen abgegeben, daher erfolgte die Betrachtung je nach Bauantrag.

Das Bauvorhaben „Block 1 Ost“ wird befürwortet. Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 der BayBO als Gebäudeklasse 1 eingestuft.

Die Leichtbauhalle Block 1 Ost auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 1207/0 hält die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken Fl.Nrn. 1207/4 (Osten) und 1207/6 (Süden) nicht ein. Die Abstandsflächen wurden entsprechend der Zustimmungen vom 29.08.2024 (2 Abstandsflächenübernahmeerklärungen) durch die Eigentümerin der betroffenen Nachbargrundstücke gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO vom 29.08.2025 übernommen.

Das Bauvorhaben „Block 1 West“ wird befürwortet. Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 BayBO als Gebäudeklasse 1 eingestuft.

Das Bauvorhaben „Block 2“ wird befürwortet. Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 der BayBO als Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Es handelt sich bei dem Bauvorhaben um einen Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO.

Das Bauvorhaben „Block 2 West“ wird befürwortet. Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 BayBO als Gebäudeklasse 1 eingestuft.

Das Bauvorhaben „Block 3“ wird befürwortet. Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 BayBO als Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Es handelt sich bei dem Bauvorhaben um einen Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO.

Das Bauvorhaben „Block 8/9“ wird befürwortet. Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 BayBO als Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Es handelt sich bei dem Bauvorhaben um einen Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO.

Das Bauvorhaben „Leichtbauhalle Block 8/9 Ost“ wird hiermit befürwortet. Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 BayBO als Gebäudeklasse 1 eingestuft.

Das Bauvorhaben „Neubau einer Schaltanlage“ wird befürwortet. Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Gebäudeklasse 1 eingestuft.

Seitens der, zur Würdigung der Belange der Gemeinde an dem Verfahren beteiligten, HA II des Referats für Stadtplanung und Bauordnung - Stadtplanung konnte dem beantragten Vorhaben unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass wenn – wie in den Antragsunterlagen beschrieben – bei Leuchtmittelwahl und Leuchtmittelausrichtung die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden und die Kästen für Turmfalken angebracht werden.

Nachbarwürdigung:

Die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.Nrn. 1210/0, 1210/2, 1207/0, 1207/4, 1207/5, 1207/6, 1207/7 1324/0, 165/0, 546/6, 546/12, 546/30, 546/14, 546/16, 546/17 und 546/19 haben dem Baueingabeplan nicht zugestimmt.

Die Bauvorhaben entsprechen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Brandschutz

Die Branddirektion München, Abteilung Einsatzvorbeugung, ist die zuständige Brandschutzdienststelle für die Liegenschaft.

Die Werkfeuerwehr ist grundsätzlich gemäß Anerkennungsbescheid für erste Maßnahmen auf dem Werksgelände zuständig. Bei weiterführenden Maßnahmen und größeren Einsätzen wird sie durch die Feuerwehr München unterstützt. Abstimmungen sind deshalb stets auch mit der Branddirektion erforderlich.

Grundlage der Prüfung waren die fünf Brandschutznachweise mit Stand 10.03.2026 erstellt von Dipl.-Ing. (FH) Bernd Steinhofer.

Zu Block 2:

Der zugehörige Brandschutznachweis stellt eine brandschutztechnische Betrachtung des gesamten Gebäudes „Block 2“ dar.

Wiederum nicht Bestandteil des BSNW ist der Umfang des weiteren Bauantrags mit der Bezeichnung „Block 2 West - Errichtung einer Leichtbauhalle als Lager/Logistik“.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass es sich hierbei um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 handelt. Ein Sonderbautatbestand ist nicht erfüllt. Dementsprechend wurden der Branddirektion zu diesem Bauantrag keine brandschutztechnischen Unterlagen zugeleitet und eine Prüfung hat nicht stattgefunden.

Zu Block 4:

Ein Bauantrag war nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.

Es wurden entsprechend die Angaben des Erläuterungsberichts und des BSNW zu Block 4 gewertet.

Zu Schaltanlage:

Dem Bauantrag angehängte Beschreibung und Pläne wurden bewertet.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen über die unter Ziffer IV. / 10.1 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise hinaus (insbesondere zur Kennzeichnung von Bereichen mit Hochspannung) keine weiteren Anforderungen.

Insgesamt besteht aus brandschutztechnischer Sicht bei plangemäßer Ausführung und Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben kein Einwand.

3.7.2 Bodenschutz und Altlasten

Das Baugrundstück wird seit Jahrzehnten industriell/gewerblich genutzt. Bei Bodenuntersuchungen auf dem Betriebsgelände wurden zum Teil Auffüllungen mit erhöhtem Schadstoffgehalt sowie nutzungsbedingte Untergrundbelastungen angetroffen. Zudem ist im Zuge der Rückbaumaßnahmen mit partiell schadstoffbelasteter Bausubstanz zu rechnen. Anfallender Erdaushub oder Bauschutt sind daher einer schadlosen Entsorgung zuzuführen.

3.7.3 Gewässerschutz

Das geplante Bauvorhaben liegt weder in einem Überschwemmungs- noch in einem Wasserschutzgebiet. Teilbereiche der Flächen sind als schädliche oder geringfügige Bodenverunreinigung ins Altlastenkataster eingetragen. Oberirdische Gewässer sind im Betriebsbereich abgesehen von einem Löschweiher auf dem südlichen Betriebsgelände nicht vorhanden. Im Bereich des Teichs sind keine Maßnahmen geplant. Grundwassereingriffe sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

3.7.3.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Auf dem Betriebsgelände wird in verschiedenen Bereichen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. In den Antragsunterlagen wurden die in der Tabelle aufgeführten AwSV-Anlagen abgegrenzt:

Anlage	Gebäude/Ort	Anlagenart	Maßgebende WGK	Volumen [m³]/ Masse [t]	Gefährdungsstufe
Bereich LOG (BE100)					
Gefahrstoffcontainer 1 (Denios System-Container 2k 514.Ost)	H810 Außenbereich Ost	LAU	1	7	A
Gefahrstoffcontainer 2 (Denios System-Container 2K G 6.14 O)	H810 Außenbereich Ost	LAU	1	7	A
Gefahrstoffcontainer 3 (Denios System-Container 3P 714.OST)	H990 Außenbereich Süd	LAU	1	36	A
Gefahrstoffcontainer 4 (Denios System-Container 3P 714.OST)	H990 Außenbereich Süd	LAU	2	36	C
Gefahrstoffcontainer 5 (Denios REI 90 / F 90 – Regallager Typ RFP-B)	H990 Außenbereich Süd	LAU	2	8	B
Umschlagfläche	H350 Süd (Außenbereich)	LAU	3	1	B
Bereich Lack 1 (BE230)					

Grundierung	Block 2. Gleis 3 -2K-Mischraum	HBV	2	1	A
Decklack 1	Block 2. Gleis 3 -2K-Mischraum	HBV	2	1	A
Decklack 2	Block 2. Gleis 3 -2K-Mischraum	HBV	2	1	A
Härter	Block 2. Gleis 3 -2K-Mischraum	HBV	2	1	A
Bereitstellungsfläche a	Block 2. Gleis 3 -2K-Mischraum	LAU	2	0,6	A
Bereitstellungsfläche b	Block 2. Gleis 3 -2K-Mischraum	LAU	2	1	A
Bereitstellungsfläche c	Block 2. Gleis 3 -2K-Mischraum	LAU	2	1	A
Bereitstellungsfläche d	Block 2. Gleis 3 -2K-Mischraum	LAU	1	5,2	A
Lacklager	Hallenbereich 0201	LAU	3	6,5	C
Lösemittelversorgungsraum	Hallenbereich 0201, Gleis 5	HBV	1	1	A
Abfallsammelstelle Altlacke	Hallenbereich 0210 West (Außenbereich)	LAU	3	3	C
Bereich Lack 2 (BE430)					
Lacklager	Hallen-bereich 0350	LAU	2	7,2	B
Grundierung	H330 West- Lack-versorgungsraum	HBV	1	1	A
Härter	H330 West- Lack-versorgungsraum	HBV	1	1	A
Dickschicht	H330 West- Lack-versorgungsraum	HBV	2	1	A
Reiniger	H330 West- Lack-versorgungsraum	HBV	1	1	A
Lösemittel	H330 West- Lack-versorgungsraum	HBV	1	0,2	A
Wässriger Reiniger	H330 West- Lack-versorgungsraum	HBV	1	0,2	A
Bereitstellungsfläche a	H330 West- Lack-versorgungsraum	LAU	1	3,4	A
Bereitstellungsfläche b	H330 West- Lack-versorgungsraum	LAU	2	1	A
Kälteanlage	Block 3 Nord (Außenbereich)	HBV	1	1,25	A

Abfallsammelstelle Altlacke 1	H350 Süd (Außenbereich)	LAU	3	1,0	B
Abfallsammelstelle Altlacke 2	H350 Süd (Außenbereich)	LAU	3	1,0	B
Abfallsammelstelle Altlacke 3	H350 Süd (Außenbereich)	LAU	3	1,0	B
Bereich Abfallsammelstelle (BE500)					
Abfalllager IBC 1	H0681	LAU	3	1	B
Abfalllager IBC 2	H0681	LAU	3	1	B
Abfalllager IBC 3	H0681	LAU	3	1	B
Abfalllager IBC 4	H0681	LAU	3	1	B

Folgenden AwSV-Anlagen sind im Bestand vorhanden und werden nicht geändert:

- LOG Gefahrstoffcontainer
- Alle Anlagen Lack 1

Im Rahmen der Anlagenerweiterung kommen folgende AwSV-Anlagen neu hinzu bzw. werden geändert:

- LOG Umschlagfläche
- Alle Anlagen Lack 2
- Abfallsammelstelle H0681

Die Siemens Mobility GmbH ist ein durch den TÜV Süd zertifizierter Fachbetrieb nach WHG für die Durchführung der Tätigkeiten „Instand setzen“ und „von Innen reinigen“.

Gefahrstoffschränke, die ein Gesamtlagervolumen von weniger als 220 Liter bzw. 200 kg aufweisen und damit nicht in den Anwendungsbereich der AwSV fallen, wurden nicht aufgelistet.

Umschlagfläche H350 Süd (Außenbereich - LOG Nr. 6)

Die Anlieferung wassergefährdender Stoffe erfolgt an der Umschlagfläche H350 Süd im überdachten Außenbereich. Alle wassergefährdenden Stoffe (Kleingebinde bis max. 1 m³-IBC) werden in geeigneten Transportbehältern/Verpackungen angeliefert. Die Rückhaltung wird über befahrbare Auffangwannen gewährleistet. Das maximale Rückvolumen der Fläche beträgt 1.350 Liter, womit auch das größte dort umgeschlagene Gebinde (1 m³-IBC) rückgehalten werden kann. Auf der Fläche stehen Transportwannen bereit, mit deren Hilfe die Gebinde zu den Lager- oder Verbrauchsstellen geliefert werden. Der Umschlagvorgang vom LKW auf die Transportwanne findet ebenfalls innerhalb der Umschlagfläche statt. Die Anlage wird mit einem maßgebenden Volumen von 1 m³ und WGK 3 als Anlage der Gefährdungsstufe B eingeordnet. Eine Inbetriebnahmeprüfung durch eine*n AwSV-Sachverständige*n liegt dem Sachgebiet Wasserrecht bisher nicht vor.

Gefahrstoffcontainer

Bei den Gefahrstoffcontainern handelt es sich um System-Container aus Blech mit Auffangwannen aus Stahl. Die Auffangwanne ist so dimensioniert, dass sie im Leckagefall mindestens die gesamte Menge des größten Gebindes an wassergefährdenden Stoffen zurückhalten kann. Die Gefahrstoffcontainer sind im Außenbereich aufgestellt. Die Gebinde werden aus Transportauffangwannen, die vor dem Gefahrstoffcontainer abgestellt werden, in die Container ein- oder ausgelagert. Für die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer 3, 4 und 5

wurde ein Verzicht auf Eignungsfeststellung beantragt. Mit Schreiben vom 26.05.2025 wurde dem Verzicht zugestimmt. Für die Gefahrstoffcontainer 3, 4 und 5 wurde am 09.07.2025 eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen durchgeführt. Mängel wurden nicht festgestellt. Die Container 1 und 2 sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und daher weder eignungsfeststellungs- noch prüfpflichtig.

Abfallsammelstelle Nr. 1 bis 4 (H0681)

Die wassergefährdenden Abfälle (Altlacke) werden in IBCs im Bereich der überdachten Abfallsammelstelle bis zur Abholung zwischengelagert. Die Rückhaltung wird über Auffangwannen gewährleistet. Die Entleerung der IBCs erfolgt mittels Absaugung. Um die Übergangsstelle zwischen der Anschlussstelle des Schlauches und dem Gebinde zuverlässig gegen mögliche Leckagen oder Tropfverluste zu schützen, wird eine mobile Auffangwanne unter den Absaugrüssel geschoben. Die IBCs der Abfallsammelstelle werden als Anlagen der Gefährdungsstufe B abgegrenzt und sind daher nicht wiederkehrend prüfpflichtig. Eine Inbetriebnahmeprüfung durch eine*n AwSV-Sachverständige*n liegt dem Sachgebiet Wasserrecht bisher nicht vor.

BE230 Lackieranlagen (Lack 1)

Im Bereich existieren insgesamt vier Lackierkabinen. Nach dem Maskieren werden die Bauteile von den Mitarbeitenden mit Farbpistolen zunächst grundiert und anschließend mit weiteren Lacken (Dickschichtlack, Strukturlack etc.) behandelt. Die Farbnebelabscheidung erfolgt mittels Trockenabscheidung. In der Lackierkabine 5 sind zwei Lackierroboter installiert. Im Technikraum befindet sich eine 2K-Mischanlage, die die Lackierkabinen 1, 2 und 4 versorgt. Die Lackierkabine 5 verfügt über eine eigene 2K-Mischanlage. Zusätzlich werden hier die für den Tagesbedarf erforderlichen Lacke, Härter etc. vorgehalten. Die Lagerung erfolgt jeweils über entsprechend dimensionierte Auffangwannen. Die Lackierkabine 5 verfügt über eine eigene Farbversorgung (mitfahrend) und einen Lösungsmittelversorgungsraum (für die Reinigung), der sich hinter der Lackierkabine 5 befindet. Im Bereich des Technikraums werden die Lackierpistolen gereinigt. Hierfür ist eine Pistolenreinigungsanlage (HPWM1100 Hochdruckwaschkabine) vorhanden, in der die Lackierpistolen mit Hilfe von wässrigem Reiniger gereinigt werden (geschlossene Kabine mit Handschuheingriff). Altlacke werden in einem Gefahrstoffcontainer mit Auffangwanne im Außenbereich westlich der Halle 0210 gelagert. Für den Bereich wurden verschiedene AwSV-Anlagen abgegrenzt. Bis auf das Lacklager (siehe folgender Absatz) und die Abfallsammelstelle Altlacke 0210 West (Außenbereich), die beide als Anlagen der Gefährdungsstufe C eingeordnet werden, sind sämtliche Anlagen als Anlagen der Gefährdungsstufe A eingestuft. Ein AwSV-Prüfbericht für die Abfallsammelstelle liegt dem Sachgebiet Wasserrecht bisher nicht vor.

Lacklager Lack 1

Bei dem Lacklager Block 2 handelt es sich um ein Lager, in dem Stoffe in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden in Regalen gelagert werden. Die Rückhaltung wird über Auffangwannen gewährleistet. Am Abfüllplatz innerhalb des Lagerraums werden aus den gelagerten Gebinden kleinere Behälter für den Handgebrauch abgefüllt. Auch hier wird die Rückhaltung über eine Auffangwanne gewährleistet. Für die Ein- und Auslagerung von Gebinden wird eine mobile Auffangwanne verwendet. Das maßgebende Volumen der Anlage beträgt 6,5 m³, die maßgebende WGK 3, so dass sich die Gefährdungsstufe C ergibt. Für das Lacklager wurde mit E-Mail vom 25.06.2025 ein Verzicht auf Eignungsfeststellung beantragt. Mit E-Mail vom 15.07.2025 wurde dem Verzicht zugestimmt. Für das Lacklager wurde ein Prüfbericht über die Inbetriebnahmeprüfung vom 08.10.2025 vorgelegt. Mängel wurden nicht festgestellt.

BE430 Lackieranlagen

Im Hallenbereich 0320 und 0330 werden zukünftig zwei manuelle kombinierte Lackier- und Trocknungskabinen sowie zwei automatische kombinierte Lackier- und Trocknungskabinen sowie eine Großraumkabine für Schleif- und Spachtelarbeiten errichtet und betrieben. In den automatischen Lackieranlagen kann auch eine manuelle Lackierung stattfinden. Die Farbnebelabscheidung erfolgt mittels Trockenabscheidung. In einem Farbmischraum zur Materialversorgung der Lackierroboter befinden sich:

- 3 x 200 L Fässer mit Beförderung in 60 L Systembehälter für Spülmittel,
- eine Spülstation,
- Ein IBC (1.000 L) für Härter mit Beförderung in ein 200 L Fass,
- Ein IBC (1.000 L) für Grundierung mit Beförderung in ein 200 L Fass,
- Zwei IBCs (je 1.000 L) für Lack (Dickschicht) in je ein 200 L Fass,
- Sowie zwei Aufrührstationen mit Vorbereitung (Hobbock)
- 6 Materialdruckbehälter (MDG)
- Ein 1.000 L Entsorgungscontainer (Dump)

Die Spülmittelversorgung erfolgt aus 3 x 200 l Fässern (Hydrospüler, Lösemittel, VE-Wasser). Das Spülmittel wird im Farbmischraum aus den Fässern in je einen 60 l-Systembehälter gefördert. Anschließend wird das Spülmittel in 20 l Behältern (4 x Stadtwater, 4 x Lösemittel, 4 x Hydrospüler) auf der Verfahrachse des Lackierroboters geleitet und über Stichleitung und Verteiler zum Farbwechsel, Mischer und zum Applikationsgerät geführt.

Farbe und Härter wird in 1.000 l IBCs im Farbmischraum angeliefert und dort in 200 l Behälter überführt. Zur Vorbereitung des Lacks wird dieser in einem elektrischen Rührsystem aufgerührt. Mit einem Deckelheber wird ein einfacher und sauberer Gebindewechsel gewährleistet. Farbe und Härter werden dann in 20 l-Behältern mit Füllstandsüberwachung auf der Verfahrachse des Lackierroboters geleitet. Insgesamt sind für die neuen Lackieranlagen 20 l Behälter für Füller (4 x), Decklack (4 x), Klarlack (4x) und zur Vorbereitung (2x) sowie 20 l Behälter für Härter (4 x für Füller/ Decklack, 4 x für Klarlack) vorgesehen. Alle Behälter verfügen über eine Auffangwanne für Leckagen. Der Lack bzw. der Härter wird aus den Behältern in eine Einstichleitung gefördert. Der Lack bzw. Härter kann über ‚online‘-Einfüllöffnung nachgefüllt werden.

Im Farbversorgungsraum wird zudem eine Pistolenreinigungsanlage für die Reinigung der Lackierpistolen vorhanden sein, in der die Lackierpistolen mit Hilfe von wässrigem Reiniger gereinigt werden (geschlossene Kabine mit Handschuheingriff).

Für den Bereich wurden verschiedene AwSV-Anlagen abgegrenzt. Bis auf das Lacklager (siehe folgender Absatz) und die Abfallsammelstelle Altlacke 1-3 350 Süd (Außenbereich), die als Anlagen der Gefährdungsstufe B eingeordnet werden, sind sämtliche Anlagen als Anlagen der Gefährdungsstufe A eingestuft. Ein AwSV-Prüfbericht für die Abfallsammelstellen 1-3 und das Lacklager liegt dem Sachgebiet Wasserrecht bisher nicht vor.

Lacklager Lack 2

Das Lacklager Block 3 soll prinzipiell wie das Lacklager Block 2 ausgeführt und ebenfalls mit einem Abfüllplatz ausgestattet werden. Der Mischplatz dient lediglich zur Abfüllung kleiner Lackmengen (< 5 l), die für das Lackfinish benötigt werden. Das maßgebende Volumen der Anlage beträgt 7,2 m³, die maßgebende WGK 2, so dass sich die Gefährdungsstufe B ergibt. Zum Reinigen der Rührgeräte und der Smartrepair-Werkzeuge wird innerhalb des Lacklagers ein Waschplatz eingerichtet.

Es werden nur Gebinde mit gefahrgutrechtlicher Zulassung eingelagert. Für die Lagerung werden Auffangwannen aus Edelstahl (Bauer S 3018-4E) mit einem Auffangvolumen von je 30 l verwendet. Am Abfüllplatz wird eine Auffangwanne aus Stahlblech mit einem Auffangvolumen von 60 l eingesetzt. Weiterhin kommt eine mobile Auffangwanne aus verzinktem Blech zum

Transport und Hineinstellen und Herausnehmen der Gebinde in die Lagerregale zum Einsatz. Sämtliche Wannen sind nach StawaR (bzw. C.2.15.12 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) /Anhang 17 Bay TB) ausgeführt. Eine Inbetriebnahmeprüfung durch eine*n AwSV-Sachverständige*n liegt dem Sachgebiet Wasserrecht bisher nicht vor.

Kälteanlage

Laut Antragsunterlagen ist im Außenbereich Nord des Block 3 eine Kälteanlage mit einem Volumen von 1,25 m³ vorhanden. Die Rückhaltung wird über eine Auffangwanne gewährleistet. Über die Entwässerung der Auffangwanne werden keine Angaben gemacht.

Schaltanlage

Es ist ein Neubau einer Schaltanlage als Ersatz für die Bestandsanlage vorgesehen. Inwieweit in den Trafos wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Sollte es sich um Öltransformatoren handeln, ist die Rückhaltung jedoch in der Regel in die Schaltanlage integriert.

Eignungsfeststellungen

Die Anlagen LOG Umschlagfläche, Lacklager Lack 2 Block 3, Lack 2 Abfallsammelstelle Altlacke 1 bis 3 sowie Abfallsammelstelle H0681 Nr. 1 bis 4 sind grundsätzlich eignungsfeststellungsbedürftig.

Bei den Anlagen LOG Umschlagfläche, Lack 2 Abfallsammelstelle Altlacke 1 bis 3 sowie Abfallsammelstelle H0681 Nr. 1 bis 4 handelt es sich um Anlagen mit einem Volumen von max. 1 m³, die laut Antragsunterlagen über ein Rückhaltevolumen verfügen, das das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe zurückhalten kann. Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 5 AwSV ist daher keine Eignungsfeststellung für diese Anlagen erforderlich.

Für die eignungsfeststellungsbedürftige AwSV-Anlage Lacklager Lack 2 Block 3 liegt ein Antrag auf Verzicht auf Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV bei. Weitere Ausführungen können Ziffer B./II. /4.1 dieses Bescheides entnommen werden.

Löschwasserrückhaltung

Laut Antragsunterlagen werden in keinem Lagerbereich wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 1 mit mehr als 100 t je Lagerabschnitt oder der Wassergefährdungsklasse WGK 2 mit mehr als 10 t je Lagerabschnitt oder der Wassergefährdungsklasse WGK 3 mit mehr als 1 t je Lagerabschnitt gelagert, so dass keine Löschwasserrückhaltung nach Löschwasserrückhalterichtlinie erforderlich ist. Unabhängig davon existiert für den Standort ein Löschwasserrückhaltekonzept. Im Brandfall mit kontaminiertem Löschwasser sichert die Werkfeuerwehr mit Kanaldichtkissen die Kanalzuflüsse und dichtet diese ab. Das Löschwasser wird im Anschluss in IBC-Container abgesaugt.

3.7.3.2 Abwasser

Die Entwässerung erfolgt historisch gewachsen im Mischsystem. Die Abwässer werden mittels Freispiegelentwässerung einem Rückhaltebecken (Volumen ca. 600 m³) östlich der „Reinhard von Frank-Straße“ zugeleitet, von wo sie durch ein zentrales Pumpwerk, südlich des Werksgeländes der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Einzelne Verkehrs- und Dachflächen werden separat über Versickerungsanlagen (Sickerschächte) entwässert.

Das für den Betrieb der Berieselungsanlage erforderliche Wasser wird zukünftig im Kreislauf gefahren. Hierzu soll das verwendete Berieselungswasser (ca. 6 m³ pro Berieselungsvorgang,

insgesamt ca. 2.400 m³ pro Jahr) über die bestehende Wanne aufgefangen werden und anschließend in einem Behälter zurückgewonnen und wiederverwendet werden. Abwasser zur Einleitung fällt daher nicht an. Der Behälter wird bei Bedarf mit Leitungswasser nachgefüllt. In den Osmoseanlagen zur Luftbefeuchtung für die Lackieranlagen (BE230 sowie BE430) fällt Rückspülwasser an, das in den Kanal eingeleitet wird. Eine Indirekteinleitergenehmigung wird laut Antragsunterlagen nicht benötigt.

3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich (§ 34 BauGB).

Ca. 170 m östlich befindet sich das Fauna-Flora-Habitat -Gebiet (FFH-Gebiet) Allacher Forst und 20 m südöstlich das FFH-Gebiet Angerlohe sowie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Angerlohe. Gemäß den allgemeinen Zielen von Landschaftsschutzgebieten soll das charakteristische Landschaftsbild erhalten oder wiederhergestellt werden.

Ca. 40 m östlich wurden verschiedene Fledermausarten kartiert: Zwerg-, Mausohr-, Breitflügel- und Zweifarb-Fledermaus sowie der Kleine Abendsegler.

Entlang der westlich gelegenen Ingolstädter Bahnlinie wurden Zauneidechsen kartiert. Versetzte Lärmschutzwände der Bahn trennen die Fundorte vom Grundstück, jedoch kann ein Vorkommen bei den durchgängig vorhandenen Gleisen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Arten- und Biotopschutzkartierungen der westlichen Gleisanlagen am Bahnhof wurden als vegetationsarme, magere Bereiche, Brachflächen und Trockengebietskomplexe, trockener Rohboden, Ruderalflur, Hecke, Gebüsch, Altgrasbestand, Gehölzstrukturen und regional bedeutsamer Lebensraum bewertet.

Angrenzend zwischen Bahngleisen und Löschwasserteich sind gemäß Luftbild Kies- oder Sandflächen sichtbar. Die Wechselkröte kommt in der Umgebung vor, ihre Wanderrouten verlaufen oft entlang von Bahnstrecken. Als Laichgewässer kann der Löschwasserteich dienen, es wurden jedoch 2024 keine Vorkommen gefunden.

Das Biotop M-0257-004 befindet sich ebenfalls an der Ingolstädter Bahnlinie, die Flora wird voraussichtlich nicht beeinträchtigt, da es von der Baumaßnahme weit genug entfernt ist. Es sollen keine Bäume oder Sträucher gefällt werden.

FFH-Vorprüfung:

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Allacher Forst und Angerlohe“ (DE-7734-302) sowie das FFH-Gebiet „Nymphenburger Park mit Allee und Kapuzinerhölzl“ (DE-7834-301). Das FFH-Gebiet „Allacher Forst und Angerlohe“ schließt südöstlich an den Standort an und verläuft östlich bis nördlich des Standortes in einer Entfernung von etwa 170 m bis 600 m. Das FFH-Gebiet „Nymphenburger Park mit Allee und Kapuzinerhölzl“ befindet sich etwa 2 km südöstlich des Standortes.

Zur Bewertung, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten möglich sind, wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Der Suchraum der Vorprüfung umfasst auch das ca. 4 km nordöstlich gelegene FFH-Gebiet „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“ (DE-7734-301).

Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung auf die FFH-Gebiete im räumlichen Geltungsbereich bzw. angrenzend, sind, soweit prüfbar, rechnerisch korrekt sowie die Angaben plausibel, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind und entsprechen somit dem Vorsorgeprinzip.

Es können Luftschadstoffemissionen insbesondere hinsichtlich der Stickoxyde in die FFH-Gebiete eingetragen werden - jedoch wurde dargelegt, dass die Grenzwerte unterschritten werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen resultieren.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)/ Landschaftsbild:

Bei Eingriffen oder Maßnahmen im Gebiet (z.B. bauliche Veränderungen, Rodungen) muss geprüft werden, ob das Landschaftsbild beeinträchtigt wird.

Die nachgereichte Sichtanalyse vom 08.09.2025 zeigt zwar auf, dass Kamine aus zwei Perspektiven und > 500 m östlicher Entfernung v.a. im Vergleich zum bestehenden Funkturm - geringfügig zu sehen sein werden. Jedoch gibt es auch keine Alternativen, da selbst eine Verlegung der Kamine kaum zu einem anderen Ergebnis führen würde. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus gutachterlicher Sicht auszuschließen. Die untere Naturschutzbehörde kann der Darstellung folgen.

Im Übrigen kann die Begründung, dass optische Beeinträchtigungen durch das Bauwerk nicht erheblich sind, nachvollzogen werden, da die überwiegenden Veränderungen innerhalb der Bestandshallen vorgenommen werden (die Neubauhallen sind vergleichsweise gering in Höhe und Umfang), das Gebiet schon langfristig industriell geprägt ist und sich im urbanen Umfeld befindet.

Der Aspekt „visuelle Wirkung“ wurde eingehend betrachtet. Die Analyse ergab, dass das Vorhaben lediglich geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild entfaltet und ausschließlich der Nahbereich von der baulichen Maßnahme betroffen ist.

Auswirkungen auf Flora und Fauna:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind bei Einhaltung der Auflagen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagentechnik keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Fazit

Die Prüfung zeigt, dass nennenswerte oder gravierende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz bei Einhaltung der Auflagen nicht zu erwarten sind. Die potenziellen Einflussbereiche sind entweder gering oder lassen sich durch begleitende Maßnahmen ausreichend minimieren.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken, wenn die Ausführung des Vorhabens nach den eingereichten Plänen und Unterlagen erfolgt.

3.9 Würdigung der Einwendungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Einwendungen in einem Überblick dargestellt. Da sich die Einwendungen zum Teil inhaltlich überschneiden, werden diese nachfolgend themenbezogen behandelt.

3.9.1 Lärm

3.9.1.1 Gebietseinstufung & Gemengelage nach TA Lärm

Es wird eingewandt, dass der schalltechnischen Bewertung die Einstufung der angrenzenden Wohnbebauung an und hinter der Angerlohstraße als Mischgebiet (MI) zugrunde gelegt werde und nicht als reines Wohngebiet (WR) wie im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München ausgewiesen. Aufgrund dessen werden unzutreffende Immissionsrichtwerte angewendet. Darüber hinaus wird angebracht, dass die umliegende Wohnbebauung nicht an das Industriegebiet herangerückt sei, sondern seit rund 90 Jahren den gleichen Abstand voneinander habe und somit kein Argument für die Bildung einer Gemengelage sei.

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II. /3.1.2.1 dieses Bescheides zu entnehmen.

3.9.1.2 Baustellenlärm

Es werden diverse Einwendungen betreffend Beschwerden über Lärm durch den Anlagenbau (v.a. Hammer-, Schleif- & Quietsch-, Schlag- und Klopferäusche & rangierähnliche Vorgänge), insbesondere zu Nachtzeiten, hervorgebracht.

Der im Zusammenhang mit den stattfindenden Abbruch- und Bauarbeiten entstehende Lärm wird nach den Vorgaben der AVV Baulärm geregelt. Sie sind nicht dem regulären Betrieb des Vorhabens zuzurechnen bzw. gesondert zu beurteilen und handzuhaben und damit nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Die Geräusche, die beim Bau und dem späteren Betrieb der Lokomotivenhalle entstehen, sind dem Rail Service Center der Firma Siemens zuzuordnen und nicht dem antragsgegenständlichen Vorhaben zum Bau von Schienenfahrzeugen.

3.9.1.3 Anlagenlärm

Es werden diverse Einwendungen in Form von Lärmbeschwerden betreffend den aktuell schon bestehenden Anlagenbetrieb hervorgebracht. Hieraus resultieren Bedenken bezüglich des zukünftigen ausgeweiteten Anlagenbetriebs, welcher Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages ist. Insbesondere bestehen Zweifel hinsichtlich der Annahme dauerhaft geschlossener Fenster/Tore/Dachluken sowie hinsichtlich vermehrten Dauertests von Umrüchtern. Darüber hinaus wird gefordert, die bestehende Lärmschutzwand zu erneuern und/oder zu erhöhen.

Die vom antragsgegenständlichen Vorhaben anzunehmenden Geräusche in der Nachbarschaft wurden im Rahmen einer Schallprognose für die Anwesen in der Angerlohstraße und die anderen maßgeblichen Immissionsorte durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle für die Tages- und Nachtzeit beurteilt und durch das Referat für Klima- und Umweltschutz geprüft (ausführlicheres hierzu siehe Ziffer B./II./3.1.2 dieses Bescheides).

Mit den Ausführungen des Lärmgutachtens besteht grundsätzlich Einverständnis. Die zur Sicherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsschutzes erforderlichen Maßnahmen den Lärmschutz betreffend sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides (vgl. Ziffer A./IV. /3.2) zu finden. Hierunter enthalten ist u.a., dass nach Inbetriebnahme während des Regelbetriebes repräsentative und umfangreiche Abnahmemessungen durch eine nicht in der Planung tätige Messstelle nach § 29b BImSchG zu erfolgen haben, um die der

Schallprognose zugrunde gelegten Annahmen zu bestätigen. Ferner sind hierin deutliche Einschränkungen der Fahrzeugbewegungen und des sonstigen Betriebes insbesondere während der Nachtzeit enthalten (z.B. Einschränkungen hinsichtlich Lieferverkehr, Tätigkeiten im Freien, geöffneter Tore/Fenster/Dachluken). Zudem wird hierüber ausführlich geregelt, welche Betriebsvorgänge zur Tageszeit (außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten) in welchem genauen Maß und Umfang durchgeführt werden dürfen bzw. welche Betriebsvorgänge zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) nicht oder nur eingeschränkt zulässig sind. Die Anforderungen an die TA Lärm werden bei vorgenannten bestimmungsmäßigem Betrieb an allen Immissionsorten erfüllt. Es besteht somit aktuell keine rechtliche Grundlage die Erhöhung/Erneuerung der bestehenden Schallschutzwand zu fordern. Den Einwendungen wird somit in Teilen entsprochen.

3.9.1.4 Mängel am Lärmgutachten

Es wird eingewandt, dass das den Antragsunterlagen beiliegende Lärmgutachten Untersuchungsdefizite hinsichtlich folgender Punkte aufweise:

a) zeitliche Geräuschcharakteristik und entsprechende Zuschläge nach TA Lärm

Das Gutachten enthalte keine Aussagen zur zeitlichen Geräuschcharakteristik (z. B. konstant, intermittierend oder impulsartig). Diese Angaben sind für die Beurteilung der Zumutbarkeit sowie für die Anwendung möglicher Zuschläge nach TA Lärm erforderlich. Das Gutachten sei insoweit unvollständig und als Entscheidungsgrundlage nicht belastbar.

Zur Bewertung der möglichen zukünftigen Geräuschsituation, im Rahmen der Schallimmissionsprognose zum geplanten Betrieb der Siemens Mobility GmbH, wurden die Vollastbetriebszustände der einzelnen Anlagenteile im Außenbereich sowie die geräuschintensiven Arbeiten im Inneren der Werkshallen an den relevanten Gebäudeöffnungen im Bestand messtechnisch erfasst.

Zielsetzung war es hier bereits emissionsseitig geräuschintensive Einzelereignisse sowie den regulären Grundgeräuschpegel zu bewerten und damit auch etwaige Pegelschwankungen, die durch die Tätigkeiten und Prozessabläufe der Firma Siemens Mobility GmbH auftreten können, sachgerecht für den zukünftigen Betrieb zu berücksichtigen. Die jeweilige Messzeit der Schallmessungen entsprach der Geräuschcharakteristik der zu erfassenden Anlagenteile im Außenbereich bzw. Tätigkeiten/Prozessabläufe und wurde durch Wiederholungsmessungen validiert.

Im Zusammenhang mit den durchzuführenden Richtarbeiten in Teilbereichen der Werkshallen kann es im Nahbereich zu den Schallquellen zu kurzzeitigen impulshaltigen Geräuschen im Sinne der TA Lärm kommen. Gemäß den Kommentaren zur TA Lärm (siehe Feldhaus/Tegeder im Abschnitt B TA Lärm, A.3.3.6 Zuschläge für Impulshaltigkeit) wird darauf verwiesen, dass ausschließlich auf die Teilzeiten - in denen ggf. Impulse auftreten können - ein entsprechender Zuschlag zu vergeben ist.

Dieser wurde durch die messtechnische Erfassung – wie oben beschrieben – bereits emissionsseitig berücksichtigt und bedarf demnach keinen weiteren immissionsseitigen Zuschlag. Es soll hier auf den Abschnitt der schalltechnischen Prognose (M178750/01 Version 3D, Kapitel 8.2) verwiesen werden.

Weiter wurde, wie im Kapitel zur Qualität der Prognose (Bericht M178750/01 Version 3D, Kapitel 11) beschrieben, von einem durchgängigen Vollastbetrieb aller dem Werk zuzuordnenden Schallmittanten ausgegangen, sofern dies nicht detaillierter in dem jeweiligen Kapitel zu den Anlagenbereichen eingeschränkt

wurde. Dies trifft auch auf die geräuschintensiven Tätigkeiten im Inneren der Werkshallen zu, diese wurden durchgängig angesetzt.

Vereinzelte auftretende kurzzeitige Geräuschspitzen durch Arbeitsgeräusche wie z.B. Rangier- und Kuppelvorgänge, metallische Anschlaggeräusche, Torbewegungen, kurzzeitige Spitzenpegel aus Hallenöffnungen können nicht als dauerhafte oder länger auftretende Geräusche betrachtet werden.

An den Immissionsorten vereinzelte auftretende kurzzeitige Geräuschspitzen werden zudem auch nach dem sogenannten Maximalpegelkriterium (LAF_{max}) gemäß Ziffer 6.1 Satz 2 der TA Lärm zur Tages- und Nachtzeit differenziert bewertet. Die Angaben hierzu finden sich in der Schallprognose der Fa. Müller BBM in Ziffer 8.3.2, Tab. 19. Demnach können zulässige Maximalpegel für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

b) reduzierte Messpunktzahl

Der Verweis auf die Reduzierung der Messpunkte bezieht sich ausschließlich auf die messtechnische Erfassung der Schallemissionen und der zugrundeliegenden Messnormen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Qualität der Messergebnisse, auf die Berechnung der Immissionen und die damit in der Schallprognose ausgewiesenen Beurteilungspegel. Die maßgeblichen Immissionsorte sind in der Schallprognose lückenlos dargestellt.

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

c) Messungen an nur zwei Tagen im Sommer

Für den zukünftig geplanten Betrieb der Anlage erfolgten Emissionsmessungen (an der Lärmquelle) unter Vollast der Bestandsanlage sowie unter Berücksichtigung der zukünftig geplanten Umsetzung der Anlage entsprechend der TA Lärm. Es erfolgten keine Immissionsmessungen, da diese für eine erst in der Planung befindlichen Anlage nicht repräsentativ sind und zu Fehlern in der Schallprognose führen würden. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen im Rahmen einer Schallimmissionsprognose.

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

d) Prognose noch nicht realisierter Anlagenteile

Zur Schallprognose wurde die in TA Lärm A2.3 geforderte Vorgehensweise zur Prognose noch nicht errichteter Anlagen angewendet. Hieraus ergeben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die unter Ziffer IV. / 3.2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Lärmschutz, welche nach der Inbetriebnahme der genehmigten Anlage durch Abnahmemessungen überprüft und abschließend bewertet werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

e) *Annahme dauerhaft geschlossener Hallen und Oberlichter / gerichtete Schallabstrahlung*

Die Industriehallen verfügen über großflächige Hallentore und weitere Öffnungen, deren Schallabstrahlung gerichtet in südlicher und östlicher Richtung erfolge – exakt in Richtung Wohngebiet. Das Hallentor an der Süd-Fassade von Block 8/9 wurde zudem nicht korrekt berücksichtigt. Geöffnete Hallentore und sonstige schalloffene Bauteile sind bei betriebstypischer Nutzung als gerichtete Emissionsquellen zu modellieren. Das davor modellierte Gefahrstofflager sei kein nachweislich wirksamer Abschirmkörper.

Zur Bewertung der möglichen zukünftigen Geräuschsituation im Rahmen der Schallprognose zum geplanten Betrieb der Fa. Siemens Mobility GmbH wurden die Zustände unter Vollastbetrieb der einzelnen Anlagenteile im Freibereich sowie geräuschintensive Arbeiten und Betriebsvorgänge im Inneren der Hallen an relevanten Gebäudeöffnungen im Bestand messtechnisch erfasst. Die Öffnungszeiten der Fenster und Türen wurde durch die Fa. Siemens Mobility GmbH zur Verfügung gestellt und im Rahmen der Schallprognose berücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass die Hallentore im Block 9 überwiegend geschlossen sein werden (eine entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmung ist in Ziffer A./IV./3.2.18.2 dieses Bescheides zu finden). Die Öffnung der Hallentore soll nur beim Ein- und Ausfahren in, bzw. aus der Halle kurzzeitig – für die Dauer des Fahrvorgangs – erfolgen. Der Einbau von zweitürigen Konstruktionen, sog. Schallschleusen in die Tore im Block 9 (Südseite) und in der Halle 0930 (Ostseite) ist zudem vorgesehen. In der Schallprognose wurden die Räume mit außenliegenden Fassadenöffnungen bewertet, bei denen es im Innenraum zu relevanten Geräuscentwicklungen kommt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

f) *Gebot konservativer Annahmen*

Die entsprechenden Hinweise zu den maximalen Betriebszuständen und dem durchgängigen zeitgleichen Betrieb aller Schallquellen sind dem Kapitel 11 der Schallprognose Nr. M178750/01 zu entnehmen. Dem Gebot konservativer Annahmen wird damit Rechnung getragen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

g) *Fehlende realistische Betrachtung geöffneter Tore und Dachluken (Hallenlüftung)*

Die Öffnungszeiten der Türen, Fassadenöffnungen und Dachluken sowie Zufahrten wurden in der Schallprognose im Rahmen der Berechnung mit entsprechenden Hinweisen berücksichtigt. Die Prognose bewertet nicht den Ist-Zustand, sondern ausschließlich den zukünftig beantragten Betrieb der Gesamtanlage. Entsprechend der Schallprognose werden für die nach außen als relevant zu berücksichtigenden Öffnungsflächen im Bereich der Dachfläche von einem geöffneten Zustand innerhalb der Tagzeit und durchweg geschlossenen Zustand innerhalb der Nachtzeit ausgegangen. Dies wird entsprechend beauftragt (vgl. Ziffer A./IV. /3.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

h) Übertragung einzelner Messwerte auf mehrere Emissionsquellen

Es ist nicht ersichtlich, woraus sich aus dieser Übertragung der Messwerte ein Fehler ergeben soll, wenn die Quellen identisch sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

i) Angenommene Schalldämmwerte von Gebäuden auf Grundlage bloßer Inaugenscheinnahme

Die Inaugenscheinnahme durch den Sachverständigen ist die gängige Praxis zur Prüfung von Bauteilen wie z.B. der Gebäudehülle. Hier können Annahmen zu den Schalldämmmaßen der Gebäudehülle sowie die Ableitung des daraus anzusetzenden Schalldämmwertes, auf der Basis einschlägiger Erfahrungswerte, getroffen werden. Der Aufbau des Gebäudes sowie die sich aus der Fachliteratur ergebenden Vorgaben wurden dabei berücksichtigt.

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

j) Kumulative Effekte (logarithmische Addition von Schalldruckpegeln)

Die logarithmische Addition von Schalldruckpegeln führe bei mehreren gleichartigen Emissionsquellen zu einer erheblichen Erhöhung des Gesamtpegels. Eine ausreichende Berücksichtigung dieser kumulativen Effekte, insbesondere im Zusammenhang mit einem Mehrschichtbetrieb, sei dem Gutachten nicht zu entnehmen.

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

Alle im Bericht dokumentierten und messtechnisch erfassten Schallquellen wurden als kontinuierlich angesetzt. Wenn Hinweise durch den Betreiber zur Einschränkung der Betriebsweise einzelner Anlagenteile bzw. Tätigkeiten vorlagen, wurden diese entsprechend berücksichtigt (vgl. Bericht M178750/01 unter anderem in Kapitel 7.2 ff). Weiter wird in dem Kapitel zur Qualität der Prognose (Bericht M178750/01, Kapitel 11) darauf verwiesen, dass zur sicheren Seite von einem durchgängigen und zeitgleichen Betrieb aller Schallquellen bei maximalen Betriebszuständen ausgegangen wurde. Der je Anlagenbereich angesetzte Gesamtschallleistungspegel (dieser ergibt sich aus der Kumulation der Einzelschallquellen) ist dem Kapitel 7.5 des vorgenannten Gutachtens zu entnehmen. Darüber hinaus sind die Geräuschbelastungen durch andere Anlagen und Betriebe im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie an den Immissionsorten bereits durch die für das Vorhaben selbst verringerten Immissionsrichtwerte in ausreichender Form berücksichtigt. Auf Ziffer 3.2 bzw. 3.2.1 der TA Lärm wird hier verwiesen. Für Immissionsorte an denen das dort beschriebene 6 dB(A)-Irrelevanzkriterium nicht heranzuziehen war, wurde die tatsächliche Geräuschvorbelastung ermittelt. Auch an diesen Immissionsorten überschreitet die gesamte Geräuschbelastung die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht.

k) Fehlerhafte Wahl der maßgeblichen Immissionsorte bzw. schutzbedürftiger Räume

Die Bewertung beschränke sich weitgehend auf bodennahe Immissionsorte. Dachgeschosslagen entlang der Angerlohstraße, Hertwigplatz 2C oder auch

Hertwigstraße 4 wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Diese sind aufgrund fehlender Abschirmung und direkter Sichtverbindung besonders exponiert. Die schalltechnische Bewertung darf sich nicht auf bodennahe Immissionsorte beschränken, wenn schutzbedürftige Aufenthaltsräume in oberen Geschossen vorhanden sind und aufgrund fehlender Abschirmung einer erhöhten Geräuschbelastung ausgesetzt sind.

Die für diesen Bereich maßgeblichen Immissionsorte entlang der Angerlohstraße sind im Lärmgutachten lückenlos dargestellt. Die vom Einwendenden weiter aufgeführten Immissionsorte Hertwigplatz 2c und Hertwigplatz 4 sind deutlich nach hinten verlagert und weiter von der/den Lärmquelle/n entfernt. Demnach ist dort von deutlich geringeren Lärmimmissionen auszugehen als an den direkt zur Angerlohstraße gelegenen und im Gutachten beurteilten Immissionsorten.

Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Anhang Nummer A.1.3 der TA Lärm zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. An diesem Ort wird die Beurteilung der Geräusche i.S.d. TA Lärm vorgenommen. Wenn im Einwirkungsbereich der Anlage aufgrund der Geräuschvorbelastung zu erwarten ist, dass die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm an einem anderen Ort durch die Zusatzbelastung überschritten werden, so ist auch der Ort, an dem die Gesamtbelastung den maßgebenden Immissionsrichtwert nach Nummer 6 am höchsten übersteigt, als zusätzlicher maßgeblicher Immissionsort festzulegen. Ebenfalls berücksichtigt wurde die Lage von schutzbedürftigen Räumen. Höhe und Lage der Immissionsorte beziehen sich auf die Fenster schutzbedürftiger Räume in der obersten Etage an der dem Firmengelände zugewandten Gebäudeseite. Bei der Schallprognose wurden die Gebäude und sonstigen Einrichtungen (z.B. Gefahrstofflager, Schallschutzwand entlang der Angerlohstraße) modelliert und deren schalltechnische Wirksamkeit in die Berechnungen aufgenommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

l) Unzutreffende Annahmen zur Abschirmwirkung des Zauns

Soweit ersichtlich weist die Schallschutzwand keine relevanten Schäden auf. Die Holzbauweise ist schalltechnisch nicht zu beanstanden. Die Lärmschutzwand hat folgenden Wandaufbau: 50 mm Schallabsorbierplatte, 50 mm Luftraum, 10 mm zementgebundene Spanplatte versehen mit 20-25 mm Boden-Deckel Schalung aus Holz. Die Annahmen zum Zaun sind sowohl geografisch korrekt als auch entsprechend der Vorgaben der DIN 9613-2 zutreffend und korrelieren damit auch mit den Vorgaben der TA Lärm.

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

m) Pauschale Nicht-Relevanzannahme (6-dB-Kriterium)

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.
Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B./II. /3.1.2.2 verwiesen. Beim Betrachtungszeitraum wurde die lauteste volle Nachtstunde berücksichtigt.

n) Keine Berücksichtigung der Vorbelastung des Stadtgebietes

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B./II. /3.1.2.2 verwiesen.

o) Lärmbelastung durch innerbetrieblichen Verkehr

In der Schallprognose der Firma Müller BBM wurden neben den Geräuschen des An- und Ablieferverkehrs (siehe Ziffer 7.4 der TA Lärm) auch die der innerbetrieblichen Verkehrsvorgänge, also der Anlage zuzuordnenden Verkehrsbewegungen auf dem Betriebsgelände, erfasst und beurteilt. Hierunter wurden u.a. innerbetriebliche Transportvorgänge, Rangierbewegungen, Warnsignale rückwärtsfahrende Fahrzeuge sowie Logistikprozesse berücksichtigt. Die Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass neben erheblichen Verkehrsbeschränkungen zur Nachtzeit auch bereits tagsüber in den Ruhezeiten (werktags 06.00 – 07.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr) Beschränkungen des internen Betriebsverkehrs erforderlich werden, welche entsprechend beauftragt werden (siehe Ziffer A./IV. /3.2.21ff.)

Der Einwendung kann in Teilen entsprochen werden.

p) Keine Erhöhung der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche bei steigendem Anliefer- und Mitarbeitendenverkehr

Ein erheblicher Teil des Betriebsverkehrs (insbesondere Lieferverkehr und Mitarbeitenden) wird über die Krauss-Maffei-Straße mit Anbindung an die Ludwigsfelder Straße erfolgen.

Eine Verdoppelung des Betriebsverkehrs (inklusive Mitarbeitende) und damit eine rechnerische Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um 3 dB(A) allein durch den neu hinzukommenden Verkehr zum bereits bestehenden gesamten Verkehrsaufkommen auf der Angerlohstraße und Reinhard-von-Frank-Straße oder in der Ludwigsfelder Straße mit Krauss-Maffei-Straße, ist – die Beurteilungszeiträume tagsüber und nachts betrachtet – nicht zu erwarten.

Die weiteren Verkehrsgeräusche des An- und Abtransports durch LKW, des werksinternen Lieferverkehrs sowie durch Mitarbeitenden-Stellplätze (Pkw-Parkplätze und Parkplatzsuchverkehr) wurden im Lärmgutachten ausführlich und nachvollziehbar behandelt. Die Ausführungen im Lärmgutachten sind plausibel und nachvollziehbar.

Auf die Geräuschbelastung durch den zusätzlichen Betriebsverkehr wurde in der Schallprognose Nr. M178750/01 der Firma Müller BBM vom 17.09.2025 in Ziffer 7.4 ff. eingegangen. Hier sind der An- und Abtransport durch den Lieferverkehr (7.4.1), der werksinterne Lieferverkehr (7.4.2) sowie die Mitarbeitenden-Stellplätze (7.4.3) ausführlich beschrieben. In Ziffer 7.4.3 inkl. Anhang B sind die Schallemissionsansätze für die Pkw-Parkplätze sowie der damit verbundene Parksuchverkehr gemäß der Parkplatzlärmstudie dargestellt. Entsprechende Beschränkungen des Transportverkehrs (7.4.1) sowie des werksinternen Lieferverkehrs (7.4.2) zur Tageszeit innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten und auch zur Nachtzeit sind im Genehmigungsbescheid in den Lärmschutzaufgaben konkret aufgeführt (siehe Ziffer A./IV. /3.2.21ff.).

Das durch die neu zu genehmigende Anlage der Firma Siemens Mobility GmbH zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen wurde hinsichtlich der Ziffer 7.4 der TA Lärm geprüft. Hier sind die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück durch

Maßnahmen organisatorischer Art soweit möglich zu vermindern, wenn alle drei folgenden Anforderungen überschritten werden:

- Rechnerische Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche tagsüber oder nachts um mindestens 3 dB(A).
- Keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr.
- Die Immissionsrichtwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Gemäß dem Lärmgutachten werden diese drei Kriterien zusammen nicht überschritten. Seitens der Betreiberin müssen keine Maßnahmen veranlasst werden. Die Ausführungen des Lärmgutachtens sind nachvollziehbar und plausibel, die in der Ziffer 7.4 der TA Lärm gestellten Anforderungen zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen werden eingehalten.

Der Einwendung kann daher nicht entsprochen werden.

3.9.2 Verkehr

3.9.2.1 Mit Zunahme des Anliefer- und Mitarbeitendenverkehrs einhergehende Zunahme der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Überlastung der Straßen im umliegenden Wohnviertel

Bezüglich der durch den zunehmenden Anliefer- und Mitarbeitendenverkehr erhöhten Lärmbelastung wird auf die vorstehenden Erläuterungen in Ziffer B./II. /3.9.1.4 (Buchstaben o & p) in diesem Bescheid verwiesen.

Ein erheblicher Teil des Betriebsverkehrs (insbesondere Lieferverkehr und Mitarbeitende) wird über die Krauss-Maffei-Straße mit Anbindung an die Ludwigsfelder Straße erfolgen. Soweit möglich werden entsprechende organisatorische Maßnahmen seitens der Fa. Siemens Mobility GmbH getroffen.

Durch den Fahrzeugverkehr der Mitarbeitenden, die mit dem Auto zur Arbeit kommen, werden keine anderen Emissionen verursacht als durch den allgemeinen, öffentlichen Fahrzeugverkehr.

Die Einschätzung bzw. Beurteilung möglicher zusätzlicher oder erhöhter Sicherheitsrisiken für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen oder die Behinderung von Rettungsfahrzeugen etc. durch die Zunahme des Straßenverkehrs obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und sind nicht Bestandteil des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Selbes gilt für verkehrsrechtliche Beschränkungen des Straßenverkehrs bzgl. der Abgaswerte der Kraftfahrzeuge oder Schadstoffbelastung durch den Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen.

Auswirkungen durch die Luftschadstoffe wurden darüber hinaus im lufthygienischen Gutachten der Firma Müller BBM und auch in der FFH-Vorprüfung untersucht. Die durch die Zunahme des vom Vorhaben verursachten zusätzlichen Straßenverkehrs entstehenden Auswirkungen auf die Gesamtbelastung wurden berücksichtigt.

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

3.9.2.2 Forderung nach Ausweitung ÖPNV-Angebot

Dieser Punkt ist keine Genehmigungsvoraussetzung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Einwendung kann nicht abgeholfen werden.

3.9.3 Betriebszeit

Es wird eingewandt, dass nicht nachvollziehbar sei, wieso ein uneingeschränkter, regelmäßiger Drei-Schicht-Betrieb, insbesondere die Einführung eines regelmäßigen Nacht- und Wochenendbetriebs, an sechs Tagen die Woche sowie in Teilen sonntags zugelassen werden soll. Zudem sei in den Antragsunterlagen die Formulierung zum möglichen Beginn am Sonntag um 22 Uhr zu unbestimmt. Es wäre nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Ausnahmefall greife.

Die beantragten Betriebszeiten entsprechen den aktuellen Betriebszeiten der Siemens Mobility GmbH (Betrieb unterhalb der nach BImSchG genehmigungspflichtigen Mengenschwelle). Es wird immer nur an Engpassarbeitsplätzen in drei Schichten gearbeitet. In der Nachtschicht arbeiten zudem weniger Mitarbeitende als in den Tagschichten.

Eine Beschränkung des Betriebes auf die Tageszeit oder auf nur 5 Wochentage (i.d.R. Mo – Fr) ist nicht möglich, wenn die beantragten Betriebszeiten genehmigungsfähig sind, d.h. die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Dies wird im Rahmen des vorlegten Lärmgutachten nachgewiesen (detaillierte Ausführungen können Ziffer B./II. /3.1.2 dieses Bescheides entnommen werden).

Der geplante Dreischichtbetrieb bzw. Nachtbetrieb des Vorhabens der Firma Siemens Mobility GmbH wurde in den schalltechnischen Untersuchungen der Firma Müller BBM umfassend untersucht und beurteilt. Nächtliche Betriebsbeschränkungen sind in dem Gutachten detailliert und ausführlich dargestellt und finden sich als Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wieder (siehe Ziffer A./IV. /3.2).

Nach den immissionsschutzfachlichen Gutachten ist die Erweiterung des Betriebs auch im Dreischichtbetrieb immissionsschutzrechtlich verträglich. Auch aus baurechtlicher Sicht ist der Betrieb der zu genehmigenden Anlage in einem Industriegebiet nicht zu beanstanden. Die beantragten Betriebszeiten sind daher genehmigungsfähig. Eine weitere Beschränkung ist rechtlich nicht möglich, da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine gebundene Entscheidung (kein Ermessen) ist.

Die Betriebszeiten sind in hinreichend bestimmter Form in diesem Bescheid festgelegt (siehe Ziffer A./I.).

Den Einwendungen wurde daher in Teilen entsprochen.

3.9.4 Vorbelastung und kumulative Umweltbelastung (Gesamtbelastung)

3.9.4.1 Stadt(viertel)entwicklung

Es wird eingewandt, dass in Allach-Untermenzing massiv gebaut werde. Es sei Aufgabe der Genehmigungsbehörde die kumulative Entwicklung des Stadtteils zu berücksichtigen. Eine isolierte Betrachtung einzelner Vorhaben widerspreche dem

Gebot der vorausschauenden Konfliktbewältigung. Bei einer Genehmigung von Vorhaben müsse sichergestellt werden, dass auch bei fortschreitender Nachverdichtung und Bevölkerungszunahme die Immissionsrichtwerte dauerhaft eingehalten werden können.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren können nur Vorbelastungen, sofern erforderlich, berücksichtigt werden.
Zukünftige Belastungen können im Rahmen dieses Verfahrens nicht berücksichtigt werden, da nur der Status Quo beurteilt werden darf.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9.4.2 Keine ausreichende Berücksichtigung der Gesamtbelastung, insbesondere der aktuellen und künftigen Belastung durch das gesamte Fabrikgelände

Es wird eingewandt, dass für die Anwohner allein die am Standort tatsächlich entstehende Gesamtbelastung durch das gesamte Fabrikgelände relevant sei und es zu befürchten sei, dass es durch die verwaltungsinterne Aufsplittung in verschiedene Verfahren (Rail Service Center der Fa. Siemens Mobility GmbH durch die Regierung von Oberbayern) Vorbelastungen unberücksichtigt blieben und es keine Instanz gäbe, die die Gesamtmissionen im Blick habe. Eine getrennte Betrachtung einzelner Betriebsteile oder Genehmigungsabschnitte sei daher nur zulässig, wenn die kumulative Gesamtbelastung nachvollziehbar ermittelt werde. Ferner seien die vorhandenen und geplanten zukünftigen Belastungen u.a. durch die KNDS Deutschland GmbH & Co. KG und deren geplante Erweiterungen in den Antragsunterlagen nicht ausreichend dargestellt.

Die Aufteilung der Verfahren "Schienenfahrzeugfertigung" und "Rail Service Center" ist zwingend vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Das „Rail Service Center“ ist kein Teil der antragsgegenständlichen BImSchG-Anlage, noch stellt es einen Verfahrensschritt dieser dar und ist auch keine Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 der 4.BImSchV.

Bezüglich der lärmtechnischen Vorbelastung wird auf die Ausführungen unter Ziffer B./II. /3.1.2.2 verwiesen.

Die der Anlage zuzuordnende Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgelände, im direkten Umfeld und auf öffentlichen Verkehrsflächen wurden in den vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen gemäß TA Lärm, Ziffer 7.4 untersucht. Die kumulative Einwirkung des Anlagenlärms durch das Vorhaben selbst mitsamt den betriebsfremden Anlagen im Einwirkungsbereich, ist bereits dahingehend berücksichtigt, dass aufgrund der Vorbelastung durch Geräusche betriebsfremder Anlagen im Einwirkungsbereich bei der Beurteilung des Anlagenlärms des Vorhabens das Irrelevanzkriterium der TA Lärm, Ziffer 3.2.1, Abs. 2 bzw. die tatsächliche Lärmvorbelastung berücksichtigt ist. Dies betrifft die Geräuscheinwirkungen zur Tageszeit und auch zur Nachtzeit. Eine kumulative Beurteilung aller auf die Immissionsorte (IOs) einwirkenden Geräusche (bspw. die gesamte Verkehrslärmbelastung auf einer öffentlichen Straße oder der Zugverkehr (z.B. S-Bahn)) kann nicht zusätzlich zur Beurteilung einer bestimmten Anlage herangezogen werden.

In dem lufthygienischen Gutachten Nr. M178819/02 der Firma Müller BBM sind

- a) die von den einzelnen Quellen zu erwartenden Emissionen,
- b) die Ausführungen zur Vorbelastung und
- c) die möglichen Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete dargestellt.

Die von dem antragsgegenständlichen Vorhaben zu erwartenden Gesamtzusatzbelastungen an Luftschadstoffen wurden unter Berücksichtigung aller relevanten Quellen (Emittenten) ermittelt. Soweit die für den künftigen Betrieb des antragsgegenständlichen Vorhabens prognostizierten Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen die jeweiligen Irrelevanzkriterien der TA Luft überschreiten, enthält das lufthygienische Gutachten der Firma Müller BBM hierzu Aussagen zur Gesamtbelastungssituation. Dabei wurde neben der gesamten Zusatzbelastung durch den Betrieb des antragsgegenständlichen Vorhabens auch eine Hintergrundbelastung (Umgebung) berücksichtigt. Soweit eine Betrachtung zur Gesamtbelastung erforderlich war, wurde das in Nr. 4.6.2.1 der TA Luft definierte Vorgehen beachtet.

Ferner können zukünftige Belastungen (durch andere Vorhaben) im Rahmen des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht berücksichtigt werden, da nur der Status Quo beurteilt werden darf.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9.4.3 UVP-Vorprüfung nicht ausreichend

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer B./II. /2.4 Prüfung der Umweltverträglichkeitspflichtigkeit des Vorhabens verwiesen. In dieser UVP-Vorprüfung wurden die durch das antragsgegenständliche Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen betrachtet. Situative Gegebenheiten (Lage der Wohngebäude, Landschaftsschutzgebiete FFH-Gebiet) wurden dabei berücksichtigt. Auch die Vorbelastungen sowie zusätzliche Verkehrsbelastungen und Emissionen wurden berücksichtigt, soweit dies erforderlich war. Nach überschlägiger Prüfung besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen

3.9.5 Luftreinhaltung

3.9.5.1 Anlagenbetrieb

Es werden diverse Bedenken hervorgebracht, ob bestehende Schadstoffgrenzwerte eingehalten werden können, insbesondere bezüglich der neu hinzukommenden Lackieranlage. Zudem werden weitergehende Untersuchungen und Schadstoffmessungen im Realbetrieb gefordert.

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben zu erwartenden Emissionen in der Nachbarschaft wurden im Rahmen des dem Antrag beiliegenden lufthygienischen Gutachten sowie in der Schornsteinhöhenbestimmung bewertet. Dabei wurde eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle herangezogen. Die Ergebnisse wurden zudem durch das Referat für Klima- und Umweltschutz geprüft (ausführlicheres hierzu siehe Ziffer B./II. /3.1.1). Es wurden die einzelnen Emissionsquellen und deren jeweiligen Emissionen ausführlich geprüft. Für flüchtige organische Stoffe (sog. VOC, z.B. organische Lösemittel) wurden die Emissionen dargestellt, da die TA Luft für organischen Stoffe (angegeben als Gesamt-C) keine Immissionswerte enthält. Es erfolgte daher eine indirekte Auswirkungsbetrachtung über die zu erwartenden Geruchsemissionen.

Mit den Ausführungen des Gutachtens besteht grundsätzlich Einverständnis. Die zur Sicherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsschutzes erforderlichen

Maßnahmen die Luftreinhaltung betreffend sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides (vgl. Ziffer A./IV. /3.1) zu finden. An einigen Emissionsquellen werden deutlich niedrigere Emissionsgrenzwerte festgelegt, die teilweise um ein Mehrfaches unterhalb den nach der TA Luft zulässigen Emissionsgrenzwerten liegen. Zudem ist hierunter enthalten, dass nach Inbetriebnahme während des Regelbetriebes repräsentative und umfangreiche Abnahmemessungen durch eine nicht in der Planung tätige Messstelle nach § 29b BImSchG zu erfolgen haben, um die dem Gutachten zugrunde gelegten Annahmen zu bestätigen. Ferner sind hierin kontinuierliche und periodisch wiederkehrende Messungen (ebenso durch eine nicht in der Planung tätige Messstelle nach § 29b BImSchG) beauftragt.

Der Einwendung kann in Teilen entsprochen werden.

3.9.5.2 Mängel an lufthygienischen Gutachten

Es wird eingewandt, dass die den Antragsunterlagen beiliegenden lufthygienischen Gutachten Untersuchungsdefizite hinsichtlich folgender Punkte ausweisen:

a) *Ableitung Vorbelastung nur ersatzweise aus Verkehrsmessstation*

Die Auswirkungen der beantragten Anlage wurden prognostiziert. Die restlichen Betriebe der Vorbelastung wurden über die Hintergrundbelastung erfasst. Nach Nr. 4.6.2.1 der TA Luft ist eine messtechnische Ermittlung der Vorbelastung nicht zwingend erforderlich. Insbesondere für Staub und Schwermetalle stellen verkehrsreiche Messstationen eine konservative Abschätzung dar (Staubaufwirbelung, Bremsabrieb, Abgase). Darüber hinaus gibt es im Umfeld keine bekannten Betriebe, die insbesondere einen relevanten Beitrag zu Vorbelastung an Schwermetallen leisten.

Die Wahl der Station an der Landshuter Allee stellt in Bezug auf eine mögliche Hintergrundbelastung an den relevanten Immissionsorten daher eine konservative Herangehensweise dar (innerstädtische Station mit Verkehrshintergrund).

Emissionen von Fahrwegen weisen lediglich eine geringe Reichweite auf und wären nur innerhalb des Anlagengeländes zu betrachten. Ein relevanter Einfluss auf die Immissionsorte ist nicht zu erwarten.

Bezüglich der Vor- und Gesamtbelastung wird auf Ziffer B./II. /3.9.4 in diesem Bescheid verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

b) *Fehlende Gesamtbelastungsprüfung nach Nr. 4.2 TA Luft für PM₁₀, PM_{2,5}, Chrom und Nickel*

Es wird eingewandt, dass das Gutachten selbst die Irrelevanz der Zusatzbelastung für PM₁₀ und PM_{2,5} sowie Metallbestandteile (Chrom & Nickel) verneine und damit zwingend eine vertiefte Gesamtbelastungsprüfung nach Nr. 4.2 TA Luft erforderlich sei.

Die Einhaltung der Irrelevanz stellt keine Genehmigungsvoraussetzung dar, sondern liefert lediglich einen Hinweis darauf, ob die Ermittlung von weiteren Immissionskenngrößen erforderlich ist. Eine Betrachtung zur Gesamtbelastung ist im lufthygienischen Gutachten enthalten. Hierbei wurde das in Nr. 4.6.2.1 der

TA Luft definierte Vorgehen beachtet.

Soweit die für den künftigen Betrieb des antragsgegenständlichen Vorhabens prognostizierten Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen die jeweiligen Irrelevanzkriterien der TA Luft überschreiten, enthält das bereits erwähnte lufthygienische Gutachten der Firma Müller BBM hierzu Aussagen zur Gesamtbelastungssituation. Dabei wurde neben der gesamten Zusatzbelastung durch den Betrieb des antragsgegenständlichen Vorhabens auch eine Hintergrundbelastung (Umgebung) berücksichtigt. Eine konservative Vorgehensweise bei der Beurteilung durch den Gutachter ist somit dargestellt.

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

c) *Keine hinreichende Differenzierung zwischen Gesamtchrom und Chrom VI*

Im lufthygienischen Gutachten wurde sowohl die Gesamtzusatzbelastung an Chrom als auch an Chrom VI durch die geplante Anlage ausgewiesen (Seite 65 bzw. 66 des lufthygienischen Gutachtens). Somit erfolgte eine entsprechende Differenzierung innerhalb des Gutachtens.

Die TA Luft sieht allein für den Schadstoff Chrom-VI keinen gesonderten Emissionsgrenzwert vor. Chrom-VI ist in der TA Luft unter Ziffer 5.2.7.1.1 als einer der karzinogenen Stoffe der Klasse 1 aufgeführt und wird im Sammelbegriff Cr (Chrom) angegeben. Im lufthygienischen Gutachten wurden auf den Seiten 65 und 66 die Ausbreitungsberechnungen (Verteilung) für die jeweilige Gesamtzusatzbelastung an Chrom ($2,0 \text{ ng/m}^3$) und Chrom-VI ($0,2 \text{ ng/m}^3$) voneinander getrennt betrachtet. Die Berechnungen der Gesamtzusatzbelastungen beziehen sich auf das Jahresmittel in den bodennahen Schichten (0 – 3 m).

Bei der Betrachtung der maximalen Gesamtbelastung (Immissionen) in Tabelle 34, S.71 des Lufthygienischen Gutachten wird dort ein Wert für die Gesamtbelastung (Immissionsjahreswert) von 8 ng/m^3 für Gesamt-Chrom mit der Firma Siemens Mobility GmbH angegeben. Der vorgeschriebene Wert zur Durchführung einer Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 TA Luft liegt aktuell bei einem Immissionsjahreswert von 17 ng/m^3 für die Gesamtbelastung an Gesamt-Chrom. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) empfiehlt in der „Aktualisierung des Orientierungswertes für Chrom(VI) in der Außenluft“ (Stand 18.02.2025) für Gesamt-Chrom einen Orientierungswert für die Sonderfallprüfung von 10 ng/m^3 anzuwenden, wenn nur Angaben für Gesamt-Chrom vorliegen. In Fällen in denen nur Angaben über Gesamt-Chrom vorliegen, nimmt der LAI konservativ an, dass der Anteil von Chrom(VI) am Gesamt-Chrom 10% beträgt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

d) *Fehlende standortbezogene Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft für die Quellen Q19-Q23*

Es wird eingewandt, dass die Quellen Q19-Q23 sich im unmittelbaren Randbereich zur Wohnbebauung an der Angerlohstraße befände und diese besondere örtliche Lage daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und Nr. 4.8 TA Luft eine gesonderte Bewertung erfordere. Diese sei nicht dokumentiert, insbesondere fehle eine explizite Betrachtung der bodennahen Ausbreitung bei Schwachwind- und Inversionslagen, eine Risikoanalyse bei

kanzerogenen Metallbestandteilen sowie eine spezifische Betrachtung der Exposition besonders schutzbedürftiger Nutzungen.

Die Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, die sich aus dem § 5 Abs. 1 des BImSchG ergeben, gelten unabhängig von der Lage eines Emittenten zu möglichen Immissionsorten in der Umgebung. Die Quellen 19 – 23 wurden TA Luft konform bei der Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung sowie der Gesamtbelastung berücksichtigt.

Eine Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 TA Luft ist nur dann erforderlich, wenn Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft nicht festgelegt sind. Die örtliche Lage der Emissionsquellen (Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung ca. 60 m) erfordert keine Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 TA Luft.

Für die Stoffe Chrom und Nickel sind weder für die Konzentration noch für die Deposition Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt, weshalb für die Beurteilung dieser Immissionen die Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 TA Luft erforderlich war. Die für eine Beurteilung erforderlichen Grenz-, Ziel- und Orientierungswerte werden aus der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), dem LAI Bericht (21.09.2004) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung entnommen. Die Werte aus der 39. BImSchV sowie dem LAI Bericht beziehen sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit wohingegen die Werte aus der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung die maximal zulässige Belastung für Schadstofffrachten in den Boden darstellen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung von Chrom und Nickel die zulässigen Immissions- bzw. Ziel- und Orientierungswerte unterschreitet. Die Prüfung des Sonderfalls führt somit zu dem Ergebnis, dass die Einwirkungen von Chrom und Nickel (Konzentration und Deposition) im Umfeld der Anlage nicht als Gefahr, erheblicher Nachteil oder erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft anzusehen ist.

Für die Durchführung der Ausbreitungsrechnung werden die Winddaten der Messstation München-Stadt (DWD) auf den Anlagenstandort übertragen. Erfahrungsgemäß resultieren Übertragbarkeitsprüfungen gemäß VDI 3783 Blatt 20 im Bereich der zu untersuchenden Anlage immer in der Messstation München-Stadt (DWD). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die genannte Messstation auch für diesen Anlagenstandort repräsentativ ist. Die Wahl der meteorologischen Eingangsdaten entspricht somit den Anforderungen des Anhang 2 Nr. 9 TA Luft. Die Untersuchung spezieller Wetterphänomene wie z.B. Inversionswetterlagen sind gemäß TA Luft nicht erforderlich.

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

e) *Keine kontinuierlichen Messungen für die Quellen Q19-Q23*

Die Anforderungen an die kontinuierliche Messung sind in der Nr. 5.3.3. der TA Luft für ein Stoffspektrum geregelt. Die Überwachung der Emissionsgrenzwerte wird über die festgelegten Massenströme beschrieben. Es handelt sich dabei um die Überwachung einer Vorsorgeanforderung (Emissionsgrenzwert) und wird ausschließlich über die festgelegten Massenströme definiert. Ein immissionsseitiger Beitrag spielt bei der Auswahl

keine Rolle.

Die von den Quellen Q19-Q23 emittierten Stoffe überschreiten die in Nr. 5.3.3 TA Luft aufgeführten Massenströme nicht, weswegen hierfür keine kontinuierliche Messung gefordert werden kann.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

f) *Mangelhafte Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft*

Es wird eingewandt, dass nach Nr. 5.5 TA Luft die Ableithöhe so festzulegen sei, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Maßgeblich sei nicht die rechnerische Mindesthöhe, sondern die tatsächliche Vermeidung erheblicher Immissionen unter Berücksichtigung kumulativer Effekte mehrerer Quellen, Gebäudeeinflüsse (Downwash), ungünstiger meteorologischer Bedingungen, unmittelbarer Wohnnähe. Ferner sei eine nachvollziehbare Worst-Case-Betrachtung nicht dokumentiert. Damit fehle der Nachweis, dass die Ableithöhen vorsorgegerecht bemessen sind. Zudem sei unklar, ob die Quellen Q14-16 vollständig in die kumulative Gesamtmodellierung einbezogen wurden.

Eine nach Nr. 5.5 TA Luft ermittelte Kaminhöhe stellt eine Vorsorgeanforderung nach TA Luft dar. Ein Abweichen von dieser Höhe ist zunächst nicht erforderlich. Sofern bei einer nach Nr. 5.5 TA Luft ermittelten Schornsteinhöhe der Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen nicht sichergestellt werden kann, wären vor einer Erhöhung der Kamine zunächst Maßnahmen zur Emissionsminderung zu prüfen. Eine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte wurde nicht festgestellt. Die Gesamtzusatzbelastung wurde im lufthygienischen Gutachten ermittelt. Hierbei wurden sämtliche Kamine der beantragten Anlage berücksichtigt. Die Ausbreitungsberechnung erfolgte unter Berücksichtigung von auf den Standort übertragbaren meteorologischen Daten. Der Abstand zur Wohnbebauung wurde, wie auch die Bebauung, berücksichtigt.

Die Schornsteinhöhenberechnung entspricht zudem den Anforderungen der TA Luft sowie der VDI 3781 Blatt 4. Dementsprechend wurde gemäß Nr. 5.5.2.2 TA Luft die Einhaltung der S-Werte mit dem Rechenprogramm BESMAX geprüft.

In der TA Luft ist die maximal zulässige bodennahe Konzentration der Luftschadstoffe in den sog. S-Werten definiert. Durch die Prüfung einer ausreichenden Verdünnung (entspricht der Einhaltung des sog. S-Wertes) im Rahmen der Schornsteinhöhenberechnung ist in der TA Luft eine maximal zulässige bodennahe Konzentration definiert. Diese dient als Maßstab für eine ausreichende Verdünnung der Abgase der in Anhang 6 TA Luft aufgeführten Stoffe in einer stationären Ausbreitungssituation. Die Schornsteinhöhe wird so bestimmt, dass diese Konzentration den S-Wert nicht überschreitet. Durch dieses Vorgehen wird der Vorsorge vor schädlichen Umweltwirkungen Rechnung getragen.

Dies erfolgte unter Berücksichtigung der Überlagerung der Konzentrationsfahnen aller Quellen (Schornsteine), wodurch kumulative Effekte aller Quellen somit berücksichtigt werden. Außerdem berücksichtigt das Programm BESMAX jede in Betracht zu ziehende Wittersituation, womit mit Blick auf die Meteorologie der maximale Worst-Case-Ansatz umgesetzt wird. Darüber hinaus ist anzumerken, dass bei der Ausbreitungsrechnung mit BESMAX keine Gebäudeeinflüsse berücksichtigt werden, dies entspricht ebenfalls dem Worst-Case-Ansatz

(maximale Ausbreitung, keine abschirmende Wirkung).

Die Schornsteine Q14 – Q16 wurden zusammen mit den anderen Schornsteinen der antragsgegenständlichen Anlage sowohl im Rahmen der Gesamtzusatzbelastung als auch bei der Bestimmung der jeweiligen Schornsteinhöhen in die Beurteilungen nach den Vorgaben der TA Luft einbezogen. Im lufthygienischen Gutachten wird bei den Ausbreitungsberechnungen ein Gebiet von 8,96 km auf 8,45 km überprüft. Somit sind die Vorgaben der TA Luft ($50 \times \text{Schornsteinhöhe } 41 \text{ m} = 2,45 \text{ km}$) sogar noch deutlich übertroffen. Weiter wird dazu im Anhang 2, Nr.11 der TA Luft folgendes festgelegt: *"Beträgt die Schornsteinbauhöhe mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhen, ist die Berücksichtigung der Bebauung durch eine geeignet gewählte Rauigkeitslänge und Verdrängungshöhe ausreichend."* Da die erforderlichen Kaminhöhen mehr als das 1,7-fache der angrenzenden Wohnbebauung betragen, ist eine explizite Berücksichtigung der angrenzenden Wohnbebauung nicht erforderlich. Da die Kamine zudem außerhalb der Rezirkulationszone ableiten, kann mit dem diagnostischen Windfeldmodell gearbeitet werden. Bei der Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung wurden sämtliche Quellen der beantragten Anlage berücksichtigt. Darunter auch die Quellen Q14 bis Q16.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

g) *Berücksichtigung Vorbelastung durch KNDS bei Geruchsemissionen*

In dem lufthygienischen Gutachten wurde die Gesamtzusatzbelastung ermittelt. Bezüglich Vor- und Gesamtbelastung wird ferner auf Ziffer B./II. /3.9.4 in diesem Bescheid verwiesen.

Im Umkreis von 600 m um die antragsgegenständliche Anlage liegen keine weiteren Betriebe oder Anlagen, deren Beitrag zu den Geruchsemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten als relevant zu betrachten wäre. Folglich ist eine Ermittlung der Geruchsvorbelastung nicht erforderlich. Die Gesamtzusatzbelastung entspricht hier der Gesamtbelastung.

Weitere Ausführungen zu Geruchsemissionen kann Ziffer B./II. /3.1.1 dieses Bescheides) entnommen werden. Zudem finden sich zur Sicherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsschutzes erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Gerüche in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides (vgl. Ziffer A./IV. /3.1).

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

3.9.6 Baurecht

3.9.6.1 Pläne

Es wird eingewandt, dass die den Antragsunterlagen beiliegenden (Lage)Pläne fehlerhaft bzw. nicht aktuell seien und diverse neuere Einfamilienhäuser direkt gegenüber dem Werkszaun nicht enthalten seien.

Die Darstellung der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Angerlohstraße / Ecke Von-Reuther-Straße entspricht tatsächlich nicht der

vorhandenen Bebauung bzw. den Darstellungen im aktuellen amtlichen Lageplan. Die Darstellung im Lageplan bzw. der Stand des Lageplans konnte jedoch bei der Prüfung der baurechtlichen Belange im Rahmen des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens unberücksichtigt bleiben, da hinsichtlich der Nachweise über die Lärmimmissionen auch bei dieser lückenhaften Darstellung der jeweils nächstgelegene Immissionsort (einschließlich der Lage einer zukünftig möglichen bzw. baurechtlich zulässigen Bebauung) anzugeben bzw. zu berücksichtigen war, unabhängig davon ob die jeweiligen Grundstücke bzw. Grundstücksteile aktuell bebaut sind. Die korrekte Darstellung der Nachbarbebauung im Lageplan war zur Beurteilung des Einfügens der baulichen Anlagen in die Umgebungsbebauung nach § 34 BauGB nicht erforderlich. Die betroffenen Gebäude wurden jedoch in den vorgelegten Gutachten berücksichtigt. Bei der lärmtechnischen und lufthygienischen Beurteilung des Vorhabens wurde daher die aktuelle Wohnbebauung vollständig betrachtet.

Der Einwendung wird zugestimmt.

3.9.6.2 Stellplätze

*Es wird eingewandt, dass die Parkplatzsituation bereits jetzt angespannt sei und sich durch das beantragte Vorhaben der Parkdruck im Viertel (insbesondere Angerlohstraße, Tubeufstraße, Hehnstraße und Ludwig-Radlkofer-Straße) zu Lasten der Anwohner noch weiter verschärfen werde. Darüber hinaus wird gefordert, dass die Siemens Mobility GmbH zum Bau eines Parkhauses für Mitarbeiter*innen verpflichtet werden solle und rund um die Angerlohstraße ein Anwohnerparkgebiet ausgewiesen werden solle.*

Der Stellplatzbedarf wurde geprüft und entsprechend beauftragt. Weitere Ausführungen hier sind Ziffer B./II. /5 bzw. Ziffer A./IV. /9.1.1 zu entnehmen. Mangels rechtlicher Grundlage ist es nicht möglich den verpflichtenden Bau eines Parkhauses vorzugeben. Ebenso ist die Ausweisung der Angerlohstraße als Anwohnerparkgebiet im Rahmen des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens rechtlich nicht möglich.

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

3.9.7 Sicherheitsrechtliche Bedenken

3.9.7.1 Übergeordnete allgemeine geopolitische Sicherheitsbedrohung

Es wird eingewandt, dass durch die veränderten geopolitischen Rahmenbedingungen und die räumliche Konzentration strategisch wichtiger Industrien im Münchner Norden (insbesondere der Nachbarschaft zu KNDS) das Risiko für die Bevölkerung deutlich höher sei als bei einem normalen Gewerbegebiet. Den Unterlagen war nicht zu entnehmen, dass Siemens sich dieser erhöhten Gefährdung bewusst sei, somit sei die Sorgfaltspflicht Siemens gegenüber den Anwohnern verletzt.

Den zuständigen kommunalen und staatlichen Sicherheitsbehörden liegen keine konkreten Erkenntnisse im Hinblick auf eine Gefährdung der Anlage durch Anschläge oder vergleichbare Gefahren vor.

Aus Sicht der Sicherheitsbehörden bietet die zu genehmigende Anlage grundsätzlich die Möglichkeit auf eine gegebenenfalls eintretende Änderung der Gefährdungslage

durch bauliche Maßnahmen oder andere Maßnahmen zu reagieren.

Aufgrund der Lage und der tatsächlichen Verhältnisse kann auf eine mögliche Änderung der Gefahrenlage hinreichend reagiert werden kann und mithin dem Rücksichtnahmegebot im Sinne der BauNVO entsprochen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9.7.2 Sabotage und Drohnenangriffe

Es wird eingewandt, dass in den Unterlagen keine Strategie zur Drohnenabwehr erwähnt sei. Auch wenn mutmaßlich KNDS das eigentliche Ziel eines Angriffs wäre, so sei die Wahrscheinlichkeit für Siemens Mobility, dabei ebenfalls getroffen zu werden, deutlich höher, als würde ein normaler Gewerbebetrieb angrenzen. Dies gelte auch schon im Fall von „normaler“ Sabotage, Terrorismus oder hybriden Angriffen. Es werde daher die Durchführung einer Risikoanalyse zu den verschiedenen Bedrohungsszenarien und die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Zivilschutz gefordert. Ferner wird eingewandt, dass durch einen ausreichenden Abstand oder andere technische Maßnahmen sicherzustellen sei, dass von den Kaminen keine Gefahr für die umliegende Wohnbebauung ausgehe, auch nicht bei Sabotage oder anderen denkbaren Unglücksfällen, die zu einem Umfallen der Kamine führen können.

Außergewöhnliche Ereignisse wie z.B. Sprengung oder Terroranschläge, Sabotage etc. können nicht dem regulären Betrieb der Anlage zugeordnet werden und sind somit auch nicht als vorhabensbedingte Umwelteinwirkungen zu betrachten. Ferner werden diese Aspekte über das einkonzentrierte Baurecht über die einschlägigen technischen Regelwerke und Sicherheitsanforderungen geprüft. Das Vorhaben liegt sowohl gemäß Flächennutzungsplan als auch faktisch in einem Industriegebiet (GI). Demnach beträgt gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO die Tiefe der Abstandsfläche 0,2 H, jeweils mindestens 3 m. Die Abstandsfläche wurde mit 0,2 H angesetzt, woraus sich eine Abstandsfläche der Kamine von $41 \text{ m} \times 0,2 = 8,2 \text{ m}$ ergibt. Die Abstandsfläche lässt sich auf dem Grundstück des Industriegebietes abbilden. Das Wohngebiet wird nicht tangiert.

Der Siemens Standort Allach wurde im Rahmen der Security-Klassifizierung als ACP (Asset Classification & Protection) Level 3 (Threat High - höchste Gefährdungsklasse) eingestuft. Auf Basis der Einstufung wurden seitens der Fa. Siemens Mobility GmbH Sicherheitskonzepte für Allach erstellt, welche die Bereiche Informationssicherheit, IT-Sicherheit und Standortsicherheit beinhalten. Das Konzept zur Standortsicherheit umfasst z.B. den Schutz vor unbefugtem Zutritt, Sabotage, Manipulation technischer Einrichtungen und Infrastruktur. Zudem hat die Fa. Siemens Mobility GmbH ein rechtlich abgestimmtes Konzept, wie mit etwaigen Drohnenereignissen zu verfahren ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9.7.3 Lage Gefahrgutlager unmittelbar hinter Werkszaun in Wohngebietsnähe

Das neue Gefahrstofflager wird auf der Fläche errichtet, die schon die Firma Krauss-Maffei-Technologies zur Lagerung von Gefahrstoffen nutzte. Dabei werden die alten Lagerschränke der Firma KMT von der Firma Siemens Mobility GmbH durch neue Lagerschränke ersetzt, die dem Stand der Technik entsprechen und für die hier gelagerten Stoffe geeignet sind, z.B. ein F90-Schrank,

der luftdicht verschließt und mit Brandmeldern ausgestattet ist. In diesem Gefahrstofflager werden brennbare Flüssigkeiten oder Feststoffe (Lagerklasse 10, 11, 12) oder entzündbare Flüssigkeiten (LGK 3) gelagert.

Die bauliche und räumliche Anordnung der einzelnen Betriebsteile und -einrichtungen auf dem Betriebsgelände bleibt allein dem Antragsteller/Betreiber vorbehalten. Grundsätzlich sind bei der Errichtung und dem Betrieb die hierfür einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte sowie die sich aus der Genehmigung ergebenden Auflagen entsprechend zu beachten und umzusetzen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9.7.4 Umgang mit Störfällen

Es wird gefordert, dass alle in den Antragsunterlagen genannten Risiken bei einer Betriebsstörung ausreichend in die Störfallszenarien einbezogen werden sowie ein Konzept wie Siemens bei einem Störfall die Nachbarschaft rechtzeitig informiert.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich nicht um einen Störfallbetrieb gemäß der 12. BImSchV. Die hierzu dem Antrag beiliegenden Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und werden als plausibel gewertet. Weitere Ausführungen hierzu können Ziffer B./II. /3.6.1 entnommen werden.

Der Gesetzgeber sieht keine zwingende Information der Öffentlichkeit bei einer Betriebsstörung vor. Mangels Rechtsgrundlage kann diese daher nicht verbindlich gegenüber der Betreiberin beauftragt werden. In den Inhalts- und Nebenbestimmungen wird jedoch festgehalten, dass Betriebsstörungen zu Grenzwertüberschreitungen unmittelbar an die Behörde gemeldet werden müssen (vgl. Ziffer A./IV. /1.5).

Der Einwendung kann daher nur in Teilen entsprochen werden.

3.9.8 Klimaschutz(maßnahmen)

Es wird gefordert, dass aufgrund der weitreichenden Umbau-Maßnahmen die Ausgestaltung der Genehmigung in Form von Auflagen in einer Art und Weise, die möglichst viele Synergieeffekte bewirke, erfolgen solle (Fassaden- & Dachbegrünung, PV-Anlagen). Ferner sollen die Möglichkeiten des Klimaanpassungsgesetzes sowie des im Flächennutzungsplan integrierten Landschaftsplan von der Behörde berücksichtigt werden.

Aus statischen Gründe können PV-Anlagen nur auf das Gebäudedach der neuen Halle des Rail Service Center installiert werden. Hierzu ist die Einrichtung eines Solarkontos geplant.

Ferner ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine gebundene Entscheidung, daher besteht seitens der Genehmigungsbehörde kein eigener Gestaltungsspielraum. Sofern die beantragte Anlage genehmigungsfähig ist, ist diese in den Ausführungen zu genehmigen, wie von der Antragstellerin beantragt.

Das Klimaanpassungsgesetz ist nur bei raumbedeutsamen Vorhaben, die „planungsähnlichen“ Charakter haben, einschlägig (übergeordneten

planungsverfahren/Bauleitplanung/Raumordnung/Stadtplanung).

Der Landschaftsplan ist nur bindend für Behörden und öffentliche Planungsträger im Rahmen der Bauleitplanung. Der Plan konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als ökologische Grundlage für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und bildet lediglich ein Leitbild für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung.

Der Einwendung kann in Teilen entsprochen werden.

3.9.9 Landschaftsbild

Es wird eingewandt, dass die neu hinzukommenden Kamine das Landschaftsbild zusätzlich schädigen würden.

Von einer relevanten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes ist nach gängiger Rechtsprechung nur dann auszugehen, wenn ein störendes Vorhaben in einer besonders schutzwürdigen Landschaft vorgesehen ist oder die Eingriffswirkung in die Landschaft besonders gravierend ist.

Dem beantragten Vorhaben können nur zusätzliche Wirkungen zugerechnet werden. Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Industriegebiet und unter der Berücksichtigung anderer Vorbelastungen (zum Beispiel der Funkturm in der Tubeufstraße) wird in der Unterlage 14.3 zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG (Bericht Nr. M184312/01) zurecht davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben allenfalls geringe zusätzliche Auswirkungen hervorgerufen werden. Die beantragten Kamine führen weder zu einer erstmaligen noch zu einer erheblichen Änderung des Landschaftsbildes im Umfeld der bestehenden Industrieanlage. Wegen der Vorbelastungen durch mehrere industriellen Anlagen und durch einen Funkturm handelt es sich auch nicht um ein besonders schützenswertes Landschaftsbild.

Naturschutzrechtlich kommt hinzu, dass Wirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu prüfen sind. Diese ist aber gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG im baurechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB nicht anzuwenden, in dem sich das Vorhaben befindet.

Ein Landschaftsbild ohne Blicke auf benachbarte bebaute Gebiete mit höheren Gebäuden, Kaminen oder Funkmasten kann im urbanen Umfeld nicht ohne Weiteres hergestellt werden. Ein unmittelbares Aufeinandertreffen von Gebieten mit unterschiedlicher Zweckbestimmung und unterschiedlichem Erscheinungsbild (hier im Bezug auf die Höhenentwicklung) ist zudem in einer Großstadt und am Rande einer Großstadt unvermeidlich und auch in hohem Maße typisch. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können in manchen Einzelfällen durch Änderung des Standorts des Vorhabens oder durch Eingrünungen vermieden werden. Diese Optionen stehen vorliegend nicht zur Verfügung. Das Vorhaben soll zulässigerweise in einem bestehenden Industriegebiet verwirklicht werden und die Kamine sind Anlagenteilen zugeordnet, die nicht ohne Weiteres verschoben werden können.

Insgesamt kann der Einwand zwar insoweit nachvollzogen werden, als die baulichen Änderungen an der Industrieanlage in einem gewissen Umfang wahrnehmbar sind. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die zu einer Änderung der Planung führen muss, ist jedoch nicht auszugehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9.10 Beleuchtung

Es wird eingewandt, dass durch die massive Beleuchtung des Werksgeländes der Schlaf gestört und die nachtaktiven Tiere der Umgebung beeinträchtigt werden. Ferner solle hinsichtlich insektenfreundlicher Beleuchtung auf die Abschirmung der Leuchtquellen sowie die Ausrichtung auf den Boden geachtet werden.

Ausführungen zur Beleuchtung können Ziffer B./II. /3.1.4 entnommen werden. Darüber hinaus finden sich in Ziffer A./IV. /3.3 entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsschutzes.

Der Einwendung wird damit Rechnung getragen.

3.9.11 Naturschutz

3.9.11.1 Beeinträchtigung Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiete im Bereich Angerlohe in Richtung Ludwigsfelderstraße

Die Landeshauptstadt München hat die benachbarte Angerlohe als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt und damit dem Belang des Landschaftserlebens ausreichend Rechnung getragen. Da es sich hierbei überwiegend um Wald handelt, sind die industriell genutzten Flächen aus vielen Perspektiven innerhalb des Schutzgebietes durch Baumkronen abgeschirmt und deshalb nicht wahrnehmbar. Dies wird sich auch durch das beantragte Vorhaben nicht oder allenfalls in sehr geringfügigem Umfang ändern.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9.11.2 Mängel an naturschutzrechtlichen Gutachten (Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz & FFH-Vorprüfung)

Es wird eingewandt, dass die den Antragsunterlagen beiliegenden naturschutzrechtlichen Gutachten (Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz & FFH-Vorprüfung) Untersuchungsdefizite hinsichtlich folgender Punkte ausweisen:

- a) *Ungeeigneter Kartierungszeitpunkt und -häufigkeit (nur einmalig, Mitte November 2024)*

Es wird eingewandt, dass der Kartierungszeitpunkt ungeeignet sei, um Nachweise über die Präsenz verschiedenster Artengruppen zu erbringen, da diese sich bereits in Winterruhe, Winterschlaf oder in ihren Überwinterungsgebieten befinden. So kann durch diesen späten und einmaligen Kartierungszeitpunkt keinerlei Aussage über die Präsenz von Fledermäusen getroffen werden. Auch Reptilien, insbesondere die im Gleisbereich möglicherweise vorkommende Zauneidechse, befinden sich bereits in ihren Winterverstecken und können nicht nachgewiesen werden.

Die Unterlage „Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz“ enthält die Feststellung, dass weitergehende Kartierungen erforderlich sein können. Diese können gegebenenfalls notwendig sein, um im Rahmen eines Vorhabens beurteilen zu können, ob gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des

§ 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann und welche Maßnahmen gegebenenfalls zur Vermeidung oder Kompensation erforderlich sind. Die Verbote gelten bei zugelassenen Vorhaben in dem gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkten Umfang.

Das Betriebsgelände, auf dem das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll, besitzt nur eine sehr geringe Eignung für Vorkommen geschützter Arten und nur eine sehr geringe Eignung für geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ist zu einem sehr hohen Anteil komplett versiegelt und auch die Bestandsgebäude, soweit sie im Rahmen des Vorhabens verändert werden sollen, weisen keine Strukturen auf, die auf geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten hindeuten.

Das Vorhaben erstreckt sich gemäß den Antragsunterlagen auch nicht auf Bereiche von Gleisanlagen, die als Habitat für Zauneidechsen geeignet sind. Gemäß der Unterlage 01.4 Kurzbeschreibung finden keine Neuversiegelungen von Flächen statt. In der Unterlage „Relevanzprüfung für den Artenschutz“ wird dargestellt, dass eine versiegelte Fläche, auf der eine Leichtbauhalle errichtet werden soll, direkt an ein Gleisbett, grenzt. Dieses Gleisbett des Testgleises wird als ein potenziell bevorzugtes Habitat für Zauneidechsen dargestellt. Ein Zauneidechsenvorkommen wird aber gutachterlich als unwahrscheinlich angesehen, da geeignete Versteckmöglichkeiten fehlen. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel an der Richtigkeit dieser Einschätzung. Insbesondere ist der Gleisschotterkörper des Testgleises beidseitig mit einer asphaltierten Fläche eingefasst.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist rechtlich kein Prüfungsschema vorgegeben. Vom Verursachenden eines Eingriffs sind gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang zu machen. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG kann die zuständige Behörde die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Diese, für Eingriffe geltende Vorgabe, kann entsprechend auch für artenschutzrechtliche Prüfungen angewendet werden, insbesondere was den Umfang der erforderlichen Unterlagen betrifft.

Deshalb sind Kartierungen für artenschutzrechtliche Prüfungen nicht zwingend erforderlich, solange die relevanten Auswirkungen auch ohne solche Kartierungen eingeschätzt und vermieden werden können.

Die Begehung für die Relevanzprüfung diente lediglich der Prüfung, ob ein Potenzial für Vorkommen geschützter Arten auf dem Betriebsgelände gegeben ist und diese Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Soweit auch ohne Kartierungen eingeschätzt werden kann, welche Arten oder Artengruppen in welchem Umfang betroffen sind und welche Maßnahmen für die Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich sind, ist ein Verzicht auf Kartierungen nicht nur möglich, sondern aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch geboten. Aufgrund des sehr geringen Potenzials für relevante Artvorkommen auf dem Betriebsgelände, insbesondere in den für das Vorhaben relevanten Teilflächen war eine Kartierung im vorliegenden Fall entbehrlich. Sie hätte absehbar in Art und Umfang keine anderen Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Folge gehabt als bereits ohne Kartierung abschätzbar. Insbesondere war abzusehen, dass das Vorhaben unter Beachtung einfacher Vermeidungsmaßnahmen nicht mit einem signifikant

erhöhten Tötungsrisiko für Tiere auf dem Betriebsgelände verbunden sein kann. Auch in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist keine Funktionsminderung zu erwarten, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Der Einwand, dass die auf dem Vorhabensgrundstück zum speziellen Artenschutz erhobenen Daten nicht ausreichend sind, trifft somit nicht zu. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die geforderten Nachkartierungen für die artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sind. Deshalb kann dieser Forderung nicht gefolgt werden.

In der Unterlage „Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz“ werden die Artengruppen, Fledermäuse, Vögel und Reptilien betrachtet, da sich das Vorhaben grundsätzlich auf diese Artengruppen auswirken könnte. Für die Relevanzprüfung war es ausreichend, festzustellen, ob ein Potenzial für Vorkommen geschützter Arten auf dem Betriebsgelände gegeben ist und diese Artengruppen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Für alle anderen, möglicherweise relevanten geschützten Arten konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben schon wegen des Fehlens von geeigneten Vegetationsstrukturen oder Habitatstrukturen auf dem Betriebsgelände ausgeschlossen werden.

Zu Artvorkommen auf dem Betriebsgelände lagen keinerlei Daten vor, auch nicht in den amtlichen Kartierungsdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU). Eine „unbedingte“ Berücksichtigung vorhandener Daten ist jedoch nicht erforderlich. Vielmehr ist gutachterlich einzuschätzen, wie relevant vorhandene Daten sind. Der diesbezüglichen Forderung kann daher nicht gefolgt werden.

Der Einwendung kann nicht entsprochen werden.

b) Unvollständigkeit aufgeführter geschützter Biotope

Es wird eingewandt, dass die in den Gutachten aufgeführten geschützten Biotope unvollständig seien. So befinden sich entlang der Bahnlinie sowie beidseitig des Schwarzen Weges (KNDS-Zufahrtsstraße) gesetzlich geschützte Biotope. Die Aussage in der UVP-Vorprüfung, dass sich das nächste gesetzlich geschützte Biotop 280 m östlich des Standorts befindet (Tabelle 26) sei falsch. Das nächste gesetzlich geschützte Biotop (mäßig intensiv genutztes, artenreiches Grünland auf Ausgleichsflächen entlang der Bahn) befinde sich etwa 60 m entfernt von der nordwestlichen Halle.

Der Einwand trifft insoweit zu, als in der Tat gesetzlich geschützte Biotope in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vollständig dargestellt wurden.

Der Unterlage 14.3 zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG (Bericht Nr. M184312/01) liegt eine Datenauswertung der amtlichen Stadtbiotopkartierung zu Grunde. Diese Kartierung stammt aus den Jahren 1998 bis 2000 und kann schon allein wegen ihres Alters keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Eine direkte Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen ist aber nicht gegeben, da durch das Vorhaben keine Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen überbaut werden sollen.

Indirekte Beeinträchtigungen können grundsätzlich durch zusätzliche Stickstoffeinträge in benachbarte, entlang der Bahnlinie gelegene Ausgleichsflächen und andere Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen auftreten. Darunter sind mit artenreichen Extensvigrünlandflächen und Magerrasenflächen Lebensraumtypen (auch im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie) vorhanden, die gegen zusätzliche Stickstoffimmissionen empfindlich oder besonders empfindlich sind.

Es wird jedoch in der FFH-Vorprüfung (Unterlage 13.5, FFH-Vorprüfung Bericht Nr. M184312/02) in Abschnitt 3.5.1 festgestellt, dass sich die Stickstoffoxidemissionen der Gesamtanlage projektbedingt nicht verändern werden und daher „weitergehend nicht beurteilungsrelevant“ sind.

Gleichwohl könnte sich aber grundsätzlich durch die neuen Kamine die Ausbreitung von Stickstoffemissionen und die Deposition von Stickstoff in benachbarte Lebensräume verändern. Aus diesem Grund wurden ergänzende gutachterliche Einschätzungen zur Beeinflussung dieser Flächen bzw. Lebensraumtypen durch bau- und betriebsbedingte Stickstoffimmissionen eingeholt, um die Auslassung von gesetzlich geschützten Biotopen in der Betrachtung zu berücksichtigen (siehe Ergänzung zur FFH-Vorprüfung vom 30.04.2026). Mit der darin getätigten gutachterlichen Einschätzung besteht seitens der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis, die infolge der Einwendungen aufgetretenen Fragestellungen werden im erforderlichen Umfang geklärt.

Das Gesamtergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG wird sich durch die Nichtbetrachtung bestimmter gesetzlich geschützter Biotope nicht verändern. In einer Relevanzprüfung ist zudem eine vollständige Kartierung nicht vorgesehen.

Weitere Ausführungen hierzu können dem vorherigen Punkt entnommen werden („a) Ungeeigneter Kartierungszeitpunkt und -häufigkeit (nur einmalig, Mitte November 2024“).

Der Einwendung kann in Teilen entsprochen werden.

c) Fehlende Betrachtung/Darstellung der streng geschützten Wechselkröte

Es findet keine Flächeninanspruchnahme der Laichgewässer der Wechselkröte statt. Durch das Vorhaben auf dem Betriebsgelände werden ebenso keine geschützten Tiere in benachbarten Biotopen oder in der Angerlohe verletzt oder getötet oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Angerlohe unmittelbar beschädigt oder zerstört werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

d) Mangelnde Berücksichtigung von (Zug)vögeln und Brutstätten

Es wird eingewandt, dass Brutvorkommen saP-relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können. Zudem sei im Umfeld des Betriebs auch die Sichtung von Mauerseglern dokumentiert.

Die Wirkungen auf Zugvögel wurden in der Unterlage „Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz“ nicht betrachtet. Dem beantragten Vorhaben können jedoch nur gegenüber dem Bestand erfolgende zusätzliche Wirkungen zugerechnet werden. Es ist nachvollziehbar, dass Zugvögel in der

Relevanzprüfung nicht betrachtet wurden. Vorliegend besteht keine fachliche Grundlage dafür, anzunehmen, dass das Vorhaben dazu geeignet ist, Zugvögel während der Wanderungszeiten erheblich zu stören oder gar Tötungen oder Verletzungen solcher Vögel hervorzurufen. Durch das Vorhaben werden keine Ruhestätten für Zugvögel zerstört. Das Vorhaben ist auf einer bereits zum allergrößten Teil versiegelten Fläche vorgesehen, die schon aufgrund ihres sehr hohen Versiegelungsgrades keine Eignung als Rastplatz oder Nahrungshabitat für Zugvogelarten besitzen kann. Neue Beleuchtungen im Bereich der bestehenden und neu zu errichtenden Hallenbereichen sind nicht geplant, so dass sich auch die Lichtwirkung auf Zugvögel auf dem Baugrundstück und darüber hinaus vorhabensbedingt nicht erheblich verändern wird.

Dennoch wurden ergänzende gutachterliche Einschätzungen zur Beeinflussung von Zugvögeln in der Relevanzprüfung eingeholt, um die in den Einwendungen hervorgebrachte Betrachtungslücke zu schließen (siehe Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 30.04.2026). Mit der darin getätigten gutachterlichen Einschätzung besteht seitens der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Die infolge der Einwendungen aufgetretenen Fragestellungen werden im erforderlichen Umfang geklärt.

Die Lärmeinwirkungen auf Vögel wird in der Unterlage zur FFH-Vorprüfung (Unterlage 13.5, FFH-Vorprüfung Bericht Nr. M184312/02) mit Bezugnahme auf die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010) betrachtet.

Mangels geeigneter Habitatstrukturen in den vom Vorhaben betroffenen Teilbereichen des Betriebsgeländes kann mit hinreichender Sicherheit die Betroffenheit von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten ausgeschlossen werden. Aus der Tatsache, dass Gehölze von dem beantragten Vorhaben unberührt bleiben, wird gefolgert, dass keine Beeinträchtigung dieser Vogelarten zu erwarten ist. Für gebäudebrütende Vogelarten enthält die „Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz“ die Einschätzung, dass die vom Vorhaben betroffenen, bestehenden Hallen Nistmöglichkeiten für saP-relevante Arten wie beispielsweise dem Haussperling bieten. Da die beiden Hallen lediglich einer Nutzungsänderung unterzogen werden und die Strukturen, die potenziell von Vögeln genutzt werden können (z.B. Nischen unter den Dachrinnen) unberührt bleiben, wird gefolgert, dass eine Beeinträchtigung der Arten nicht zu erwarten ist. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel an diesen gutachterlichen Einschätzungen.

Eine Sichtung von Mauerseglern ist kein ausreichender Hinweis auf einen Brutplatz auf dem Betriebsgelände. Ein Mauerseglerbrutplatz ist in einem Gebäude östlich des Betriebsgeländes dokumentiert. Sichtungen von Mauerseglern sind deshalb wahrscheinlich.

Die „Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz“ weist keine methodischen Mängel auf, die zur Unzulässigkeit der enthaltenen Schlussfolgerungen in Bezug auf Vögel führen können. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird der Artenschutz in dem rechtlich erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Der Einwendung wurde in Teilen entsprochen.

e) *Mangelnde Berücksichtigung von Fledermäusen*

Es wird eingewandt, dass in der Angerlohe und Umgebung Fledermausquartiere sind. Diese werden durch künstliches Licht (Lichtverschmutzung) sowie Lärm verursacht durch den Betrieb der Siemens Mobility GmbH massiv beeinträchtigt. Es sollen daher alle Auswirkungen der Betriebserweiterung durch die Siemens Mobility GmbH mit einbezogen werden, die Auswirkungen auf Fledermäuse haben könnten.

Während die Unterlage FFH-Vorprüfung (Unterlage 13.5, FFH-Vorprüfung Bericht Nr. M184312/02) in Bezug auf Vögel die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010) verwendet, blieb bisher die gleichrangige Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenverkehr“ unbeachtet.

Gemäß der Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenverkehr“, Ausgabe 2023 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Abschnitt 6.2.2 auf S. 43 „Betriebsbedingte Störung durch Schall (Lärm)“) gelten als besonders lärmempfindliche Fledermausarten das Große Mausohr, die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr und das Graue Langohr. Rufe von Arten der Gattung Myotis (darunter unter anderem möglich die Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) wurden 2017 am Hertwigplatz gemessen.

In Abschnitt 6.2.2 auf S. 44 der Arbeitshilfe wird ausgeführt, dass Arten, die ihre Beute akustisch orten (alle übrigen Fledermausarten) ein Frequenzspektrum nutzen, das oberhalb 35 kHz liegt. Während die Verkehrslärmanteile, die ebenso hochfrequent sind, nur wenige Meter weit reichen, sind die energiereicheren und deswegen weitertragenden Anteile des vom Verkehr ausgehenden Schalls dagegen niederfrequent und werden von diesen Arten schlecht oder gar nicht wahrgenommen. Insoweit sind erhebliche Störungen dieser Arten durch schallbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Soweit Lärmimmissionen auf dem Betriebsgelände und in der benachbarten Angerlohe bereits im Bestand vorhanden sind, können sie nicht dem beantragten Vorhaben zugerechnet werden.

Aufgrund der Rufnachweise von Fledermäusen am Hertwigplatz, darunter möglicherweise besonders lärmempfindliche Arten, ist auch für diese Artengruppe gutachterlich zu bewerten, ob und in welchem Umfang sich vorhabensbedingte, zusätzliche Geräusche auf diese Arten und ihre Quartiere in der Nachbarschaft und insbesondere im FFH-Gebiet Allacher Forst und Angerlohe auswirken können, um dem berechtigten Einwand einer Begutachtungslücke in Bezug auf die Wirkungen von Geräuschen auf Fledermäuse zu begegnen.

Diesbezüglich wurden ergänzende gutachterliche Einschätzungen eingeholt, (siehe Ergänzung zur FFH-Vorprüfung vom 30.04.2026). Mit der darin getätigten gutachterlichen Einschätzung besteht seitens der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis, die infolge der Einwendungen aufgetretenen Fragestellungen werden im erforderlichen Umfang geklärt.

Auch die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass in der Angerlohe und ihrer Umgebung Fledermausquartiere, das heißt gesetzliche geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Konkrete Hinweise auf die Lage solcher Quartiere fehlen jedoch. Ohne konkrete Anhaltspunkte über

mögliche Vorkommen kann von Vorhabensträger*innen keine umfangreiche Kartierung verlangt werden.

Eine Berücksichtigung des Einwandes, dass Fledermäuse durch zusätzliche Lichtemissionen beeinträchtigt werden, würde voraussetzen, dass das beantragte Vorhaben mit zusätzlichen Beleuchtungen verbunden ist. Den Antragsunterlagen ist jedoch zu entnehmen, dass dies nicht der Fall ist.

Soweit Fledermäuse durch die Betriebsausweitung seitens Siemens Mobility gestört werden können, ist dies in den Antragsunterlagen inzwischen hinreichend berücksichtigt.

Der Einwendung kann in Teilen entsprochen werden.

3.9.11.3 Verdacht auf Verstoß gegen § 44 BNatSchG

Grundsätzlich ist nicht erkennbar, dass die Beurteilung in Bezug auf die gesetzlichen Verbote des Natura-2000-Gebietsschutzes und der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von den üblichen Standards abweicht.

Die Erforschung der Gegebenheiten kann von Vorhabensträgern nur in dem Umfang verlangt werden, wie es für die Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens und die Festsetzungen der erforderlichen Maßnahmen erforderlich ist. Deshalb kann die Forderung nach der Überarbeitung der naturschutzfachlichen Gutachten nur in dem beschriebenen Umfang berücksichtigt werden.

Es liegen keinerlei konkrete Daten vor, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen auf geschützte Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nahelegen. Bestehende Erkenntnislücken wurden im erforderlichen Umfang geschlossen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9.12 Grundrechtsverletzung durch Wertverlust Eigentum

Es wird eingewandt, dass die dauerhafte Mehrbelastung zu einer erheblichen Minderung der Wohnqualität und voraussichtlich zu einer Verkehrswertminderung führe. Art. 14 GG schütze nicht nur die Substanz des Eigentums, sondern auch dessen Nutzbarkeit und wirtschaftlichen Wert. Der Schutz des Eigentums gemäß Art. 14 GG umfasse auch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Immobilien. Ferner entstehe das Gefühl enteignet zu werden.

Das BVerfG stellte im Beschl. v. 24.01.2007 (Az.: 1 BvR 382/05) fest, dass hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts berühren (vgl. bereits BVerfG, Beschl. v. 05.02.2002 – 2 BvR 305/93; Beschl. v. 26.06.2002 – 1 BvR 558/91).

Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1001/04; Urt. v. 29.01.1991 – 4 C 51/89; Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 39/95). Mit Verweis auf die Entscheidung des BVerfG v. 24.01.2007 kommt der BayVGH (Beschl. v. 15.10.2012 – 22 CS 12.2110) zu folgendem Ergebnis:

Von einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage ausgehende Beeinträchtigungen, die sich innerhalb der maßgeblichen Richtwerte halten und nicht als unzumutbar anzusehen sind, können nicht auf dem Umweg über eine geltend gemachte Wertminderung einen Abwehranspruch begründen. Die TA Lärm dient im Verwaltungsvollzug als Konkretisierung der Zumutbarkeitsschwelle. Was demnach als zumutbar bewertet wird, überschreitet im vorliegenden Fall regelmäßig nicht die Schwelle, bei der der Eigentumsschutz verfassungsrechtlich relevant beeinträchtigt wäre.

Einfachgesetzlich hinzunehmende Beeinträchtigungen können vielmehr im Regelfall auch im Hinblick auf das grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum nur als hinzunehmende Einschränkung verstanden werden (Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG).

Das Bundesverfassungsgericht klärte, dass Art. 14 Abs. 1 GG zwar die Nutzbarkeit und die Verfügungsfreiheit schützt, reine Marktwertminderungen jedoch nicht in diesen Schutzbereich fallen.

Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass eine einzelne Person einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung geschützt zu sein, gibt es somit nicht. Soweit also die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen, mithin die danach zu berücksichtigenden Grenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft eingehalten werden, mithin schädliche Umwelteinwirkungen und somit unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft ausscheiden, spielen etwaige Wertminderung-Aspekte im Rahmen der Genehmigungserteilung keine Rolle.

Spiele solche Wertminderung-Aspekte im Rahmen der Genehmigungserteilung keine Rolle, kann eine „enteignende Wirkung“ zulasten der von der Genehmigung potenziell betroffenen Nachbarn ebenfalls nicht angenommen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9.13 Verstoß gegen § 50 BImSchG

Es wird eingewandt, dass die Ansiedlung oder Existenz von Schwerindustrie direkt neben einem „Reinen Wohngebiet“ (WR) nach deutschem Baurecht in München grundsätzlich nicht zulässig sei. Laut Grundsatz der Unverträglichkeit - § 50 BImSchG - verletze die Ansiedlung von Schwerindustrie direkt neben einem reinen Wohngebiet den Trennungsgrundsatz.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (wie auch Baugenehmigungen) sind nicht von § 50 BImSchG umfasst. § 50 BImSchG umfasst (sonstige) raumbedeutsame Maßnahmen. Dazu gehören alle Einzelentscheidungen (Verwaltungsakte) über raumbedeutsame Vorhaben, die „planungsähnlichen“ Charakter haben (z.B. Planfeststellungsbeschlüsse über den Neubau von Straßen, Eisenbahnen und Straßenbahnen oder Stromübertragungsleitungen, sonstige landesrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse, Plangenehmigungen oder der Bau von energiewirtschaftlichen Anlagen). Tatbestandliche Voraussetzung ist, dass den Genehmigungsbehörden eine planerische Entscheidung obliegt, daher die Maßnahmen bzw. Genehmigungen raumbedeutsam sind und der Genehmigungsbehörde dabei ein Planungsspielraum im Sinne einer Wahl unter Alternativen eingeräumt ist. Gebundene Zulassungsentscheidungen (etwa in Form von Baugenehmigungen nach § 30 oder § 34 BauGB oder immissionsschutzrechtliche Einzelgenehmigungen) sind daher nicht erfasst (vgl. Schulze-Fielitz in GK-BImSchG, § 50 Rn. 28, 29).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9.14 Unzureichende Prüfung alternativer räumlicher Anlagenaufstellung/-anordnung

Die Antragstellerin prüfte im Bereich der Lackieranlagen in Block 2, BE 230 alternative Aufstellorte für bodengegründete Schornsteine, welche jedoch aus verschiedenen Gründen (siehe vorangegangene Ausführungen in diesem Bescheid) nicht umsetzbar waren.

Die bauliche und räumliche Anordnung der einzelnen Betriebsteile und -einrichtungen auf dem Betriebsgelände bleibt allein dem Antragsteller/Betreiber vorbehalten. Grundsätzlich sind bei der Errichtung und dem Betrieb die hierfür einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte sowie die sich aus der Genehmigung ergebenden Auflagen entsprechend zu beachten und umzusetzen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9.15 § 8a BImSchG

Es wird eingewandt, dass keine Prognose der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gesichert sei und daher der beantragte vorzeitige Beginn besonders kritisch zu werten sei.

Die Firma Siemens Mobility GmbH stellte einen Antrag nach § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns musste weder die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben sein, noch mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden. Die Antragstellerin verpflichtete sich zudem, im Falle der Nichtgenehmigung des Vorhabens, den ursprünglichen Zustand vollständig wiederherzustellen und alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen.

Die übrigen Voraussetzungen des § 8a BImSchG waren erfüllt. Die Zulassung war daher zu erteilen (gebundene Entscheidung, kein Ermessen).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9.16 Forderungen

Es werden diverse Forderungen u.a. nach Auflagen für verbindliche Emissionsgrenzwerte, regelmäßige Kontrollmessungen und Überwachung, Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm und zum Schallschutz erhoben.

Den Einwendungen wird entsprochen, soweit rechtlich möglich.

Die zur Sicherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsschutzes erforderlichen Maßnahmen sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu finden (vgl. Ziffer A./IV.).

3.9.17 Verstoß gegen § 5 BImSchG & § 15 BauNVO

Bei dem aktuellen Genehmigungsverfahren der Firma Siemens Mobility GmbH handelt es sich um eine Neugenehmigung nach BImSchG, welches entsprechend bewertet wird. Die aktuellen Anforderungen des § 5 BImSchG und der TA Lärm sowie der TA Luft wurden dabei vollständig berücksichtigt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten (Inbetriebnahme) und zu betreiben (Gesamtbetriebsdauer), dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es wird dabei nicht verlangt, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solche erkannt sind, müssen nur mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein. Dies wird über die in diesem Bescheid befindlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt. Praktisch nicht zu vermeidende Unsicherheiten sind als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen. Ausführliche Erläuterungen zur Prüfung des § 5 BImSchG können Ziffer B./II./3.1 – B.II./3.8 dieses Bescheides entnommen werden.

§ 15 BauNVO konkretisiert das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot, seine Berücksichtigung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG). Maßgeblich ist insoweit, ob unter Berücksichtigung der konkreten Beurteilungspegel schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG vorliegen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob aufgrund historischer Vorbelastungen besondere Bewertungsmaßstäbe anzuwenden sind. Aus den vorgelegten Genehmigungsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass vom Vorhaben Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die die Grenze der Zumutbarkeit auch im Sinne der Baunutzungsverordnung überschreiten können. Dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO wird insbesondere durch die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie aufschiebenden Bedingungen Rechnung getragen. Darüber hinaus waren die Voraussetzungen der §§ 4, 5, 6 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt, die Genehmigung war zu erteilen (gebundene Entscheidung, kein Ermessen).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.10 Würdigung Bedenken Bezirksausschuss

Nachfolgend werden die wesentlichen Bedenken des Bezirksausschusses in einem Überblick dargestellt. Da sich die vorgebrachten Punkte zum Teil inhaltlich überschneiden, werden diese nachfolgend themenbezogen behandelt.

3.10.1 Allgemeine Bedenken

Der Bezirksausschuss hat Bedenken hinsichtlich der 26 Emissionsquellen auf dem Werksgelände, welche Lösungsmittel, Gerüche, Feinstäube, aber auch diverse Lärmquellen betreffen. Außerdem habe er grundsätzliche Bedenken gegen derartige Industrieanlagen in Wohngebieten und befürchte, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht dem Stand aktueller gesundheitlicher Vorsorge entsprächen, zumal dem

Bezirksausschuss bereits jetzt Beschwerden über nächtlichen Lärm im Zusammenhang mit dem aktuellen Betrieb vorlägen. Deshalb sei durch geeignete Auflagen sicherzustellen, dass die Gesundheitsbelange der in der Nachbarschaft wohnenden Menschen ausreichend geschützt werden.

Den Bedenken des Bezirksausschusses wurde Rechnung getragen, soweit es rechtlich möglich war.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten (Inbetriebnahme) und zu betreiben (Gesamtbetriebsdauer), dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Dies wird über die in diesem Bescheid befindlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt (siehe Ziffer A./IV.). Ausführliche Erläuterungen zur Prüfung des § 5 BImSchG können Ziffern B./II. /3.1 – B./II. /3.8 dieses Bescheides entnommen werden. Darüber hinaus waren die Voraussetzungen der §§ 4, 5, 6 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt, die Genehmigung war zu erteilen (gebundene Entscheidung, kein Ermessen).

3.10.2 Kein Bestandsschutz

Der Bezirksausschuss ist der Meinung, dass Bestandsschutz nur für den bisherigen 2-Schicht-Betrieb (von Krauss Maffei) gelte. Die Umwandlung in einen 3-Schicht-Betrieb stelle daher ein neues Vorhaben da, welches an ein vorhandenes Wohngebiet grenze und müsse entsprechend eines neuen Bauvorhabens behandelt werden.

Die Bedenken können nicht geteilt werden.

Bei dem aktuellen Genehmigungsverfahren der Firma Siemens Mobility GmbH handelt es sich um eine Neugenehmigung die entsprechend nach dem BImSchG bewertet wurde, d.h. vollständig an den aktuellen Anforderungen des § 5 BImSchG und der TA Lärm sowie der TA Luft.

Bezüglich Betriebszeiten wird ferner auf Ziffer B./II. /3.9.3 verwiesen.

3.10.3 Gebietseinstufung

Der Bezirksausschuss hat sich gegen eine Einstufung des Gebietes als „Mischgebiet“ mit entsprechend hohen zulässigen Immissionsrichtwerten ausgesprochen. Diese Festlegung widersprächen der Einstufung des aktuellen Flächennutzungsplans als reines Wohngebiet mit 5 dB geringeren Lärmgrenzwerten. Es erscheine auch fraglich, inwiefern es sachgerecht sei, die Grenzwerte für die Lärmimmissionen von teils (im FNP festgesetztem) reinem Wohngebiet bis zur im Grenzbereich von Industrie- und Wohngebiet maximal zulässigen Schwelle eines Mischgebiets heraufzusetzen. Die dadurch höheren zulässigen Immissionen seien nicht zumutbar für das Wohngebiet und es komme zu einer Verdoppelung der wahrgenommenen Lautstärke. Die Festlegung erscheine willkürlich, unter anderem da kein sonstiges produzierendes Gewerbe neben dem Industriegebiet vorliege. Auch die durch Annahme des Wohnortes als „Mischgebiet“ vorgenommenen lärmtechnischen Berechnungen seien deshalb zu hinterfragen.

Die Bedenken können nicht geteilt werden. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II. /3.1.2.1 zu entnehmen.

3.10.4 Keine herangerückte Wohnbebauung

Der Bezirksausschuss äußerte Kritik hinsichtlich der Darstellung, dass das Wohngebiet an das Industriegebiet heranrücke. Da die Abstände der Gebäude seit 1935 unverändert seien, handele es sich lediglich um eine „Nachverdichtung“. Durch die Verwendung des Wortes „Heranrücken“ entstehe ein falsches Bild, dass das Industriegelände die Konstante sei und nicht das Wohnviertel.

Dem Bezirksausschuss kann insoweit Recht gegeben werden, dass das Industriegebiet, in dem sich das Vorhaben der Fa. Siemens Mobility GmbH befindet, sowie die südlich und südöstlich angrenzenden Wohngebiete seit mehreren Jahrzehnten bestehen und größtenteils relativ zeitgleich, noch vor dem zweiten Weltkrieg, errichtet wurden. Somit ist der Bestandsschutz für beide Gebiete gleichermaßen gegeben. Ausführliche Erläuterungen hierzu können Ziffer B./II. /3.1.2 entnommen werden.

3.10.5 Luftreinhaltung

Hinsichtlich Luftreinhaltung bestehen seitens des Bezirksausschusses Bedenken bezüglich folgender Punkte:

- a) *Abweichung von emissionsbedingter Mindestschornsteinhöhe aufgrund Statik und damit einhergehend Einhaltung der zulässigen Grenzwerte*

Die Bedenken des Bezirksausschusses können in Teilen berücksichtigt werden.

Ausführliche Erläuterungen zur Schornsteinhöhenberechnung sind Ziffer B./II. /3.9.5.2 Buchstabe f sowie Ziffer B./II. /3.1.1 zu entnehmen.

Die zur Sicherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsschutzes erforderlichen Maßnahmen die Luftreinhaltung betreffend sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides (vgl. Ziffer A./IV. /3.1) zu finden. An einigen Emissionsquellen werden hierin deutlich niedrigere Emissionsgrenzwerte festgelegt, die teilweise um ein Mehrfaches unterhalb den nach der TA Luft zulässigen Emissionsgrenzwerten liegen. Zudem ist hierunter enthalten, dass nach Inbetriebnahme während des Regelbetriebes repräsentative und umfangreiche Abnahmemessungen durch eine nicht in der Planung tätige Messstelle nach § 29b BImSchG zu erfolgen haben, um die den Gutachten zugrunde gelegten Annahmen zu bestätigen. Ferner sind hierin kontinuierliche und periodisch wiederkehrende Messungen (ebenso durch eine nicht in der Planung tätige Messstelle nach § 29b BImSchG) beauftragt.

- b) *Einhaltung des Grenzwertes für den krebserregenden Stoff Chrom-VI, da Vorbelastung aus vorliegenden Messdaten nicht abgeleitet werden konnte.*

Die Bedenken des Bezirksausschusses können nicht geteilt werden.

Ausführliche Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II. /3.9.5.2 Buchstabe c sowie Ziffer B./II. /3.1.1 Luftverunreinigung zu entnehmen.

- c) *Berücksichtigung zur Gesamtbelastung beitragende Stoffe wie Feinstaub sowie Einhaltung Grenzwerte Gesamtstaub, Schwebstaub (PM₁₀), Feinstaub (PM_{2,5}) und Nickel*

Die Bedenken des Bezirksausschusses können nicht geteilt werden.

Ausführliche Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II. /3.9.5.2 Buchstabe b sowie Ziffer B./II. /3.1.1 zu entnehmen.

- d) *Unerheblichkeit Gerüche*

Die Bedenken des Bezirksausschusses können in Teilen berücksichtigt werden.

Ausführungen zu Geruchsemissionen können Ziffer B./II. /3.1.1 entnommen werden. Zudem finden sich zur Sicherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsschutzes erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Gerüche in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides (vgl. Ziffer A./IV. /3.1).

- e) *Fehlende Berücksichtigung Gesamtbelastung mit anderen Vorhaben*

Die Bedenken des Bezirksausschusses können nicht geteilt werden.

Ausführliche Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II. /3.9.4.1 sowie Ziffer B./II. /3.9.4.2 dieses Bescheides zu entnehmen.

3.10.6 Lärm

Hinsichtlich des Lärms bestehen seitens des Bezirksausschusses Bedenken hinsichtlich folgender Punkte:

- a) *Überschreitung zulässiger Lärmpegel allein durch zusätzlichen 3-Schicht-Betrieb*

Die Bedenken des Bezirksausschusses können nicht geteilt werden.
Ausführliche Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II. /3.9.1.3 dieses Bescheides zu entnehmen.

- b) *Fehlende Berücksichtigung Vorbelastung/ Gesamtbelastung mit anderen Vorhaben*

Die Bedenken des Bezirksausschusses können nicht geteilt werden.
Zur Gesamtbelastung wird auf Ziffer B./II. /3.9.4.1 sowie Ziffer B./II. /3.9.4.2 dieses Bescheides verwiesen. Bezüglich lärmtechnischer Vorbelastung sind Erläuterungen unter Ziffer B./II. /3.1.2.2 dieses Bescheides zu finden.

- c) *Verdoppelung Verkehr zu Schichtwechselzeiten (06:00 Uhr und 22:00 Uhr) sowie des Anlieferverkehrs*

Die Bedenken des Bezirksausschusses können nicht geteilt werden.
Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II. /3.9.2.1 sowie Ziffer B./II. /3.9.1.4 Buchstabe p dieses Bescheides zu entnehmen.

- d) *Fehlende Aussage zu erwartender permanenter Geräuschbelastung, bspw. durch eine Vielzahl an geplanten Lüftungsanlagen*

Die Bedenken des Bezirksausschusses können nicht geteilt werden.
Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II. /3.9.1.3 sowie Ziffer B./II. /3.9.1.4 Buchstabe a dieses Bescheides zu entnehmen.

e) Lärmschutzwand (Forderung nach Erhöhung)

Die Bedenken des Bezirksausschusses können nicht geteilt werden.
Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II. /3.9.1.3 dieses Bescheides zu entnehmen.

f) Nächtliche Geräuschspitzen (weitere Reduzierung gefordert)

Die Bedenken des Bezirksausschusses können nicht geteilt werden.
Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II. /3.9.1.4 Buchstabe a dieses Bescheides zu entnehmen.

3.10.7 Brandschutz

Bezüglich der Besatzung der Werksfeuerwehr gebe man zu bedenken, dass bei einem 3-Schicht-Betrieb eine bloße Kernarbeitszeit von Mo-Fr 06:30 Uhr – 16:30 Uhr bei so erheblichen Mengen an Gefahrstoffen auf dem Gelände unzureichend sei. Auch fände man bedenklich, dass schon vor Installation der halbstationären Löschanlage für den Logistikbereich mit der Einbringung der Brandlasten begonnen werden soll.

Die Bedenken des BA können in Teilen berücksichtigt werden.
Insgesamt besteht aus brandschutztechnischer Sicht bei plangemäßer Ausführung und Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides gegen das Vorhaben kein Einwand.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen brandschutzrechtlichen Anforderungen sind umfangreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen worden (siehe Ziffer A./IV. / 10), u.a. auch zur Herstellung der erforderlichen Stärke der Werksfeuerwehr bis zur Nutzungsaufnahme.

3.10.8 Naturschutz

Der Bezirksausschuss meldete Bedenken an, dass empfindliche Vogelarten und Fledermäuse und ihre Quartiere in der Nähe des Standorts nicht genügend berücksichtigt worden wären.

Die Bedenken des Bezirksausschusses können teilweise geteilt werden.
Ausführliche Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II. /3.9.11.2 Buchstabe d und e dieses Bescheides zu entnehmen.

3.10.9 Verfahrensfehler

Die Nachbarbeteiligung sei ungenügend erfolgt, man habe nicht wie im Antrag auf Baugenehmigung geschrieben allen Eigentümern benachbarter Grundstücke die Bauzeichnung und den Lageplan zu Zustimmung vorgelegt.

Die Bedenken des Bezirksausschusses können nicht geteilt werden.

Zur Nachbarbeteiligung sind entsprechend Art. 66 Abs. 1 BayBO den Eigentümern der benachbarten Grundstücke der Lageplan und die Bauzeichnungen vorzulegen. Nachbar im Sinn des Art. 66 BayBO sind die Eigentümer von Grundstücken, die an das bzw. die Baugrundstücke angrenzen und darüber hinaus z.B. über Verkehrsflächen oder Grundstücksteile in einem Abstand von bis zu 5 m von den Baugrundstücken entfernt liegen. Aufgrund der Breite der Angerlohstraße und der Reinhard-von-Frank Straße von jeweils mehr als 5m stellen die straßenseitig gegenüberliegenden Grundstücke daher keine Nachbargrundstücke i.S. v. Art. 66 BayBO dar. Zu den Bauantragsformularen wurden die, an die jeweiligen Baugrundstücke angrenzenden Nachbargrundstücke und deren Eigentümer*innen (einschließlich der südlich an Block 3 angrenzenden Grundstücke entlang der Karl-Gayer-Straße) angegeben. Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde war davon auszugehen, dass die Antragstellerin ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 BayBO nachgekommen ist.

Ferner handelt es sich im vorliegenden Fall um ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, in welchem die formellen Verfahrensvorschriften des Immissionsschutzrechtes Anwendung finden.

3.10.10 Veraltete Pläne

Die dem Antrag beiliegenden Plänen seien mindestens 15 Jahre alt. Es suggeriere ein falsches Bild von der Nachbarschaftsbebauung und dem Verhältnis der Fabrikanlage zur Umgebung (geringere Bebauung als tatsächlich vorhanden).

Den Bedenken des Bezirksausschusses kann in Teilen zugestimmt werden. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II. /3.9.6.1 dieses Bescheides zu entnehmen.

4. Konzentrationswirkung

Rechtsgrundlage hierfür ist § 13 BImSchG. Diese Genehmigung schließt im vorliegenden Verfahren den unter Ziffer III. – Konzentrationswirkung aufgeführten, für das Genehmigungsverfahren erforderlichen, Verzicht auf Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV für das Lacklager Lack 2 Block 3, die Baugenehmigungen sowie die Zustimmung zu den folgenden brandschutzrechtlichen Abweichungen und baurechtlichen Befreiungen ein.

4.1 Verzicht auf Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV für das Lacklager Block 3

Für die eignungsfeststellungsbedürftige AwSV-Anlage Lacklager Lack 2 Block 3 liegt dem Antrag ein Gutachten nach § 41 Abs. 2 AwSV bei. Nach § 41 Absatz 2 AwSV ist eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich, soweit für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen einer der im § 41 Absatz 2 Nummer 1 genannten Nachweise vorliegt und ein Gutachten eines Sachverständigen bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Laut vorgelegten Gutachten ist die beschriebene Planung zur Ausführung der Maßnahmen unter Einhaltung der im Gutachten gestellten Anforderungen geeignet den Besorgnisgrundsatz zu erfüllen. Das Gutachten bestätigt ebenfalls, dass die in den Anlagen verbauten Anlagenteile und die technischen Schutzvorkehrungen die erforderlichen Verwendungsnachweise besitzen. Mit der geplanten Ausführung besteht daher Einverständnis soweit die in diesem Bescheid genannten

Hinweise sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

4.2 Zustimmung zu den baurechtlichen Befreiungen

Block 1 West

1. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB

Die beantragte Befreiung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Ausführungen im Antrag erteilt werden, da die Leichtbauhalle dem Betriebsablauf des Industriebetriebs dient und die Überschreitung der Baugrenze noch als geringfügig angesehen werden kann.

Darüber hinaus würde die Verschiebung der Leichtbauhalle an die bestehende Halle eine Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der Bestandshalle durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr beeinträchtigen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Errichtung der Leichtbauhalle nicht berührt, so dass hierdurch auch keine städtebaulichen Missstände zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung der nachbarschützenden Belange, hier insbesondere der angrenzenden Bahnanlage, ist durch die Leichtbauhalle nicht zu erwarten.

Die hinsichtlich der Prüfung der Belange aus dem Planfeststellungsverfahren (Bahnstrecke München-Ingolstadt etc.) für den Randbereich des Baugrundstücks beteiligten Fachstellen - Eisenbahn-Bundesamt und DB Immobilien Kompetenzteam Baurecht - hatten keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben vorgebracht.

Leichtbauhalle Block 8/9 Ost

2. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB

Die beantragte Befreiung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Ausführungen im Antrag erteilt werden, da die Leichtbauhalle dem Betriebsablauf des bestehenden Industriebetriebs dient und die Überschreitung der Baugrenze noch als geringfügig angesehen werden kann. Darüber hinaus würde die Verschiebung der Leichtbauhalle an die bestehende Halle eine Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der Bestandshalle durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr beeinträchtigen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Errichtung der Leichtbauhalle nicht berührt, so dass hierdurch auch keine städtebaulichen Missstände zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung der nachbarschützenden Belange ist durch die Leichtbauhalle nicht zu erwarten.

4.3 Zustimmung zu den brandschutzrechtlichen Abweichungen

Gemäß BSNW werden die unter Ziffer III. – Konzentrationswirkung aufgeführten Abweichungen als durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt angesehen.

Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der BayBO oder in Vorschriften auf Grund der BayBO vorgesehen ist (§ 2 Abs. 2 Prüfsachverständigenverordnung – PrüfVBau).

Nach dem es sich bei gegenständlichem Vorhaben um eine Genehmigung nach BImSchG handelt, erfolgt die Prüfung nicht auf Grundlage der BayBO. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gilt die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG. Danach schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen wie vorliegend die Baugenehmigung. Gemäß § 11 der 9. BImSchV als Konkretisierung des § 10 Abs. 5 BImSchG beteiligt die Genehmigungsbehörde andere Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird und fordert sie zur Prüfung auf, ob das Vorhaben die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, gegebenenfalls mit Auflagen.

Die Prüfung im BImSchG-Verfahren beinhaltet zudem eine ganzheitliche Betrachtung, bezogen auf die Schutzziele des BImSchG (§§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 1 BImSchG). Der Prüfumfang des Prüfsachverständigen nach BayBO/PrüfVBau umfasst dagegen nur die im Baurecht festgelegten Schutzziele.

Eine Bescheinigung Brandschutz I ist daher nicht wirksam und die Abweichungen fallen ebenfalls in den geprüften Betrachtungsumfang. Hierzu im Einzelnen Folgendes:

Block 1

1. Abweichung 1 von Ziffer 5.7.1 IndBauRL – Auslösegruppen und Flächen

Gemäß Ziffer 5.7.1.1 IndBauRL die Anforderungen an die Rauchableitung für Produktions- und Lagerräume ohne Ebenen, [...] wenn je höchstens 1.600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird.

Rechtsgrundlage ist ferner Ziffer 5.14.2 IndBauRL i.V.m. Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 4 BayBO.

Die Auslösegruppen sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert. Die bestehenden Rauchabzugsgeräte werden pneumatisch ausgelöst. Die Bildung neuer Auslösegruppen ist wirtschaftlich nicht verhältnismäßig.

Durch die erhöhte Anzahl der Rauch-Wärmeabzugsanlagen in Verbindung mit der Hallenhöhe wird eine Rauchübertragung/Rauchausbreitung in die weiteren Hallenbereiche ausreichend lange bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr verhindert. Die vorliegende Planung wurde von der Werkfeuerwehr ausdrücklich befürwortet. Der Bauherr unterhält eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG). Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr wird der Rauch- und Brandausbreitung ausreichend vorgebeugt.

2. Abweichung 2 von Ziffer 5.6.10 IndBauRL i.V.m. Art. 33 Abs. 4 BayBO – Wände notwendiger Treppenräume

Gemäß Ziffer 5.6.10 IndBauRL müssen Wände notwendiger Treppenräume den Anforderungen nach Art. 33 Abs. 4 BayBO für die Gebäudeklasse 5 entsprechen. Gemäß Art. 33 Abs. 4 BayBO müssen Wände von notwendigen Treppenräume bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben.

Die Treppenraumwände sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert. Ein Austausch oder eine Ertüchtigung der Wände ist wirtschaftlich nicht verhältnismäßig.

Die Treppenräume sind von der Halle durch feuerbeständige Trennwände getrennt.

Die angrenzenden Anbauten sind kleinzellig und in massiver Bauweise ausgeführt. Die Treppenraumwände sind feuerbeständig ausgeführt, einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Das Gebäude wird mittels Brandmeldeanlage überwacht und somit eine frühzeitige interne wie externe Alarmierung sichergestellt. Die Flucht- und Rettungswege sind ausreichend lange nutzbar für eine Rettung von Menschen.

Der Bauherr unterhält eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG. Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

3. Abweichung 3 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Übereinanderliegende Einbauten – Endmontage

Gemäß Ziffer 5.5 IndBauRL dürfen Einbauten nicht übereinander angeordnet werden.

Die Einbauten sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Der Einbau im „1. OG“ ist über den angrenzenden, feuerbeständig abgetrennten Bürobereich erreichbar.

Der Einbau Technikbühne 1. OG besitzt eine Fläche von ca. 340 m². Im Einzelnen dürfen Einbauten 600 m² betragen. Mit dem Einbau Technikbühne 1. OG besitzt Block 1 im gesamten eine Einbaufläche von ca. 1.282 m² und liegt deutlich unter der zulässigen Einbaufläche.

Der Rettungs- sowie Angriffsweg aus dem eingestellten Raum ins EG beträgt weniger als 35 m und ein Ausgang ins Freie kann ebenfalls in weniger als 35 m erreicht werden. Die Einbauten verfügen über zwei entgegengesetzte Rettungswege.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG. Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

4. Abweichung 4 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Übereinanderliegende Einbauten – Anbau Nord

Gemäß Ziffer 5.5 IndBauRL dürfen Einbauten nicht übereinander angeordnet werden.

Die Einbauten sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die Einbauten werden durch drei notwendige Treppenräume in beiden Ebenen erschlossen. Der Rettungs- und Angriffsweg aus den Aufenthaltsräumen zum notwendigen Treppenraum beträgt weniger als 35 m.

Das Tragwerk wurde in Massivbauweise errichtet, sodass von einem mindestens feuerhemmenden Tragwerk ausgegangen wird.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG. Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

5. Abweichung 5/6 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Überschreitung der Einzelflächen von Einbauten – Anbau Nord

Gemäß Ziffer 5.5 IndBauRL dürfen Einbauten bei Industriebauten der Sicherheitskategorie K 2 eine maximal zulässige Fläche von 600 m² nicht überschreiten.

Die Einbauten sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die Einbauten werden durch drei notwendige Treppenräume in beiden Ebenen erschlossen. Der Rettungs- und Angriffsweg aus den Aufenthaltsräumen zum notwendigen Treppenraum beträgt weniger als 35 m.

Das Tragwerk wurde in Massivbauweise errichtet, sodass von einem mindestens feuerhemmenden Tragwerk ausgegangen wird.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG. Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

6. Abweichung 7 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Überschreitung der Einzelflächen von Einbauten – Anbau Ost

Gemäß Ziffer 5.5 IndBauRL dürfen Einbauten bei Industriebauten der Sicherheitskategorie K 2 eine maximal zulässige Fläche von 600 m² nicht überschreiten.

Die Einbauten sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Das Tragwerk wurde in Massivbauweise errichtet, sodass von einem mindestens feuerhemmenden Tragwerk ausgegangen wird.

Die Rettungs- sowie Angriffswege betragen weniger als 35 m und ein Ausgang ins Freie kann ebenfalls in weniger als 35 m erreicht werden.

Die Einbauten werden durch mehrere notwendige Treppenräume in beiden Ebenen erschlossen. Der Rettungs- und Angriffsweg aus den Aufenthaltsräumen zum notwendigen Treppenraum beträgt weniger als 35 m.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG. Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

7. Abweichung 8 von Ziffer 5.7 IndBauRL – Rauchableitung Büroeinbau

Rechtsgrundlage ist Ziffer 5.7.1.1 und 5.7.4.2 IndBauRL.

Gemäß Ziffer 5.7 IndBauRL müssen Produktions-, Lagerräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

Die Anbauten sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert. Bauzeitlich war nach gültiger Bauordnung keine spezifische Entrauchung erforderlich. Das Erfordernis der Zuluftflächen ergibt sich aus der aktuellen Betrachtung nach IndBauRL.

Die Anbauten sind durch feuerbeständige Trennwände von der Halle getrennt.

Das Tragwerk der Büroanbauten wurde in Massivbauweise errichtet, sodass von einem mindestens feuerhemmenden Tragwerk ausgegangen wird.

Die Anbauten liegen jeweils an der Außenwand und verfügen in sämtlichen Räumen über ausreichend zu öffnende Fenster, die eine ausreichende Rauchableitung ermöglichen.

Die IndBauRL formuliert die Anforderung nach Zuluftflächen für große Räume/Hallen, um bei einem Brandereignis eine Rauchsichtung und dadurch wirksame Löscharbeiten sicherzustellen. Die Anbauten Nord und Ost sind in kleine Räume gegliedert. Bei einer vergleichenden Betrachtung der Bereiche nach BayBO wären keine Zuluftflächen erforderlich. Die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten sind auch ohne Zuluftflächen für die Anbauten Nord und Ost möglich.

8. Abweichung 9 von Ziffer 5.6 IndBauRL – Sicherstellung zweiter Rettungsweg über angrenzenden Hallenbereich

Gemäß der IndBauRL i.V.m. Art. 31 und 33 BayBO müssen Rettungswege entweder in einem notwendigen Treppenraum, in einem anderen Brandabschnitt oder im Freien enden. Alternativ sind gesicherte notwendige Treppen, Außentreppen und gesicherte Dächer als zweiter Rettungsweg zulässig.

Die Anbauten sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die angrenzenden Hallenbereiche sind durch eine feuerbeständige Trennwand von den Anbauten getrennt. Eine Rettung in einen anderen Brandabschnitt ist aufgrund einer fehlenden Brandwandqualität nicht möglich. Dennoch stellt der angrenzende Hallenbereich einen Bereich relativer Sicherheit dar, in den sich Personen in einem ersten Schritt retten können und aus dem heraus die Rettung von Personen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Tragwerk wurde in Massivbauweise errichtet, sodass von einem mindestens feuerhemmenden Tragwerk ausgegangen wird.

Die Rettungs- sowie Angriffswege betragen weniger als 35 m und ein Ausgang ins Freie kann ebenfalls in weniger als 35 m erreicht werden.

Die Anbauten werden durch mehrere notwendige Treppenräume in beiden Ebenen erschlossen.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG. Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

9. Abweichung 10 von Art. 33 Abs. 6 BayBO – Treppenraumöffnung zu Lagerräumen und sonstigen Räumen >200 m²

Gemäß Art. 33 Abs. 6 BayBO müssen Öffnungen in notwendigen Treppenräumen zu Kellergeschoßen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

Die Abschlüsse sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 müssen Öffnungen in Treppenraumwänden und -decken zum Kellergeschoß und zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen selbstschließende und mindestens feuerhemmende Abschlüsse erhalten. Da die oben genannten Abschlüsse der Treppenraumöffnungen zu Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² vor August 2007 eingebaut wurden, galten die Anforderungen damals gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 und nicht gemäß Art. 33 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007. Somit wurden die Anforderungen an Treppenraumabschlüsse gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 eingehalten.

Bei Berücksichtigung der Raumhöhen der Halle stellen die dreiseitigen Dichtungen der bestehenden Türen bereits ein Hindernis für eine Rauchausbreitung dar.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Ein sofortiger Austausch der Abschlüsse wird wirtschaftlich nicht für verhältnismäßig erachtet.

10. Festgestellte und nicht beantragte Abweichung von Ziffer 5.7.4.3 IndBauRL - automatische Auslösung Rauchabzugsanlagen

Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können, vgl. Ziffer 5.7.4.3 IndBauRL.

Die Rauchabzugsanlagen sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.
Die im Bestand vorgefundene Situation entspricht der bauzeitlichen Bauart und dem bauzeitlich zugrunde gelegtem Entrauchungskonzept.

Die bestehenden Rauchabzugsanlagen werden pneumatisch ausgelöst. Eine Nachrüstung einer automatischen Auslösung ist technisch nicht möglich. Ein vollständiger Austausch der bestehenden Rauchabzugsanlagen wird wirtschaftlich nicht für verhältnismäßig erachtet.

Die manuellen Auslösestellen liegen in der Nähe der Zugänge und können schnell erreicht und betätigt werden.

Die vorliegende Planung wird von der Werkfeuerwehr ausdrücklich befürwortet.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Dies stützt sich auf Ziffer 5.14.2 IndBauRL i.V.m. Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 4 BayBO.

Block 2

11. Abweichung 1 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Übereinander angeordnete Einbauten

Einbauten nach Tabelle 1 dürfen mehrfach nebeneinander angeordnet werden, wenn sie durch brandlastfreie Zonen von mindestens 5 m Breite (Freistreifen) getrennt sind; sie dürfen nicht übereinander angeordnet werden, vgl. Ziffer 5.5 IndBauRL.

Die Einbauten sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert. Die Einbauten sind gemäß BSNW in massiver Bauweise (Betondecken und verputztes Mauerwerk) ausgeführt.

Die tragenden Bauteile der Einbauten werden feuerhemmend ausgeführt.

Die Einbauten im Osten und Westen werden durch feuerbeständige Trennwände von der Produktionshalle abgetrennt. Die Decken von Einbauten werden feuerbeständig ausgeführt. Die Einbauten verfügen jeweils über zwei bauliche Rettungswege. Im Westen und Osten werden notwendige Treppenräume ausgebildet.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

12. Abweichung 2 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Überschreitung der zulässigen Gesamtfläche der Einbauten

Bei der Ermittlung der Grundfläche von Einbauten werden Öffnungen innerhalb des Einbaus nicht abgezogen.

Einbauten nach Tabelle 1 dürfen mehrfach nebeneinander angeordnet werden, wenn sie durch brandlastfreie Zonen von mindestens 5 m Breite (Freistreifen) getrennt sind; sie dürfen nicht übereinander angeordnet werden.

In Summe dürfen deren Flächen jeweils nicht mehr als 25 % der Grundfläche des Geschosses haben.

Die Einbauten sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die Einbauten sind gemäß BSNW in massiver Bauweise (Betondecken und verputztes Mauerwerk) ausgeführt.

Die tragenden Bauteile der Einbauten werden feuerhemmend ausgeführt.

Die Decken von Einbauten werden feuerbeständig ausgeführt.

Die Einbauten im Osten und Westen werden durch feuerbeständige Trennwände von der Produktionshalle abgetrennt.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

13. Abweichung 3 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Fläche einzelner Einbauten überschreitet zulässige Fläche

Gemäß Ziffer 5.5 IndBauRL darf die Grundfläche einzelner Einbauten der Sicherheitskategorie K2 maximal 600 m² betragen. Die Summe der Grundfläche darf jedoch nicht mehr als 25% der Grundfläche des Geschosses, der Brandbekämpfungsabschnittsfläche, der Grundfläche der Ebene oder des Teilabschnittes betragen.

Die Einbauten sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die Einbauten sind gemäß BSNW in massiver Bauweise (Betondecken und verputztes Mauerwerk) ausgeführt.

Die tragenden Bauteile der Einbauten werden feuerhemmend ausgeführt.

Die Decken von Einbauten werden feuerbeständig ausgeführt.

Die Einbauten im Osten und Westen werden durch feuerbeständige Trennwände von der Produktionshalle abgetrennt.

Die Einbauten verfügen jeweils über zwei bauliche Rettungswege. Im Westen und Osten werden notwendige Treppenträume ausgebildet.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

14. Abweichung 4 von Ziffer 5.6.4 IndBauRL – Mindestbreite Hauptgänge

Von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes soll mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein. Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein; sie sollen geradlinig auf kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu notwendigen Treppenräumen, zu Außentreppen, zu Treppen von Ebenen und Einbauten, zu offenen Gängen, über begehbare Dächer auf das Grundstück, zu anderen Brandabschnitten oder zu anderen Brandbekämpfungsabschnitten führen.

Es handelt sich um Einengungen in einem begrenzten Bereich der Halle. Die betreffenden Lagerbereiche sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Es handelt sich um Lagerbereiche für Kleinteile, es ist in diesem Bereich nicht mit einem großen Aufkommen an Personen zu rechnen.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung ist die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

15. Abweichung 5 von Ziffer 5.7 IndBauRL – Rauchableitung Anbau 201

Gemäß Ziffer 5.7 IndBauRL müssen Produktions-, Lagerräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

Es handelt sich um den brandschutztechnisch von der Produktionshalle abgetrennten Bereich des Anbau 201 und die Lackierkabinen 1, 2 und 3. Die betreffenden Hallenbereiche sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Bauzeitlich war, bei ehemaliger Errichtung des Gebäudes, nach IndBauRL (2001) die Entrauchung durch das obere Raumdrittel nicht erforderlich. Um die Schutzziele weiterhin zu gewährleisten, aber ebenso den Bestand zu würdigen, soll eine Entrauchung nach den Anforderungen der IndBauRL (2001) angesetzt werden. Die im Bestand vorhandenen Tore würden die damals erforderliche Rauchabzugsfläche gewährleisten.

Die Bereiche sind in 4 Kabinen unterteilt, die für sich jeweils eine Grundfläche von 200 m² nicht überschreiten. Die Kabinen weisen keinen Feuerwiderstand auf, einen Widerstand gegen eine Rauchausbreitung kann jedoch unterstellt werden.

Der Anbau 201 ist durch feuerbeständige Trennwände von der Produktionshalle getrennt. Der Ausbreitung von Rauch und Feuer wird ausreichend vorgebeugt. Eine Rauchableitung ist über die Rolltore ausreichend möglich.

16. Abweichung 6 von Ziffer 5.7 IndBauRL – Rauchableitung Anbau 205

Gemäß Ziffer 5.7 IndBauRL müssen Produktions-, Lagerräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

Es handelt sich um den brandschutztechnisch von der Produktionshalle abgetrennten Bereich des Anbau 205 mit einer Fläche von 216 m².

Die betreffenden Hallenbereiche sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Bauzeitlich war, bei ehemaliger Errichtung des Gebäudes, nach IndBauRL (2001) die Entrauchung durch das obere Raumdrittel nicht erforderlich. Um die Schutzziele weiterhin zu gewährleisten, aber ebenso den Bestand zu würdigen, soll eine Entrauchung nach den Anforderungen der IndBauRL (2001) angesetzt werden. Die im Bestand vorhandenen Tore würden die damals erforderliche Rauchabzugsfläche gewährleisten.

Der Bereich 205 ist durch eine Wand von Bereich 204 abgetrennt. Diese weist keinen Feuerwiderstand auf, einen Widerstand gegen eine Rauchausbreitung kann jedoch unterstellt werden. Die Grundfläche des gegenständlichen Bereichs überschreitet die Bemessungsgrenze lediglich geringfügig um 8%.

Der Anbau 204 und 205 ist durch feuerbeständige Trennwände von der Produktionshalle getrennt. Der Ausbreitung von Rauch und Feuer wird ausreichend vorgebeugt. Eine Rauchableitung ist über die Rolltore ausreichend möglich.

17. Abweichung 7 von Ziffer 5.6.10 IndBauRL i.V.m. Art. 33 Abs. 3 BayBO – Ausgang ins Freie bei notwendigem Treppenraum

Jede notwendige Treppe muss zur Sicherung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben (Art. 33 Abs. 1 und 3 BayBO).

Die betreffenden notwendigen Treppenräume sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Aus allen Bereichen, die über die notwendigen Treppenräume erschlossen werden, besteht die Möglichkeit sich über einen zweiten baulichen Rettungsweg in Sicherheit zu bringen.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG. Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

18. Abweichung 8 von Art. 33 Abs. 6 BayBO – Treppenraumöffnung zu Lagerräumen und sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² ohne rauchdichte Funktion

Gemäß Art. 33 Abs. 6 BayBO müssen Öffnungen in notwendigen Treppenräumen zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

Die Abschlüsse sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 müssen Öffnungen in Treppenraumwänden und -decken zum Kellergeschoß und zu nichtausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen selbstschließende und mindestens feuerhemmende Abschlüsse erhalten.

Da die oben genannten Abschlüsse der Treppenraumöffnungen zu Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² vor August 2007 eingebaut wurden, galten die Anforderungen damals gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 und nicht gemäß Art. 33 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007. Somit wurden die Anforderungen an Treppenraumabschlüsse gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 eingehalten.

Bei Berücksichtigung der Raumhöhen der Halle stellen die dreiseitigen Dichtungen der bestehenden Türen bereits ein Hindernis für eine Rauchausbreitung dar.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Ein sofortiger Austausch der Abschlüsse wird wirtschaftlich nicht für verhältnismäßig erachtet.

19. Abweichung 9 von Ziffer 5.7.1 IndBauRL – Auslösegruppen und Flächen

Rechtsgrundlage ist Ziffer 5.14.2 IndBauRL i.V.m. Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 4 BayBO.

Gemäß Ziffer 5.7.1.1 IndBauRL sind die Anforderungen an die Rauchableitung für Produktions- und Lagerräume ohne Ebenen erfüllt, wenn je höchstens 1.600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird.

Die Auslösegruppen sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die bestehenden Rauchabzugsgeräte werden pneumatisch ausgelöst. Die Bildung neuer Auslösegruppen ist wirtschaftlich nicht verhältnismäßig.

Durch die erhöhte Anzahl der Rauch-Wärmeabzugsanlagen in Verbindung mit der Hallenhöhe wird eine Rauchübertragung/Rauchausbreitung in die weiteren Hallenbereiche ausreichend lange bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr verhindert. Die vorliegende Planung wird von der Werkfeuerwehr ausdrücklich befürwortet.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG. Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr wird der Rauch- und Brandausbreitung ausreichend vorgebeugt.

Die Werkfeuerwehr übernimmt im Schadensfall die Erstmaßnahmen und wird anschließend oder bei parallelen Einsätzen von der Berufsfeuerwehr München ergänzt. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden die Anforderungen an die Zuluft auch ohne Einsatzmittel der Werkfeuerwehr (z.B. Großlüfter) erreicht.

20. Festgestellte und nicht beantragte Abweichung von Ziffer 5.7.4.3 IndBauRL – automatische Auslösung Rauchabzugsanlagen

Rechtsgrundlage ist Ziffer 5.14.2 IndBauRL i.V.m. Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 4 BayBO.

Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können, vgl. Ziffer 5.7.4.3 IndBauRL.

Die Rauchabzugsanlagen sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die im Bestand vorgefundene Situation entspricht der bauzeitlichen Bauart und dem bauzeitlich zugrunde gelegtem Entrauchungskonzept.

Die bestehenden Rauchabzugsanlagen werden pneumatisch ausgelöst. Eine Nachrüstung einer automatischen Auslösung ist technisch nicht möglich. Ein vollständiger Austausch der bestehenden Rauchabzugsanlagen wird wirtschaftlich nicht für verhältnismäßig erachtet.

Die manuellen Auslösestellen liegen in der Nähe der Zugänge und können schnell erreicht und betätigt werden.

Die vorliegende Planung wird von der Werkfeuerwehr ausdrücklich befürwortet.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Block 3

21. Abweichung 1 von Ziffer 5.6.4 IndBauRL – Erreichbarkeit eines Hauptganges in 15 m

Gemäß Ziffer 5.6.4 IndBauRL soll von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraums innerhalb von 15 m Lauflänge ein Hauptgang erreicht werden können.

Die Rettungsweglänge bis zum Ausgang ins Freie liegt bei 47 m und somit weit über der maximal zulässigen Lauflänge.

Der betroffene Bereich ist ein Technikraum, der nicht als Aufenthaltsraum deklariert wird. Personen betreten diesen Raum nur zu Wartungs- und Instandsetzungszwecken.

Personen werden frühzeitig durch die flächendeckende Brandmeldeanlage alarmiert.

22. Abweichung 3 von Art. 33 Abs. 6 BayBO – Treppenraumöffnungen zu Lagerräumen und sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² ohne rauchdichte Funktion

Gemäß Art. 33 Abs. 6 BayBO müssen Öffnungen in notwendigen Treppenräumen zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

Die Abschlüsse sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 müssen Öffnungen in Treppenraumwänden und -decken zum Kellergeschoß und zu nichtausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen selbstschließende und mindestens feuerhemmende Abschlüsse erhalten.

Da die oben genannten Abschlüsse der Treppenraumöffnungen zu Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² vor August 2007 eingebaut wurden, galten die Anforderungen damals gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 und nicht gemäß Art. 33 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007. Somit wurden die Anforderungen an Treppenraumabschlüsse gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 eingehalten.

Bei Berücksichtigung der Raumhöhen der Halle stellen die dreiseitigen Dichtungen der bestehenden Türen bereits ein Hindernis für eine Rauchausbreitung dar.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Ein sofortiger Austausch der Abschlüsse wird wirtschaftlich nicht für verhältnismäßig erachtet.

23. Abweichung 4 von Ziffer 5.7.1 IndBauRL – Auslösegruppen und Flächen
Dies ergibt sich aus Ziffer 5.14.2 IndBauRL i.V.m. Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 4 BayBO.

Gemäß Ziffer 5.7.1.1 IndBauRL sind die Anforderungen an die Rauchableitung für Produktions- und Lagerräume ohne Ebenen erfüllt, wenn je höchstens 1.600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird.

Die Auslösegruppen sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die bestehenden Rauchabzugsgeräte werden pneumatisch ausgelöst. Die Bildung neuer Auslösegruppen ist wirtschaftlich nicht verhältnismäßig.

Durch die erhöhte Anzahl der Rauch-Wärmeabzugsanlagen in Verbindung mit der Hallenhöhe wird eine Rauchübertragung/Rauchausbreitung in die weiteren Hallenbereiche ausreichend lange bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr verhindert. Die vorliegende Planung wird von der Werkfeuerwehr ausdrücklich befürwortet.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG. Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr wird der Rauch- und Brandausbreitung ausreichend vorgebeugt.

Die Werkfeuerwehr übernimmt im Schadensfall die Erstmaßnahmen und wird anschließend oder bei parallelen Einsätzen von der Berufsfeuerwehr München ergänzt. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden die Anforderungen an die Zuluft auch ohne Einsatzmittel der Werkfeuerwehr (z.B. Großlüfter) erreicht.

24. Festgestellte und nicht beantragte Abweichung von Ziffer 5.7.4.3 IndBauRL – automatische Auslösung Rauchabzugsanlagen

Diese stützt sich auf Ziffer 5.14.2 IndBauRL i.V.m. Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 4 BayBO.

Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können, vgl. Ziffer 5.7.4.3 IndBauRL.

Die Rauchabzugsanlagen sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert. Die im Bestand vorgefundene Situation entspricht der bauzeitlichen Bauart und dem bauzeitlich zugrunde gelegtem Entrauchungskonzept.

Die bestehenden Rauchabzugsanlagen werden pneumatisch ausgelöst. Eine Nachrüstung einer automatischen Auslösung ist technisch nicht möglich. Ein vollständiger Austausch der bestehenden Rauchabzugsanlagen wird wirtschaftlich nicht für verhältnismäßig erachtet.

Die manuellen Auslösestellen liegen in der Nähe der Zugänge und können schnell erreicht und betätigt werden.

Die vorliegende Planung wird von der Werkfeuerwehr ausdrücklich befürwortet.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Block 4

25. Abweichung 1 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Übereinander angeordnete Einbauten

Einbauten nach Tabelle 1 dürfen mehrfach nebeneinander angeordnet werden, wenn sie durch brandlastfreie Zonen von mindestens 5 m Breite (Freistreifen) getrennt sind; sie dürfen nicht übereinander angeordnet werden, vgl. Ziffer 5.5 IndBauRL.

Die Einbauten sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die Einbauten sind gemäß BSNW in massiver Bauweise (Stahlbeton und Mauerwerk) ausgeführt. Die tragenden Bauteile der Einbauten werden feuerhemmend ausgeführt. Die Einbauten werden durch feuerbeständige Trennwände von der Produktionshalle abgetrennt. Die Decken von Einbauten werden feuerbeständig ausgeführt.

Die Einbauten verfügen jeweils über zwei bauliche Rettungswege. Es werden notwendige Treppenräume ausgebildet.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

26. Abweichung 2 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Überschreitung der zulässigen Gesamtfläche der Einbauten (25% Regel)

Bei der Ermittlung der Grundfläche von Einbauten werden Öffnungen innerhalb des Einbaus nicht abgezogen. Einbauten nach Tabelle 1 dürfen mehrfach nebeneinander angeordnet werden, wenn sie durch brandlastfreie Zonen von mindestens 5 m Breite (Freistreifen) getrennt sind; sie dürfen nicht übereinander angeordnet werden. In Summe dürfen deren Flächen jeweils nicht mehr als 25 % der Grundfläche des Geschosses haben (Ziffer 5.5 IndBauRL).

Die Einbauten sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die Einbauten sind gemäß BSNW in massiver Bauweise (Stahlbeton und Mauerwerk) ausgeführt. Die tragenden Bauteile der Einbauten werden feuerhemmend ausgeführt. Die Einbauten werden durch feuerbeständige Trennwände von der Produktionshalle abgetrennt. Die Decken von Einbauten werden feuerbeständig ausgeführt.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

27. Abweichung 3 von Ziffer 5.6 IndBauRL – Kleinere Breite vom Hauptgang hinter dem Schaltschrank in 013-Montagehalle im EG

Gemäß Ziffer 5.6 IndBauRL müssen Hauptgänge mindestens 2 m breit sein.

Es handelt sich um Einengungen in einem begrenzten Bereich der Halle. Der betreffende Bereich ist im Bestand vorhanden und wird im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Es handelt sich um einen Schaltschrank, es ist in diesem Bereich nicht mit einem großen Aufkommen an Personen zu rechnen.

Durch die Nutzung dieses Bereiches mit wenigen Personen können die Anforderungen nach dem Arbeitsstättenrecht in Form des ASR A2.3 von mind. 1,00 m bei bis zu 20 Personen eingehalten werden.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung ist die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

28. Abweichung 4 von Ziffer 6.2 IndBauRL – Dachträger in 013-Montagehalle ohne nachgewiesene Feuerwiderstandsdauer

Feuerwiderstandsdauer und Brandverhalten von Baustoffen der tragenden und aussteifenden Bauteile muss bei einem oberirdischen Geschoss, Sicherheitskategorie K1 und Breite des Industriebaus > 40 m mindestens feuerhemmend sein, vgl. Ziffer 6.2 IndBauRL.

Die Dachträger sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Das Objekt weist eine Grundfläche von 2.031 m² auf. Der Produktionsbereich mit ca. 1.250 m² ist feuerbeständig von den Einbauten abgetrennt.

Für das Gebäude ist eine Brandmeldeanlage Kategorie 1 – Vollschutz vorhanden. Nach Tabelle 2 Abschnitt 6 IndBauRL wäre bei einer Einwertung in die Sicherheitskategorie K2 und einer Größe der Brandabschnittsfläche <2.700 m² eine Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen ausreichend.

Die Rettungswege werden baulich ausgeführt bzw. durch neue Notleiteranlagen sichergestellt.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung ist die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

29. Abweichung 5 von Art. 33 Abs. 6 BayBO – Treppenraumöffnungen zu Lagerräumen und sonstigen Räumen sowie Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² ohne rauchdichte Funktion

Gemäß Art. 33 Abs. 6 BayBO müssen Öffnungen in notwendigen Treppenräumen zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

Die Abschlüsse sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 müssen Öffnungen in Treppenraumwänden und -decken zum Kellergeschoß und zu nichtausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen selbstschließende und mindestens feuerhemmende Abschlüsse erhalten. Da die oben genannten Abschlüsse der Treppenraumöffnungen zu Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr

als 200 m² vor August 2007 eingebaut wurden, galten die Anforderungen damals gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 und nicht gemäß Art. 33 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007. Somit wurden die Anforderungen an Treppenraumabschlüsse gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 eingehalten.

Bei Berücksichtigung der Raumhöhen der Halle stellen die dreiseitigen Dichtungen der bestehenden Türen bereits ein Hindernis für eine Rauchausbreitung dar.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Ein sofortiger Austausch der Abschlüsse wird wirtschaftlich nicht für verhältnismäßig erachtet.

Block 8/9

30. Abweichung 1 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Übereinander angeordnete Einbauten

Einbauten nach Tabelle 1 dürfen mehrfach nebeneinander angeordnet werden, wenn sie durch brandlastfreie Zonen von mindestens 5 m Breite (Freistreifen) getrennt sind; sie dürfen nicht übereinander angeordnet werden (Ziffer 5.5 IndBauRL).

Die Einbauten sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die Einbauten sind gemäß BSNW in massiver Bauweise ausgeführt. Die tragenden Bauteile der Einbauten werden feuerhemmend ausgeführt. Die Einbauten werden durch feuerbeständige Trennwände von der Produktionshalle abgetrennt. Die Decken von Einbauten werden feuerhemmend ausgeführt.

Die Einbauten verfügen jeweils über zwei bauliche Rettungswege; es werden Notleiteranlagen errichtet sowie notwendige Treppenräume ausgebildet.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

31. Abweichung 2 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Überschreitung der zulässigen Grundfläche einzelner Einbauten

Die max. Grundfläche einzelner Einbauten ist bei Sicherheitskategorie K 2 auf 600 m² begrenzt (Ziffer 5.5 IndBauRL).

Die Einbauten sind gemäß BSNW in massiver Bauweise ausgeführt. Die tragenden Bauteile der Einbauten werden feuerhemmend ausgeführt.

Die Einbauten werden durch feuerbeständige Trennwände von der Produktionshalle abgetrennt. Die Decken von Einbauten werden feuerhemmend ausgeführt.

Die Einbauten verfügen jeweils über zwei bauliche Rettungswege; es werden Notleiteranlagen errichtet sowie notwendige Treppenräume ausgebildet.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

32. Abweichung 3 von Ziffer 5.5 IndBauRL – Überschreitung der zulässigen Gesamtfläche der Einbauten (25% Regel)

Bei der Ermittlung der Grundfläche von Einbauten werden Öffnungen innerhalb des Einbaus nicht abgezogen. Einbauten nach Tabelle 1 dürfen mehrfach nebeneinander angeordnet werden, wenn sie durch brandlastfreie Zonen von mindestens 5 m Breite (Freistreifen) getrennt sind; sie dürfen nicht übereinander angeordnet werden. In Summe dürfen deren Flächen jeweils nicht mehr als 25 % der Grundfläche des Geschosses haben (Ziffer 5.5 IndBauRL).

Die Einbauten sind gemäß BSNW in massiver Bauweise ausgeführt.

Die tragenden Bauteile der Einbauten werden feuerhemmend ausgeführt. Die Einbauten werden durch feuerbeständige Trennwände von der Produktionshalle abgetrennt. Die Decken von Einbauten werden feuerhemmend ausgeführt.

Die Einbauten verfügen jeweils über zwei bauliche Rettungswege; es werden Notleiteranlagen errichtet sowie notwendige Treppenräume ausgebildet.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

33. Abweichung 4 von Ziffer 5.6.9 IndBauRL – Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge der Einbauten

Bei Einbauten und Ebenen mit einer maximalen Grundfläche nach Tabelle 1 dürfen die Rettungswege über notwendige Treppen ohne notwendigen Treppenraum geführt werden, wenn sie in eine unmittelbar darunterliegende Ebene oder ein unmittelbar darunterliegendes Geschoss führen, sofern diese Ebene oder dieses Geschoss Ausgänge in mindestens zwei sichere Bereiche hat und ein Ausgang in Entfernung nach Ziffer 5.6.5 IndBauRL erreicht wird.

Die Lauflänge auf dem Einbau oder der Ebene bis zu einer Treppe darf in diesen Fällen höchstens

- bei Brandbelastung in Brandbekämpfungsabschnitten $< 15 \text{ kWh/m}^2$ 50 m
- bei Vorhandensein einer Alarmierungseinrichtung für die Nutzer, deren Auslösung über eine automatische Brandmeldeanlage oder eine selbsttätige

Feuerlöschanlage mit zusätzlicher Handauslösung der Alarmierungseinrichtung, 35 m

- im Übrigen 25 m betragen.

(Ziffer 5.6.9 IndBauRL)

Im „1.OG“ wird ein notwendiger Flur mit feuerbeständigen Wänden und feuerhemmenden dicht- und selbstschließenden Abschlüssen geschaffen und nach 35 m erreicht. Im „2.OG“ ist ein notwendiger Flur ausgeführt, der auf kurzem Wege erreicht werden kann.

Im KG wird der Flur mit einer feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Türe in zwei Abschnitte geteilt.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich.

34. Abweichung 6 von Art. 33 Abs. 6 BayBO – Treppenraumöffnungen zu Lagerräumen und sonstigen Räumen sowie Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² ohne rauchdichte Funktion

Gemäß Art. 33 Abs. 6 BayBO müssen Öffnungen in notwendigen Treppenräumen zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

Die Abschlüsse sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 müssen Öffnungen in Treppenraumwänden und -decken zum Kellergeschoß und zu nichtausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen selbstschließende und mindestens feuerhemmende Abschlüsse erhalten.

Da die oben genannten Abschlüsse der Treppenraumöffnungen zu Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² vor August 2007 eingebaut wurden, galten die Anforderungen damals gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 und nicht gemäß Art. 33 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007. Somit wurden die Anforderungen an Treppenraumabschlüsse gemäß Art. 36 Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 eingehalten.

Bei Berücksichtigung der Raumhöhen der Halle stellen die dreiseitigen Dichtungen der bestehenden Türen bereits ein Hindernis für eine Rauchausbreitung dar.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Ein sofortiger Austausch der Abschlüsse wird wirtschaftlich nicht für verhältnismäßig erachtet.

35. Abweichung 7 von Ziffer 5.7.1 IndBauRL – Auslösegruppen und Flächen

Gemäß Ziffer 5.7.1.1 IndBauRL sind die Anforderungen an die Rauchableitung für Produktions- und Lagerräume ohne Ebenen erfüllt, wenn je höchstens 1.600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird.

Die Auslösegruppen sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die bestehenden Rauchabzugsgeräte werden pneumatisch ausgelöst. Die Bildung neuer Auslösegruppen ist wirtschaftlich nicht verhältnismäßig.

Durch die erhöhte Anzahl der RWAs in Verbindung mit der Hallenhöhe wird eine Rauchübertragung/Rauchausbreitung in die weiteren Hallenbereiche ausreichend lange bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr verhindert.

Die vorliegende Planung wird von der Werkfeuerwehr ausdrücklich befürwortet.

Der Bauherr unterhält zudem eine anerkannte, hauptamtliche Werkfeuerwehr im Sinne des Art. 15 Abs. 2 BayFwG. Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr wird der Rauch- und Brandausbreitung ausreichend vorgebeugt.

Dies stützt sich auf Ziffer 5.14.2 IndBauRL i.V.m. Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 4 BayBO.

36. Festgestellte und nicht beantragte Abweichung von Ziffer 5.7.4.3 IndBauRL – automatische Auslösung Rauchabzugsanlagen

Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können (Ziffer 5.7.4.3 IndBauRL).

Die Rauchabzugsanlagen sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert.

Die im Bestand vorgefundene Situation entspricht der bauzeitlichen Bauart und dem bauzeitlich zugrunde gelegtem Entrauchungskonzept.

Die bestehenden Rauchabzugsanlagen werden pneumatisch ausgelöst. Eine Nachrüstung einer automatischen Auslösung ist technisch nicht möglich. Ein vollständiger Austausch der bestehenden Rauchabzugsanlagen wird wirtschaftlich nicht für verhältnismäßig erachtet.

Die manuellen Auslösestellen liegen in der Nähe der Zugänge und können schnell erreicht und betätigt werden.

Die vorliegende Planung wird von der Werkfeuerwehr ausdrücklich befürwortet.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Dies ergibt sich aus Ziffer 5.14.2 IndBauRL i.V.m. Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 4 BayBO.

4.4 Ablehnung baurechtliche Abweichungen

Block 3

1. Abweichung von Art. 44a Abs. 2 BayBO

Die beantragte Abweichung von Art. 44a Abs. 2 BayBO wegen dem Verzicht auf die Herstellung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in angemessener Auslegung auf dem Dach der geplanten, an Block 3 angebauten, Wetterschutzhalle wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht erteilt.

Nach Art. 44a Abs. 2 BayBO ist für Dächer von Nichtwohngebäuden sicherzustellen, dass auf den hierfür geeigneten Dachflächen Anlagen zur Erzeugung von Strom in angemessener Auslegung errichtet und betrieben werden.

Den Ausführungen im Antrag, wonach die Dachfläche der geplanten Wetterschutzhalle aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung nicht zur Aufnahme einer Solaranlage geeignet sei, kann unter Berücksichtigung der tatsächlich nach Nordwesten ausgerichteten Dachfläche nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus kann den Angaben bezüglich der Wirtschaftlichkeit, wonach die Herstellungskosten nicht innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der Anlage erwirtschaftet werden können ebenfalls nicht gefolgt werden. Nachvollziehbare bzw. prüffähige Nachweise oder Berechnungen zum Ertrag oder der Wirtschaftlichkeit der Anlage wurden nicht vorgelegt.

Im Übrigen würden für den Fall, dass die genannten Punkte entsprechend Art. 44a Abs. 5 BayBO zutreffen würden und die Dachfläche nachgewiesenermaßen nicht geeignet ist sowie die Herstellung einer Solaranlage auch wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die Pflichten nach Art. 44a Abs. 1 und 2 BayBO entfallen, so dass auch die Erteilung einer Abweichung nicht erforderlich wäre.

Neubau einer Schaltanlage

2. Abweichung von Art. 44a Abs. 2 BayBO

Die beantragte Abweichung von Art. 44a Abs. 2 BayBO wegen dem Verzicht auf die Herstellung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in angemessener Auslegung auf dem Dach der geplanten Schaltanlage wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht erteilt.

Nach Art. 44a Abs. 2 BayBO ist für Dächer von Nichtwohngebäuden sicherzustellen, dass auf den hierfür geeigneten Dachflächen Anlagen zur Erzeugung von Strom in angemessener Auslegung errichtet und betrieben werden.

Den Ausführungen im Antrag, wonach die Dachfläche der geplanten Schaltanlage aufgrund ihrer Größe nicht zur Aufnahme einer Solaranlage geeignet und deren

Einbindung in die elektrische Infrastruktur des Siemensgeländes nur unter unangemessenem Aufwand möglich sei, kann seitens der Lokalbaukommission nicht gefolgt werden, da unserer Ansicht nach sowohl die Dachfläche ausreichend bemessen ist und die Einbindung der Solaranlage in die elektrische Infrastruktur unter Berücksichtigung der notwendigen Leitungsanbindung der Schaltanlage an die elektrische Infrastruktur des Siemensgeländes keinen unzumutbaren Mehraufwand darstellen würde.

Im Übrigen würden für den Fall, dass die Ausnahmetatbestände Punkte entsprechend Art. 44a Abs. 5 BayBO zutreffen würden und die Dachfläche nachgewiesenermaßen nicht geeignet ist und die Herstellung einer Solaranlage auch wirtschaftlich nicht zumutbar wäre, die Pflichten nach Art. 44a Abs. 1 und 2 BayBO entfallen, so dass auch die Erteilung einer Abweichung nicht erforderlich wäre.

4.5 Ablehnung brandschutzrechtlicher Abweichungen

Block 1

1. Abweichung 11 von Ziffer 5.7.4.2 IndBauRL – Öffnungen von Zuluftflächen

Gemäß Ziffer 5.7.1.1 IndBauRL sind die Anforderung an die Rauchableitung insbesondere erfüllt, wenn [...] Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind.

Gemäß Ziff. 5.7.4.2 IndBauRL müssen verschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen angerechnet werden, leicht geöffnet werden können.

Anhand der zugeleiteten Unterlagen kann angenommen werden, dass die nach Ziffer 5.7.1.1 IndBauRL erforderliche Zuluftfläche von 12m² bereits im Bestand vorhanden ist. Die Tore sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert. Wo möglich findet eine Nachrüstung statt.

Die im Bestand vorgefundene Situation entspricht der bauzeitlichen Bauart und dem bauzeitlich zugrunde gelegtem Entrauchungskonzept.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Ein Austausch/Nachrüsten der Anzahl an Tore, die erforderlich ist, um die benötigte Zuluftfläche zu erreichen, wird wirtschaftlich für verhältnismäßig erachtet.

Die Werkfeuerwehr übernimmt im Schadensfall die Erstmaßnahmen und wird anschließend oder bei parallelen Einsätzen von der Berufsfeuerwehr München ergänzt. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden die Anforderungen an die Zuluft auch ohne Einsatzmittel der Werkfeuerwehr (z.B. Großlüfter) erreicht.

Block 2

2. Abweichung 10 von Ziffer 5.7.4.2 IndBauRL – Öffnung von Zuluftflächen

Gemäß Ziffer 5.7.1.1 IndBauRL sind die Anforderung an die Rauchableitung insbesondere erfüllt, wenn [...] Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind.

Gemäß Ziffer 5.7.4.2 IndBauRL müssen verschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen angerechnet werden, leicht geöffnet werden können.

Anhand der zugeleiteten Unterlagen kann angenommen werden, dass die nach Ziffer 5.7.1.1 IndBauRL erforderliche Zuluftfläche von 12 m² bereits im Bestand vorhanden ist.

Die Tore sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert. Wo möglich findet eine Nachrüstung statt.

Die im Bestand vorgefundene Situation entspricht der bauzeitlichen Bauart und dem bauzeitlich zugrunde gelegtem Entrauchungskonzept.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Ein Austausch/Nachrüsten der Anzahl an Tore die erforderlich ist, um die benötigte Zuluftfläche zu erreichen, wird wirtschaftlich für verhältnismäßig erachtet.

Die Werkfeuerwehr übernimmt im Schadensfall die Erstmaßnahmen und wird anschließend oder bei parallelen Einsätzen von der Berufsfeuerwehr München ergänzt. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden die Anforderungen an die Zuluft auch ohne Einsatzmittel der Werkfeuerwehr (z.B. Großlüfter) erreicht.

Block 4

3. Abweichung 6 von Ziffer 5.7.4.2 IndBauRL – Öffnung von Zuluftflächen

Gemäß Ziffer 5.7.1.1 IndBauRL sind die Anforderung an die Rauchableitung insbesondere erfüllt, wenn [...] Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind.

Gemäß Ziffer 5.7.4.2 IndBauRL müssen verschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen angerechnet werden, leicht geöffnet werden können.

Anhand der zugeleiteten Unterlagen kann angenommen werden, dass die nach Ziffer 5.7.1.1 IndBauRL erforderliche Zuluftfläche von 12 m² bereits im Bestand vorhanden ist.

Die Tore sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert. Wo möglich findet eine Nachrüstung statt.

Die im Bestand vorgefundene Situation entspricht der bauzeitlichen Bauart und dem bauzeitlich zugrunde gelegtem Entrauchungskonzept.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Ein Austausch/Nachrüsten der Anzahl an Tore die erforderlich ist, um die benötigte Zuluftfläche zu erreichen, wird wirtschaftlich für verhältnismäßig erachtet.

Block 8/9

4. Abweichung 8 von Ziffer 5.7.4.2 IndBauRL – Öffnung von Zuluftflächen

Gemäß Ziffer 5.7.1.1 IndBauRL sind die Anforderung an die Rauchableitung insbesondere erfüllt, wenn [...] Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind.

Gemäß Ziffer 5.7.4.2 IndBauRL müssen verschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen angerechnet werden, leicht geöffnet werden können.

Anhand der zugeleiteten Unterlagen kann angenommen werden, dass die nach Ziffer 5.7.1.1 IndBauRL erforderliche Zuluftfläche von 12 m² bereits im Bestand vorhanden ist.

Die Tore sind im Bestand vorhanden und werden im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht geändert. Wo möglich findet eine Nachrüstung statt.

Die im Bestand vorgefundene Situation entspricht der bauzeitlichen Bauart und dem bauzeitlich zugrunde gelegtem Entrauchungskonzept.

Das Objekt wird flächendeckend durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Durch eine frühzeitige interne sowie externe Alarmierung in Verbindung mit der Orts- und Anlagenkenntnis der Werkfeuerwehr sind die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich und einer Brandausbreitung wird ausreichend vorgebeugt.

Ein Austausch/Nachrüsten der Anzahl an Tore die erforderlich ist, um die benötigte Zuluftfläche zu erreichen, wird wirtschaftlich für verhältnismäßig erachtet.

Die Werkfeuerwehr übernimmt im Schadensfall die Erstmaßnahmen und wird anschließend oder bei parallelen Einsätzen von der Berufsfeuerwehr München ergänzt. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden die Anforderungen an die Zuluft auch ohne Einsatzmittel der Werkfeuerwehr (z.B. Großlüfter) erreicht.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Es war notwendig, die Genehmigung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. dieses Bescheides zu verbinden (Art. 36 Abs. 1 HS 1 BayVwVfG i.V. m. § 12 Absatz 1 BImSchG). Insbesondere war hierdurch zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung der Anlage nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des

Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und die Anlage entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Nebenbestimmungen das mildere Mittel. Bei der Entscheidung, die Nebenbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. des Bescheides festgesetzt. Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig hinsichtlich des vertretbaren Aufwandes für die Anlagenbetreiberin angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Festsetzung weniger belastender Nebenbestimmungen, sind nicht ersichtlich.

Bei den festgesetzten Inhaltsbestimmungen handelt es sich um Regelungen, die den Genehmigungsgegenstand inhaltlich verändern, näher ausgestalten und spezifizieren. Die Inhaltsbestimmungen sind damit Bestandteil der in der Hauptbestimmung der Genehmigung enthaltenen Regelungen. Dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde diese im Bescheid festsetzen kann, ergibt sich aus § 10 Absatz 5 Satz 11 BImSchG.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Inhaltsbestimmungen ist § 5 BImSchG i. V. m. den die Grundpflichten konkretisierenden untergesetzlichen Regelungen sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Um die nach § 5 und § 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Inhaltsbestimmungen festzusetzen. Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Inhaltsbestimmungen das mildere Mittel. Bei der Entscheidung, die Inhaltsbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Inhaltsbestimmungen in Ziffer IV. des Bescheides festgesetzt. Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich.

Hierzu und zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen ist – soweit sie nicht schon ohne Weiteres einsichtig sind – im Einzelnen noch Folgendes auszuführen:

Allgemein (Ziffer IV. / 1.ff.):

Zu IV. / 1.1 und IV. / 1.3:

Die Meldungen obliegen der antragstellenden Firma gemäß Art. 68 Abs. 8 und Art. 78 Abs. 2 BayBO. Sie dienen der reibungslosen Abwicklung des Bauvorhabens und liegen daher im eigenen Interesse der antragstellenden Firma. Es besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der entsprechenden Anzeigen. Verstöße gegen diese Verpflichtung sind bußgeldbewehrt.

Zu Ziffer IV. / 1.5:

Um der Genehmigungsbehörde eine rasche Beurteilung eventueller Störungen und ggf. notwendiger Maßnahmen zu ermöglichen, wurde eine entsprechende Informationspflicht der Anlagenbetreiberin festgesetzt.

Immissionsschutz (Ziffer IV. / 3):

Die Auflagen in IV. / 3 wurden durch das Sachgebiet Immissionsschutz im Referat für Klima- und Umweltschutz erstellt.

Zu IV. / 3.1.2:

Die Schornsteinhöhen entsprechen den Anforderungen der TA Luft sowie der VDI 3781 Blatt 4. Gemäß Nr. 5.5.2.2 TA Luft wurde die Einhaltung der S-Werte (Schadstoffwerte, Anhang 6, TA Luft) unter Berücksichtigung der Überlagerung der Konzentrationsfahnen aller Quellen (Schornsteine) mit dem Rechenprogramm Besmax (BESTAL, AUSTAL) geprüft. Kumulative Effekte aller Quellen sind somit berücksichtigt. Außerdem berücksichtigt das Programm Besmax (BESTAL, AUSTAL) jede in Betracht zu ziehende Wettersituation, womit mit Blick auf die Meteorologie der maximale Worst-Case-Ansatz umgesetzt wird. Bei der Ausbreitungsrechnung mit Besmax (BESTAL, AUSTAL) werden keine Gebäudeeinflüsse berücksichtigt, was ebenfalls dem Worst-Case-Ansatz (maximale Ausbreitung, keine abschirmende Wirkung) entspricht.

Zu IV. / 3.1.5.1, 3.1.7.1, 3.1.8.1, 3.1.9.1 & 3.1.23.1:

Der Grenzwert für Gesamtstaub beruht auf Nr. 5.2.1 der TA Luft. Da der Massenstrom an diesen Quellen, unter der Berücksichtigung des Emissionsgrenzwertes von 20 mg/m³, bei mehr als 0,4 kg/h liegt, wird entsprechend den Vorgaben der Ziffer 5.2.1 TA Luft ein verringerter Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ berücksichtigt.

Zu IV. / 3.1.6.1:

Der Grenzwert für Gesamtstaub beruht auf Nr. 5.2.1 der TA Luft. Grundlage für die Festlegung des Grenzwertes für staubförmige anorganische Stoffe ist Nr. 5.2.2 der TA Luft.

Zu IV. / 3.1.8.5, 3.1.10.5, 3.1.11.5, 3.1.12.5 & 3.1.19.5:

Rechtsgrundlage ist Nr. 5.3.3 der TA Luft.

Zu IV. / 3.1.10.1, 3.1.11.1 & 3.1.12.1:

Der Grenzwert für Gesamtstaub beruht auf Nr. 5.2.1 der TA Luft. Grundlage für die Festlegung des Grenzwertes für staubförmige anorganische Stoffe ist Nr. 5.2.2 der TA Luft, für die Festlegung des Grenzwertes für karzinogene Stoffe ist es Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft.

Zu IV. / 3.1.13., 3.1.18.1, 3.1.18.3 & 3.1.24.1:

Die Grenzwerte für organische Stoffe basieren auf Nr. 5.2.5 TA Luft. Die Geruchsstoffkonzentration resultiert aus Anhang 7 der TA Luft.

Zu IV. / 3.1.14.3, 3.1.15.3, 3.1.16.3, 3.1.17.3, 3.1.19.3, 3.1.20.3, 3.1.21.3 & 3.1.22.3:

Die Grenzwerte für organische Stoffe basieren auf Nr. 5.2.5 TA Luft. Die Geruchsstoffkonzentration resultiert aus Anhang 7 der TA Luft. Der Emissionswert für staubförmige Emissionen ist auf Nr. 5.4.5.1 TA Luft zurückzuführen.

Zu IV. / 3.1.25.4, 3.1.25.5 & 3.2.14:

Rechtsgrundlage für die Messauflagen ist § 28 BImSchG. Nur durch Messungen kann festgestellt werden, ob den festgesetzten Auflagen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde. Die mit diesem erheblichen öffentlichen Interesse abzuwägende entgegenstehende finanzielle Belastung des Betreibers vermag insbesondere im Hinblick auf die Belastung im Einwirkungsbereich der Anlage ein anderes Ergebnis nicht zu rechtfertigen.

Zu IV. / 3.2.1:

Die Bestimmungen der TA Lärm sind zu beachten.

Der maßgeblichen Immissionsorte richten sich nach Ziffer 2.3 TA Lärm.

Die Bildung einer Gemengelage erfolgte gemäß 6.7 TA Lärm, ausführliche Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II./3.1.2.1 zu entnehmen.

Die für die Beurteilungspegel für die Tages- und Nachtzeit um je 3 dB(A) reduzierten Immissionsgrenzwertanteile werden folgendermaßen begründet:

Geräuschbeiträge durch andere Anlagen und Betriebe in der weiteren Umgebung sowie auch durch das unmittelbar an die Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen angrenzende Rail Service Center der Firma Siemens Mobility GmbH sind mit dieser Reduzierung der Immissionsgrenzwertanteile hinreichend berücksichtigt.

Zudem wird somit die erhöhte Schutzbedürftigkeit der bestehenden reinen und in den letzten Jahren verdichteten Wohnnutzung im Straßengeviert Angerlohstraße / Von-Reuter-Straße / Buchenweg entsprechend gewürdigt.

Darüber hinaus ist durch die um 3 dB(A) reduzierten Immissionsgrenzwertanteile die sich aus den Ziffern 3.1 b) und 3.3 der TA Lärm ergebende Einhaltung der Vorsorgepflicht der Betreiberin gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

Zu IV. / 3.2.2:

Die Bestimmungen der TA Lärm sind zu beachten.

Der maßgeblichen Immissionsorte richten sich nach Ziffer 2.3 TA Lärm.

Die Bildung einer Gemengelage erfolgte gemäß 6.7 TA Lärm, ausführliche Erläuterungen hierzu sind Ziffer B./II./3.1.2.1 zu entnehmen.

Die für die Beurteilungspegel für die Tages- und Nachtzeit um je 4 dB(A) reduzierten Immissionsgrenzwertanteile werden folgendermaßen begründet:

Geräuschbeiträge durch andere Anlagen und Betriebe in der weiteren Umgebung sowie auch durch das unmittelbar an die Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen angrenzende Rail Service Center der Firma Siemens Mobility GmbH sind mit dieser Reduzierung hinreichend berücksichtigt.

Zudem wird somit die erhöhte Schutzbedürftigkeit der bestehenden reinen und in den letzten Jahren verdichteten Wohnnutzung im Straßengeviert Angerlohstraße / Von-Reuter-Straße / Buchenweg entsprechend gewürdigt.

Darüber hinaus ist durch die um 4 dB(A) reduzierten Immissionsgrenzwertanteile die sich aus den Ziffern 3.1 b) und 3.3 der TA Lärm ergebende Einhaltung der Vorsorgepflicht der Betreiberin gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

Ferner ist aufgrund der Lage dieser Immissionsorte in zweiter Reihe eine weitere Reduzierung der Immissionsgrenzwertanteile geboten. Wegen der nur geringfügig größeren Entfernung vom Betriebsgelände als die in erster Reihe liegenden Anwesen und der geringen Teilabschirmung durch dazwischen liegende Gebäudekörper ist die Reduzierung der Immissionsgrenzwertanteile um 4 dB(A) gerechtfertigt.

Zu IV. / 3.2.3:

Die Bestimmungen der TA Lärm sind zu beachten.

Die maßgeblichen Immissionsorte richten sich nach Ziffer 2.3 TA Lärm.

Für die Geräuscheinwirkungen der Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen werden für diese Immissionsorte teilweise deutlich unter den Immissionsrichtwerten liegende Immissionsgrenzwertanteile angesetzt. Dies ist erstens mit der an diesen weiter entfernt liegenden Immissionsorten bereits vorhandenen maßgeblichen Geräuschbelastung durch

andere Anlagen und Betriebe und zweitens mit den dort auftretenden einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen durch den Betrieb der Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen begründet.

Zu IV. / 3.3.2:

Diese basiert auf Ziffer 4., Tabelle 1 der LAI-Lichtrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012.

Zu IV. / 3.3.3:

Diese stützt sich auf Ziffer 5., Tabelle 2 der LAI-Lichtrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012.

Abfallrecht (Ziffer IV. /4.ff.):

Die Auflagen in Ziffer IV. /4.ff. wurden durch das Sachgebiet Abfallrecht im Referat für Klima- und Umweltschutz erstellt.

Zu Ziffer IV. /4.4:

Diese begründet sich mit § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV.

Zu Ziffer IV. /4.5:

Diese stützt sich auf § 3 Abs. 2 GewAbfV.

Zu Ziffer IV. /4.6:

Dies ergibt sich aus § 4 Abs.1 Satz 1 GewAbfV.

Zu Ziffer IV. /4.7:

Diese begründet sich mit § 4 Abs. 4 GewAbfV.

Zu Ziffer IV. /4.8:

Diese begründet sich mit § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 GewAbfV.

Zu Ziffer IV. /4.10:

Diese stützt sich auf Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG).

Zu Ziffer IV. /4.11:

Diese begründet sich mit Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landessstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG).

Wasserrecht (Ziffer IV. /5.ff.):

Die Auflagen in Ziffer IV. /5.ff. wurden durch das Sachgebiet Wasserrecht im Referat für Klima- und Umweltschutz erstellt.

Zu Ziffer IV. /5.7:

Die Ziffer IV. /5.7 stützt sich auf § 46 der AwSV.

Zu Ziffer IV. /5.8:

Diese begründet sich mit § 40 AwSV.

Zu Ziffer IV. /5.11:

Diese begründet sich mit § 46 AwSV.

Altlasten (Ziffer IV. /6.ff.):

Die Auflagen in Ziffer IV. /6.ff. wurde durch das Sachgebiet Altlast im Referat für Klima- und Umweltschutz erstellt.

Münchner Stadtentwässerung (Ziffer IV. /7.ff.):

Die Auflagen unter Ziffer IV. /7.ff. wurden durch die Münchner Stadtentwässerung des Baureferates festgesetzt.

Darüber hinaus ist zu den einzelnen Inhalts- und Nebenbestimmungen noch Folgendes auszuführen:

Zu Ziffer IV. /7.3

Satz 1 stützt sich auf § 4 Abs. 4 Satzung EWS.

Zu Ziffer IV. /7.5

Dies begründet sich mit § 11 Abs. 1 EWS.

Zu Ziffer IV. /7.6

Dies begründet sich mit § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 EWS.

Gewerbeaufsichtsamt (Ziffer IV. /8):

Die Auflage in Ziffer IV. /8 wurde durch die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt erstellt.

Baurecht (Ziffer IV. /9):

Die Auflagen in Ziffer IV. /9.ff. wurden durch die Lokalbaukommission des Referates für Stadtplanung und Bauordnung erstellt.

Zu Ziffer IV. /9.1.1

Rechtsgrundlage für die Stellplatzforderung ist Art. 47 BayBO i.V.m. der Satzung der Landeshauptstadt München zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPIS).

Durch dieses Vorhaben wird kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst.

Gemäß dem am 27.11.25 nachgereichten Stellplatznachweis sind für die Gesamtnutzung auf den Grundstücken des durch die Fa. Siemens genutzten Geländes auf Grundlage der, während der stärksten Schichten gleichzeitig anwesenden Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Regelungen der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München derzeit insgesamt 529 Stellplätze für Kraftfahrzeuge erforderlich.

Soweit anhand der vorliegenden Bauantragsunterlagen ersichtlich ist, werden diese, einschließlich der Stellplätze für die Nutzungen auf den Baugrundstücken Fl.Nr. 1207/0, Fl.Nr. 1207/5, Fl.Nr. 1207/6 und Fl.Nr. 1207/7, auf den Fremdgrundstücken Fl.Nrn. 1202/3, 1203/0, 1204/0 und 1220/0 real nachgewiesen (einschließlich der zur Erschließung der Stellplätze notwendigen Flächen).

Zu Ziffer IV. /9.1.2

Dies begründet sich mit Art. 47 Abs. 1 S. 2 BayBO.

Zu Ziffer IV. /9.1.3

Rechtsgrundlage für die Forderung von Fahrradabstellplätzen sind die §§ 2 und 3 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS).

Durch dieses Vorhaben wird kein zusätzlicher Abstellplatzbedarf für Fahrräder ausgelöst. Den Ausführungen im Antrag, wonach der Fahrradabstellplatzbedarf analog den Festlegungen zu PKW Stellplätzen ebenfalls nach Mitarbeitern zu ermitteln ist, konnte in diesem Zusammenhang gefolgt werden.

Zu Ziffer IV. /9.3

Der Nachweis der Erschließung des Baugrundstückes ist noch nicht gesichert bzw. nachgewiesen. In der Urkunde des Notars Dr. Hannes Weishäupl UVZ-Nr. 390/2024 vom 09.02.2024 mit Erklärung vom 09.02.2024 und Lageplan zur Dienstbarkeit ist das Baugrundstück Fl.Nr. 1207/ nur als dienendes Grundstück eingetragen, nicht aber auch als herrschendes Grundstück des Geh- und Fahrrechtes. Auch ein anderweitiger Nachweis zur Sicherung der Erschließung ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten.

Brandschutz (Ziffer IV. /10):

Die Auflagen in Ziffer IV. /10.ff. wurden durch die Branddirektion des Kreisverwaltungsreferates erstellt.

Darüber hinaus ist zu den einzelnen Inhalts- und Nebenbestimmungen noch Folgendes auszuführen:

Zu Ziffer IV. /10.1.1

Das Objekt liegt im Zuständigkeitsbereich der Werkfeuerwehr der KNDS Deutschland GmbH & Co. KG (vgl. Anerkennungsbescheid vom 19.08.2024).

Aufgrund der spezifischen Herausforderungen im Feuerwehreinsatz, die sich aus der Größe und Nutzung des Gesamtareals mit allen baulichen Anlagen, betrieblichen Gefahren und Besonderheiten (z.B. Sicherheitsbereiche) ergeben, nimmt die Werkfeuerwehr eine unerlässliche Rolle für eine wirkungsvolle Gefahrenabwehr ein.

Gemäß Anerkennungsbescheid der Werkfeuerwehr KNDS Deutschland GmbH & Co. KG vom 19.08.2024 stehen für die Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung eine Mindeststärke von 3 (0/1/2/3) ausrückenden hauptamtlichen Kräften zu jeder Zeit zur Verfügung. Diese werden zu den regulären Arbeitszeiten von mindestens drei nebenberuflichen Kräften zu einer Staffel ergänzt.

Die Industriebaurichtlinie (IndBauRL) berücksichtigt den Einsatz einer Werkfeuerwehr in der Einstufung in eine Sicherheitskategorie K3 (vgl. Ziffer 3.12 IndBauRL und ergänzend Anlage A2.2.1.15/1/ Bayerischen Technischen Baubestimmungen (Bay der BayTB)).

Hier wird die Personalstärke und der damit einhergehende Einsatzwert berücksichtigt. Nach IndBauRL kann eine Werkfeuerwehr erst ab einer Staffel hauptberuflicher Kräfte (6 Personen) ausreichend schlagkräftig agieren.

Gemäß der Brandschutznachweise werden von der Werkfeuerwehr umfangreiche und weitreichende Maßnahmen in der Erstphase eines Brandeinsatzes erwartet wie z.B. die Menschenrettung, Brandbekämpfung in der Entstehungsphase, Riegelstellung zu angrenzenden Gebäuden oder der Schaffung der Zugänglichkeit und Einweisung für nachrückende Kräfte.

Die Werkfeuerwehr wird zudem vielfach zur Kompensation von Abweichungen herangezogen.

Zu Ziffer IV. /10.1.2

Dies begründet sich mit Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 3 BayBO.

Zu Ziffer IV. /10.1.3

Dies stützt sich auf Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 3 BayBO i.V.m. der Fachempfehlung 2018-4 "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF)

Zu Ziffer IV. /10.1.4

Diese begründet sich mit § 2 SPrüfV, Art. 2 Abs. 2 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) und § 11 Abs. 2 Nr. 3 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV).

Zu Ziffer IV. /10.1.5

Sicherheitsstromversorgungsanlagen sind elektrische Anlagen, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen für einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten (siehe Anhang 14 Ziffer 5 BayTB).

Bei einer „Sprinklerschaltung“ erfolgt die Spannungsabnahme unmittelbar hinter dem Hauptanschluss, vor allen weiteren Abnehmern im Gebäude. So ist lediglich sichergestellt, dass bei einem Ausfall/Abschaltung der Stromversorgung innerhalb des Gebäudes die Stromzuführung der Sprinkleranlage erhalten bleibt.

Bei einem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung, außerhalb des Gebäudes, ist somit auch die "Sprinklerschaltung" nicht weiter versorgt.

Die Sprinklerschaltung stellt daher keine Sicherheitsstromversorgung im Sinne der BayTB dar.

Zu Ziffer IV. /10.1.6

Dies ergibt sich aus Ziffer 5.7.4.4 IndBauRL.

Zu Ziffer IV. /10.1.7

Dies ergibt sich aus Ziffer 5.14.2 IndBauRL.

Zu Ziffer IV. /10.1.8

Dies begründet sich mit Art. 5 BayBO und Nr. 7 der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

Zu Ziffer IV. /10.1.9

Die Bewegungsfläche für die Feuerwehr überlagert/kreuzt sich mit den Gleisbereichen auf dem Gelände (z.B. Schiebebühne zwischen Block 1 und 2, östlich von Block 2, zwischen Block 2 und 3/4, östlich und südlich von Block 3 und 4).

Aus brandschutztechnischer Sicht ist es erforderlich, dass durch geeignete betrieblich / organisatorische Maßnahmen die Flächen für die Feuerwehr im Einsatzfall freigehalten werden.

Nach Aussage des Nachweiserstellers und Betreibers handelt es sich bei den Gleisbereichen, welche sich mit Flächen für die Feuerwehr überlagern, um „Rangiergleise“.

Zu Ziffer IV. /10.1.10

Diese begründet sich mit Art. 55 BayBO i.V.m. § 11 Abs. 2 BauVorIV sowie § 4 Abs. 3 AEG und Art. 54 Abs. 3 BayBO i.V.m. Art. 12 BayBO sowie § 4 Abs. 3 AEG.

Gemäß der Brandschutznachweise befinden sich allgemein keine Oberleitungen am Standort und das Rangieren erfolgt ausschließlich mithilfe von Hilfsgeräten. Oberleitungsbereiche gibt es lediglich im Bereich Testgleis und Bereich IBS im Block 2. Im Brandfall stellen diese Oberleitungen eine erhebliche Gefahr für Personen und Einsatzkräfte dar.

Zu Ziffer IV. /10.1.11, 10.1.12 & 10.1.13

Dies ergibt sich aus Art. 54 Abs. 3 BayBO i.V.m. Art. 12 BayBO.

Zu Ziffer IV. /10.2.1

Dies ergibt sich aus Ziffer 9 IndBauRL.

Zu Ziffer IV. /10.2.2

Dies ergibt sich aus Ziffer 4.1.5 DIN 18230 und Ziffer 6.2 DIN 18230.

Nach einer überschlägigen Rechnung der Branddirektion ist insbesondere im Bereich der Lager in den Hallenbereichen 110-140 anzunehmen, dass ein Teilflächennachweis zu führen ist.

Im Brandschutznachweis wird kein Teilflächennachweis geführt, eine Begründung hierfür wird nicht gegeben.

Zu Ziffer IV. /10.2.3

Dies ergibt sich aus Ziffer 7 IndBauRL i.V.m. Ziffer 6.4.7 DIN 18230.

Der Brandschutznachweis führt im Abschnitt 2.3 Teilflächen mit erhöhten Brandlasten auf, die in der Berechnung nach DIN 18230 nach Ziffer 6.4.7 lediglich mit der Mindestbrandbelastung berücksichtigt werden und daher mit einer Löschanlage gesondert geschützt werden müssen. Der Abschnitt 3.3.11 BSNW wurde im Zuge der Ergänzungen gestrichen, eine Löschanlage soll demnach nicht ausgeführt werden.

Bezüglich der detaillierten Beschreibung und Planung wird auf die Anlage A4 des Nachweises verwiesen. Dort finden sich keine weiteren Spezifikationen der Löschanlage noch ist erkennbar, um welche Bereiche es sich handelt.

Halbstationäre Löschanlagen sind grundsätzlich nur in Verbindung mit einer Werkfeuerwehr in Staffelstärke (vgl. Tabelle 3 DIN 18230 sowie Ziffer 5.8.2 IndBauRL) möglich und kommen hier aufgrund der vorhandenen personellen Stärke der Werkfeuerwehr nicht in Betracht.

Zu Ziffer IV. /10.2.4

Dies begründet sich mit §11 BauVorIV.

Für die tragenden Wände und Stützen der Einbauten kann eine „feuerhemmende Ausführung [...] unterstellt werden“, hierfür wird Bestand angeführt.

Dasselbe gilt für Trennwände und Decken und die Wände notwendiger Treppenträume.

Für die Anbauten Ost und Nord liegt gemäß Nachweisersteller eine Baugenehmigung vor, anhand derer formeller Bestandsschutz abgeleitet werden kann.

Wie unter 1.1.5 BSNW beschrieben kann für alle anderen Bauteile weder formeller noch materieller Bestandsschutz geltend gemacht werden.

Zu Ziffer IV. /10.2.5

Dies ergibt sich aus Art. 44 BayBO i.V.m. A 2.1.15.2 BayTB.

Das Gebäude verfügt über baurechtlich erforderliche sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen.

Zu Ziffer IV. /10.2.6

Dies ergibt sich aus Ziffer 5.9 IndBauRL sowie Anhang 14 Ziffer 10.4.2 BayTB.

Zu Ziffer IV. /10.2.7

Dies begründet sich mit Ziffer 5.14.1 IndBauRL i.V.m. Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 3 BayBO.

Gegen die im BSNW beschriebenen abweichende Planung bestehen keine Einwände.

Zu Ziffer IV. /10.3.1

Dies stützt sich auf Ziffer 9 IndBauRL.

Zu Ziffer IV. /10.3.3

Dies stützt sich auf § 11 BauVorIV.

Die innere Brandwand zur Trennung der Brandabschnitte wird im BSNW als „Mauerwerk, die vorhandene Bauweise lässt vermuten, dass die Anforderungen eingehalten sind“ beschrieben. Für die Ausbildung der Brandwand im Außenwandbereich, lässt „die vorhandene Bauweise [...] vermuten, dass die Anforderungen eingehalten sind“. Wie unter 1.1.5 BSNW beschrieben kann weder formeller noch materieller Bestandsschutz geltend gemacht werden.

Zu Ziffer IV. /10.3.4

Dies begründet sich mit Art. 44 BayBO i.V.m. A 2.1.15.2 BayTB.

Das Gebäude verfügt über baurechtlich erforderliche sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen. Zur Sicherstellung der Personenrettung und wirksamer Löscharbeiten müssen diese sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen vor Schäden durch Blitzeinschlag geschützt werden. Hierzu ist es notwendig einen wirksamen Blitzschutz vorzusehen.

Zu Ziffer IV. /10.3.5

Dies ergibt sich aus Abschnitt 7 IndBauRL i.V.m. DIN 18230-1.

Für den Nachweis des Brandabschnitt I im Verfahren nach Abschnitt 7 IndBauRL wird in der Berechnung nach DIN 18230-1 der Zusatzbeiwert $\alpha_L=0,9$ angesetzt. Dies resultiert aus der Berücksichtigung einer flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage (vgl. Ziffer 10.1 Tabelle 3 DIN18230-1).

Der Überwachungsumfang der automatischen Brandmeldeanlage wird nicht näher beschrieben.

Zu Ziffer IV. /10.3.6

Dies begründet sich mit Ziffer 5.14.1 IndBauRL i.V.m. Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 3 BayBO.

[...] In Industriebauten [müssen] [...] in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600m² haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Auf Wandhydranten kann mit Zustimmung mit der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden (Ziffer 5.14.1 IndBauRL).

Gegen die im BSNW beschriebenen abweichende Planung bestehen keine Einwände

Zu Ziffer IV. /10.4.1

Dies ergibt sich aus Ziffer 9 IndBauRL.

Zu Ziffer IV. /10.4.2

Dies ergibt sich aus § 11 BauVorIV.

Die tragenden Wände und Stützen in den Teilflächen H350 und H361 werden im BSNW als „Mauerwerk, Ausführung lässt vermuten, dass die Anforderungen eingehalten sind“ beschrieben. Die Trennwände zu elektrischen Betriebsräumen nach EltBauV sowie zum Lacklager sowie die Decke des Lacklagers müssen feuerbeständig ausgeführt werden. Im BSNW werden sie als „Stahlbeton, die vorhandene Bauweise lässt vermuten, dass die Anforderung eingehalten ist“ beschrieben.
Dasselbe gilt für die Wände des notwendigen Treppenraums.
Wie unter 1.1.5 BSNW beschrieben kann weder formeller noch materieller Bestandsschutz geltend gemacht werden.

Zu Ziffer IV. /10.4.3

Dies ergibt sich aus Art. 44 BayBO i.V.m. A 2.1.15.2 BayTB.

Das Gebäude verfügt über baurechtlich erforderliche sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen. Zur Sicherstellung der Personenrettung und wirksamer Löscharbeiten müssen diese sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen vor Schäden durch Blitzeinschlag geschützt werden. Hierzu ist es notwendig einen wirksamen Blitzschutz vorzusehen.

Zu Ziffer IV. /10.5.1

Dies begründet sich mit § 11 BauVorIV.

Für eine Vielzahl an Bauteilen „lässt [der BSNW] vermuten, dass die Anforderungen eingehalten sind“.

Wie unter 1.1.5 BSNW beschrieben kann weder formeller noch materieller Bestandsschutz geltend gemacht werden. Die Bauteile bedürfen daher einer vollständigen Neubetrachtung und Überprüfung.

Zu Ziffer IV. /10.5.2

Dies begründet sich mit Art. 44 BayBO i.V.m. A 2.1.15.2 BayTB.

Das Gebäude verfügt über baurechtlich erforderliche sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen. Zur Sicherstellung der Personenrettung und wirksamer Löscharbeiten müssen diese sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen vor Schäden durch Blitzeinschlag geschützt werden. Hierzu ist es notwendig einen wirksamen Blitzschutz vorzusehen.

Zu Ziffer IV. /10.6.1

Dies ergibt sich aus Ziffer 9 IndBauRL.

Zu Ziffer IV. /10.6.2

Dies stützt sich auf § 11 BauVorIV.

Für eine Vielzahl an Bauteilen „kann unterstellt werden“, dass die Anforderungen eingehalten sind (vgl. tragende Wände/Stützen KG und Kopfbauten, Trennwände und Decken zu Kopfbauten, Wände notwendiger Treppenräume, ...).

Wie unter 1.1.5 BSNW beschrieben kann weder formeller noch materieller Bestandsschutz geltend gemacht werden. Die Bauteile bedürfen daher einer vollständigen Neubetrachtung und Überprüfung.

Zu Ziffer IV. /10.6.3

Dies begründet sich mit Art. 44 BayBO i.V.m. A 2.1.15.2 BayTB.

Das Gebäude verfügt über baurechtlich erforderliche sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen. Zur Sicherstellung der Personenrettung und wirksamer Löscharbeiten müssen diese sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen vor Schäden durch Blitzeinschlag geschützt werden. Hierzu ist es notwendig einen wirksamen Blitzschutz vorzusehen.

Zu Ziffer IV. /10.6.4

Dies begründet sich mit Ziffer 5.14.1 IndBauRL i.V.m. Art. 12 BayBO i.V.m. Art. 54 Abs. 3 BayBO.

Zu Ziffer IV. /10.6.5

Dies ergibt sich aus Ziffer 5.9 IndBauRL sowie Anhang 14 Ziffer 10.4.2 BayTB und E. 15.3 DIN 18230.

Untere Naturschutzbehörde (Ziffer IV. /11):

Die Auflagen in Ziffer IV. /11.ff. wurde durch die Untere Naturschutzbehörde im Referat für Klima- und Umweltschutz erstellt.

Zu Ziffer IV. /11.1

Die Umweltbaubegleitung (UBB) ist erforderlich, weil trotz des festgestellten, geringen Potenzials geschützte Vogel- und Fledermaus-Arten insbesondere an Fassadenteilen und Dachbereichen vorkommen können und baubedingt beeinträchtigt werden können.

Zu Ziffer IV. /11.2

Die Befristung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Zu Ziffer IV. /11.3

Das Vorhabengrundstück befindet sich im Geltungsbereich der städtischen Baumschutzverordnung. Veränderungen oder Entfernungen von Gehölzen wurden im Freiflächengestaltungsplan 13.1.3, Plannummer 05.01 PSG Architekten, PartGmbB nicht dargestellt und demnach nicht beantragt. Deshalb sind gegebenenfalls vorgesehene Fällungen geschützter Gehölze gesondert zu beantragen.

Zu Ziffer IV. /11.4

Die Vorabuntersuchung und die Schaffung von Ersatzquartieren ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erforderlich, da Höhlen in Bäumen oder häufig geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen, die nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen. Gegebenenfalls sind künstliche Nisthilfen und Verstecke anzubieten. Da erfahrungsgemäß nicht alle dieser Ersatzquartiere genutzt werden, muss ihre Anzahl ein Vielfaches der zerstörten Quartiere betragen. Ein Verhältnis von 1:3 ist dabei üblich. Auch die Untersuchung von Baumkronen und Efeubewuchs auf Nester ist erforderlich, um artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge von Baumfällungen zu vermeiden.

Zu Ziffer IV. /11.5

In der Antragsunterlage 13.6 Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz (Ersteinschätzung) des Büros Naturgutachter Robert Meyer, Freising wird über einen Turmfalkenbrutplatz auf der Kranvorrichtung östlich von Block 2 berichtet. Die Kranvorrichtung soll abgebrochen werden. Dadurch wird der Brutplatz des Turmfalken zerstört. Es ist nicht vollständig geklärt, ob dieser Brutplatz nur in einer Brutsaison oder regelmäßig über mehrere Jahre hinweg genutzt wurde. Vorsorglich ist von einer vorhabenbedingten Zerstörung der Fortpflanzungsstätte auszugehen, die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten ist. Für Bauvorhaben gilt gemäß § 44 Abs. 5

Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, dass dieses Verbot nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Durch eine Anbringung der beiden in der oben genannten Antragsunterlage 13.6 vorgeschlagenen, künstlichen Nisthilfen („Turmfalkenkästen“) vor Abbruch der Krananlage kann die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Damit wird die Voraussetzung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für das Nichtvorliegen des Verbotes der Zerstörung der Fortpflanzungsstätte erfüllt. Die Auflage ist zur Vermeidung des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die geschützte Art Turmfalke erforderlich. Die Befristungen dienen dazu, dass die Arbeiten rechtzeitig vor der Brutzeit des Turmfalken durchgeführt werden und damit Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Zu Ziffer IV. /11.6

Die Abschirmung gegenüber Staubablagerung in Grünflächen ist erforderlich, da in Grünflächen, die dem Werksgelände benachbart sind, bekanntermaßen gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten vorkommen oder die Flächen selbst gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile darstellen. Beeinträchtigungen der genannten Schutzgegenstände sind gesetzlich verboten. Staubablagerungen auf Blättern können das Wachstum und die Atmung von Pflanzen beeinträchtigen und Tiere in ihrer Mobilität, ihrem Nahrungserwerb und ihrer Fortbewegung hemmen oder ihren Organismus direkt schädigen.

6. Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 4 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5, 6 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Siemens Mobility GmbH nach § 4 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von bis zu 1000 Schienenfahrzeugeinheiten je Jahr war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

7. Genehmigungsdauer

Rechtsgrundlage der in Ziffer V./1. ausgesprochenen Befristung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Der Ansatz von zwei Jahren ist angemessen, da der technische Fortschritt nicht über einen längeren Zeitraum abschätzbar ist.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) und auf § 1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz), lfd. Nr. 8.II.0 Tarifstellen 1.1.1.2 und Tarifstellen 1.3.1 & 1.3.2

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens bestehen aus der Genehmigungsgebühr und den erstattungsfähigen Auslagen.

Ausgehend von Investitionskosten für das Gesamtvorhaben in Höhe von [REDACTED] war der Grundbetrag der Genehmigungsgebühr somit gemäß Tarifstelle 1.1.1.2 KVz auf [REDACTED] übersteigenden Kosten festzusetzen.

Hieraus ergibt sich ein Grundbetrag von [REDACTED].

Dieser Grundbetrag musste gemäß Tarifstelle 1.3.1 für die ansonsten erforderliche Baugenehmigung um [REDACTED] sowie gemäß Tarifstelle 1.3.2 für die Prüffelder Abfallvermeidung, Wasserrecht, Lärm- & Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit und sparsame Energienutzung unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwaltungsaufwandes um [REDACTED] erhöht werden.

Dies ergibt eine Gesamtgebühr von [REDACTED].

Die angefallenen erstattungsfähigen Auslagen bestehen aus der Gebühr der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt und betragen [REDACTED].

Die Berechnung im Einzelnen ergibt sich aus der nachstehenden Kostenaufgliederung:

1. Gebühren

1.1 Genehmigungsgebühr gemäß Tarifstelle 8.II.0/ 1.1.1.2

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

1.2 erhöht um 75% der Gebühren für die ersetzte Baugenehmigung gemäß Tarifstelle 8.II.0/ 1.3.1

Block 1 Ost:

[REDACTED]

Block 1 West:

[REDACTED]
[REDACTED]

Block 2:

[REDACTED]
[REDACTED]

Block 2 West:

[REDACTED]
[REDACTED]

Block 3:

[REDACTED]
[REDACTED]

Block 8/9:

[REDACTED]

Block 8/9 Ost:

[REDACTED]

Neubau einer Schaltanlage:

[REDACTED]

Gesamt:

[REDACTED]

- 1.3 erhöht um die Gebühr der Tarifstelle 8.II.0/1.3.2 (für die Prüffelder Abfallvermeidung, Wasserrecht, Lärm- & Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit und sparsame Energienutzung unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwaltungsaufwandes)

Prüfung umwelttechnisches Personal (Fachkundige Stelle für Wasserrecht):

[REDACTED]

Prüfung umwelttechnisches Personal (Immissionsschutz – Prüffelder: Lärm- & Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit und sparsame Energienutzung):

[REDACTED]

Prüfung umwelttechnisches Personal (Abfallrecht):

[REDACTED]

Gesamt:

[REDACTED]

Zwischenergebnis Genehmigungsgebühren:

[REDACTED]

2. Erstattungsfähige Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 KG

Gebühren der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt:
Zustellung Zahlungsaufforderung mittels PZU:

[REDACTED]

Auslagen gesamt:

[REDACTED]

[REDACTED]

3. Gesamtkosten (Gebühren und Auslagen):

[REDACTED]

Den **Gesamtbetrag in Höhe von** [REDACTED] bitten wir gemäß Zahlungsaufforderung, welche Ihnen gesondert zugestellt wird, unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens zu begleichen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen die Kosten dieses Bescheids nur nach Maßgabe der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung eingelegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

¹ **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.